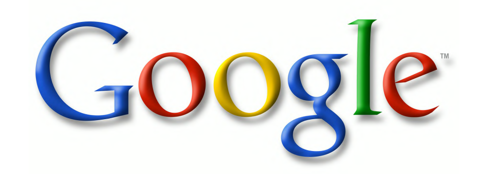
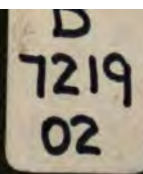
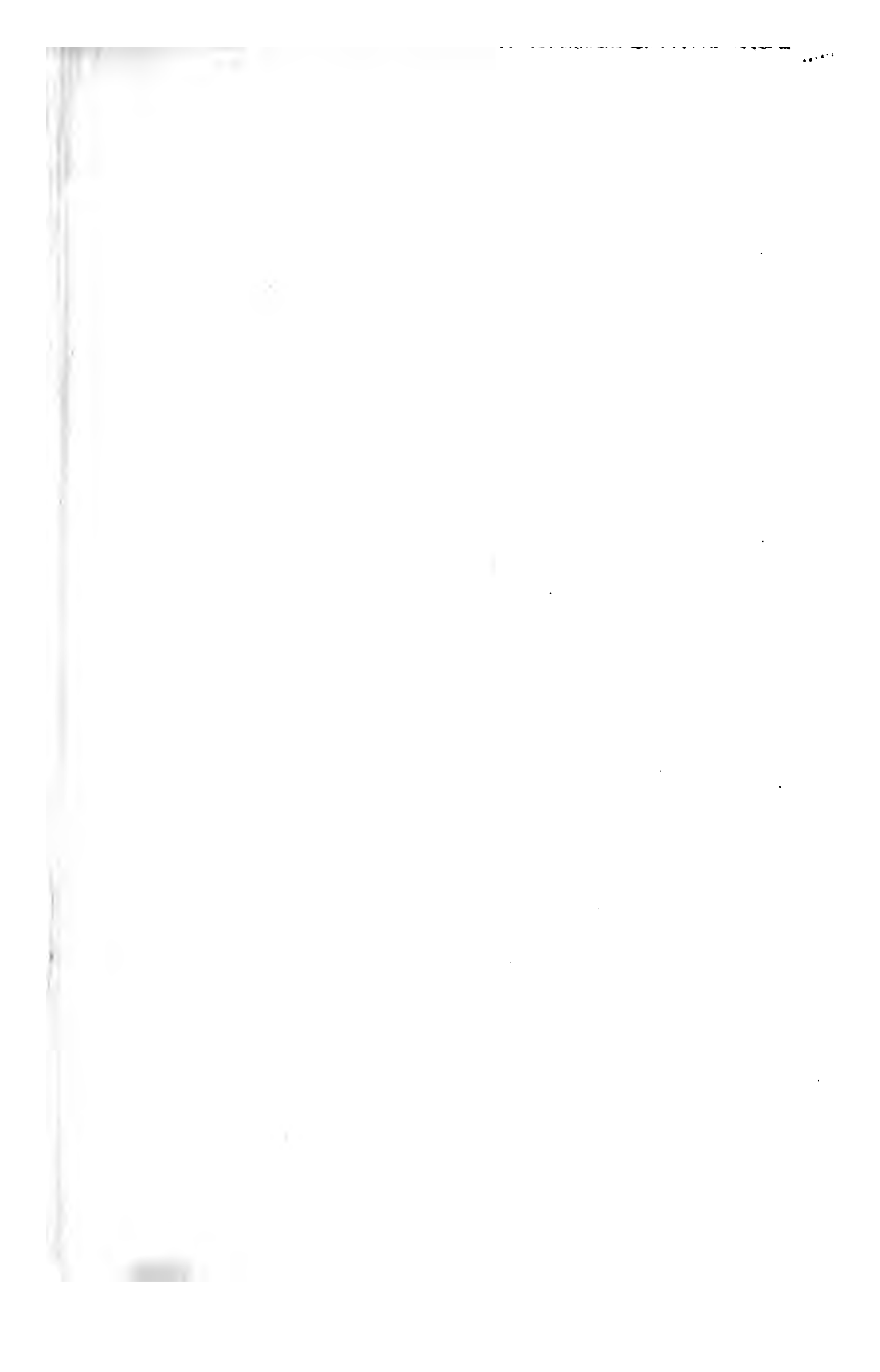



D
7219
02

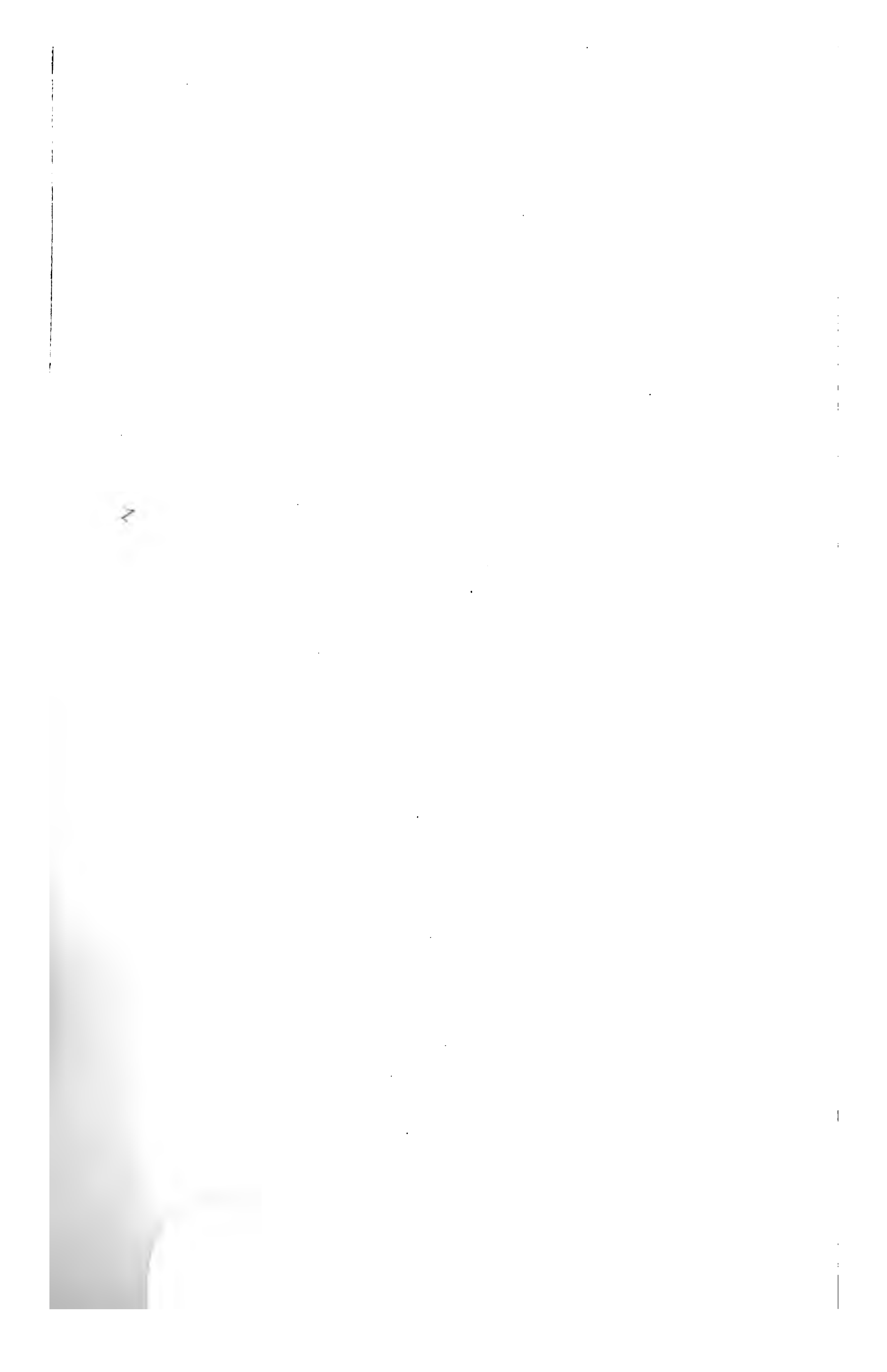

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG·
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS









Die moderne Preßgesetzgebung

insbesondere der österreichische

Preßreformentwurf.

Eine geschichtlich-rechtsvergleichende Studie

von

Dr. Vladimir Pappafava,
Advokat in Zara.

Aus dem Italienischen übersetzt und ergänzt

von

A. Simon.

Zara.
Verlag der Internationalen Buchhandlung H. v. Schönfeld.
Leipzig.
K. F. Koehler, Buchhandlung.

Die

moderne Preßgesetzgebung

insbesondere der österreichische

Preßreformentwurf.

Eine geschichtlich-rechtsvergleichende Studie

von

Dr. Vladimir Pappafava,

Advokat in Zara.

Aus dem Italienischen übersetzt und ergänzt

von

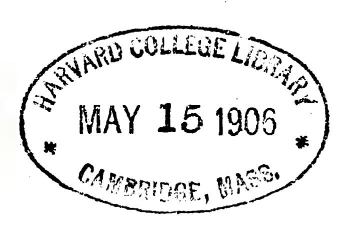
A. Simon.

Zara.

Verlag der Internationalen Buchhandlung H. v. Schönfeld.

Leipzig.

K. F. Koehler, Buchhandlung.





K. und K. Hof=Buchdruckerei
Karl Prochaska in Teschen.

Vorwort.

Seitdem das Recht der freien Meinungsäußerung durch die Presse ein Korrelat der Zivilisation zu werden begann, zog dieser wichtige Zweig der Gesetzgebung in jedem Staate die Aufmerksamkeit, das Interesse und Studium aller auf sich, die ihre Begabung, ihr Wissen und ihre Arbeitskraft der Aufgabe widmeten, freiheitlichen Bestimmungen Bestand und weiteren Ausbau zu ermöglichen und zu sichern.

In Österreich, wo die Inferiorität der bestehenden Preßgesetzgebung gegenüber dem Fortschritte, welcher in dieser Beziehung in der Gesetzgebung der anderen modernen Staaten unverkennbar war, sich von Tag zu Tag immer stärker fühlbar machte, ist seit geraumer Zeit von der Regierung ein diesbezüglicher wichtiger Reformentwurf zum Studium und zur Diskussion gestellt.

Der Verfasser, Dr. Vladimir Pappafava, Advokat in Zara, hat sich bemüht, diesen Reformentwurf einer genauen Prüfung zu unterziehen, indem er sorgsam möglichst alle von kompetenten Personen über den Entwurf veröffentlichten Abhandlungen und Studien, Besprechungen, Kritiken und Kommentare, für die sich hier ja ein weites Feld bot, sowie auch die Parlamentsverhandlungen verfolgte und zu Rate zog.

Das Ergebnis dieser Arbeit ist das vorliegende Werkchen, von dem man hofft, daß es manchem, der sich vermöge seines Amtes, Berufes oder Studiums mit dem österreichischen Reformentwurf zu beschäftigen hat, vielleicht auch den Herren Abgeordneten, Journalisten und Presseangehörigen ein erwünschtes Hilfsbüchlein sein könnte

und daß es vielleicht an einem bescheidenen Teile zur Klärung und Förderung der einschlägigen Materie beiträgt!

Dem den österreichischen Reformentwurfe behandelnden Abschnitte geht als Einführung eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Preßgesetzgebung sowie der bestehenden Preßgesetzgebung fast aller Staaten des Erdballes voraus, um mit den hervorstechendsten Typen der bisher befolgten Systeme bekannt zu machen und so die Möglichkeit zu gewähren, aus den verschiedenen fremden Gesetzgebungen Aufklärung und Belehrung zu ziehen: „l'étude de la législation comparée“, sagt Troplong, „est la meilleure manière d'approfondir les grandes questions que présente la science du droit“.

Die Buchdruckerei, jene vornehme Kunst, welche, um mit Ludwig XII. zu reden, mehr göttlichen als menschlichen Ursprunges zu sein scheint*) und welche so unendlich viel dazu beigetragen hat, die Finsternis des Mittelalters zu durchhellen, die dem Aberglauben errichteten Altäre zu stürzen, die Idole des Vorurteils zu zertrümmern und die Ketten, mit denen das Denken der Menschen umfesselt war, zu brechen, diese Buchdruckerei, die Presse, hat, seit dem Augenblicke, da man die Macht, welche diesem wunderbaren Mittel der Gedankenverbreitung innewohnt, begriff und begreift, nicht aufgehört, dem System vorheriger Prüfung, d. h. der Zensur, unterworfen zu sein.

Das erste Buch, welches nach vorausgegangener Zensur gedruckt wurde, erschien 1475 in Köln unter dem Titel: „Wilhelmi episcopi

*) „Pour la considération du grand bien qui est advenu en notre royaume au moyen de l'art et science de l'impression, l'invention de laquelle semble être plus divine qu'humaine, laquelle, grâce à Dieu, a été trouvée et inventée de notre temps.“ Louis XII. Déclaration de Blois du 13 avril 1513. — An Werken über die Erfindung der Buchdruckerkunst vergleiche man: Amati: Ricerche storico-critico-scientifiche sulle origini, scoperte, invenzioni e perfezionamenti fatti nelle arti e nelle scienze; De Rossi: Origine della stampa; Besso: Le grandi invenzioni antiche e moderne; Orlandi: Sulla origine e sui progressi della stampa; Micheletti: Presagi scientifici sull' arte della stampa; Mazzucotelli: L'arte del Guttemberg, ossia la stampa; Carini: Dell' arte tipogratica; Clerico: Delle origini della stampa in Italia; Ottino: La libreria e la tipografia in Italia; Chasles: Les origines de la presse. Revue des deux mondes, 15. janvier 1843; Falkenstein: Geschichte der Buchdruckerkunst in ihrer Entstehung und Ausbildung; La Serna: Dictionnaire bibliographique choisi du XV. siècle. t. I; Tonelli: Sunto storico sull' origine della stampa; Lichtenberger: Initia typograph. illustr.; Natolini: Intorno l'arte della stampa; Requeno: Osservazioni sulla chirotipografia; Bertan: La invenzione della stampa a tipo mobile fuso rivendicata all' Italia; Giliberti: Studi storici sulla tipografia; Tiraboschi, Hatin, Caracciolo, Leclerc, Minolfi, Praloran, Labus, Crapelet, Logoteta, Piola, Gebé, Baldamo, Winckler, Hartzenbusch u. andere.

Lugdunensis Summa de virtutibus" „impressum per Henricum Quentel".

Im Jahre 1486 sehen wir den Erzbischof von Mainz die Preßzensur anordnen, um die fehlerhaften Übersetzungen der heiligen Bücher zu verhindern. — „Ungeachtet" — sagt der Bischof bei Erlaß dieser Verordnung — „ungeachtet der Gelegenheit und Erleichterung, welche die göttliche Kunst der Buchdruckerei zum Erlernen der Wissenschaften gewährt, findet man doch, daß einige diese Erfindung mißbrauchen und zum Schaden der Menschheit anwenden, obwohl sie doch zur Belehrung derselben bestimmt war. — Und es sind tatsächlich Bücher über die religiösen Pflichten und Lehren aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt und unter dem Volke zu Schimpf und Schande der Religion verbreitet worden; einige hatten sogar die Verwegenheit, in ungeschickter Weise kanonische Lehren der Kirche ‚gemeinverständlich' zu übersetzen, Lehren, die einer so schwierigen Wissenschaft zugehören, daß sich auch der gelehrteste Mann sein ganzes Leben lang ihr widmen und mit ihr beschäftigen kann. — Oder möchte etwa jemand behaupten wollen, daß unsere deutsche Sprache das, was die großen Autoren über die tiefen Mysterien der christlichen Wissenschaft und über die allgemeine Wissenschaft in griechischer oder lateinischer Sprache geschrieben haben, zum Ausdruck bringen könnte? Das ist unmöglich; deswegen sind diese Leute gezwungen, entweder neue Worte zu erfinden oder die alten in falschem und deswegen gefährlichem Sinne, ganz besonders wo es sich um die Heilige Schrift handelt, zu gebrauchen. — Wer möchte glauben, daß ungebildete Leute, in deren Hände solche Übersetzungen fallen können, den wahren Sinn der Evangelien oder der Briefe des heiligen Paulus zu finden vermögen? um so weniger dann doch auch, sich in Fragen zu vertiefen, welche auch unter den katholischen Schriftstellern Grund zu subtilen Erörterungen bieten. Da nun aber diese Kunst von Gutenberg in Mainz,*) mit göttlichem Beistande könnte tatsächlich gesagt werden,

*) Unter dem dem Johann Guttemberg zu Mainz im Jahre 1837 errichteten Standbilde finden sich die Worte:

„Artem quae Graecos latuit, latuitque Latinos
„Germani solers extudit ingenium.
„Nunc quidquid veteres sapiunt, sapiuntque recentes
„Non sibi, sed populis omnibus id sapiunt."

Biographische Notizen über Gutenberg finden sich bei: Faccio: Notizie storico-tipografiche di Guttemberg, Fust e Schäffer, primi inventori della stampa; Tonelli: Cenni storici sull' origine della stampa e sull' artefice che primo fece uso

erfunden wurde und wir dieselbe in Ehren aufrecht erhalten müssen, verbieten wir jedwedem auf das strengste, irgend ein Buch in das Deutsche zu übersetzen oder die Übersetzung eines welchen Stoff auch immer behandelnden Buches aus der lateinischen, griechischen oder irgend einer anderen Sprache in Umlauf zu setzen, sofern diese Übersetzungen nicht vor dem Druck und vor der Herausgabe zum öffentlichen Verkauf durch vier der unten genannten Doktoren genehmigt und approbiert sind; als Strafe steht hierauf: Kirchenbann, Konfiskation der Bücher sowie die Erlegung einer Geldstrafe von 100 Goldgulden zu Gunsten unserer Bank."

Die Veröffentlichung von Büchern, welche von Irrenden der Kirche zensurierte Lehren enthielten, hatte zur Folge, daß der Pontifex selbst mit der Macht seines Ansehens eintrat, um eine Schutzwehr hiergegen zu schaffen; und zwar tat dies Alexander VI., welchen man gewissermaßen den Vater der geistigen Zensur nennen kann. In der Erkenntnis, daß „in verschiedenen Teilen der Welt, besonders aber in den Erzbistümern Köln, Mainz, Trier und Magdeburg, viele verderbliche und gefährliche Werke gedruckt werden, untersage ich hiermit jedwedem Drucker dieser Erzbistümer, irgend ein Buch ohne Erlaubnis der Erzbischöfe zu veröffentlichen, welche ihrerseits zu prüfen haben, ob sich in dem zur Veröffentlichung bestimmten Buche mit dem wahren Glauben in Widerspruch stehende, gottesleugnerische oder sonst anstößige Ausdrücke vorfinden".

Eine Bulle vom 4. Mai 1515 bestimmte, daß in keinem einzigen Staate der christlichen Welt irgend ein Buch ohne vorherige Autorisation der Bischöfe oder Inquisitoren gedruckt werden dürfe: „ne id quod in Dei gloriam et fidei argumentum ac bonarum artium propagatione salubriter est inventum, in contrarium convertatur ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat . . . . ne de caetero cum bonis seminibus spinae coalescant, vel medicinis venena intermisceantur."

Pius IV. publizierte hernach mit Bulle vom 24. März 1564 die von dem Tridentiner Konzil hinsichtlich des Druckes und der Veröffentlichung von Büchern aufgestellten Regeln, sowie eine Liste

---

dei caratteri sciolti e fusi; Denis, Pinçon & Martonne: Nouveau manuel de bibliographie universelle; auch in dem Werkchen eines anonymen Schriftstellers „Cenni sulla invenzione della stampa e inaugurazione delle statue di Guttemberg in Magonza e Strassburgo; sowie endlich bei Vernazza, Castelli, Amati, Boni, Mainardi, Galeotti, Pellegrini, Sardini, Gaissayo ꝛc.

der vom Bann getroffenen Werke (Index Tridentinus *). Und ein halbes Jahrhundert später rief Paul V. die Index-Kongregation ins Leben, welche ihr Statut sowie eigene Gerichtsbarkeit in den christlichen Staaten hatte; ihre innere Organisation erfuhr durch die späteren Päpste, besonders Alexander VII. und Benedikt XIV., manche Änderung.

Mit der kirchlichen Macht verband sich auch die bürgerliche, politische, um, soweit nur irgend möglich, die Druckfreiheit in Fesseln zu schlagen. —

In Deutschland faßte die Zensur unter Karl V. mehr denn je Fuß. Dieselbe wurde mit Dekret des Reichstages zu Speyer 1529 als fundamentaler Grundsatz von der Gesetzgebung anerkannt und übernommen und späterhin durch Dekret des Reichstages zu Augsburg 1530 sowie durch die Ordonnanzen von 1541, 1548 und andere ausgebildet, mit denen die strengste Zensur eingeführt wurde, damit nichts, was mit der katholischen Kirche oder den Reichsgesetzen im Widerspruch stünde, gedruckt werden könnte. — „Wir wollen," heißt es in einer solchen alten Ordonnanz, „daß jeder Drucker und Buchhändler vor Eröffnung seiner Werkstatt oder Verkaufsladens und vor dem Verkaufe eines Buches daraus den Buchhandlungs-Inspektoren eine Liste seiner mit der Druckautorisation versehenen und genehmigten Bücher vorlege" (Goldast, Reichssatzungen, II, p. 150).

Die gesetzgeberischen Repressalien gegen die Presse wurden mit dem Eintreten der Reformation, jener plötzlich hereinbrechenden, nicht eindämmbaren religiösen Bewegung, d. h. mit dem Eintritt mit dem Bann belegter Glaubenslehren und Gelübde, zu predigen und Proselyten — streitbare und vermittelnde — zu machen, immer strenger.

Mit Ordonnanz vom 11. Dezember 1570 des Reichstages zu Speyer wurde bestimmt, daß Druckereien nur in bestimmten Städten, in denen die Ausübung der Zensur leichter war, bestehen dürften, und mit Polizei-Ordonnanz vom Jahre 1577 sowie Reskript Ru-

*) Auf diesem Index steht auch die „Isagoge juris naturalis, gentium et civilis" von Johann Oldendorp, dem Vater der Wissenschaft vom natürlichen Recht; und auf dem neuerlichen „Index librorum prohibitorum sanctissimi domini nostri Leonis XIII. Pont. Max. jussu editus" finden wir selbst das beste Werk Laurents, jenes berühmtesten Vertreters der Wissenschaft des internationalen Rechtes in Belgien.

dolfs II. vom 15. März 1608 wurden noch weitere einschränkende Bestimmungen erlassen.

Als natürliche Folge hiervon entstand der Schleichhandel mit Büchern und die heimlichen Druckereien, um so mehr als die bezüglichen Ordonnanzen von den mit der Ausübung betrauten Stellen nicht immer rigoros zur Anwendung gebracht wurden, wie sich aus den in den Vorreden zu den Ordonnanzen selbst enthaltenen Ermahnungen und Aufmunterungen zu strenger Durchführung der betreffenden Bestimmungen ergibt.

Mit kaiserlichem Dekret vom 14. August 1715 beabsichtigte man unter anderem die Verbreitung von der Staatsregierung und den für das Bestehen des heiligen Römischen Reiches grundlegenden Bedingungen feindlichen Lehren zu verhindern.

Vom 10. Juni 1815 an bis 1848 wurden die politischen Bestimmungen des zum Staatenbund konstituierten Deutschlands durch die Bundesversammlung erlassen. Diese, die Mutter so vieler reaktionärer Verfügungen, unterwarf mit Resolution vom 20. September 1819 in allen den 28 Bundesstaaten nicht nur die in Form von Tagesblättern oder Broschüren erscheinenden Schriften der Zensur, sondern auch alle anderen, selbst wenn sie in Format und Umfang 20 Seiten nicht überschritten; sie erklärte die bisher in den Einzelstaaten bestehenden Preßgesetze für kraftlos, nahm für sich selbst das Recht des Druckschriftenverbotes in Anspruch und untersagte den Redakteuren verbotener periodischer Zeitschriften die Übernahme der Redaktion anderer Zeitschriften während der Dauer von 5 Jahren.

Als sich aber der Wunsch nach einer liberaleren Preßverordnung von Tag zu Tag stärker und allgemeiner geltend machte, anerkannte die Nationalversammlung, wohl mit unter dem Druck der durch die französische Revolution 1848 hervorgerufenen Ereignisse, am 3. März desselben Jahres die Preßfreiheit, welche hernach durch Artikel 4 der Verfassung vom 21. Dezember 1848 bestätigt wurde, welche mit anderen verwandten Bestimmungen auch die Zensur abschaffte und die Kompetenz der Gerichte für Preßvergehen anerkannte.

Auch in Frankreich wurde die Presse, gleichwie in Deutschland, nach den ersten Augenblicken der Verwunderung und Freude über diese staunenerregende Erfindung der Zensur unterstellt. Die Strenge der für derartige Gesetzesverletzungen angedrohten Strafen grenzte an Grausamkeit.

So setzte Heinrich II. mit dem durch Erklärung von 1553 bestätigten Edikt die Todesstrafe für jeden Drucker, Buchhändler oder Privatmann fest, der ohne vorherige formelle Erlaubnis irgend ein Werk drucken, verkaufen oder verteilen s llte, und auf Grund dieses Ediktes wurden zu Paris einige Kaufleute aus Genf, welche zum Gebrauch für Calvinisten bestimmte Gebetbücher eingeführt hatten, mit dem Tode bestraft.

Die Ordonnanz von Moulins hob die Todesstrafe für Preßvergehen zwar wieder auf, dem mächtigen Einfluß des Kardinals Richelieu gelang es jedoch, dieselbe für die Autoren von gegen die Religion oder Staatsangelegenheiten gerichteten Werken wieder einzuführen, und erst im Jahre 1728 wurde dieselbe in Pranger- und Galeerenstrafe umgewandelt. (Dalloz: Rép., presse outrage c. 1. Nr. 9; Pincherle: La legge e la stampa, p. 26.) —

Aus der Regierung Ludwigs XV. ist das Preßreglement von 1723, welches jedwedem, sofern er nicht als Buchhändler anerkannt war, einen solchen Handel verbot, zu erwähnen, sowie eine Erklärung aus dem Jahre 1767, welche sich heftig gegen die geheimen Druckereien wandte und schwerste Strafen den schuldig Befundenen androhte, jedoch in einer so allgemeinen, unbestimmten Weise, daß alles dem Ermessen der von den Machthabern abhängigen Richter anheimgestellt blieb.

In Italien ist die erste Bestimmung, welche wir in unserer Materie finden, eine Parte*) des Zehnerrates der Republik Venedig vom 29. Januar 1526, durch welche jedem Drucker anbefohlen wurde, sich für die Publikation irgend welchen Werkes vorher die Genehmigung des Rates zu verschaffen. Diese Genehmigung mußte „mit eigener Hand geschrieben sein, nachdem das Werk selbst von wenigstens zwei Personen nachgesehen worden ist, denen es vom Rate übergeben wird und welche dasselbe nachsehen, prüfen und ihre Meinung in scriptis cum juramento abgeben müssen, und zwar bei Strafe des Verlustes der gedruckten Werke".

Und da die Mißbräuche nicht abnahmen, bedrohte genannter Rat in einer neuen Parte vom 12. Februar 1542 die Drucker ohne Lizenz mit einer Geldstrafe von fünfzig Venediger Dukaten, und bestimmte, daß mit dieser auch die Hausierer belegt werden sollten,

---

*) Mit diesem Worte werden einige Gesetze der Republik Venedig bezeichnet, weil sich bei ihrer Verordnung stets die Worte finden: „L'andará Parte", was so viel wie: „Hiemit wird verordnet" bedeutet.

deren Strafe verschärft werden konnte „am Rialto ausgepeitscht zu werden und sechs Monate im Kerker angefesselt zu stehen".

In dem Proömium zu diesen Bestimmungen finden wir ihre Begründung, indem es heißt: „Es sind die Drucker und Krämer dieser Stadt so frech geworden, daß sie, die geringe Strafe nicht achtend, öffentlich Bücher drucken und verkaufen, auch sogar anderwärts gedruckte Bücher, von denen viele gegen die Ehre Gottes oder des christlichen Glaubens verstoßen und viele im höchsten Grade unzüchtig sind und böses Beispiel bieten und allgemeines Ärgernis erregen, wie allgemein bekannt ist."

Dem Einfluß der Zeiten nachgebend, ließ auch die venezianische Republik das Inquisitionstribunal auf ihrem Gebiete festen Fuß fassen. Mit einer vom Rate unterm 9. Februar 1558 gefaßten Parte wurde die Entnahme von Büchern aus dem Zollhause ohne vorherige Übermittlung des Zollzettels an das Inquisitionstribunal untersagt und 1562 durch Erlaß des „Magistrato dei Riformatori dello Studio di Padova", welchem die Aufsicht über die Bücher und Druckereien und die Regelung der damit im Zusammenhange stehenden Fragen und Angelegenheiten übertragen war, mit der Prüfung der Bücher der Inquisitor beauftragt.

Die Bücherzensur war jedoch dem Inquisitionstribunal nicht direkt und selbst als eine Prärogative zugestanden, sondern als ein einfacher Auftrag der bürgerlichen Obrigkeit, welche denselben auch wiederum zurückziehen und widerrufen konnte, was sie später wirklich auch tat.

Es erscheint die nachstehende diplomatische Urkunde daher der Erwähnung nicht unwert, da dieselbe gerade den Augenblick bezeichnet, in welchem die venezianische Republik diesen Widerruf vornahm; diese Urkunde stellt die Antwort auf zwei von dem apostolischen Nuntius überreichte Eingaben dar, in denen er gegen die Ernennung eines Bücherzensors aus dem Laienstande an Stelle des dieses Amt bisher versehenden Inquisitors protestierte:

„Beschlossen am 13. September 1766.

Ein ordentlich bestallter Notar der Herzoglichen Kanzlei hat nachstehenden Schriftsatz dem Hochwürd. Apost. Nuntius vorzulesen und in Abschrift zu überreichen:

Hochwürdigster Herr!

Mit den Gefühlen tiefer Hochachtung und kindlicher Verehrung haben wir die in den beiden Eingaben Euer Herrlich-

keit vom 2. Mai und 22. Juli pass. enthaltenen Erklärungen empfangen, welche uns im Namen des Pontifex gemacht wurden und die Beunruhigung Seiner Heiligkeit zum Ausdruck bringen über die unter dem 3. August des Jahres des Heils 1765 erfolgte Entschließung, kraft deren für die in der Stadt Venedig und ihrem Staatsgebiet zum Druck gelangenden Bücher ein Revisor eingesetzt wurde.

„Nachdem nunmehr der Senat neuerlich durch gelehrte, rechtschaffene und gläubige Personen das in Rede stehende Decret in allen seinen Theilen zugleich mit dem mit der ersten Eingabe überreichten Schriftsatze hat prüfen lassen, befindet er nach reiflichster Erwägung der für dieses Decret sprechenden Gründe nicht, daß darin der Grund liegen könne, irgend welche Neuerung oder Aenderung der nach vorsichtiger Prüfung gefaßten Beschlüsse herbeizuführen.

„Die für die Prüfung der Bücher bestimmte Persönlichkeit ist nicht aufgezwungen worden, sondern ist nach hundertjährigem Rechte mit derselben Begründung, demselben Rechtstitel und auf ebendenselben Grundlagen deputirt worden, denen zufolge im Jahre 1562 durch die Entschließung des „Magistrato dei Riformatori dello Studio di Padova“ bisher der Inquisitor mit dieser Aufgabe betraut wurde.

„Auch ist der Senat überzeugt, daß, falls Seine Heiligkeit mit seiner erleuchteten und richtigen Urtheilskraft diese Angelegenheit neuerdings in Erwägung zu ziehen geruhen sollte, dieselbe finden würde, daß die Inquisitoren zu einer solchen Obliegenheit per sola pubblica autoritá berufen, dieselbe nicht als eine der zu dem Tribunal des heiligen Amtes gehörenden gewöhnlichen Prüfungen ausübten, sondern als einen reinen und einfachen, ihnen von der Republik gewordenen Auftrag seither betrachtet haben, ganz unabhängig von irgend welcher mit den Vorgängern geschlossenen Convention oder Concordat.

„Wenn der Senat daher vorläufig aus gerechten Gründen die genannte gelehrte, rechtschaffene und gläubige Persönlichkeit zur Prüfung der in dieser Stadt und unserem Staatsgebiet zum Druck kommenden Bücher ernennen mußte, so hat er kraft der Befugniß und des Rechtes gehandelt, welches ihm ohne jede Frage zusteht, und wie dasselbe in Hinsicht der lediglich eine reine Laienangelegenheit bildenden Druckereien und ihrer Er-

zeugnisse, seitdem die Buchdruckkunst in diesen Landestheilen zur Einführung gelangte, übereinstimmend und analog der auch in anderen katholischen Staaten und Ländern beobachteten Praxis ausgeübt worden ist."

Unter der Regierung Philipps II. wurde in Neapel das Edikt vom 20. März 1586 veröffentlicht, welches bestimmte, daß „kein Unterthan oder Bewohner weder innerhalb noch außerhalb des Königreiches irgendwo ein Werk drucken lassen darf, ohne nach vorausgegangener Prüfung durch unsere Beamten unsere Genehmigung in scriptis erhalten zu haben, bei Verwirkung der Strafe zweijähriger Verbannung für „nobili", der Galeere für „ignobili"".

In den Sardinischen Staaten wurde von der Regentin Christiana von Frankreich das Edikt vom 9. Januar 1648 publiziert, demzufolge verboten war „jedwedem, irgend ein Buch oder eine Schrift in Turin oder in irgend einer anderen Stadt oder Platze dieser Staaten zu drucken, soferne er nicht zuvor außer der Genehmigung des geistlichen Oberen auch diejenige — und zwar schriftlich — unseres erlauchtesten Großkanzlers erhalten hat; diese Erlaubniß ist mit dem Vor- und Zunamen sowie dem Namen des Vaterlandes des Verfassers der ersten Seite der zum Druck gelangenden Bücher und sonstigen Werke aufzudrucken. Und zwar bei Strafe des Todes neben dem Verlust der betreffenden Bücher".

In Toskana gelangte am 28. März 1743 das Edikt des Großherzogs Franz II. zur Veröffentlichung, welches unter anderem folgendes bestimmte:

„I. Hiermit untersagen wir jedweder Person jeglicher Stellung und Standes mit der Religion oder den guten Sitten im Widerspruch stehende Bücher einzuführen, zu verkaufen oder zu veröffentlichen, sowie selbst oder durch andere unter irgend einem Titel oder Vorwande mit Pressen oder mit der Hand oder vermittelst einzelner Druckbuchstaben oder Holzschnitte auch nur ein Blatt zu drucken, ohne die vorherige schriftliche Erlaubniß unseres Rathes in Florenz oder der damit an denjenigen Orten unserer Staaten, in denen Druckereien bestehen, besonders beauftragten Person."

„VI. Wer immer dieses Handwerk berechtigt ausüben will, hat seinen Namen, das von ihm gewählte Kennzeichen und den

Ort seines Betriebes anzuzeigen; er hat die nach einer öffentlichen Straße führende Hauptthür gleich denen anderer Werkstätten an den Werktagen stets offen zu halten, damit der Eintritt stets frei erfolgen kann; und besitzt er noch andere anhängende Zimmer, so müssen dieselben eine freie offene Verbindung mit der öffentlichen Werkstatt haben, und nicht anders. In einem Verzeichniß hat er die Anzahl der Druckpressen, welche er aufstellen will, anzugeben, sowie ein mit seinem eigenen Namen unterschriebenes Druckmuster aller Buchstaben jeder der von ihm geführten Arten und zwar unter Angabe ihrer technischen Bezeichnungen, einschließlich auch der Majuskeln und jeglichen Alphabetes."

„VII. Und sobald aus irgend einem Grunde hierin in irgend einer Form eine Aenderung eintritt oder irgend einer der bereits verzeichneten Gegenstände veräußert wird, ist er gehalten und verpflichtet, sofort dem Tribunal hiervon Kenntniß zu geben; andernfalls soll er in allen etwa eintretenden Fällen so angesehen und behandelt werden, als wäre er gleichwohl der Besitzer."

„VIII. Und sofern er neue Alphabete erwirbt oder für die alten, im Verzeichniß bereits aufgenommenen andere anschafft, hat er gleicherweise, wie anfangs, den Musterdruck davon einzureichen, bevor er dieselben in Gebrauch nimmt und bevor er sie noch in sein eigenes Geschäft überführen oder unterbringen läßt."

„XVIII. Wer immer nun wagen sollte, Unserem in Gegenwärtigem kundgethanen Willen zuwider zu handeln, indem er ohne vorherige in der vorgeschriebenen Form eingeholte und erhaltene Genehmigung druckt, sei es der Chef, sei es der Angestellte des Geschäftes, welcher den Druck befohlen oder erlaubt hat, soll mit dem Verlust des Werkes oder der sonst gedruckten Blätter, so groß auch ihre Anzahl sein mag, bestraft werden, gleichwie mit der Entziehung der Genehmigung, selbst oder durch andere die Druckerei zu behalten oder zu betreiben, und mit einer Geldstrafe von fünfhundert Scudi; der Schriftsetzer, welcher wissentlich Beihilfe geleistet, soll drei Strickhiebe öffentlich erhalten; zwecks Ausführung der Strafe gilt die Wissentlichkeit als erwiesen, wenn immer der Beweis, daß der Setzer durch den Chef oder Angestellten des Geschäfts getäuscht worden ist, nicht schlüssig ist, da es ihm überlassen sein muß, sich selbst darüber zu ver-

gewissern, daß am Schlusse des zu setzenden Originales die nothwendige Erlaubniß sich niedergeschrieben findet."

„XXIX. Und sofern das entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gedruckte Buch oder Blatt mit der Religion oder den guten Sitten im Widerspruch stehen sollte, soll es öffentlich von der Hand des Henkers verbrannt werden; der Verfasser geht aller öffentlichen Ehren sowie der von ihm bekleideten Aemter verlustig und verfällt in eine Geldstrafe von tausend Scudi, kann auch außerdem noch zur Galeere verurtheilt werden; den Setzer trifft außer der Strafe der drei Strickhiebe eine Galeerenstrafe von fünf Jahren."

„XX. Und da wir gewillt sind, durch die Strenge der Strafe den seit einiger Zeit hier eingeführten Mißbrauch, unter mancherlei Vorwänden gegen verschiedene Personen Schmähschriften zu drucken und zu verbreiten, auszurotten, erklären wir, daß alle zu dieser Art zu rechnenden, Beleidigungen und Beschimpfungen enthaltenden Machwerke, auch wenn sie gleichsam als Antwort oder unter der Bezeichnung von Zeitungen, Bemerkungen, Erzählungen und literarischen Denkwürdigkeiten mit Angabe anderer Länder verfaßt sind, oder wenn sie in irgend ein anderes Werk unter irgend welchem anderen Vorwande eingefügt sind, sowie auch wenn die Personen nicht ausdrücklich genannt werden, gleichwohl aus den einzelnen besonders angegebenen Umständen oder den angewandten Ausdrücken erkannt werden können, als die Religion und die guten Sitten beleidigende Bücher anzusehen sind und mit Verhängung der im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Strafe vorzugehen ist."

„XXI. Und falls erwiesen werden sollte, daß den von uns in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten ähnliche Bücher außerhalb gedruckt worden sind oder man ihren Verfasser nicht kennen sollte, so sind die Einführer, Verkäufer oder diejenigen, welche in irgend einer Form dieselben verbreiten und an die Öffentlichkeit bringen, als die wirklichen Verfasser anzusehen und es ist gegen dieselben mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen, solange sie nicht die auch wirklich auffindbare oder bestimmte Person nennen, von welcher sie die Bücher erhalten haben, oder sofern sie nicht strenge den Beweis ihrer thatsächlichen Unwissenheit führen, in welchem Falle allein

der Richter von Verhängung der verordneten Strafe absehen kann."

Von vorstehendem wenig abweichende Gesetze, welche so recht geeignet sind, ein richtiges Bild von den traurigen Zuständen dieser Zeiten zu geben, waren auch in den anderen Staaten Italiens erlassen worden und blieben bis zum Ausbruch der französischen Revolution 1789 in Kraft.

Auch England, jetzt die Freistätte der Freiheit, unterschied sich hierin nicht von den anderen Regierungen und erließ, z. B. unter den Tudors, die strengsten Bestimmungen gegen die Mißbräuche der Presse.

Hier durften außerhalb der Hauptstadt und der Sitze der beiden berühmten Universitäten Oxford und Cambridge Buchhandlungen nicht bestehen. Mit besonderem Eifer überwachte die Polizei den Verkauf der Bücher und strenge Untersuchungen fanden, besonders wenn es sich um Privatleute handelte, zum Zwecke der Ermittlung der verbotenen Publikationen statt. Jede Veröffentlichung mußte die Zensur des Erzbischofs von Canterbury sowie diejenige des Bischofs von London passieren; die Einführung von Büchern auf dem Seewege war verboten. — Zuwiderhandlungen wurden mit Gefängnis, Pranger, Zeichnung, Verstümmelung bestraft.

Das Lange Parlament, welches nach dem im Februar 1641 erfolgten Sturze der Star Chambre noch unter der Regierung Karl I. alle Staatsgewalt in sich vereint hatte, setzte am 14. Juni 1643 besondere Zensoren für gelehrte Werke und Bilder, für die mathematischen Werke, die Almanache und die Prophezeiungen ein. —

Die Lage der Presse besserte sich auch unter der Regierung der Republik nicht, während welcher Milton, jener göttliche Sänger des „Verlorenen Paradieses" mit einem feurig beredten an das Parlament*) gerichteten Schriftsatze die Rede- und Preßfreiheit wieder herbeizuführen versuchte.

Die Restauration brachte die strengen Bestimmungen der Zeit der Tudors wieder zurück, welche denn auch unter der Regierung des wilden Jakob II. (1685—1688) auf das grausamste zur Anwendung gelangten.

Und fast gleichzeitig mit der Revolution von 1688 begann ein System der Toleranz hinsichtlich der Presse, wie es eben nur den

*) Areopagitica. Eine Rede für die Preßfreiheit an das englische Parlament. 1644. — Aus dem Englischen übersetzt von Prof. Dr. Rich. Röpell. Berlin, Veit & Comp. 1851.

Weg zur Abschaffung der englischen Gesetzgebung, welche 1697 *) erfolgte, für den licensing act, vorbereiten konnte, welche Akte nicht durch Proklamation der Fürsten oder zur Bekräftigung der Freiheit erging, sondern weil das Haus der Gemeinen beim Ablauf der Zensorakte, welche aus Sicherheitsgründen zu verschiedenen Malen verlängert worden war, die weitere Verlängerung derselben ablehnte.

Ziel und Zweck, die uns gesetzt sind, gestatten nicht, in die Geschichte der Wechselfälle, denen die Presse im Laufe der Jahrhunderte bei den verschiedenen Völkern unterworfen war, hier tiefer einzudringen. Es mag genügen festzustellen, daß, wie allmählich die Zivilisation, besonders nach der französischen Revolution von 1789 — welche ja unter der Beihilfe einer zwiefachen Propaganda, der Ideen und Waffen, ihren Lauf durch die Welt machte — immer weitere Fortschritte machte, so auch die Presse, in ihrer gesetzlichen Stellung immer sicherer werdend, allmählich früher nie genossene Freiheit erlangte, wie dies eine kurze Musterung derjenigen modernen Gesetzgebungen ergeben wird, welche für die seither befolgten verschiedenen Systeme ganz besonders typisch sind.

A. Europa.

In Frankreich **) bestand bis vor wenigen Jahren eine große Menge einengender Gesetze, welche von den verschiedenen Re-

*) Man vergleiche: De Lolme: Constitution de l'Angleterre, vol II, cap XII, p. 41; Fischel: La constitution de l'Angleterre, trad. par Vogel, vol. I, lib. I, cap. VII; Rossi: Cours de droit constitutionnel, vol. III, leç. LII; Bonasi: Sulla legge della stampa, pag. 5; Manfredi: Il diritto penale della stampa, p. 123; Pincherle: La legge e la stampa, p. 56; Crivellari: La stampa, p. 7; Ricotti: Breve storia della costituzione inglese. Parte IV, cap. I, § 4, p. 404; Christian, in einer Anmerkung bei Blackstone: Commentarii, lib. IV, cap. XI, p. 454; Erskine May: Constitutional History of England, vol. I, cap. VIII; Guerzoni, in der „Neuen Antologie", Serie 1a, vol. XII, p. 55; Macaulay: The History of England, vol. II, cap. III; Russel: The english Constitution, cap. XXXVI; Hallam: Const. Hist., IV, 131.

**) Literatur: Ameline de la Briselaine: De la liberté de la presse, 1881, 1 vol.; Annuaire de législation étrangère, publié par la société de législation comparée, vol. III, IV, VI, VII, VIII, IX; Annuaire de législation française, vol. I, p. 64—84, II, p. 110—112, III, p. 4, IX, p. 97 99, XII, p. 227—229, XV, p. 155; Avenel: Histoire de la presse française depuis 1789 jusqu'à nos jours. 1900, 1 vol.; Barbier: Code expliqué de la presse avec complement, 1887—1895, 3 vol.; Bazille & Constant: Code de la presse. Paris, 1883; Bequet & Dupré: Répertoire du droit administratif, v. Colportage-Colporteur; Berny: Code des lois de la presse; Bertin: De la diffamation envers les morts, 1867; Block: Dictionnaire général de la politique. Paris, 1864;

gierungen, die sich lange Zeit hindurch in der Leitung des Staatswesens gefolgt waren, erlassen waren, und von denen ein jedes in irgend einem seiner Teile noch in Kraft war.

Die hauptsächlichsten hievon waren:

Das Gesetz vom 21. Oktober 1814 über die Freiheit der Presse; die Ordonnanz vom 24. Oktober 1814 über die Buchdruckerei; die Ordonnanz vom 8. August 1815 über die periodischen Veröffentlichungen; das Gesetz vom 28. Februar 1817 über den Sequester; die Ordonnanz vom 8. Oktober 1817 über den Steindruck; das Dekret der Regierung der Nationalverteidigung vom 10. September 1817; das Gesetz vom 17. Mai 1819 über die Unterdrückung der durch die Presse oder vermittelst anderer Art der Veröffentlichung

Bonasi: op. cit., p. 21—44; Bories & Bonnasies: Dictionnaire pratique et code complet de la presse. Paris, 1852; Brayer: Loi annotée du 11 Mai 1868 sur la presse. Paris, 1868; Broglie: Manuel de la liberté de la presse; Carpentier & Frèrejouan du Saint: Répertoire général alphabétique du droit français, vis Affichage, — Colportage, — Crieur public, — Diffamation, — Imprimerie, — Journaux et écrits périodiques, — Librairie, — Outrage, — Outrage à la morale publique, — Presse; Celliez: Code annotée de la presse; Chassan: Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse. Paris, 1851; Chateaubriand: La monarchie selon la charte; Constant: Cours de politique constitutionnelle; Paris, 1861; Coulon: De la liberté de la presse. Paris, 1895; Dalloz: Presse, Outrage, Publication; Dalloz: Supplément au Répertoire, vis Affiche, Afficheur, — Presse, Outrage, Publication; De la Forge La liberté de la presse en France. Moniteur, avril 1879; Derôme: Les journaux et les journalistes (Revue de France 1872—73); Detourbet: La presse sous le régime de l'état de siège; Draper: Hist. du développement intellectuel en Europe; Duboys: La presse, l'imprimerie, la librairie, le colportage. Paris, 1869; Dulac: De la responsabilité civile en matière de délits commis par la voie de la presse, 1884; Dupont: Histoire de l'imprimerie, 1854, 2 vol.; Dutruc: Explication pratique de la loi du 29 juillet 1881 sur la presse, 1883, 2e éd.; Fabreguettes Traité des délits politiques et des infrations par la parole, l'ecriture et la presse, 2e éd., 1901, 2 vol.; Faivre & Benoit Lévy: Code de la presse, 1885, 4e éd.; Gahier: La diffamation et la loi du 29 juillet 1881, 1893; Gavazzi Spech: Sulla libertà della stampa, p. 122—132; Giboulot: Code complet de la presse. Paris, 1872; Girardin: L'impuissance de la presse; Gonet: Code alphabetique. Dictionnaire des crimes, délits et contraventions commis par la voie de l'imprimerie, la librairie, la presse périodique, ecc. Paris 1869; De Grattier: Commentaire sur les lois de la presse, 1839, 2 vol.; Graverend: Manuel de la liberté de la presse; Grellet-Dumazean: Traité de la diffamation, de l'injure et de l'outrage; Guizot: Histoire parlamentaire de France, vol. I. Paris, 1863; Guizot: Quelques idées sur la liberté de la presse; Hatin: Manuel théorique et pratique de la liberté de la presse. Paris, 1868; Hattin: Histoire politique et littéraire de la presse en France, 1859—1861, 8 vol.; Hélie: Traité de l'instruction criminelle; Hubert: Réflexions sur le mode de poursuites judiciaires pour cause de

begangenen Verbrechen, ein Gesetz, welches Guizot „das aufrichtigste, welches je in irgend einem Lande über die Preßfreiheit erlassen worden ist“ nennt; das Gesetz vom 26. Mai 1819 über das Verfahren gegen Preßvergehen; das Gesetz vom 9. Juni 1819 über das Erscheinen von Zeitungen; das Gesetz vom 25. März 1822 über die Unterdrückung von Vergehen ꝛc.; das Gesetz vom 18. Juni 1828 über die Zeitungen; die Ordonnanz vom 29. Juli 1828 über die Bürgschaft; die Charte vom 14. August 1830, in deren Artikel 7 es hieß: „die Zensur darf nicht mehr wieder eingeführt werden“; die Gesetze vom 14. September, 8. Oktober und 29. November, welche in dem gleichen Jahre folgten; das Dekret vom 22. März 1848 über die Gerichte für gegen einen Beamten begangene Preßvergehen;

diffamation, 1821; Jaubert: Le droit de réponse en matière de presse, 1901; Jeanvrot: Code pratique de la presse et de l'imprimerie. Angers, 1894; Labori: Répertoire encyclopédique du droit français, vis Affiche, Afficheur, — Presse, Outrage, Diffamation (H. Chevresson); Laboulaye: Le parti libéral. Paris, 1868; Laurent: Etudes sur les délits de presse. Bruxelles, 1871; Lavalley: Insuffisance de nos lois contre la calomnie, 1889; Leber: La presse en France depuis François I, jusqu'à Louis XIV; Lefrançois: Le réform de la législation sur la presse en 1893, 1894; Leloir: La liberté de la presse et le droit commun; Lisbonne: Rapport fait au nom de la Commission chargée d'examiner les diverses propositions de loi relatives à la liberté de la presse; Manfredi: op. cit. p. 87—107; Mérillon: La presse et le droit commun, 1899; Mirabeau: Sur la liberté de la presse; Parant: Loi de la presse. Paris, 1836; Pégat: Code de la presse annoté. Paris, 1837; Petit: Essai sur la condition légale des journaux. Paris, 1869; Poittevin: Traité de la presse. Paris, 1904; Pincherle: op. cit. p. 24—52; Nordier: La liberté de la presse avant Louis XIV; Polignac: Discours; Prudhomme: De la compétence en matière de délits d'outrages par paroles envers les magistrats et fonctionnaires, 1883; Ravelet: Code manuel de la presse; Robaglia: Presse, imprimerie, librairie. Manuel administratif suivi d'un recueil des lois sur la presse annotées. Lyon, 1874; Roger: Delits de presse, 1882; Rolland de Villargues: Code des lois de la presse, interpretées par la jurisprudence et la doctrine. Paris, 1876; Rousset: Nouveau code annoté de la presse. Paris 1856; Rousset: Code général des lois sur la presse, 186 9 Roux: La loi de 1881 sur les délits de presse, 1882; Serre: Manuel de la liberté de la presse; Thiers: Discours sur la liberté de la presse. Tours, 1868; Van Schoor: La Presse sous la Révolution française. Bruxelles, 1898; Vibert: Du droit de réponse en matière de presse. Paris, 1878; Voltaire: Dictionnaire philosophique. Oeuvres complètes, vol. VII. Paris, 1817; Zola: La république et la littérature (in einer 1879 in Paris erschienenen Studie: „Le Roman expérimental“ enthalten); Worms: Les attentats à l'honneur, diffamation, injures, outrages, etc., 1890. Vergleiche auch ferner die Werke von Baudoin, Chassin, Chérbulliez, Dareau, De Berny, Carnot, Fabreguettes, Garnier-Dubourgneuf, Hello, Isambert, Peignot, Pic, Simon, Vingtain Vente, Rousset ꝛc.

die Dekrete vom 9. und 11. August 1848 über die Preßvergehen; das Preßgesetz vom 27. Juli 1849; das Gesetz vom 16. Juli 1850 über die Bürgschaft; das Preßdekret vom 17. Februar 1852; das Dekret vom 25. Februar 1852 über die Zuständigkeit in Preßprozessen; das Dekret vom 5. Januar 1853 über die Leistung von Entschädigungsgeldern; das Preßgesetz vom 11. Mai 1868; das Gesetz vom 6. Juli 1871 über Wiedereinführung der Bürgschaft; das Gesetz vom 10. August 1871 über die Generalräte; das Abgabengesetz vom 4. September 1871; das Gesetz vom 17. Februar 1872 über die Rechenschaftsberichte über die Preßprozesse und das Gesetz vom 25. Dezember 1875 über die Unterdrückung der Preßvergehen.

Natürlich mußte diese große Vielheit und Mannigfaltigkeit von Gesetzen in der Praxis endlose Zweifel hervorrufen und mit gutem Recht konnte Darnaudat die französische Preßgesetzgebung einem Walde vergleichen, dessen ineinander verflochtene Zweige den Weg rauh und unsicher und außerordentlich schwer erkennbar machen,*) um so mehr als keines dieser Preßgesetze den Gegenstand erschöpfend regelte oder auch nur ausdrücklich die früheren Gesetze für aufgehoben erklärte. „Si le législateur“ — sagt Rolland de Villargues in der Vorrede zu seinem „Code des lois de la presse“ — „avait eu la précaution d'indiquer les dispositions des lois antérieures qu'il entendait abroger, on n'aurait à regretter que la mobilité de cette partie de notre législation. — Mais on sait qu'en entassant ainsi lois sur lois, il a le plus souvent laissé à ceux à qui elles s'imposent, comme à ceux qui les appliquent, le soin de discerner et de démêler les dispositions qui sont encore en vigueur et celles qui ne le sont plus. Il en résulte une incohérence, une confusion, qui rendent l'étude de ces lois si difficile.“

Der gebieterischen Notwendigkeit gehorchend, ernannte die Nationalversammlung 1876 eine Kommission mit dem Auftrage, alle französischen Preßgesetze einer Revision zu unterziehen und in ein einziges Gesetz zusammenzufassen.

Da diese Kommission den ihr gewordenen schwierigen Auftrag wegen der eingetretenen politischen Ereignisse nicht hatte erfüllen können, wurde im Februar 1879 eine neue Kommission gewählt, die unter Emile de Girardin, dem berühmten Veteranen der französi-

*) „. . . . . . une epaisse forêt dont les branches s'entrelacent et à travers laquelle il est malaisé de se reconnaître.“ („Journal Officiel“ vom 16. Mai 1877, p. 3634.)

schen periodischen Presse, als Präsidenten, Lisbonne als Vizepräsidenten und Lelièvre als Sekretär, aus folgenden Mitgliedern bestand: Rénault, Bouchet, Tallon, Maunoury, Versigny, Noël-Parfait, Sallard, Noirot, Hérisson, Vavasseur, Seignabas, Papon, Casse, Beaussire, Ninard, Agniel und Thompson. —

Ohne uns mit der Betrachtung der Entstehung des von dieser Kommission formulierten Gesetzes oder der Debatten bei seiner Begründung in der konstitutionellen Verabschiedung oder endlich der hierbei erfolgten Zusätze und Modifikationen aufhalten zu wollen, da dies zu gar zu langen Ausführungen führen würde, wollen wir nur konstatieren, daß gegenwärtig in Frankreich ein einziges Preßgesetz in Kraft ist, und zwar dasjenige vom 29. Juli 1881, welches mit dem 1. August desselben Jahres ins Leben trat.

In diesem Gesetze sind die Bestimmungen über die Preßfreiheit in fünf Kapiteln untergebracht und gruppiert, von denen das erste (Art. 1—4) Druckerei und Buchhandel abhandelt; das zweite (Art. 5—14) die periodische Presse; das dritte (Art. 15—21) die Normen über Affichierung, Verteilung und Verkauf auf öffentlicher Straße; das vierte (Artikel 22—41) die durch die Presse oder andersartige Veröffentlichungen begangenen Verbrechen und Vergehen; das fünfte endlich enthält die Normen für die Verfolgung und Unterdrückung von Preßvergehen.

Jedes dieser Kapitel zerfällt mit Ausnahme des ersten wiederum in Sektionen und Kapitel.

Nachstehend seien die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes zusammengefaßt:

Für Drucker und Buchhändler ist die Gewerbefreiheit proklamiert.

Jedes Druckerzeugnis mit Ausnahme der „de ville ou bilboquets“ genannten Werke muß den Namen des Buchdruckers tragen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Franken bestraft, im Wiederholungsfalle kann die Beschlagnahme ausgesprochen werden. Von jedem Druck — mit Ausnahme von Stimmzetteln, Handels- und Industrie-Zirkularen und „de ville ou bilboquets“-Werken — sind zwei Exemplare zu hinterlegen, und zwar für Paris bei dem Minister des Innern, für die anderen Departements bei der Präfektur, Unterpräfektur oder, sofern die betreffende Stadt nicht Departements- oder Kreishauptstadt ist, bei der Mairie.

Von Bildern, Notenblättern und überhaupt allen sonstigen durch den Druck möglichen Reproduktionen sind drei Exemplare in der vorerwähnten Weise zu hinterlegen.

Jede Zeitung oder periodische Schrift kann ohne vorherige Autorisation oder Bürgschaftsleistung herausgegeben werden, sofern vor der Herausgabe in der Kanzlei des Prokurators eine schriftliche Erklärung, und zwar auf Stempelbogen, abgegeben worden ist, welche enthält: die Bezeichnung der Zeitung oder periodischen Schrift und die Art ihres Erscheinens; Namen und Wohnung des Redakteurs, welcher französischer Untertan und majorenn sein, sowie im Genuß der bürgerlichen Rechte stehen muß, auch nicht seiner politischen Rechte zufolge gerichtlicher Verurteilung verlustig gegangen sein darf; endlich die Angabe der Druckerei, in welcher die Zeitung gedruckt werden soll.

Im Augenblicke der Veröffentlichung eines Blattes oder der Ausgabe der Zeitung oder periodischen Schrift sind von dem Redakteur derselben zwei von ihm unterschriebene Exemplare der Kanzlei des Prokurators (Staatsanwalts) oder in Städten, welche nicht Sitz eines Gerichtes erster Instanz sind, der Mairie einzureichen, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Franken. Die gleiche Einreichung erfolgt auch bei den oben genannten Behörden.

Der Name des Redakteurs muß am Fuße jedes Exemplars abgedruckt sein; die Unterlassung zieht Verhängung einer Strafe von 16 bis 100 Franken gegen den Drucker für jede unter Mißachtung dieser Vorschrift veröffentlichte Nummer nach sich.

Alle Richtigstellungen, welche von einem Depositär öffentlichen Glaubens mit Bezug auf von der Zeitung oder periodischen Schrift ungenau wiedergegebene, seine Funktionen betreffende Handlungen und Akte an den Redakteur gesandt werden, hat derselbe zur Vermeidung einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken unentgeltlich in die nächste Nummer der Zeitung oder periodischen Schrift aufzunehmen.

Diese Richtigstellungen dürfen gleichwohl das Doppelte der Länge des Artikels, auf welchen sie Bezug nehmen, nicht erreichen.

Die Erwiderungen einer Persönlichkeit, welche die Zeitung oder periodische Zeitschrift genannt oder bezeichnet hat, müssen von dem Redakteur in der nächsten Nummer an derselben Stelle und mit dem nämlichen Buchstabensatze, welche der die Erwiderung veranlassende Artikel hatte, und zwar innerhalb dreier Tage von dem dem Eingange der Erwiderung folgenden Tage an aufgenommen werden, widrigenfalls ihn, unabhängig von den durch das Erscheinen des Artikels etwa sonst verwirkten Strafen und zu leistenden Entschädigungen eine Geldstrafe von 50 bis 500 Franken trifft.

Diese Aufnahme hat, sofern sie das Doppelte des von dem sie veranlassenden Artikel eingenommenen Raumes nicht überschreitet, unentgeltlich zu geschehen. Überschreitet sie dieses Maß, so ist der Insertionspreis nach dem für gerichtliche Anzeigen bestehenden Tarif von der Partei zu zahlen. —

Die zarte Rücksicht, von welcher die vorstehenden Bestimmungen inspiriert wurden, ist leicht zu verstehen. — „Entstellte Tatsachen," sagt Ellero (Trattati criminali, p. 364), „zweideutige Redensarten und doppelsinnige Worte, diese aus dem Hinterhalt geschossenen Pfeile, schädigen den Ruf der Bürger und das Ansehen der Regierung und können nicht immer als Beschimpfungen und Verleumdungen getroffen werden: daß Ärgernis und Rachsucht vermieden und die Schärfen des Journalismus in einer feinen Weise gemildert werden, dazu helfen die Pflichtaufnahmen der Proteste der Betroffenen beitragen."

Nur auf Grund eines besonderen Beschlusses des Ministerrates kann in Frankreich der Umsatz von im Auslande gedruckten Zeitungen oder Schriften untersagt und nur durch Entscheidung des Ministers des Innern derjenige einer einzelnen Nummer verboten werden.

Das Gesetz teilt die Vergehen, welche durch die Presse oder sonstigen Veröffentlichungen begangen werden können, in fünf Kategorien ein: 1. die Aufreizung zu Verbrechen und Vergehen. Dieselbe kann übrigens nur im Falle des Erfolges bestraft werden, zu dessen Feststellung es auch genügt, daß die Tat in den Grenzen des Versuches geblieben ist. Bezieht sich dieselbe jedoch auf die Verbrechen des Straßenraubes, der Plünderung oder Brandstiftung oder auf die in den Paragraphen 75 bis einschließlich 101 des französischen Strafgesetzbuches genannten Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, so wird diese Aufreizung unabhängig von dem etwaigen Ausgang bestraft. 2. Vergehen gegen das öffentliche Wesen. Zu diesen zählen: die Beleidigungen des Präsidenten der Republik; die Veröffentlichungen und Wiedergabe von falschen Nachrichten, von nachgemachten, gefälschten oder fälschlicherweise Dritten zugeschriebenen Urkunden, sofern dadurch eine Beunruhigung des öffentlichen Friedens herbeigeführt wird, oder die Veröffentlichungen wider besseres Wissen in böser Absicht erfolgt sind; der Verstoß gegen die guten Sitten. 3. Vergehen gegen die Person (Verleumdung und Beleidigung). 4. Vergehen gegen die Häupter und diplomatischen Agenten aus-

wärtiger Staaten. 5. endlich die untersagten Veröffentlichungen.

Die Strafverfolgung wird in der Regel ex officio und auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet. Handelt es sich jedoch um Verleumdung von Privatpersonen oder Korporationen, so ist es deren Sache, die Verfolgung zu beantragen.

Getrennt von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird die zivilrechtliche festgestellt.

Die vermittels der Presse begangenen, die allgemeine Ordnung und bezw. das Staatswesen angehenden Vergehen unterliegen den Schwurgerichten, alle anderen den Zucht- bezw. ordentlichen Polizeigerichten.

Die öffentlichen und zivilrechtlichen Verfolgungen von Preßvergehen verjähren innerhalb dreier Monate vom Tage ihrer Begehung, oder aber von demjenigen der Unterbrechung durch gerichtliche Maßnahmen an gerechnet, sofern alsdann das Verfahren keinen Fortgang genommen hat.*)

Die in dem Preßgesetze angedrohten Strafen haben den Charakter von Repressivstrafen, weswegen es auch keine Präventivzensur gibt.

Der öffentliche Beamte (Staatsanwalt) kann die Konfiskation der Zeitung nur verlangen, sofern in dem Gerichtsurteil die Strafbarkeit der schuldigen Person ausgesprochen ist. Und sofern die

*) Eine Abweichung der allgemeinen Strafbestimmungen findet sich hinsichtlich der Verjährungsfrist für Preßvergehen in fast allen Gesetzgebungen. Diese Frist ist bisweilen auch kürzer, und zwar aus triftigen Gründen. Denn, wie Ellero treffend ausführt: „die Vernichtung und Zerstreuung von Beweisen, wie dieselbe mit einem langen Zeitverlauf verbunden ist und wodurch ein richtiges Urteil verhindert werden würde; die Besserung, welche bei einem Schuldigen, der, unbestraft, sich von neuer Schuld freigehalten hat, vermutet wird; in erster Reihe die Nutzlosigkeit des Beispieles, nachdem das Vergehen der allgemeinen Vergessenheit anheimgefallen ist, — dies sind Gründe, welche mehr die Strafverjährung rechtfertigen, als die Preßvergehen unterstützen. — Die Ungestraftheit, deren sie sich einige Zeit hindurch erfreuen, bedingt überdies eine große Furcht und Zweifel über die gefährlichen Folgen; und ihre eigene Wandelbarkeit macht sich in den Abwechslungen, welche die Zeit mit sich bringt, zu sehr geltend. — Haben sich Furcht und Leidenschaft, welche unter den gegebenen Verhältnissen gehegt worden waren, gelegt, dann liegt die Gefahr nahe, daß die Bestrafung einer Rache gleich erscheint. — Alles in allem kann die Abkürzung der Verjährungszeit für diese Vergehen hauptsächlich damit erklärt werden, daß ihre Gefahr und ihr Schaden sich häufig in einer kurzen Reihe von Tagen verliert, nach denen die Unerbittlichkeit der Justiz unverdient erscheinen könnte."

Hinterlegung der Pflichtexemplare nicht stattgefunden hatte, kann der instruierende Richter auf Requisition des Staatsanwalts die Einziehung von vier Exemplaren der inkriminierten Schrift, Zeitung oder Zeichnung anordnen. Nur wenn es sich um eine Verletzung der guten Sitten handelt, ist eine Konfiskation aller Exemplare der öffentlich ausgelegten, zum Verkauf gestellten, verteilten oder verkauften anstößigen Zeichnungen, Drucke, Gemälde, Bilder oder sonstigen Embleme statthaft. *)

Für die zur Hintanhaltung und Unterdrückung von Preßverbrechen und Vergehen festgesetzten Strafen sind in erster Reihe die Redakteure oder die Herausgeber haftbar, ohne daß dadurch die Haftung und Verantwortlichkeit der Verfasser, welche als Mitschuldige verfolgt werden, präjudiziert ist. Beim Fehlen von Redakteuren oder Herausgebern sind die Verfasser verantwortlich,

---

*) Die vermittelst einer der im Gesetz erwähnten Arten der Veröffentlichung begangenen Verstöße gegen die guten Sitten wurden in Frankreich mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 2000 Franken bestraft. Die gleiche Strafe war für den Verkauf, die Verteilung oder Auslage anstößiger Zeichnungen, Gravuren, Lithographien oder sonstiger Sinnbilder angedroht. — Diese Bestimmungen erwiesen sich übrigens als unzureichend. Die ernsteren unter den Pariser Zeitungen machten sich zum Sprachrohr für die Entrüstung des anständigen Teiles des Publikums, welches über die unbegrenzte Freiheit Klage führte, welche man den Verkäufern pornographischer Erzeugnisse auch auf den belebtesten Straßen in der ungestraften Ankündigung ihrer zum Verkauf gestellten Ware ließ. Daher wurde zufolge der Initiative des Ministers Freycinet folgendes Gesetz vom 27. Juni 1882 erlassen:

Art. 1. Artikel 330 des Strafgesetzbuches wird, wie folgt, abgeändert:

Es wird mit Gefängnis von 3 bis 6 Monaten und mit Geldstrafe von 16 bis 3000 Franken bestraft:

1. wer einen öffentlichen Verstoß gegen die guten Sitten begeht;

2. wer vermittels anstößiger Druckschriften, Anzeigen, Inschriften, Gemälden, Emblemen oder Bildern, die er an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Versammlungen zum Verkauf stellt, verkauft, verteilt, ausgelegt oder angeheftet hat, einen Verstoß gegen die guten Sitten begeht;

3. die Veranlasser gleichartiger, durch anstößige Gespräche, Gesänge oder Ausrufe an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Versammlungen begangener Vergehen.

Art. 2. Die Mitschuldigen an diesen Vergehen werden in den durch Artikel 60 des Strafgesetzbuches vorausgesehenen und näher bestimmten Fällen mit der gleichen Strafe belegt und alsdann entsprechend dem gemeinen Recht und nach den Bestimmungen des code criminel dem Zuchtpolizeigericht überwiesen.

Art. 3. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenlautenden Bestimmungen werden hiemit aufgehoben.

beim Fehlen auch letzterer die Drucker, und beim Fehlen auch dieser die Verkäufer, Verteiler oder Anhefter.

Sind die Redakteure oder Herausgeber angeklagt, so werden die Verfasser, wie gesagt, als Mitschuldige verfolgt.

In Belgien finden auf die gewöhnliche wie auf die periodische Presse die Verfassung vom 7. Februar 1831, einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1867 sowie das Dekret vom 20. Juli 1881 Anwendung.*)

Die Preßfreiheit besteht hier gleichwie in den Niederlanden seit 1815, und nur die Mißbräuche können unterdrückt und bestraft werden.

Die Zensur ist ebenso wie die Verpflichtung zur Bürgschaftsleistung abgeschafft.

In der Hauptsache hatte sich für alle durch den Druck (die Presse) möglichen Vergehen die Anwendung des gemeinen Rechtes völlig eingebürgert, da man erkannt hatte, daß die Freiheit in dem Maße fruchtbringend sei, als das Lizenzwesen unterdrückt werde.

Sofern der Verfasser in Belgien bekannt und wohnhaft ist, können weder der Herausgeber noch der Drucker oder Verteiler prozessiert werden (Art. 18 der Belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831). So kann ein jeder, der an dem Preßvergehen beteiligt ist, sich durch die Namhaftmachung desjenigen, der ihm in der Skala der Verantwortlichkeit vorausgeht, entlasten und von der Verfolgung befreien: der Verteiler gibt den Herausgeber an, dieser den Drucker, letzterer den Verfasser. Es ist dies eine Verantwortlichkeit par cascades, da sie ja von dem einen auf den anderen

*) Hiezu vergleiche man: Duchaine: Du délit de presse; De Gerlache Histoire du royaume des Pays Bas depuis 1814 jusque 1830, Huyttens: Discussion du Congrés national de Belgique; Séance du 26 Décembre 1830, discours de M. Nothomb; Laurent: Études sur les délits de presse; Thonissen: La constitution Belge annotée; Haus: Principes généraux de droit pénal belge; Sirtaine: Le régime constitutionnel et la liberté de la presse; Bavard: Éléments du droit public et du droit administratif en Belgique; Bivort: Commentaire sur la Constitution Belge; Giron: Droit public de la Belgique. Brüssel, 1834; und vor allem der „Code de la presse“ von Schuermans, eine ganz besonders tüchtige Arbeit, an welcher, abgesehen von der verdienstvollen Bearbeitung an und für sich, der freiheitliche Hauch, der jede einzelne Seite durchweht, besonders bemerkbar ist, diese unbedingte Überzeugung und Glaube an seine Aufgabe, die ihre Wurzeln in den glänzenden Überlieferungen des belgischen Rechtes finden, welches ihnen Kraft und heilige Begeisterung verleiht.

überspringt. „Herausgeber und Drucker", sagt Bonasi (op. cit. p. 51), „haben daher, um sich vor den strafrechtlichen Folgen zu sichern, das größte Interesse daran, Manuskripte von jemand, der, weil er im Auslande domiziliert, nicht zur Verantwortung vor den Landesgesetzen gezogen werden könnte, nicht anzunehmen und sich stets mit zur Feststellung der Persönlichkeit des Verfassers geeignetem Beweismaterial zu versehen. Und um die eventuelle Verantwortlichkeit der Herausgeber und Drucker nicht zu einer illusorischen zu machen, werden dieselben stets mit vor Gericht gezogen, auch wenn sie den Schriftsteller genannt haben und dieser auch tatsächlich in Belgien domiziliert, und werden nicht eher außer Strafverfolgung gesetzt, als nicht gerichtlich festgestellt ist, daß die angegebene Persönlichkeit auch der wirkliche Verfasser des Manuskriptes ist. Zu diesem Zwecke legt sich das Schwurgericht, welchem die Aburteilung aller Preßvergehen ohne Unterschied übertragen ist, noch bevor es darauf eingeht, ob die dem Gericht übergebene Schrift ein Verbrechen oder Vergehen als vorliegend erscheinen läßt, die Frage vor, ob die Persönlichkeit, welche als Verfasser angegeben worden ist, dies auch tatsächlich sei. *)

Das Verfahren bei Preßvergehen ist das gleiche, sei es, daß es sich um Verbrechen oder Delikte handelt. Nur hinsichtlich letzterer ist die Präventivhaft des Beschuldigten, sofern er in Belgien domiziliert, unstatthaft.

Der Beschuldigte sitzt vor den Assisen nicht auf derselben Anklagebank wie die anderer Straftaten Angeklagten.

Die Verjährungsfrist für Preßvergehen beträgt drei Monate beziehungsweise ein Jahr.

Erstere — von drei Monaten — gilt für Angriffe gegen die zwingende Gewalt der Gesetze und Aufreizungen zum Ungehorsam gegen dieselben, für Angriffe gegen die konstitutionelle Gewalt des Königs, gegen die Unverletzlichkeit seiner Person, gegen die konstitutionellen Rechte seiner Dynastie, gegen die Rechte oder das Ansehen der Kammern, und für Beleidigungen und Verleumdungen des Königs, der öffentlichen Beamten oder von Depositärkörperschaften, von Angestellten öffentlicher Behörden oder irgend welcher anderen konstitutionellen Körperschaft; die zu zweit genannte Verjährungsfrist — von einem Jahre — besteht für die Aufreizung zur Begehung irgend welchen Verbrechens oder Deliktes. Die Verjährung beginnt von

*) Bonasi: op. cit. pag. 51; Simonis: Guide des jurés devant la Cour d'Assise en Belgique; Tardieu: Nouveau manuel de juré belge, pag. 42.

dem Tage, an welchem das Vergehen begangen wurde, oder von der letzten gerichtlichen Maßregel ab zu laufen.

Wechselnd wie Luxemburgs politische Geschichte in den zwei ersten Dritteln des vorigen Jahrhunderts, war auch die die Presse betreffende Gesetzgebung. Noch anfangs des neunzehnten Jahrhunderts herrschte hier die strengste Zensur, so daß nach einer Verordnung vom 7. Germinal XIII. selbst Gebetbücher nur mit dem bischöflichen Imprimatur gedruckt werden durften; die Verantwortlichkeit für Preßvergehen trugen alle dabei Beteiligten, sowohl der Verfasser, als der Drucker, Verleger und Verteiler.

Streng waren auch die Strafen. Das Dekret vom 20. April 1815 bedrohte mit Gefängnis, Pranger und Degradation, wer vermittels der Presse Unruhe, Aufruhr oder Uneinigkeit unter den Bürgern errege; war die öffentliche Ruhe tatsächlich gestört, trafen den Schuldigen noch strengere Strafen. Es bestand für Preßvergehen ein außerordentlicher Gerichtshof, dessen Urteile ohne Rekurs und binnen 24 Stunden exekutierbar waren.

Das Grundgesetz vom 24. August 1815 bestimmte in seinem Artikel 227, daß die Zensur abgeschafft sei und Preßfreiheit herrsche.

Am 4. August 1832 — wir folgen hier den Ausführungen des Dr. P. Eyschen, Staatsministers in Luxemburg, in seiner Arbeit: „Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg" — wurden die infolge der Karlsbader Konferenzen ergangenen deutschen Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 (vgl. weiter unten unter Deutsches Reich), 16. August 1829 und 5. Juli 1832 für Luxemburg in Kraft gesetzt. Durch königlichen Beschluß vom 4. Januar 1835 wurde das Amt des Zensors — denn durch vorgenannte Beschlüsse war ja die Zensur wieder eingeführt worden — dem Regierungspräsidenten übertragen.

Am 27. November 1839 erfolgte eine Neupublikation aller in Kraft stehenden Preßbestimmungen, welche auch die Verfassung von 1841 unberührt ließ. Durch königlichen Beschluß vom 22. November 1847 wurden die bestehenden Bestimmungen sogar noch wesentlich verschärft.

Am 15. März 1848 wurde die Zensur durch königlichen Beschluß wiederum aufgehoben.

Der am 6. Juli 1854 gegen die Mißbräuche der Presse ergangene Bundesbeschluß wurde in Luxemburg am 1. Dezember 1856 publiziert und durch königliche Verordnung vom 8. Juni 1857 über die

Preßvergehen ergänzt, eine Verordnung, welche nur dem Präventivsystem angehörende Bestimmungen enthielt.

Es folgte endlich noch das Gesetz vom 15. Juli 1859, welches die Entziehung der Konzessionen zum Druckereigewerbe der Kompetenz des Statthalters zuwies, sowie das Gesetz vom 31. Oktober 1861.

Heute kommen für die Presse in Luxemburg folgende Gesetze in Frage: 1. Artikel 24 der Verfassung vom 17. Oktober 1868; 2. das Gesetz vom 20. Juli 1869 über die Presse; 3. Artikel 66, 144, 145, 275, 276, 299, 300, 383, 384, 443 ff. des Strafgesetzbuches.

Nach Artikel 24 der genannten Verfassung ist die Preßfreiheit gewährleistet und die Zensur für immer ausgeschlossen. Ebenso brauchen keine Kautionen gestellt zu werden und das Gewerbe der Drucker und Verleger bedarf keiner Konzession mehr.

Eine Stempelabgabe besteht weder für inländische noch ausländische Zeitungen. Die Stempelabgabe auf die Originalschriften der Annoncen und Inserate, welche das Gesetz vom 31. Mai 1824 eingeführt hatte, war bereits durch das Gesetz vom 31. Oktober 1861 aufgehoben worden.

Straf- und zivilrechtlich verantwortlich für den Inhalt sind alle an der Veröffentlichung beteiligten Personen, vom Verfasser an bis zum Drucker und Vertreiber. Ist jedoch der Verfasser bekannt und für das Gericht greifbar, d. h. ist er Luxemburger und im Großherzogtum ansässig, so erlischt für alle anderen die gerichtliche Verantwortlichkeit. Bleibt der Verfasser unbekannt, so wird der Drucker zwar bestraft, aber, sofern ihm die böse Absicht gefehlt hat, nur mit Polizeistrafen. Das Gericht stellt daher in Preßprozessen immer zuerst fest, ob die als Verfasser bekannte oder angegebene Person auch wirklich der Verfasser ist.

Als Preßverbrechen und Vergehen sind im Gesetze die auch in den anderen Gesetzgebungen allgemein wiederkehrenden genannt. Zur Untersuchung und Aburteilung aller Preßdelikte sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Verleumdungs- und Beleidigungsklagen werden vom Staatsanwalt nur auf Antrag des Beleidigten angestrengt.

Bei Beschuldigungen gegen die Inhaber der Staatsgewalt oder irgend eine mit öffentlichem Charakter versehene Persönlichkeit — mit Ausschluß der Notare, aber mit Einschluß der Abgeordneten — ist, sofern sich die Beschuldigung gegen die Amtspflichten der betreffenden Person richtet, der Wahrheitsbeweis zulässig.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift kann sowohl von dem Friedensrichter als auch von dem Staatsanwalt und Untersuchungsrichter verfügt werden. Der Richter kann sogar die vollständige Unterdrückung jeder Druckschrift aussprechen, auf welche die Strafbestimmungen des Preßgesetzes anwendbar sind, und zwar ohne daß eine Verfolgung der verantwortlichen Person stattzufinden braucht. Einer ausländischen Zeitung kann durch das Bezirksgericht das Postdebit zeitweilig ganz entzogen werden.

Die Verjährungsfrist für Preßvergehen beträgt drei Monate und beginnt mit dem Tage des Vergehens oder des letzten gerichtlichen Aktes zu laufen.

In Holland kommen für die Presse in Frage: das Dekret vom 24. Januar 1814, die Gesetze vom 28. September 1816, 16. Mai 1829 und 1. Juni 1830, welche vor der Trennung Hollands von Belgien angenommen worden waren, sowie das Strafgesetzbuch vom 3. März 1881. *)

Ein jeder ist verantwortlich für das, was er schreibt oder veröffentlicht, für das, was er druckt, verkauft oder verteilt; der Drucker allein ist verantwortlich, wenn der Verfasser nicht bekannt ist oder nicht angegeben werden kann.

Der Umfang dieser Verantwortlichkeit und die Art, wie sie bestimmt wird, sind in den Artikeln 53 und 54 des Strafgesetzbuches näher begrenzt.

Die Verpflichtung zur Stellung einer Kaution für periodische Druckschriften besteht nicht.

Die Preßvergehen sind den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zur Aburteilung übertragen: wohl die schwächste Seite des Gesetzes, da sie der Freiheit der Presse ihr wesentliches Daseinselement, die Aburteilung durch Geschworene, nimmt. Und wenn man erwägt, daß eine der hauptsächlichsten Aufgaben und Pflichten der Presse darin besteht, die Regierungen über das, was zum Wohlbefinden ihrer Völker notwendig ist, aufzuklären und die Mängel, an denen die bestehenden Einrichtungen etwa kranken, zu beleuchten, und aufrichtig, freimütig und ohne Rückhalt Mißbräuche, welche sich aus unzutreffender Anschauung auf seiten irgend einer Behörde eingeschlichen haben, aufzudecken, so weiß man allerdings

*) Zu genanntem Strafgesetzbuch, ins Französische übersetzt und mit Anmerkungen versehen von W. J. Wintgens (Paris, Imprimerie Nationale, 1883) vergleiche man auch H. J. Schmidt: Geschiedenis van het Wetboek van Strafrecht. Haarlem, 1881.

nicht, wie die Presse diese Pflicht freimütig und gewissenhaft erfüllen soll, ohne daß sie die Gewißheit hat von einer Stelle abgeurteilt zu werden, welche sich nicht, mehr oder weniger, solidarisch fühlt mit der angeblich beleidigten Behörde.

Die holländische Preßgesetzgebung ist denn auch generell allerseits für unvollkommen erkannt worden; das Bedürfnis einer Preßgesetzreform macht sich von Tag zu Tag daher auch lebhafter fühlbar.

Im Deutschen Reiche*), jenem Lande des Intellekts par excellence, wo am kräftigsten der Geist kritischer Untersuchung herrscht, am weitesten sich die Welt der Gedanken dehnt und am größten die Lust zu schreiben und zu lesen ist, ist die Preßmaterie durch Gesetz vom 7. Mai 1874 mit Geltung vom 1. Juli 1874 geregelt, welches das Verdienst für sich in Anspruch nehmen kann, eine große Anzahl der verderblichsten Polizeivorschriften und Ausnahmebestimmungen weggewischt zu haben, welche in den verschiedenen deutschen Staaten die Presse in ihrer freien Bewegung in der ungerechtfertigsten Weise hemmten.**)

---

*) Das Deutsche Reich umfaßt folgende Staaten: 1. Preußen mit Lauenburg; 2. Bayern; 3. Sachsen; 4. Württemberg; 5. Baden; 6. Hessen; 7. Mecklenburg-Schwerin; 8. Sachsen-Weimar; 9. Mecklenburg-Strelitz; 10. Oldenburg; 11. Braunschweig; 12. Sachsen-Meiningen; 13. Sachsen-Altenburg; 14. Sachsen-Koburg-Gotha; 15. Anhalt; 16. Schwarzburg-Rudolstadt; 17. Schwarzburg-Sondershausen; 18. Waldeck; 19. Reuß (ältere Linie); 20. Reuß (jüngere Linie); 21. Schaumburg-Lippe; 22. Lippe; 23. Lübeck; 24. Bremen; 25. Hamburg. — Zu diesen Staaten trat zufolge der Friedenspräliminarien vom 10. Mai 1871 das Frankreich wieder abgenommene Elsaß-Lothringen, jedoch nicht in Form eines besonderen Staates, sondern als „Reichsland".

Das Deutsche Reich bildet einen Bund, welchen die Verfassung „ewig" nennt. Die Souveränität steht dem Kaiser zu, welcher dieselbe mit den zum Bundesrat vereinigten Vertretern der einzelnen Bundesstaaten ausübt; neben diesem steht als ein die höchste Bundesgewalt einschränkender Faktor der Reichstag. Dieser und der Bundesrat sind die gesetzgebenden Organe des Reiches.

**) Literatur: Anonyme: Appellation an das Publikum wegen einer Zensurbedrückung, 1785; Einige Gedanken über das Zensuredikt vom 19. Dezember 1788 (Joh. Friedr. Gottlieb Unger); Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des Deutschen Bundes vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist, Berlin, 1819; Allerhöchste Kabinettsordre wegen Fortdauer des Zensurediktes. De dato Berlin, den 18. November 1824, Berlin, 1824; Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Dezember 1824 über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen. Gegeben Berlin, 28. Dezember 1824, Berlin 1824; Ideen zur Einführung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes, Berlin, Posen und Bromberg, 1845; über Preßfreiheit und deren Grenzen, Züllichau, 1787; Allerhöchste Verordnung vom 5. Juni 1850 zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849 nebst Antrag des .... Staats-J.-Min.

Genanntes Gesetz umfaßt 31 Paragraphen, welche, wie folgt, gruppiert sind: I. (§§ 1—5) Einleitende Bestimmungen; II. (§§ 6—19) Ordnung der Presse; III. (§§ 20—21) Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen; IV. (§ 22) Verjährung; V. (§§ 23—29) Beschlagnahme; VI. (§§ 30, 31) Schlußbestimmungen.

Die Druckfreiheit wird von diesem Gesetze nicht positiv erklärt; dasselbe bestimmt jedoch, daß weder im administrativen noch im richterlichen Wege der Befugnis eines Bürgers in eigener Person

vom 4. Juni 1850 und Erlaß an die Regierungspräsidenten und Ober-Postdirektoren vom 6. Juni 1850 vorstehende Verordnung betreffend, Berlin, 1850; Beleuchtung des Entwurfes zu einem Preßgesetze für das Königreich Sachsen vom Standpunkte des buchhändlerischen Verkehrs, herausg. von der Deputation der Buchhändler zu Leipzig 1850; Beurteilung des Entwurfes zu einem Preßgesetze für das Königreich Sachsen, welcher von der Deputation des Vereines der Buchhändler zu Leipzig der an die .... Ständeversammlung Sachsens am 29. August überreichten Petition untergelegt worden ist, Leipzig, 1848; Petition um Revision der Preßgesetzgebung. Der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen überreicht von der Deputation des Vereines der Buchhändler zu Leipzig, nebst einem Anhang, Leipzig, 1864; Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei im Königreich Sachsen vom 13. Oktober 1836, Leipzig, 1836; Ascher: Idee einer Preßfreiheit und Zensurordnung. Berlin, 1818; Bachem: Artikel „Presse“ im Staatslexikon der Görresgesellschaft, Band IV. Freiburg, 1895; Balzer: Preßfreiheit und Zensur. Breslau, 1845; Bamberger: Die Flitterwochen der Preßfreiheit; Dr. M. L. Bamberger: Dokumente zur Geschichte der Bücherzensur. Beitrag zur Geschichte der Juden in Baden. Aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums Sr. kgl. Hoheit des Großherzogs Friedrich veröffentlicht. Karlsruhe. G. Pittmeyer, 1902; Berner: Lehrbuch des deutschen Preßrechtes. Leipzig, 1876; Bluntschli: Politik. Stuttgart, 1876 — Staatswörterbuch. Zürich, 1876; Brater & Pözl: „Preßfreiheit, Preßpolizei“ in Bluntschlis deutschem Staatswörterbuch, Band VIII. Stuttgart und Leipzig, 1864; A. Born, kgl. Polizeiassessor: Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches, der Gewerbeordnung 2c. mit Kommentar und Sachregister. Berlin, J. Guttentag, 1900; Brendel: Betrachtungen über den Wert der Preßfreiheit. Bamberg, 1815; Collmann: Quellen, Materialien und Kommentar des gemein-deutschen Preßrechtes. Berlin, 1844; Conrad: Die preußische Preß- und Nachdrucke-Gesetzgebung. Berlin, 1865; Delius: Das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 und die übrigen auf das Preßwesen bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt. Hannover, 1895; Discroffy: Über Preßfreiheit; Drais: Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Deutschen. Zürich, 1820; Grävel: Drei Briefe über Preßfreiheit und Volksgeist. Berlin, 1815; Gustavson: Über die unbeschränkte Preßfreiheit. Aachen, 1833; Heinsius: Die bedingte Preßfreiheit; Heldenberg: Über die Preßfreiheit und Preßzwang. Augsburg, 1832; Hillebrand: La presse contemporaine et les institutions; Hoffmann:

das Preßgewerbe zu betreiben oder Druckschriften herauszugeben oder zu vertreiben Schranken gesetzt werden dürfen.

Es gestattet nur der Ortspolizeibehörde die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften denjenigen Personen zu verbieten, welchen nach der Reichs-Gewerbeordnung ein Wandergewerbeschein versagt werden kann. In betreff der Druckschriften, anderer Schriften und Bildwerke, bestimmt die Reichs-Gewerbeordnung, insoweit der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus stattfindet, daß der betreffende Gewerbebetrieb in dem Gemeindebezirke des Wohnsitzes oder der gewerblichen Niederlassung von der Erteilung einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden darf, d. h. der gewerbsmäßige Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus,

Zensur und Preßfreiheit. Leipzig, 1819; Kayser: Das Reichs-Preßrecht (im Handbuch des Strafrechtes von Holtzendorff, 1877, vol. IV. pag. 545 ff.); Krug: Entwurf zur deutschen und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Leipzig, 1818; Leue: Über Zensur und Redefreiheit. Aachen, 1848; Lilienstern: Studien zur Orientierung über die Angelegenheiten der Presse; Liszt: Das Reichs-Preßrecht. 1880; v. Liszt: „Preßgesetzgebung" in v. Holzendorffs Rechtslexikon. III. Aufl. Leipzig, 1882; Löffler: Grundlinien eines neuen inneren Rechtszustandes der Presse; Marbach: Was ist Preßfreiheit? Leipzig, 1848; Marquardsen: Das neue Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874 mit Einleitung und Kommentar. Berlin, 1875; Mittermajer: La prova dell' eccezione della verità, bei Mori: Scrittigermanici, ecc. vol. II. Milano, 1847; Pfotenhauer: Über die öffentliche Verbrennung der Druckschriften. Halle, 1819; Rößlin: Kritische Versuche über den Zeitgeist, die Preßfreiheit und Geschworenengerichte; Rebmann: Zensur oder Preßfreiheit? Leipzig, 1847; Rudhart: Über die Zensur der Zeitungen im allgemeinen und besonderen nach dem bayerischen Staatsrechte. Erlangen, 1826; Schletter: Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung; Schütz: Deutschlands Preßgesetz; Spaun: Ein Beitrag zur Geschichte der Preßfreiheit; Schwarze: Kommentar zum Reichs-Preßgesetz, 1875; v. Stein: Handbuch der Verwaltungslehre; Streißler: Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse. Leipzig, Biedermann; Struve: Positiv-rechtliche Untersuchung der auf die Presse sich beziehenden bundesgesetzlichen Bestimmungen und Bezeichnung der Mittel, deren Freiheit zu erlangen; Thilo: Kommentar zum Reichs-Preßgesetz, 1874; Welcker: Die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Notwendigkeit und ihrer Übereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt; Wieland: Bemerkungen über von Bergs vorgetragene Übersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Preßfreiheit; Wohlfahrt: Über Zensur und Preßgesetzgebung; Wurmbrand: Einige Worte über Preßanarchie, Preßfreiheit und Anonymität; Zernecke: Über Preßfreiheit und Zensurgesetze; die Abhandlung Fichtes „Über die Freiheit des Denkens", die Monographien von Maucregnauft, Rheden, Van Hommel, Van Wick & Vereick über die Beziehungen zwischen Strafe und Denken, sowie diejenigen von Kettenacker, Walter und Weber: Über die Beleidigungen.

sofern er nicht im Umherziehen außerhalb des Gemeindebezirkes erfolgt, bedarf der Erteilung einer Erlaubnis nicht.

Wer aber gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, deren Ausfertigung er beim Betriebe stets bei sich führen muß.

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist eine polizeiliche Erlaubnis in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes nicht erforderlich.

In dem Reichs-Preßgesetz sind die Vorschriften der besonderen Landesgesetze über die allgemeine Gewerbesteuer*) auch hinsichtlich der Presse ausdrücklich aufrecht erhalten. Anderseits findet keine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse statt (d. h. es wird kein Zeitungs- oder Kalenderstempel oder irgend welche Abgabe von Inseraten erhoben). Der Spielkartenstempel wurde allerdings beibehalten (Reichsgesetz vom 3. Juli 1878) und konnte dies auch mit Recht, ohne Verletzung des Prinzipes der

---

An Kommentaren zum Preßgesetz können noch angeführt werden: R. Koch, Berlin, 1873; v. Mangoldt, Leipzig, 1886; Kletke, Berlin, 1874; Höinghaus, Berlin, 1874; Koller, Nördlingen, 1888; Stenglein: Strafrechtliche Nebengesetze des Deutschen Reiches, pag. 493 ff.; Heilborn: Das deutsche Reichs-Preßrecht, 1891; Kloeppel: Das Reichs-Preßrecht, Leipzig, 1894; Oetker: Zur Lehre von den Preßvergehen (in Goldammers Archiv für Strafrecht, Band 26, pag. 249, Jahrg. 1878); John in Holtzendorffs Rechtslexikon, Band III, pag. 349; Meves: „Bemerkungen zum Reichsgesetze über die Presse" in Goldammers Archiv, Band 39, pag. 15—29, Jahrg. 1891; v. Bülow: „Der verantwortliche Redakteur und seine strafrechtliche Haftung", ebenda Band 40, pag. 241—258; Fr. Oetker: Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart, 1893; Hönigmann: Verantwortlichkeit des Redakteurs, 1885; Löning: Die strafrechtliche Verantwortung des verantwortlichen Redakteurs, 1889.

*) Vergleiche hierzu die Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, nach der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1883 mit den Abänderungen des Gesetzes vom 1. Juni 1891. Dieselbe brachte in ihrer neuen Fassung (ursprünglich vom Norddeutschen Bunde erlassen, wurde sie später allgemeines Reichsgesetz) auch eine Änderung des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874, indem sie in ihrem § 43 bestimmte: „An die Stelle des im § 5 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 angezogenen § 57 der Gewerbeordnung treten die Bestimmungen der §§ 57, Nr. 1, 2, 4, § 57a, § 57b, Nr. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes." Es handelt sich hierbei um die Gründe, aus denen gewissen Personen die nichtgewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften durch die Ortspolizeibehörde verboten werden kann.

Preßfreiheit, da Spielkarten, ganz abgesehen davon, daß sie keine Gedankenäußerung enthalten, kein zur Verbreitung bestimmtes Preßprodukt darstellen.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung irgend welcher Kaution besteht auch für periodische Druckschriften nicht.

Jede innerhalb des Reiches erscheinende Druckschrift — mit Ausnahme der den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden sowie der Stimmzettel für öffentliche Wahlen — muß die Angabe des Namens und Wohnortes des Druckers aufweisen. Ist die Druckschrift für den Buchhandel oder zur sonstigen Verbreitung bestimmt, so muß auch Name und Wohnort des Verlegers oder aber (sofern der Druck auf eigene Rechnung erfolgt) der Name des Verfassers oder Herausgebers aufgedruckt sein.

Über die Definition oder besser den Begriff „Drucker", „Verleger", „Verfasser" und „Redakteur" finden sich bei Delius (op. cit. p. 16, 17 ff. und 24) die zum richtigen Verständnis notwendigen Ausführungen.

Unter „Drucker" ist hiernach regelmäßig der Inhaber der Anstalt, in welcher der Druck bewirkt wird, nicht aber diejenige Person zu verstehen, durch deren unmittelbare Tätigkeit oder durch deren Handleistung die Druckschrift hergestellt worden ist. Drucker ist der gewerbliche Unternehmer der Anstalt ohne Rücksicht darauf, ob er auch Eigentümer derselben ist, oder etwa nur Pächter oder dergleichen. Steht die Druckerei im Eigentum von Personen, welche dem Gewerbe nicht vorzustehen vermögen, so ist der faktische Leiter der Druckerei, z. B. der Geschäftsführer, haftbar.

„Verleger" ist derjenige, welcher die Druckschrift erscheinen läßt, welcher die Vervielfältigung und den Vertrieb der Druckschrift bewirkt.

Es ist also auch hier, wie beim Drucker, der Inhaber der Verlagsanstalt gemeint. Kommissionsverleger nennt man den Verleger, sofern die Druckschrift zwar bei ihm, aber auf Rechnung des Verfassers erscheint, während der Kommissionsbuchhändler zwischen dem Verleger und dem Sortimentsbuchhändler die Mittelsperson bildet, und nur als Verbreiter der Druckschrift in Betracht kommt. Selbstverlag liegt vor, wenn die Druckschrift bei dem Verfasser selbst und auf seine eigene Rechnung erscheint, Selbstvertrieb, wenn der Verfasser die buchhändlerische Verbreitung seines Werkes selbst durchführt.

„Verfasser" einer Druckschrift, heißt es bei Delius weiter, ist derjenige, welcher ihren Gedankeninhalt in den niedergeschriebenen und abgedruckten Sprachausdruck gebracht hat, und dieser heißt seine „Schrift", ohne Rücksicht darauf, ob er das Manuskript eigenhändig geschrieben hat.

„Herausgeber" heißt derjenige, welcher die Schrift eines anderen oder eine eigene Schrift allein oder in Verbindung mit anderen zum Abdruck bereitstellt. Bei periodischen Druckschriften heißt der Herausgeber „Redakteur"; er ist derjenige, welcher das in einer solchen periodischen Druckschrift abzudruckende Material sammelt, sichtet, bearbeitet und zum Druck bestimmt. (Weiteres über den Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" siehe bei Delius.)

Periodische Druckschriften, nämlich Zeitungen und Zeitschriften *), welche monatlich oder in kürzeren Fristen erscheinen, müssen auf jeder ihrer Nummern, Blatt oder Heft den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten; verantwortlicher Redakteur darf nur eine mündige Person sein, welche verfügungsfähig, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und innerhalb des Reiches ihren Wohnsitz hat.

Die Angabe mehrerer verantwortlicher Redakteure ist zulässig, sofern aus Form und Inhalt der Angabe klar ersichtlich ist, welche Teile der Druckschriften jedem von ihnen unterstellt sind.

Die Übertragung der Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur, sowohl bei Beginn einer periodischen Druckschrift als auch als Stellvertreter, bedarf keiner Anzeige, auch keiner besonderen Form.

Wissentlich falsche Angaben bezüglich des Druckers, Verlegers, Redakteurs pp. werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Gleiche Strafe trifft den Verleger einer periodischen Zeitschrift, der wissentlich zuläßt, daß auf derselben der Name einer Person fälschlicherweise als Redakteur angeführt wird.

---

*) Zeitungen und Zeitschriften sind zwar beides periodische Druckschriften, aber doch voneinander verschieden; „peró il primo corrisponde più particolarmente a giornale o gazzetta e comparisce a fogli; il secondo corrisponde in ispecie a rivista, e comparisce a fascicoli" (Manzato: Rivista penale, vol. XXIII, Heft VI). „Zeitungen" sind in einzelnen Blättern, „Zeitschriften" in einzelnen Heften erscheinende periodische Druckschriften, heißt es bei Delius, op. cit. pag. 21; Zeitungen bringen und besprechen in bestimmten Zeiträumen Tagesnachrichten, während die Zeitschrift über dasjenige Kunde gibt, was sich Wissenschaftliches vollzieht. Bei der Zeitung ist Neuheit und Reichhaltigkeit, bei der Zeitschrift die Kostbarkeit und Gediegenheit des Stoffes maßgebend.

Von jeder Nummer einer periodischen Druckschrift, ausgenommen diejenigen, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe dienen, muß ein Exemplar der Polizeibehörde des Ortes, wo die Druckschrift ausgegeben wird, eingereicht werden. Die Einreichung hat zu geschehen, sobald die Austeilung oder Versendung der Druckschrift beginnt. Die Ablieferung erfolgt unentgeltlich, und zwar gegen eine dem Verleger seitens der Behörde ausgestellte Bescheinigung.

Ausgenommen von dieser Einreichung des Pflichtexemplars sind Bücher und Zeitungen nicht politischen Inhaltes und diejenigen politischen Korrespondenzen, welche lithographiert oder sonstwie vervielfältigt nur zum Gebrauch für die Zeitungsredaktionen bestimmt sind. Ebenso sind hiervon befreit: Flugblätter, Broschüren, Programme sowie Plakate, welche nicht periodisch erscheinen. Sogenannte Extrablätter unterliegen dem Pflichtexemplarzwange. Mit letzterem darf übrigens nicht die Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken pp. verwechselt werden.

Diejenige periodische Zeitschrift, welche Anzeigen gegen Bezahlung aufnimmt, ist verpflichtet, amtliche Bekanntmachungen, natürlich gegen Zahlung der üblichen Gebühren, aufzunehmen.

Das vom Minister Manteuffel seinerzeit in Berlin eingerichtete, famose Zentral-Preßbureau übergab die Mitteilungen den Zeitungen, und es ist genügend bekannt, in welcher Weise Fürst Bismarck besonders während des Französischen Krieges sich desselben bediente.

Jetzt liegt die Sache anders. Als „amtliche Bekanntmachung" kann nach Schwarze (op. cit. p. 49) nur diejenige angesehen werden, welche dem Inhalte, dem Wortlaute und der Form nach als die Bekanntmachung einer Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises sich darstellt. Unter öffentlicher Behörde sind sowohl Staats- als auch Gemeindebehörden zu verstehen.

Auf Verlangen einer öffentlichen Behörde oder Privatperson ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Zeitschrift verpflichtet, die Berichtigungen, welche sich gegen in der Zeitschrift mitgeteilte Tatsachen richten, ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern diese Berichtigungen von dem Einsender unterschrieben sind, keine eine strafbare Handlung darstellenden Ausdrücke enthalten und sich auf tatsächliche Angaben beschränken. Die Aufnahme muß in die nach dem Empfange der Einsendung unmittelbar folgende Nummer geschehen, sofern dieselbe nicht bereits für den Druck zusammengestellt ist. Genannte Berichtigung muß in dem-

selben Teile der Zeitschrift und mit denselben Typen erscheinen, an welcher und mit welchen der Artikel abgedruckt war, hinsichtlich dessen die Berichtigung erfolgt. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, jedoch nur in der Länge der zu berichtigenden Mitteilung; für die überschießenden Zeilen muß der gewöhnliche Insertionspreis gezahlt werden. Es ist dem Redakteur jedoch nicht untersagt, in derselben Nummer, in welcher die Berichtigung, selbst wenn dieselbe eine amtliche Erklärung einer Behörde ist, erscheint, zu erklären, daß er auch gegenüber dieser Berichtigung bei der Wahrheit seiner eigenen Angabe beharre und sich den Beweis der Wahrheit vorbehalte. Eine neue Berichtigung hiergegen ist unzulässig.

Es ist daher die Lage des Angegriffenen eine schlechtere als die der Zeitung, welche mit einem Kunstgriff das Publikum gegen die Berichtigung leicht mißtrauisch machen und sich den Beweis der eigenen Behauptung vorbehalten kann, ein Versprechen, welches nicht gerade gehalten zu werden braucht. Die Beschränkung ferner der Berichtigung auf tatsächliche Angaben fesselt die Verteidigung noch mehr, ebenso wie die tyrannische Zumessung des Raumes die Lage des Angegriffenen erschwert, da er natürlich in den meisten Fällen als Antwort auf einen kurzen Angriff eine lange Verteidigung wünscht; um die gedrechselten Mitteilungen aufzuklären, kann eine weitausholende Darstellung der Tatsachen notwendig erscheinen, weil die Zeitung selbst sich mit der Zweideutigkeit gern begnügt, der Angegriffene aber Aufklärung und Licht verlangt. Die Berichtigung, welche sich also auf die Tatsachen beschränken muß, schützt den Angegriffenen keineswegs gegen all die boshaften Anzapfungen des Journalisten, welcher mit seiner Zweideutigkeit und Verschweigung mehr und schärfer angreifen zu können scheint, als mit einer offenen Anklage bestimmter Tatsachen, und zwar ohne hierbei mit einem einzigen Paragraphen des Strafgesetzbuches in Konflikt zu geraten, da die Kunst dieser Art Schriftsteller nicht so sehr darin besteht, das Böse zu sagen, als es den Lesern zu insinuieren und zwischen den Zeilen lesen zu lassen, indem sie diese Leser so zu notgedrungenen Mitschuldigen ihrer eigenen Tat machen, sich selbst aber der verdienten Strafe ihrer Niedertracht entziehen.

Die Bestimmung endlich, welche den Redakteur davon entbindet, die Berichtigung in der u n m i t t e l b a r darauf f o l g e n d e n Nummer abzudrucken, sofern dieselbe bereits fertig im Satz ist, vereitelt den Zweck der Aufnahme vollständig, da es dem Redakteur, der die Berichtigungen fürchtet, leicht sein dürfte, dieselben eine fertig

gesetzte Nummer finden zu lassen und deswegen für später zurückzulegen, und vielleicht für eine Zeit, da dieselbe zwecklos erscheint, wie es in dem Falle sein könnte, wo der zu berichtigende Angriffsartikel gegen eine Person gerichtet ist, welche sich um eine Wahl bewirbt, die Berichtigung aber erst nach der Wahl infolge dieses Redakteur-Kunststückchens erschiene.

Die Berichtigung ist übrigens im Gesetze an keine bestimmte Frist gebunden. Das Recht, eine Berichtigung einzusenden, steht dem Angegriffenen oder Beteiligten also auch dann noch zu, wenn seit Erscheinen des betreffenden Artikels selbst Jahre vergangen sind. Es wird hierbei, nach Koller, op. cit. p. 86, vorausgesetzt, daß durch den Zeitablauf das Interesse (die Beteiligung) des die Berichtigung Verlangenden nicht beseitigt worden ist. Unter allen Umständen muß aber auch in solchen Fällen der Abdruck in der nach Empfang der Berichtigung nächstfolgenden Nummer erfolgen.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, durch öffentliche Bekanntmachung die weitere Verbreitung derjenigen ausländischen periodischen Druckschriften bis zur Dauer von zwei Jahren zu verbieten, welche sich zweimal binnen Jahresfrist eine Verurteilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches zugezogen haben, welche bestimmen, daß, wenn gegen eine bestimmte Person die Verfolgung oder die Verurteilung nicht möglich, das durch den Inhalt einer Druckschrift begangene Vergehen aber festgestellt ist, alle nicht im Besitze von Privatleuten befindlichen Exemplare vernichtet sowie alle zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar gemacht werden: welch letztere Bestimmungen für ausländische Druckschriften ja allerdings nicht zutreffen können.

Gegen diese Bestimmungen hat man mit Recht Vorwürfe erhoben. „Vor allem,“ fragt Stivanello (Il quarto potere, p. 59), „aus welchen Gründen ist denn gerade das zweijährige Verbot ausdrücklich ausgesprochen und warum nur als eine notwendige und gesetzmäßige Folge der zweiten Verurteilung? Und weiter, warum dem Reichskanzler, das heißt der politischen Behörde, das Verbotsrecht geben und nicht dem Gericht? Warum Polizei und Tribunal vermengen, warum eine Bestimmung, welche für alle Fälle sich rechtfertigt, in das Belieben der Regierung stellen? Warum wird gerade der Kanzler Gründe haben müssen, gerade die eine und nicht auch die andere periodische Zeitschrift mit dem Verbot zu treffen, sofern beide zweimal die Strenge der Gerichte erfahren

haben? Wozu diese Tür der Begünstigung offen lassen, wozu die Tätigkeit des Gesetzes und des Gerichtes auf diese Strafe (die Vernichtung der Druckschriften) beschränken, welche an und für sich lächerlich und in der Mehrzahl von Fällen unausführbar ist?

„Und weiter; warum darf anderseits, wenn schon das Verbot der rückfälligen Zeitung eine Strafe für die ausländischen sein soll, dasselbe niemals auf die inländischen angewandt werden? Sollte man dem entgegenhalten, daß das Verbot die Strafe ergänze, daß man nach den Gründen nicht fragen dürfe, daß die Jurisdiktion des Staates ja seine Grenzen nicht überschreite, und daß diese Bestimmung sich ja nicht auf die innerhalb des Staatsgebietes erscheinenden Zeitungen beziehe, welche in der Person ihres verantwortlichen Redakteurs getroffen werden könnten, — nun wohl, aber mit diesen Vernunftschlüssen zielt man vielmehr auf die Strafe als auf die Inschutznahme der Gesellschaft und ihrer einzelnen Mitglieder, sei es gegen gefährliche Einflüsse, sei es gegen niederträchtige Beleidigungen. — Es geht sichtbarlich der ausschließliche Repressivcharakter des Gesetzes verloren. Untersagt man die ausländische periodische Zeitschrift nach der zweiten Verurteilung, weil man der Ansicht ist, daß die fernere Verbreitung gefährlich sein könnte, oder daß diese Zeitschrift gewohnheitsmäßig Anstoß errege, so mag dies gerechtfertigt sein, aber dieselbe Begründung trifft alsdann auch für die inländische Zeitschrift zu und es wäre eine unerbittliche Folge der einfachsten Logik, daß auch die inländische periodische Zeitschrift nach ihrer zweiten Verurteilung verboten würde. Bei verschiedener Behandlung begeht das Gesetz etwas nicht gerade zu seinem Ruhm Dienendes oder läuft einer Utopie nach. Es will für den Inländer die Strafe als ein Repressiv- und Verteidigungsmittel, aber, unfähig diesen Charakter aufrecht zu erhalten, wenn es sich um einen Ausländer handelt, nimmt es für sich das Racheprinzip auf, nur um zu strafen."

Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird die öffentliche Aufforderung der Zeitungen zu Kollekten, sowie die öffentliche Quittungsleistung über hierauf empfangene Beiträge zum Zwecke der Bezahlung von Strafe und Kosten eines Strafurteils geahndet, ebenso wie die Veröffentlichung von Anklageschriften oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses, so lange als derselbe nicht zu Ende geführt ist.

Das deutsche Gesetz, sagt Prof. Geyer, (Strafr. Rundschau, vol. III. pag. 42), nahm mit Recht eine Bestimmung nicht auf,

welche sich im Entwurfe in folgendem Wortlaute fand: „Es dürfen die Namen der Geschworenen und Schöffen in Zeitungen nicht anders als bei Mitteilung über die Zusammensetzung des Gerichtes veröffentlicht werden.“ Mit gutem Grunde, fährt Geyer fort, wurde eine derartige Bestimmung abgelehnt, deren Ursprung in der reaktionären französischen Gesetzgebung des Jahres 1835 zu finden ist, und welche 1848 Gelegenheit gefunden hatte, sich in Deutschland einzuschleichen; mit Recht betrachtete man dieselbe als eine ohne Not der Presse auferlegte Belästigung.

Das Verbot der vorherigen Veröffentlichung der Anklageschrift oder sonstiger mit dem Prozeß zusammenhängender Schriftstücke wird in den Motiven, wie folgt, begründet: „Die hier getroffene Bestimmung soll die Unbefangenheit der bei Strafverhandlungen beteiligten Personen (und zwar nicht bloß der Richter, Schöffen und Geschworenen, sondern auch der Zeugen u. s. w.) schützen. Durch die Fassung ist Vorsorge getroffen, daß schon während des Ganges einer auf mehrere Tage oder Wochen sich erstreckenden Verhandlung der Presse die Erstattung vollständiger Referate möglich gemacht ist. Selbstverständlich bezieht sich die Bestimmung nur auf außeramtliche Veröffentlichungen, und die landesrechtlichen Vorschriften über Bewahrung des Amtsgeheimnisses und über die Erteilung der Erlaubnis von seiten öffentlicher Behörden zur Veröffentlichung amtlicher Schriftstücke der hier fraglichen Art bleiben unberührt.“

Die Verantwortlichkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen und trifft zunächst den Verfasser, bei Mitschuld aber auch alle, welche in irgend einer Weise bei der Veröffentlichung und Verbreitung der Schrift mitgewirkt haben. Bei periodischen Druckschriften wird jedoch der verantwortliche Redakteur als Verfasser bestraft, sofern nicht die Tatumstände seine tätige Teilnahme an dem Vergehen ganz ausgeschlossen erscheinen lassen.

Soweit die Merkmale der Teilnehmerschaft ausgeschlossen sind, werden wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und der Verbreiter bestraft, wenn sie nicht die Anwendung der schuldigen Sorgfalt oder, daß sie sich in der Unmöglichkeit, dieselbe anwenden zu können, befunden haben, nachzuweisen vermögen. Es ist dies das sogenannte System der Fahrlässigkeits- oder Ordnungsstrafen. Jede der vorgenannten Personen bleibt jedoch straffrei, sofern sie nachweist, wer der Verfasser oder der Einsender der Schrift

war, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschah; oder, handelt es sich um eine nicht periodische Druckschrift, vor Verkündigung des Urteils den Verfasser oder einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Genannten angibt; in allen Fällen muß dies jedoch eine Person sein, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines der Staaten des Deutschen Reiches sich befindet, oder, falls sie inzwischen verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat. Dasselbe gilt hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften, wenn und soweit er dieselben im Wege des Buchhandels erhalten hat.

Verfasser und Einsender, welche sich einer preßrechtlichen Fahrlässigkeit nicht schuldig machen können, sind aus diesem Grunde in diesem Strafparagraphen (21) ebensowenig genannt wie der Herausgeber, von dem man nur bei nicht periodischen Zeitschriften sprechen kann.

Jede der oben genannten Personen (Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter) ist selbständig für sich strafbar, insoweit dieselben nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts (siehe oben) als Teilnehmer (oder Täter) des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes verantwortlich erscheinen; in diesem Falle können sie jedoch nicht mehr auch noch wegen Fahrlässigkeit bestraft werden, „denn die Haftung wegen Fahrlässigkeit kann gegen denjenigen nicht mehr eintreten, welcher der dolosen Verübung des Deliktes schuldig ist". Es kann jedoch natürlich in derselben Sache, die eine der an der Druckschrift beteiligten Personen als Täter oder Teilnehmer, die andere wegen Fahrlässigkeit bestraft werden.

Das Fahrlässigkeitsdelikt ist übrigens in der Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Februar 1886 (Band VIII, 107) abgehandelt, in welcher es heißt: „Während § 20 (Verantwortlichkeit nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen; Bestrafung als Täter oder Teilnehmer) des Preßgesetzes wegen der Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, auf die allgemeinen Strafgesetze Bezug nimmt und nur den Begriff der Täterschaft gegenüber dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift erweitert, enthält der § 21 (Fahrlässigkeitsparagraph) eine den allgemeinen Strafgesetzen fremde, ausschließlich auf den Betrieb des Preßgewerbes bezügliche Strafvorschrift. Es sollen danach der verantwortliche Redakteur und andere berufsmäßig mit der Presse beschäftigte Personen für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift auch da, wo sie nicht als Täter

oder Teilnehmer zu bestrafen sind, verantwortlich sein, sofern sie nicht entweder die Anwendung der nach den Umständen möglichen pflichtgemäßen Sorgfalt oder nach Maßgabe des Absatz 2 des § 21 einen erreichbaren Vormann nachweisen. Das Gesetz hat somit in der Herstellung und Verbreitung einer gegen das Strafgesetz verstoßenden Druckschrift eine ‚selbständige culpa‘ gefunden, ‚die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist‘ und danach ein besonderes dem Preßgewerbe eigentümliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen. Diese Auffassung des Preßgesetzes tritt im § 21 deutlich hervor. Nicht wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlungen, sondern wegen ‚Fahrlässigkeit‘ sollen der verantwortliche Redakteur usw. bestraft werden, und zwar mit einer Strafe, welche allein aus dem § 21 selbst zu entnehmen ist und die dort gezogenen Schranken nicht überschreiten darf, ohne Rücksicht darauf, ob durch den Inhalt der Druckschrift der Tatbestand einer Beleidigung, einer Gotteslästerung, eines Sittlichkeitsverbrechens oder irgend eines anderen Delikts begründet wird.“

Die Strafverfolgung der Preßvergehen verjährt in sechs Monaten.

Die Verwaltungsbehörde kann auch ohne richterliche Entschließung die Beschlagnahme von Druckschriften anordnen, sofern dieselben nicht die vom Gesetze vorgeschriebenen Angaben enthalten, oder aus dem Auslande stammen und entgegen dem Verbote des Reichskanzlers in das Staatsgebiet eingeführt wurden, oder in Kriegszeiten Nachrichten über Truppen- oder Flottenbewegungen bringen, oder gegen die §§ 85, 95 und 184 des Strafgesetzbuches verstoßen, welche sich auf die Aufforderung zum Hochverrat, Majestätsbeleidigung, Verbreitung unzüchtiger Schriften beziehen, oder aber gegen §§ 111 und 130 des Strafgesetzbuches, welche die öffentliche Aufforderung zum Klassenkampf und diejenige zu einer strafbaren Handlung abhandeln; im Falle der letzteren beiden Paragraphen jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß die in der Druckschrift enthaltene Aufforderung einen unmittelbaren Erfolg haben könnte.

Geyer und andere deutsche Schriftsteller mißbilligen, daß die, wie wir sagen wollen, administrative Beschlagnahme nur wegen Nichtbefolgung der vom Gesetz hinsichtlich der Art des Erscheinens getroffenen Vorschriften gestattet ist, Vorschriften, welche sich auf die Bezeichnung der Zeitung, auf die Angaben der Namen des Druckers oder Verlegers und die Hinterlegung der vorgeschriebenen Abzüge bei der Behörde und der Polizei beziehen. — Gewiß —

sagt Stivanello (op. cit. pag. 65) — kann die Bestimmung der Beschlagnahme zu weitgehend erscheinen, wenn es sich um Umstände handelt, welche sich auf einfache und vielleicht ganz unschuldige Unterlassungen zurückführen lassen, aber wenn die Beschlagnahme eben nicht drohte, würden diese Unterlassungen sich sicherlich häufen und es könnten wohl Fälle eintreten, in denen der Vorteil der Veröffentlichung größer wäre als der Schaden der Strafe; damit würde man schließlich jedem Gelegenheit geben, zwischen dem Gehorsam gegen das Gesetz und der Strafe nach seinem Belieben zu wählen, während eben die Strafe nicht verhindern würde, daß die Veröffentlichung ihre Wirkung zu Schmach und Schande des Gesetzes doch erreicht; und es würden viele Veröffentlichungen und Zeitschriften, wenn es die Zügelung durch die drohende Beschlagnahme nicht gäbe, frei und offen trotz der Kontraventionalstrafe erscheinen und ausdauern, froh ihren Zweck durch Zahlung der wenn schon in vielen Fällen etwas hoch bemessenen Strafe erreicht zu haben. Hierzu kommt, und zwar als ein peremptorischer Grund, daß diese Gesetzesbestimmungen nicht das Produkt der Laune dieses einen Gesetzgebers sind, sondern daß sie sich mit wenigen nebensächlichen Modifikationen in fast allen Gesetzgebungen wiederholen, da sie die notwendige Voraussetzung dafür bilden, daß die Behörde in die Möglichkeit versetzt wird, die Verfasser der gegen das Gesetz fehlenden Schriften sowie die sonstigen für deren Verbreitung verantwortlichen Personen festzustellen und zu bestrafen. Diese Angaben sind sozusagen der bürgerliche Stand, das Nationale der Druckschrift, und ohne dasselbe bliebe es unmöglich, die Vaterschaft zu ermitteln.

Die Behörde, welche die Beschlagnahme anordnete, hat innerhalb vierundzwanzig Stunden die gerichtliche Bestätigung derselben nachzusuchen; das Gericht seinerseits hat, auch wiederum binnen vierundzwanzig Stunden, nach Eingang des Antrages, die Entscheidung zu treffen; geht dieselbe dahin, daß die Beschlagnahme aufzuheben sei, so findet eine Berufung hiergegen nicht statt.

Ist die Polizeibehörde ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft mit der Beschlagnahme vorgegangen, so hat sie der letzteren die Akten spätestens innerhalb zwölf Stunden zuzustellen. Die Staatsanwaltschaft hat alsdann entweder durch eine sofort vollstreckbare Verfügung die Beschlagnahme wieder aufzuheben, oder innerhalb zwölf Stunden nach Empfang der Akten die Bestätigung des Gerichts zu beantragen.

Die Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen fünf Tagen die gerichtliche Bestätigung erfolgt, oder nicht innerhalb vierzehn Tagen nach derselben die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet wird.

Die Bestimmungen über Ausführung der Beschlagnahme sind in verständigen Grenzen gehalten, da nur die für die Verbreitung fertig gestellten Exemplare fortgenommen werden dürfen, nicht aber diejenigen, welche bereits in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind; ist die Beschlagnahme auch gegen die Platten, Modelle und Formen ausgesprochen, so kann auf Antrag der interessierten Partei an Stelle der Beschlagnahme das vielleicht praktischere Ablegen derjenigen Teile des Satzes erfolgen, durch welche die Beschlagnahme veranlaßt wurde.

Wenn, wie man sieht, das Gesetz auch die Beschlagnahmen möglichst wenig schädigend zu gestalten, Mißbräuche zu verhindern und etwaige notwendige Remeduren möglichst zu beschleunigen beabsichtigt, so ist es doch nicht so weit gegangen, die Entschädigung für solche Fälle grundsätzlich auszusprechen und anzuordnen, in denen das Gericht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme ausspricht.

Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Verbreitung der betreffenden Druckschrift und die Vervielfältigung der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen verboten.

Wer, in Kenntnis des Bestehens der eingetretenen Beschlagnahme, dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Für die Preßvergehen sind die Schwurgerichte entgegen dem Beschluß des Parlamentes nicht zuständig gemacht worden. Die Aburteilung derselben gehört ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte, und zwar auch in denjenigen Staaten des Reiches, wo vor Erlaß des Gesetzes von 1874 die Aburteilung den Verwaltungsbehörden oblag. Diese Bestimmung ist durch § 5 des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft erhalten worden, so daß also das Verfahren polizeilicher Strafverfügungen sich nicht auf die durch die Presse begangenen Übertretungen erstrecken kann.

Die in den Landesgesetzen begründete Zuständigkeit der Schwurgerichte bleibt nach § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze jedoch bestehen, d. h. also nur die vor Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften sind unberührt geblieben, so daß jetzt die Landesgesetz-

gebungen die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen nicht mehr etablieren oder erweitern können.

Das Preßgesetz wurde durch Verordnung vom 22. März 1891 auch in Helgoland eingeführt, und in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 8. August 1898.

Ende der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts wurden — um dies nicht unerwähnt zu lassen — im Deutschen Reiche äußerst strenge Bestimmungen gegen die sozialistische Presse eingeführt, über welche hier noch einige Worte folgen mögen, obwohl diese Bestimmungen nicht mehr in Kraft sind. Dieselben können, sagt Professor Bonasi (op. cit. p. 64) nur mit der höchsten Not, die menschliche Gesellschaft zu schützen, gerechtfertigt werden und daher nicht als Beispiel und Vorbild dem, der sich das Studium normalen Rechtes zum Ziele setzt, dienen. Wir beschränken uns daher hier auch auf die Bemerkung, daß, gemäß der Paragraphen 17 und 24 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878, der Gewerbebetrieb als Drucker oder Verleger jedem untersagt werden konnte, dem seine Zugehörigkeit zur Sozialdemokratie nachgewiesen werden konnte oder der als Anhänger derselben bestraft war, und daß, gemäß § 11 desselben Gesetzes „verboten waren die Veröffentlichungen, in denen sich in für den öffentlichen Frieden und ganz besonders für die Eintracht unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen gefährlicherweise demokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen offenbarten, mit dem Endzweck der Vernichtung der politischen oder sozialen Ordnung". Durch § 11 genannten Gesetzes in Verbindung mit § 14 desselben war der Polizeibehörde die Möglichkeit gegeben, Beschlagnahmen von Druckschriften auszuführen, welche enthielten: „Sozialistische oder kommunistische Aufreizungen zur Zertrümmerung und Umsturz der Staats- oder Gesellschaftsordnung in einer den öffentlichen Frieden und insbesondere die Eintracht zwischen den verschiedenen Gesellschaftsklassen bedrohenden Weise", und ebenso stand es ganz allein in dem Belieben des Reichskanzlers, die Verbreitung im Auslande erschienener Zeitungen, ganz gleich ob dieselben vorher verurteilt waren oder nicht, zu verbieten.

So groß die Macht der Presse, wie allerwärts in den Kulturstaaten, so auch im Deutschen Reiche sein mag, so nimmt dieselbe doch auch heute noch, zumal in Preußen, vielfach eine Art Aschenbrödelstellung ein. Schon Friedrich der Große hat zwar den Ausspruch getan: Gazetten dürften nicht genieret werden, aber nicht immer darnach gehandelt, ebensowenig, wie seine Nachfahren, wenn

es auch augenblicklich den Anschein hat, als ob ein neues Morgenrot über ihr aufgehen sollte. Die Presse ist das eigentlich bewegliche Element des öffentlichen Staats- und Gesellschaftslebens und es ist sicher, daß auch das Deutsche Reich schwerlich so leicht einzelne Mißstände überwunden haben würde und noch überwände, wenn die Presse nicht das Schlechte und Überlebte unermüdlich bekämpfte, und so mancher Fortschritt wäre nicht durchzuführen gewesen, wenn ihn nicht die Presse vorbereitet hätte.

In der Türkei finden wir bis Mitte der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts, merkwürdigerweise eine ausgedehnte Preß- und Zensurfreiheit, unter welcher das Zeitungswesen sich rasch entwickelt hatte und aufgeblüht war, wenigstens was die von Ausländern, besonders Franzosen und Engländern geleiteten Zeitungen betrifft. Die Journalisten waren zu jener Zeit in der Türkei gefürchtete Persönlichkeiten, um deren Wohlwollen sich alles bewarb.

Bald trat jedoch unter Sultan Abdul Hamid der bedauerliche Umschwung ein, welcher zu der jetzigen traurigen Lage der Presse in der Türkei führte. Ein Irade ordnete an, daß von den Zeitungsleitern, hier Direktoren genannt, alle Artikel politischen Inhalts zunächst der kaiserlichen Kanzlei zur Genehmigung vorgelegt würden, aus welcher sie so umgeändert zurückkamen, daß sie nicht wiederzuerkennen waren und meist das Gegenteil von dem ausdrückten, was sie hatten ausdrücken sollen. Weigerten sich die Zeitungen, die Artikel in der ihnen von der kaiserlichen Kanzlei gegebenen Form und Inhalt zu veröffentlichen, so zwang sie die Regierung einfach dazu.

Kurz darauf wurde auch offiziell die Zensur als Präventivmaßregel eingeführt; Suspension und gänzliche Unterdrückung von Zeitungen waren an der Tagesordnung.

Die Zensur wird von besonderen, von der Regierung angestellten Zensoren ausgeübt, welche sich meist aus früheren Angestellten von Druckereien rekrutieren. Für ihre Tätigkeit bestehen keine bestimmten Vorschriften, sie folgen blindlings den ihnen täglich werdenden Anordnungen und Weisungen höheren Ortes, zu deren Empfangnahme sie sich täglich frühmorgens in den verschiedenen Ministerien melden. Allerdings ist die Parole fast immer die gleiche: Rücksicht auf die auswärtigen Mächte, Schonung der Lokalbehörden, Vergötterung des Sultans, rosige Darstellung der inneren Lage des Reiches!

Der Gebrauch bestimmter Worte und Redensarten, wie z. B.: Attentat, Revolution, Königsmord, Anarchie, Ministersturz, Bombe (selbst als Bezeichnung für Fruchteis ist dieser Ausdruck unstatthaft), Explosion, Dynamit, Aufruhr, Barrikade, Höllenmaschine, Konstitution, Freiheit, Massaker, Armenisches Volk und viele andere mehr, ist streng verboten. Deswegen kann man auch nicht — ganz abgesehen von dem trägen Temperament der Türken — von einer türkischen Literatur und am allerwenigsten von einer Zeitungsliteratur in einem Lande sprechen, wo die einzig wirklich erlaubten Artikel nur Lobeserhebungen des Sultans und seiner Regierung gewidmet sind und in welchem, wie Beaumarchais sagt, „à l'exception de ceci, de cela et du reste, vous pouvez parler de tout".

Wer in der Türkei eine Zeitung herausgeben will, hat eine Kaution zu hinterlegen und die Konzession einzuholen, weswegen die Zeitungsherausgeber auch Zeitungskonzessionäre genannt werden. Diese Konzession ist vermittelst einer an den Großwesir zu richtenden Eingabe zu erbitten, welcher dieselbe prüft und mit seinen Randbemerkungen versehen, an den Staatsrat weitergibt. Hier ruht die Eingabe mehr oder weniger lange, je nach dem durch reichliche Trinkgelder unterstützten Drängen des Bewerbers bei den betreffenden Beamten. Der Sultan, der die sogenannten „gazetagis" aus vollstem Herzen haßt, erteilt die Genehmigung zur Herausgabe einer neuen Zeitung nur, wenn er die volle Gewähr hat, daß dieselbe immer und stets das Lob seiner Person und Regierung singen werde, was denn auch alle in der Türkei erscheinenden Zeitungen, sowohl die türkischen, wie die nicht türkischen, pflichtschuldigst tun, bis etwa auf den „Stamboul", den früheren „Progrès d'Orient". Ist die Genehmigung endlich ausgestellt, so findet sie denn auch allmählich gegen Zahlung von wiederum recht ansehnlichen Trinkgeldern bis hinunter zu dem dieselbe endlich überbringenden Boten ihren Weg bis zu dem glücklichen Herausgeber.

Erwähnt sei noch, daß der Abzug einer Zeitungsnummer höchstens 6000 Stück betragen darf und daß für jede Nummer eine Stempelgebühr von 5 Centimes zu zahlen ist.

Haben wir vorstehend die Lage der eigentlichen Tagespresse, d. h. der Zeitungen und periodischen Zeitschriften, und die für sie geltenden Bestimmungen skizziert, so seien nachstehend auch noch einige die Preßmaterie im allgemeinen oder bzw. den Buchdruck pp. betreffende Bestimmungen des Preßgesetzes vom 9. Djémazul-

Ewel 1305 (23. Januar 1888) angefügt. Hiernach bedarf jeder Drucker zur Ausübung seines Gewerbes der Genehmigung der Regierung; Zuwiderhandlungen ziehen außer den gesetzlich verwirkten Strafen auch die Konfiskation der ohne Erlaubnis oder heimlich betriebenen Druckerei mit sämtlicher Einrichtung nach sich.

Ebenso bedürfen die Buchhändler zur Eröffnung ihres Handels der vorherigen Genehmigung.

Kein Drucker darf irgend ein Werk ohne vorherige Erlaubnis der Zensurbehörde drucken oder gar herausgeben. Vor der Ausgabe bzw. Verbreitung eines Preßerzeugnisses sind zwei Exemplare desselben von dem Drucker dem Minister des öffentlichen Unterrichts zugleich mit der Angabe der Anzahl der gefertigten Abzüge einzureichen.

Zum Druck von Büchern religiösen Inhalts bedarf es, sofern es sich nicht um die muselmanische Religion handelt, für die die Druckerlaubnis erteilende Zensurbehörde auch des Einverständnisses der Vorsteher der betreffenden religiösen Gemeinden.

Das Ausrufen von Zeitungen, Büchern rc. zum Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist gestattet, es darf aber nur der Titel ausgerufen werden.

Streng untersagt ist hingegen das Anbringen von Anschlagzetteln an öffentlichen Verkehrswegen, mit einziger Ausnahme von Heirats-, Todes-, Schauspiel- und dergleichen Anzeigen.

Ausländer unterliegen den gleichen Bestimmungen wie Inländer hinsichtlich der Presse, sofern sie sich in einem von ihrer Gesandtschaft beglaubigten Schriftsatze verpflichten, nichts entgegen den Gesetzen oder zum Schaden des Reiches zu veröffentlichen, und auf ihre auf den Freundschaftsverträgen pp. und Kapitulationen etwa beruhenden Privilegien Verzicht leisten.

Im Auslande gedruckte Bücher und Zeitungen dürfen nur mit Genehmigung der Zensurbehörde im Lande verbreitet werden. Die Kontrolle hierüber wird in der Weise geübt, daß ein der Zollbehörde attachierter Zensurbeamter auf diejenigen eingehenden Bücher, Zeitungen und sonstigen Druckschriften, welche von der Zensur zugelassen sind, den Genehmigungsstempel drückt.

Für Rumänien kommt Art. 24 der 1884 abgeänderten Verfassung von 1866, das Preßgesetz vom 1. April 1862 sowie das Gesetz vom 13. April 1885 in Betracht.

Hiernach darf die Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift oder Druck durch keine Präventivmaßregeln gehindert oder beschränkt werden. Deswegen finden wir keine Zensur und keine Bestimmung, welche für den Verkauf oder die Verteilung irgend welcher Veröffentlichung etwa eine vorherige Genehmigung forderte. Weder Journalisten noch Schriftsteller, Herausgeber oder Typo- oder Lithographen haben eine Kaution zu stellen. Ja, es besteht ebensowenig eine Suspendierung oder Unterdrückung von Druckerzeugnissen, als eine Präventivhaft für Preßvergehen.

Jeder Verfasser ist für seine Schriften verantwortlich, an seiner Statt — d. h. wenn er nicht bekannt oder für das Gesetz erreichbar ist — trifft die Verantwortlichkeit den Leiter und Herausgeber bzw. Verleger.

Jede Zeitung muß einen verantwortlichen Leiter haben, welcher sich im Vollbesitz seiner politischen und bürgerlichen Ehrenrechte befinden muß.

Die Aburteilung der Preßvergehen liegt den Geschworenengerichten ob, mit Ausnahme derjenigen Vergehen, welche gegen die Person des Königs, Mitglieder der königlichen Familie oder gegen Souveräne auswärtiger Staaten begangen werden; diese Vergehen unterliegen der Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Bulgarien hat in der 1893 revidierten Verfassung vom 17./29. April 1879 die Preßfreiheit, die Zensurfreiheit und die Abgabenfreiheit für alle Preßerzeugnisse proklamiert.

Am 17./29. Dezember 1887 wurde das 47 Artikel umfassende Preßgesetz erlassen, welches durch dasjenige vom $\frac{18.\ \text{April}}{1.\ \text{Mai}}$ 1901 und 7./20. Mai 1901 ersetzt wurde. In der Hauptsache wurde an dem bestehenden Zustände durch diese Gesetze nur — allerdings in ganz integrierender Weise — das Verfahren in Preßstrafsachen, die Bestrafung der Preßvergehen und die persönliche Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Druckers und Verteilers, wie wir diese Bestimmungen nachstehend anführen werden, modifiziert.

Gleichzeitig wurde auch das zufolge Antrages des Ministers des Innern auf Grund Artikel 47 der Verfassung*) unter dem

*) Hiernach kann, wenn dem Staate von innen oder außen Gefahr droht und die Nationalversammlung nicht berufen werden kann, der Fürst, auf Vorschlag des Ministerrates und unter gemeinsamer Verantwortlichkeit sämtlicher Minister, Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen. Diese Ausnahmedekrete müssen der Nationalversammlung in der nächsten Session zur Genehmigung vorgelegt werden.

5./18. Juni 1900 erlassene provisorische Dekret aufgehoben, welches den Verfasser und verantwortlichen Redakteur (otgovornik) gemeinschaftlich, also kumulativ verantwortlich machte, und von dem letzteren den Nachweis höherer Bildung verlangte, auch untersagte, daß jemand zugleich verantwortlicher Redakteur mehrerer Zeitungen oder periodischen Zeitschriften sei.

Der Betrieb des Druckereigewerbes steht jedermann frei, vor dem Beginn ist jedoch der Staatsanwaltschaft des zuständigen Gerichtes I. Instanz von dem Drucker sein Vor- und Zuname, seine Wohnung sowie der Ort der Druckerei schriftlich anzuzeigen.

Derselben Behörde hat der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Erscheinen der ersten Nummer, seinen Namen und Wohnort, den Titel der Zeitschrift, den Namen und Ort der Druckerei, ebenso wie die Art und Tage des Erscheinens der Zeitung, Vor- und Zuname des Redakteurs unter gleichzeitiger Beifügung der die Qualifikation desselben als solchen nachweisenden Papiere schriftlich anzuzeigen. Die gleichen Anzeigen sind beim Wechsel des Herausgebers, Redakteurs oder der Druckerei zu erstatten.

Herausgeber oder Redakteur einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift kann nur sein, wer Bulgare, volljährig und im Besitz seiner bürgerlichen und politischen Ehrenrechte ist, und innerhalb des Fürstentums seinen ständigen Wohnsitz hat; vor 1901 mußte der Redakteur seinen ständigen Wohnsitz an dem Orte haben, an welchem die von ihm geleitete Zeitung erschien; für den Herausgeber war bereits vor 1901 diese Domizilbeschränkung aufgehoben (§ 4 des Gesetzes aus 1887). Jedes Druckerzeugnis muß Namen und Wohnort des Druckers bezw. der Druckerei tragen; jede Zeitung oder periodische Zeitschrift außerdem den Namen eines Redakteurs.

Alle mit öffentlichem Charakter bekleideten Behörden, Verwaltungen und Personen haben das Recht zu verlangen, daß die Zeitung, welche Mitteilungen über ihre betreffende Verwaltung oder Amtsführung gebracht hat, die ihr eingesandte Berichtigung auf der ersten Seite der nächsterscheinenden Nummer in dem auf dieser Seite üblichen Druck abdruckt, und zwar unentgeltlich. Dasselbe Recht steht auch jeder Privatperson, deren Name in einem Artikel genannt ist, zu; die Entgegnung darf die doppelte Länge des richtigzustellenden Artikels haben, muß aber in konziliantem Tone abgefaßt sein.

Verantwortlich für den Inhalt war auf Grund des Gesetzes vom 29. Dezember 1887 in erster Reihe der Verfasser; war derselbe unbekannt oder nicht greifbar, fiel die Verantwortlichkeit auf den Herausgeber, und, wenn auch dieser unbekannt war, auf den Druckereibesitzer; fehlte es endlich auch an diesem, so war der Verbreiter oder Verkäufer strafrechtlich zu verfolgen.

Nachdem das provisorische Gesetz vom 18. Juni 1900 den Verfasser und den verantwortlichen Redakteur solidarisch verantwortlich gemacht hatte, bestimmt das Gesetz vom 1. Mai 1901 unter Aufhebung dieser Bestimmung folgendes: Als verantwortlich werden angesehen: 1. Der Verfasser, sofern er bekannt ist und innerhalb des Fürstentums seinen Wohnsitz hat; 2. andernfalls geht die Verantwortlichkeit sukzessive auf den Herausgeber, den Drucker, den Verteiler, d. h. also par cascades bei dem Fehlen des einen auf den anderen, über.

Unter den Begriff des Preßvergehens fallen alle Vergehen, welche vermittels der Typographie, Lithographie, Hektographie, in Büchern, Broschüren, Zeitungen, Affichen, durch Zeichnungen oder Photographien begangen werden. Es werden als solche Vergehen besonders genannt: 1. Aufreizung zur Begehung von Verbrechen, welche unter das Strafgesetzbuch fallen; 2. Aufreizung zur Begehung von Verbrechen gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staates oder die persönliche Sicherheit des Fürsten; 3. Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gesetzlichen Anordnungen der Behörden; 4. jeder Angriff gegen das Ansehen oder die Unverletzlichkeit des Fürsten; 5. Beleidigung des Fürsten und Ausstreuung von Verleumdungen auf seinen Namen hin; 6. Lob, Billigung oder Rechtfertigung von Handlungen, welche das Gesetz als Verbrechen betrachtet; 7. Beleidigungen oder Verleumdungen der Souveräne Bulgarien befreundeter Staaten oder deren beim Fürsten akkreditierten Vertreter; 8. jeder Verstoß gegen die guten Sitten, die öffentliche Moral oder einen der im Fürstentum anerkannten Religionskulte; 9. die Ausstreuung falscher Nachrichten, Entstellung von Tatsachen oder Ereignissen oder ungenaue Wiedergabe der Kammerverhandlungen und Beschlüsse; 10. die fälschliche Behauptung, daß eine dritte Person ein Verbrechen oder entehrende Handlung begangen habe; 11. die Ehrverletzung dritter Personen durch Klatsch, Verächtlichmachung u. dgl. m.; 12. die Diffamierung eines Ministers, Deputierten, öffentlichen Beamten, eines zu einer der in Bulgarien anerkannten Religionsgemeinschaften gehörenden

Klerikers, eines Offiziers, einer staatlichen oder kommunalen Institution.

Dem Verfahren bei der gerichtlichen Verfolgung von Preßvergehen hatte das Gesetz von 1887 allein 13 Paragraphen gewidmet und dasselbe bis in alle Einzelheiten festgelegt; das Gesetz von 1901 bestimmt, daß die Preßvergehen nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes verfolgt und abgeurteilt werden sollen. Auf die Übertretungen der preßgesetzlichen Vorschriften sind Geldstrafen von 50 bis 1000 Franken gesetzt.

Die Preßvergehen verjähren innerhalb sechs Monaten vom Tage ihrer Begehung oder von demjenigen der letzten gerichtlichen Verfügung an gerechnet.

Die Einführung von Büchern, Zeitungen und periodischen Zeitschriften des Auslandes ist freigegeben. Verstößt der Inhalt eines solchen Druckerzeugnisses gegen die in Bulgarien bestehenden Preßbestimmungen, so kann die Einführung durch im Staatsanzeiger zu veröffentlichenden Beschluß des Ministerrates untersagt werden. Für die in den eingeführten Druckschriften enthaltenen Preßvergehen sind der Einführende und der Verbreiter gleich verantwortlich und werden so bestraft, als wären sie der Verfasser.

In Serbien ist das Preßwesen durch das Preßgesetz vom 18. Dezember 1901 neu geordnet.

Bis auf die im Preßgesetz vorgesehenen Einschränkungen besteht Preßfreiheit; Zensurfreiheit ist ausnahmslos zugestanden. Das Druck- und Buchhandelgewerbe unterliegt nur den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Jede Zeitung oder periodische Zeitschrift muß ihren verantwortlichen Leiter haben, zu welchem nur ein serbischer Untertan bestellt werden darf, der innerhalb des serbischen Staatsgebietes wohnt, mindestens 25 Jahre alt ist, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und jährlich wenigstens 60 Franken direkte Steuern zahlt. Verstöße hiergegen ziehen für den Herausgeber oder Drucker, Geldstrafen von 300 bis 1800 Franken oder Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten nach sich.

Auf jeder Ausgabe einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift muß der Name, Wohnort und Wohnung des Besitzers der Zeitschrift, des Leiters und Druckers angegeben sein, widrigenfalls letzterer für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft wird. Überhaupt muß jeder Druck oder Zeichnung das Zeichen

des Druckers, Zeichners oder Graveurs tragen, mit Ausnahme der „de ville“ genannten Erzeugnisse.

Zu den Preßverbrechen und Vergehen werden gerechnet: 1. Aufreizung zur Begehung von Verbrechen und Vergehen. Führt dieselbe auch nur zu dem Versuche des Verbrechens oder Vergehens, so werden die für das Preßvergehen verantwortlichen Personen als Mitschuldige bestraft. Aufreizung zu Mord, Raub und Brand oder zu einem Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates zieht ohne weiteres, auch wenn die Aufreizung keinerlei Folgen hatte, die Bestrafung der für ein solches Preßverbrechen Verantwortlichen nach sich. 2. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, seiner Vertreter und von Privatpersonen. Hierbei handelt es sich um Angriffe, Verleumdungen, Diffamierung oder Beleidigung des Königs bzw. von Mitgliedern der königlichen Familie; der Nationalvertretung oder ihrer Mitglieder in ihrer Eigenschaft als solche; der Gerichtshöfe; des Heeres; der öffentlichen Behörden, Beamten; von Privatpersonen. Ebenso zählt hierzu die Aufreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, zur Verachtung der Staatsgewalt, der Religion, öffentlichen Moral oder guten Sitten, die Veröffentlichung oder Wiedergabe falscher Nachrichten und dergleichen mehr. 3. Vergehen gegen auswärtige Staatshäupter, deren Familien oder diplomatische Vertreter, worauf Strafen von einem bis zwölf Monaten Gefängnis stehen. 4. Endlich die Veröffentlichung von Urkunden oder Berichten, deren Bekanntgabe durch das Gesetz verboten ist. Hierzu zählen Berichte und Schriftstücke, welche auf ein noch schwebendes Strafverfahren Bezug haben und in öffentlicher Sitzung noch nicht erwähnt oder vorgelesen wurden; ferner Urkunden und Berichte, welche auf die Sicherheit des Staates Bezug haben, die geheimen Beratungen der Geschworenengerichte oder anderen Gerichtshöfe, die vertrauliche offizielle Korrespondenz, ja in gewissen Fällen sogar Privatkorrespondenz betreffen, u. s. w.

Alle Preßvergehen verjähren innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Begehens an gerechnet.

Verantwortlich für Preßvergehen sind auch hier — mit gewissem im Gesetz genau präzisierten Unterschiede — der Verfasser, der Leiter, der Herausgeber, der Zeichner, der Graveur, der Verkäufer und Verbreiter.

Der Leiter einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift hat jede ihm zu einer von derselben gebrachten Nachricht oder Artikel seitens einer Behörde, Gesellschaft oder Privatperson zugehende Berichtigung aufzunehmen, jedoch nur bis zur Länge einer Zeitungsspalte oder der doppelten Länge des zu berichtigenden Artikels.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift ist nur in bestimmten Fällen gestattet, nämlich: bei Angriffen gegen die Person des Königs oder der Königin, bzw. der Eltern oder Kinder des Königspaares, bzw. wenn gegen den König begangene oder beabsichtigte Verbrechen gebilligt werden; bei Angriffen gegen die durch die Verfassung oder ein anderes Gesetz geordnete Thronfolge oder endlich, wenn die Druckschrift den Ruf zu den Waffen gegen die Staatsgewalt oder die geordneten Behörden enthält.

Die Strafverfolgung tritt auf Antrag der öffentlichen Anklagebehörden, und zwar ex officio, oder der betreffenden Person ein; zuständig sind allein die gewöhnlichen Gerichte; das Verfahren ist summarisch.

Alle Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Bildnisse, Zeichnungen pp., welche nicht etwa bereits der Beschlagnahme verfallen sind, können überall frei verkauft oder verteilt werden, nur zu dem Kolportagevertriebe der Bildnisse des Königs oder der Königin bedarf es der besonderen Genehmigung durch den Minister des Innern. Anschlagzettel dürfen nur an den von der Gemeindebehörde bezeichneten Stellen, an Privatgebäuden nur mit Genehmigung des Eigentümers angebracht werden.

Die Verbreitung ausländischer Zeitungen und Zeitschriften ist zwar freigegeben, der Minister des Innern ist jedoch befugt, diejenigen Stellen in denselben, welche ihm auf Grund des Preßgesetzes das Recht der Beschlagnahme geben würden, unleserlich machen zu lassen. Wiederholt sich ein solcher Fall bei derselben Zeitung öfter, oder schreibt dieselbe dauernd gegen die Interessen Serbiens, so kann ihr Erscheinen für Serbien auf Grund eines Sonderbeschlusses des Ministerrates ganz untersagt werden, ein Beschluß, welcher im serbischen Regierungsanzeiger bekanntgegeben werden muß.

Das erste Gesetz über die Presse in Griechenland*) datiert vom 23. November 1837 „Über die Beleidigungen überhaupt und über die Presse". Dasselbe ist teilweise durch das Gesetz vom

*) Diese Mitteilungen wurden uns in dankenswerter Weise durch Vermittlung des griechischen Generalkonsuls in Berlin gemacht.

27. Juni 1850 „Über Änderung des Paragraphen 2 des Gesetzes vom 23. November 1837 über die Beleidigungen überhaupt und über die Presse“ und gründlich durch die griechische Verfassung vom Jahre 1864 (§ 14, vergleiche auch § 95) abgeändert worden.

Was die historische Entwicklung des Preßgesetzes anbetrifft, so war schon seit der Zeit der großen griechischen Revolution vorgesehen, und durch die verschiedenen Verfassungen während der Revolution das Prinzip der Freiheit der Presse deklariert. Die Regentschaft König Ottos hat durch Gesetze die Freiheit der Presse eingeschränkt. Obengenanntes Gesetz vom 23. November 1837 gehört zu der Zeit der unbeschränkten Monarchie Ottos und bezweckte die Einschränkung der Freiheit der Presse, welche damals einen Krieg gegen das Regierungssystem Ottos führte und die Einführung einer Verfassung in Griechenland verfolgte. Eine Verfassung wurde Griechenland erst im Jahre 1844 gegeben durch die erste nationale Versammlung der Griechen in Athen. Diese Verfassung wurde durch die neue Verfassung vom Jahre 1864 aufgehoben, welche von der zweiten nationalen Versammlung der Griechen in Athen festgesetzt worden ist und auch noch jetzt gilt. Letztere durchweht äußerste Freiheit und erklärt für die Vergehen der Presse die Schwurgerichte zuständig.

Die Preßgesetze von 1837 und 1850 sind in den Ausgaben des Strafgesetzbuches zu finden, enthalten aber keine von dem allgemeinen Typ abweichenden, hier besonderer Erwähnung bedürfenden Bestimmungen.

In Montenegro*) gelangte die Buchdruckerkunst bereits 1493 zur Einführung, so daß dieses Land, das mit seinen Heldentaten die bluttriefenden Blätter der Geschichte gefüllt hat, im Jahre 1893 unter den Glückwünschen aller Universitäten und gelehrten Körperschaften, sowie der Presse aller zivilisierten Länder das vierhundertjährige Jubiläum der Gründung der ersten Druckerei in Montenegro feiern konnte.**) Es war dies die zweite Druckerei, welche den Inter-

*) Das das gegenwärtige Fürstentum Montenegro bildende Gebiet hatte im Mittelalter unter der serbischen Herrschaft den Namen Zeta; zu welcher Zeit oder Epoche es den Namen Crnagora (Montenegro) annahm, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wahrscheinlich jedoch geschah dies zur Zeit des Stefano Crni (Stephans des Schwarzen), unter dessen Regierung von dem bisherigen Zeta nur die gebirgigen Teile freiblieben. Die Übersetzung des Namens „Crnagora“ in „Montenegro“ wurde von den Italienern vorgenommen und bürgerte sich allmählich im ganzen westlichen Europa ein.

**) Bemerkenswert ist die Rede, mit welcher Erbprinz Danilo im „Zetski Dom“ zu Cetinje am 14./26. Juli 1893 die Reihe der Jubiläumsfeste einleitete und

essen der slawischen Welt diente, die erste war ein Jahr vorher zu Krakau eingerichtet worden.

Aber obwohl dieser uneinnehmbare Hort des Slavismus, als welcher Montenegro anzusehen ist, bereits 50 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Buches aus der Druckerei Gutenbergs und 60 Jahre vor der Entstehung der ersten Buchdruckerei in Moskau eine Buchdruckerei besaß, obwohl das Land trotz aller feindlichen Anfech-

---

welche deswegen hier in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben sei: „Liebe Brüder und verehrte Herren! Im Namen der Crnagora, im Namen meines erlauchten Vaters, des Gospodaren, heiße ich Sie herzlich willkommen! Erlauben Sie, daß ich, altslawischer Gewohnheit folgend, Ihnen hier das Symbol unserer Gastfreundschaft, Brot und Salz, freundlichst darbiete. Möchten Sie, verehrte Herren, dasselbe mit der gleichen Aufrichtigkeit und Frohgemutheit hinnehmen, als es Ihnen durch mich die Crnagora so liebreich darreicht! Sie alle, Söhne in der Kultur vorgeschrittener glücklicher Länder, sind hierher in unsere felsige Hauptstadt in dem Augenblick geeilt, da das vierte Jahrhundert seit Errichtung der ersten Druckerei zu Obod vollendet wird und wir Montenegriner aus diesem Anlaß dem frommen Gedenken der Gospodaren der Zeta den Tribut unseres lebhaftesten Dankes darbringen: Ivan Crnoević und seinem Sohne Georg, welche in den kritischesten Zeitumständen, in denen sich unser Volk befand, mit einem Buche die erste Flamme unserer Zivilisation auf dem verarmten Altare unserer Nationalität und Rechtgläubigkeit entzündeten. Die asiatischen Horden verhinderten es, aus diesem mächtigen Mittel der Kultur späterhin Nutzen zu ziehen, nachdem die Buchstabentypen der Druckerei zu Obod nicht mehr der Verbreitung des Wortes Gottes, des orthodoxen Glaubens, der Kultur und Wissenschaft dienten, sondern als Kartätschen dienten, mit denen unsere Altvordern, in diese rauhen Felsen zurückgedrängt, ihre Büchsen zu laden von schwerer Not gezwungen wurden. Wenngleich diese Druckertypen den Zweck, zu welchem sie gegossen waren, nicht erfüllt haben, erfüllten denselben doch wohl die Kugeln, in welche sie verwandelt wurden, — jene Kugeln, meine ich, welche dazu dienten, diese kostbare Stätte unserer Autonomie, Freiheit und Unabhängigkeit, unverletzt zu erhalten. Der Staat Ivans blieb, sosehr er auch eingeengt und beschränkt wurde, stets bis zum heutigen Tage jene heilige Stätte, da die Symbole der Zaren Dušan und Lazar auf das gewissenhafteste bewahrt wurden — Symbole, welche die tapfere Rechte Ivans aus der Ebene der Zeta auf diese Felsen verpflanzte. In den schwersten und blutigsten Zeitumständen, nicht während des Laufes einiger Tage oder einiger Jahre, sondern ganzer Jahrhunderte gingen diese Symbole ohne Unterbrechung aus einer Hand in die andere, bis dieselben in die Hände der Ahnen meines Geschlechtes gelangten. Und diese Symbole werden auch heute noch eifersüchtig bewahrt und bewacht von den Falken der Crnagora mit ihrem wohlbekannten Heldenmut und Verleugnung. Den Heldenstaat Ivans wie die heiligen Symbole ererbte meine Dynastie, und darum eröffne ich heute vereint mit meinem Vater — die wir die nächsten Abkömmlinge des Fürsten Ivan Crnoević sind — inmitten dieser erlauchten Versammlung die Feste zur Erinnerung an die vor vierhundert Jahren erfolgte Gründun[illegible]ten serboslawischen Druckerei zu Obod. Die Seiten der heiligen Evangelien [illegible]

27. Juni 1850 „Über Änderung des Paragraphen 2 des Gesetzes vom 23. November 1837 über die Beleidigungen überhaupt und über die Presse“ und gründlich durch die griechische Verfassung vom Jahre 1864 (§ 14, vergleiche auch § 95) abgeändert worden.

Was die historische Entwicklung des Preßgesetzes anbetrifft, so war schon seit der Zeit der großen griechischen Revolution vorgesehen, und durch die verschiedenen Verfassungen während der Revolution das Prinzip der Freiheit der Presse deklariert. Die Regentschaft König Ottos hat durch Gesetze die Freiheit der Presse eingeschränkt. Obengenanntes Gesetz vom 23. November 1837 gehört zu der Zeit der unbeschränkten Monarchie Ottos und bezweckte die Einschränkung der Freiheit der Presse, welche damals einen Krieg gegen das Regierungssystem Ottos führte und die Einführung einer Verfassung in Griechenland verfolgte. Eine Verfassung wurde Griechenland erst im Jahre 1844 gegeben durch die erste nationale Versammlung der Griechen in Athen. Diese Verfassung wurde durch die neue Verfassung vom Jahre 1864 aufgehoben, welche von der zweiten nationalen Versammlung der Griechen in Athen festgesetzt worden ist und auch noch jetzt gilt. Letztere durchweht äußerste Freiheit und erklärt für die Vergehen der Presse die Schwurgerichte zuständig.

Die Preßgesetze von 1837 und 1850 sind in den Ausgaben des Strafgesetzbuches zu finden, enthalten aber keine von dem allgemeinen Typ abweichenden, hier besonderer Erwähnung bedürfenden Bestimmungen.

In Montenegro*) gelangte die Buchdruckerkunst bereits 1493 zur Einführung, so daß dieses Land, das mit seinen Heldentaten die bluttriefenden Blätter der Geschichte gefüllt hat, im Jahre 1893 unter den Glückwünschen aller Universitäten und gelehrten Körperschaften, sowie der Presse aller zivilisierten Länder das vierhundertjährige Jubiläum der Gründung der ersten Druckerei in Montenegro feiern konnte.**) Es war dies die zweite Druckerei, welche den Inter-

*) Das das gegenwärtige Fürstentum Montenegro bildende Gebiet hatte im Mittelalter unter der serbischen Herrschaft den Namen Zeta; zu welcher Zeit oder Epoche es den Namen Crnagora (Montenegro) annahm, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, wahrscheinlich jedoch geschah dies zur Zeit des Stefano Crni (Stephans des Schwarzen), unter dessen Regierung von dem bisherigen Zeta nur die gebirgigen Teile freiblieben. Die Übersetzung des Namens „Crnagora“ in „Montenegro“ wurde von den Italienern vorgenommen und bürgerte sich allmählich im ganzen westlichen Europa ein.

**) Bemerkenswert ist die Rede, mit welcher Erbprinz Danilo im „Zetski Dom“ zu Cetinje am 14./26. Juli 1893 die Reihe der Jubiläumsfeste einleitete und

essen der slawischen Welt diente, die erste war ein Jahr vorher zu Krakau eingerichtet worden.

Aber obwohl dieser uneinnehmbare Hort des Slavismus, als welcher Montenegro anzusehen ist, bereits 50 Jahre nach dem Erscheinen des ersten Buches aus der Druckerei Gutenbergs und 60 Jahre vor der Entstehung der ersten Buchdruckerei in Moskau eine Buchdruckerei besaß, obwohl das Land trotz aller feindlichen Anfech-

welche deswegen hier in wörtlicher Übersetzung wiedergegeben sei: „Liebe Brüder und verehrte Herren! Im Namen der Crnagora, im Namen meines erlauchten Vaters, des Gospodaren, heiße ich Sie herzlich willkommen! Erlauben Sie, daß ich, altslawischer Gewohnheit folgend, Ihnen hier das Symbol unserer Gastfreundschaft, Brot und Salz, freundlichst darbiete. Möchten Sie, verehrte Herren, dasselbe mit der gleichen Aufrichtigkeit und Frohgemutheit hinnehmen, als es Ihnen durch mich die Crnagora so liebreich darreicht! Sie alle, Söhne in der Kultur vorgeschrittener glücklicher Länder, sind hierher in unsere felsige Hauptstadt in dem Augenblick geeilt, da das vierte Jahrhundert seit Errichtung der ersten Druckerei zu Obod vollendet wird und wir Montenegriner aus diesem Anlaß dem frommen Gedenken der Gospodaren der Zeta den Tribut unseres lebhaftesten Dankes darbringen: Ivan Crnoević und seinem Sohne Georg, welche in den kritischesten Zeitumständen, in denen sich unser Volk befand, mit einem Buche die erste Flamme unserer Zivilisation auf dem verarmten Altare unserer Nationalität und Rechtgläubigkeit entzündeten. Die asiatischen Horden verhinderten es, aus diesem mächtigen Mittel der Kultur späterhin Nutzen zu ziehen, nachdem die Buchstabentypen der Druckerei zu Obod nicht mehr der Verbreitung des Wortes Gottes, des orthodoxen Glaubens, der Kultur und Wissenschaft dienten, sondern als Kartätschen dienten, mit denen unsere Altvordern, in diese rauhen Felsen zurückgedrängt, ihre Büchsen zu laden von schwerer Not gezwungen wurden. Wenngleich diese Druckertypen den Zweck, zu welchem sie gegossen waren, nicht erfüllt haben, erfüllten denselben doch wohl die Kugeln, in welche sie verwandelt wurden, — jene Kugeln, meine ich, welche dazu dienten, diese kostbare Stätte unserer Autonomie, Freiheit und Unabhängigkeit, unverletzt zu erhalten. Der Staat Ivans blieb, sosehr er auch eingeengt und beschränkt wurde, stets bis zum heutigen Tage jene heilige Stätte, da die Symbole der Zaren Dušan und Lazar auf das gewissenhafteste bewahrt wurden — Symbole, welche die tapfere Rechte Ivans aus der Ebene der Zeta auf diese Felsen verpflanzte. In den schwersten und blutigsten Zeitumständen, nicht während des Laufes einiger Tage oder einiger Jahre, sondern ganzer Jahrhunderte gingen diese Symbole ohne Unterbrechung aus einer Hand in die andere, bis dieselben in die Hände der Ahnen meines Geschlechtes gelangten. Und diese Symbole werden auch heute noch eifersüchtig bewahrt und bewacht von den Falken der Crnagora mit ihrem wohlbekannten Heldenmut und Verleugnung. Den Heldenstaat Ivans wie die heiligen Symbole ererbte meine Dynastie, und darum eröffne ich heute vereint mit meinem Vater — die wir die nächsten Abkömmlinge des Fürsten Ivan Crnoević sind — inmitten dieser erlauchten Versammlung die Feste zur Erinnerung an die vor vierhundert Jahren erfolgte Gründung der ersten serboslawischen Druckerei zu Obod. Die Seiten der heiligen Evangelien wie mancher

tungen die Jahrhunderte hindurch seinen orthodoxen Glauben, seine Nationalität und seine Unabhängigkeit bewahrt hat, so ist doch die so früh erfolgte Aufnahme der Buchdruckerkunst ohne die anderwärts damit verbunden gewesene weitere Entwicklung und auf demselben Punkte fast, möchten wir sagen, stehen geblieben, auf dem sie seit mehr als 200 Jahren wenigstens steht. Die Geschicke des Landes hinderten diese weitere Entwicklung und so besteht hier auch keine Preßgesetzgebung. „Die einzige, im Fürstentum erscheinende Zei-

---

anderer da oben gedruckter Bücher wurden vernichtet, teils vom Zahne der Zeit, teils von unseren Ahnen, welche in schweren Zeiten von harter Not gezwungen waren, sich derselben für die Kartuschen zu bedienen; ein einziges Buch von all denen, die in der Druckerei zu Obod das Licht erblickten, vermögen wir Ihnen hier vorzulegen. Dasselbe führt den Titel „Oktoih". Wenn Sie dasselbe erblicken, werden Sie, verehrte Herren und liebe Brüder — davon bin ich lebhaft überzeugt — im Geiste zurückkehren zu jener langen Reihe von Jahren, zu jenen Zeiten voll so viel Schwierigkeiten, voll so viel Leid und Wehe, welche mein geliebtes, von reiner Vaterlandsliebe und eingebornem Freiheitssinne geleitetes Vaterland zu ertragen hatte. Beim Anblick dieses Buches werden Sie ohne Zweifel auch daran denken: Welche Stufe der Kultur würde heute das serbische Volk erreicht haben, wenn es das Schicksal gefügt hätte, daß es sich friedlich hätte entwickeln können! Und bei diesem Gedanken fürchte ich, daß im Hinblick auf die geringen Mittel, über welche wir verfügen, in Ihnen nicht auch ein entsprechender Zweifel darüber sich erhebt, ob es uns je gelingen wird, die glücklicheren Völker einzuholen, welche uns in Zivilisation und Kultur so weit voran sind. Nun gleichwohl! Gott ist groß! und jetzt wage ich, dank der friedlichen Zeit, in welcher wir leben, zu hoffen, daß die montenegrinische Jugend unter unserer Führung in den Wettstreit eintreten werde, um mit dem festesten Willen und der edelsten Begeisterung zu neuen Kämpfen, zu neuem Ruhm zu eilen: zu den friedlichen Kämpfen und Ruhmeszeichen der Intelligenz, der Zivilisation. Und dies soll uns im Hinblick auf unsere kriegerische Veranlagung niemals daran hindern, immer und stets begeistert zu bleiben für den Sang unserer Musen, für den Klang unserer „gusle" und für das Klirren unserer Waffen; sollte dies anders werden, würden wir eine der schwersten Sünden gegen das begehen, was den montenegrinischen Märtyrern das Heiligste war, jenen montenegrinischen Märtyrern, sage ich, welche von dem Geschick hierher gestellt wurden, um Schildwache zu stehen zwischen dem Osten und Westen, und welche durch unendlich lange Zeit jahrhundertelange Kämpfe allein auszuhalten hatten. Durch so große Opfer, durch ein so großes Martyrium und durch so große, schwere Prüfungen, denen sie unterworfen waren, erwarben sich die Montenegriner als würdige Belohnung die Erhaltung ihres Glaubens und ihrer Freiheit; die Liebe und Unterstützung ihrer teuren slawischen Brüder stärkten und trösteten sie in den Zeiten schwerer Prüfungen, ebenso wie heute unsere Herzen höher schlagen vor Freude, wenn wir sehen, wie, unter der Teilnahme des zivilisierten Europas, gewissermaßen aus jeder Ecke der slawischen Welt unsere Brüder zur Teilnahme an diesen unseren bescheidenen Festen herbeieilten. Und darum begrüße ich Sie nochmals, teure Gäste, mit einem aus dem Innersten meiner jugendlichen Brust kommenden herzlichen Willkommen und Zivio!

tung", schreibt uns Se. Exzellenz Graf Luigi de Vojnović, ehemaliger Justizminister in Montenegro, „ist die offizielle ‚Glas Crnogorca',*) welche ausschließlich von dem Willen der Regierung abhängig ist. — In der Zeit, da ich das Justizministerium leitete, beabsichtigte ich dem Staatsrate ein Preßgesetz vorzulegen, mit dem Aufhören meiner ministriellen Tätigkeit wurde jedoch dieser Gedanke aufgegeben, dessen Verwirklichung für eine ‚Revolution im Frieden' hätte erklärt werden müssen."

Es ist zu wünschen, daß auch in diesem Fürstentum — welches eine der interessantesten Erscheinungen in Europa bietet, da es nur einen kleinen ethnographischen Bruchteil einer Handvoll Helden ungebeugten Nackens darstellt, welche mit einem des klassischen Altertums würdigen Heroismus nicht nur der türkischen Einwanderung einen Damm entgegenzusetzen, sondern auch dem Ansturm vieler anderer Elemente der Zerstörung zu widerstehen und sich so bis auf den heutigen Tag unversehrt und blühend ihre eigene Unabhängigkeit zu bewahren verstanden, zur nicht geringen Bewunderung jedes Freundes der Freiheit der Völker, welcher Nation er auch immer sein mag, — mit der Ausbreitung und Entwicklung der Zivilisation auch die Entwicklung der Presse vorwärts schreiten möge, welche gleich dem Worte nur ein Sachwalter des Gedankens ist, und daß der Gedanke des Erlasses eines die Presse regelnden Gesetzes, wie er der hohen Bildung und Gesinnung des oben genannten Justizministers entsprossen war, auch praktisch verwirklicht werde, und zwar so, daß durch das Gesetz die Ausübung dieser Freiheit nicht bloß als eine öffentliche Institution, sondern auch als ein Recht des Individuums gewährleistet wird.

Wir kommen zu Rußland.**) Hier erließ Peter der Große die ersten Zensurgesetze. Katharina II., bis zu deren Zeit es, ab-

*) Seit einigen Jahren, und auch gegenwärtig noch, von unserem verehrten Freunde Dr. Lazzaro-Tomanović redigiert.

**) Literatur: J. Andrejewski: Das russische Staatsrecht. I. Die Regierung. Petersburg, 1866 (in russischer Sprache); Campenhausen: Elemente des russischen Staatsrechts. Göttingen, 1792; Neue Dörptsche Zeitung, Jahrgang 1888, Nr. 96; K. Duhamel: Versuch eines Staatsrechts des russischen Reiches. Petersburg, 1833 (in russischer Sprache); Dr. J. Engelmann, Prof. a. d. Universität Dorpat: „Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland" in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. IV. Band. Freiburg, 1889; A. Gradowski: Die Grundsätze des russischen Staatsrechts. I. Die Staatsverfassung. Petersburg, 1875. II. Die Organe der Verwaltung. Petersburg, 1876, 2. Auflage 1881; III. Die Organe der Provinzial-Verwaltung. Petersburg, 1883 (sämtlich in russischer Sprache). —

gesehen von den Ostseeprovinzen, nur Staatsdruckereien gab, konzessionierte 1771 die erste Privatdruckerei, gab aber 1783 bereits das Druckgewerbe ganz frei, um demselben 1796 die Gewerbefreiheit wiederum zu entziehen. Hatten bis dahin die Druckereien der Aufsicht der Polizei unterstanden, so wurden jetzt besondere Zensurkomitees eingerichtet. Seitdem besteht in Rußland die Zensur und die Konzessionierung des Druckgewerbes.

Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1865, den hierzu im Jahre 1882 erlassenen Abänderungen, sowie der Verordnung vom 26. April 1888 liegen augenblicklich die Verhältnisse der Presse in Rußland, wie folgt:

Zur Herausgabe irgend einer Zeitung oder Zeitschrift, selbst derjenigen, denen der Minister des Innern die Genehmigung erteil hat, ohne Zensur erscheinen zu dürfen, bedarf es einer Konzession, welche stets auf einen bestimmten Herausgeber und Redakteur und für ein bestimmtes Programm erteilt wird, und zwar von der 1865 ins Leben gerufenen Ober-Preßverwaltung. Jeder Wechsel in der Person von Herausgeber oder Redakteur, ebenso wie etwa im Programm bedarf gleichfalls der vorherigen Genehmigung dieser Behörde. Die Konzession ist entziehbar. Für die Presse herrscht, wie wir bereits sahen, die Zensur; ausgenommen von letzterer sind jedoch: 1. Zeichnungen, Pläne und Karten ohne Text; 2. alle Bücherausgaben in anderen Sprachen und Übersetzungen dieser; 3. die Ausgaben der gelehrten Anstalten und Gesellschaften; 4. die Publikationen der Regierung; 5. in den Residenzen Originalwerke im Umfange bis zu 10 Bogen, Übersetzungen im Umfange bis zu 20 Bogen; 6. endlich diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche seitens des Ministers des Innern die Erlaubnis erhalten haben, ohne Zensur zu erscheinen. Diesen ohne Zensur erscheinenden Zeitungen kann die Bekanntgabe und Besprechung für den Staat wichtiger Fragen zeitweise verboten werden, bei Vermeidung der durch den Minister des Innern aussprechbaren Suspendierung bis zur Dauer von drei Monaten.

Über die Schriften geistlichen Inhalts üben die geistlichen Behörden der verschiedenen Konfessionen die Zensur aus. Der Verordnung vom 26. April 1888, nach welcher in den Ostseeprovinzen die Zensur aller lettischen und esthnischen Drucksachen geistlichen und geistlich erbaulichen Inhalts, also auch der für die Lutheraner bestimmten, in Riga amtierenden Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche übertragen war, wurde späterhin durch Zirkular der

Ober-Preßverwaltung die Auslegung gegeben, daß dieselbe sich nur auf Schriften beziehe, welche in griechisch-orthodoxem Geiste in russischer, lettischer oder esthnischer Sprache geschrieben seien.

Was die Bestrafung der Preßvergehen betrifft, so ist zwischen Zeitungen, welche mit, und solchen, welche ohne Zensur erscheinen, zu entscheiden.

Bei ersteren sind für Preßvergehen, welche übrigens genau bezeichnet und einzeln aufgeführt sind, die ordentlichen Gerichte zuständig, bei letzteren die Verwaltungsbehörden. Diesen stehen an Strafen für die Presse zur Verfügung: 1. Verwarnung; 2. Entziehung des Rechtes zur Aufnahme von Annoncen bis zur Dauer von sechs Monaten; 3. Suspendierung bis zur Dauer von acht Monaten, wobei zu bemerken ist, daß mit der dritten Verwarnung ausnahmslos die Suspendierung verbunden ist. Auf Grund der Bestimmungen aus 1882 hat diejenige ohne Zensur erscheinende Zeitung, welcher nach ihrer Suspendierung das Wiedererscheinen gestattet worden ist, auf eventuelles Verlangen des Ministers des Innern am Abend vor dem Erscheinen der nächsten Frühnummer dem Zensor einen Abzug einzureichen, welcher in diesem Falle befugt ist, die Suspendierung auszusprechen ohne Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung, allein auf Grund seiner Ansicht von der Schädlichkeit des Erscheinens der Zeitung.

Beabsichtigte der Minister eine Zeitschrift nach der dritten Verwarnung nicht bloß zu suspendieren, sondern ihr Erscheinen ganz zu untersagen, so hatte er bis 1882 bei dem Ersten Departement des Senats einen entsprechenden Antrag zu stellen; seit 1882 besteht die Bestimmung: Die Unterdrückung von Zeitschriften, sowohl mit als ohne Zensur, auch der von gelehrten Körperschaften oder der Regierung gepachteten, ist der gemeinsamen Entscheidung des Ministers des Innern, der Volksaufklärung und Justiz und des Oberprokureurs der Heiligen Synode unter Zuziehung auch anderer Minister, von denen der Antrag auf Unterdrückung gestellt ist, überlassen. Dieselben können den betreffenden Herausgebern und Redakteuren auch das Recht, dies zu sein, entziehen.

Auch bei der Beschlagnahme ist zwischen den Zeitungen mit Zensur und denjenigen ohne eine solche zu unterscheiden.

Bei ersteren, d. h. also bei unter Zensur stehenden Zeitungen, darf die Beschlagnahme nur auf richterliche Verfügung, und nur in ganz besonders dringenden Fällen durch die Verwaltungsbehörde

erfolgen, welche die Angelegenheit jedoch sofort dem Gerichte zu übergeben hat.

Die Beschlagnahme von Zeitschriften ohne Zensur wird durch den Minister des Innern verfügt, wobei die Verpflichtung, die Angelegenheit auch gleichzeitig vor Gericht zu bringen, nicht besteht. Wird eine gerichtliche Verfolgung gleichzeitig mit eingeleitet, so hat das Gericht nur über die Schuld des Angeklagten, nicht aber über die Beschlagnahme oder das Erscheinungsverbot zu erkennen.

Auch in Finnland*) bedarf sowohl das Druckereigewerbe, als auch der Buchhandlungsbetrieb der Genehmigung seitens der Direktion für die Preßangelegenheiten, welche auch die Zensur ausübt. Die Bestimmungen über die Presse finden sich in den Verordnungen vom 31. Mai 1867 und 1. Mai 1871. Die Grundbestimmung lautet: „Jeder finnische Staatsbürger ist berechtigt, mit Beobachtung der geltenden Vorschriften, seine Gedanken über jeglichen Gegenstand des menschlichen Wissens durch den Druck an die Öffentlichkeit zu bringen." Mit diesem Satz ist durch seine Einschränkung „mit Beobachtung der geltenden Vorschriften" allerdings nicht viel gesagt und nichts von einer Freiheit der Presse gewährleistet, aber derselbe legt doch etwaiger Willkür der Preßverwaltung gewisse Zügel auf.

Niemand darf ohne Genehmigung der Direktion für die Preßangelegenheiten eine periodische Zeitschrift oder Zeitung herausgeben und von jedem Druckerzeugnis ist genannter Direktion ein Exemplar vor Veröffentlichung vorzulegen, worüber von derselben eine Bescheinigung ausgestellt wird. Und nur gegen diese Bescheinigung darf der betreffende Drucker die in Frage stehenden Drucksachen ausliefern. Findet die Direktion der Preßverwaltung bzw. der von ihr mit Ausübung der Zensur betraute Beamte, daß die ihm vorgelegte Schrift ein Preßvergehen involviert, daß in derselben Schmähungen gegen die Religion, lästernde Äußerungen gegen den Souverän oder die höchsten Behörden, Aufreizungen gegen die Obrigkeit oder lügenhafte, irreführende Beurteilungen obrigkeitlicher Bestimmungen, Ausfälle gegen fremde Mächte und dergleichen enthalten sind, so darf er vorläufig die Herausgabe der Schrift untersagen, worauf die Direktion sofort einen Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Freigabe oder die definitive Beschlagnahme zu er-

*) Dr. L. Mechelin, Senator in Helsingfors: Das Staatsrecht des Großfürstentums Finnland. 1892.

folgen habe, in welch letzterem Falle sofort die gerichtliche Klage anzustrengen ist.

Der Verwaltungsbehörde, in diesem Falle dem „Chef der Zivilexpedition" steht der Presse gegenüber nur das Recht der Verwarnung des Herausgebers zu.

Auch die ausländische Literatur ist der Präventivkontrolle durch die Preßverwaltung unterworfen.

Eine weitere Beschränkung der Freiheit der Presse brachte die Ordonnanz vom 20. Januar 1900, welche das Preßgesetz vom 31. Mai 1867 sowie das Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1891 modifizierte.

Es herrscht unbedingte Zensur, keine periodische Zeitschrift darf ohne die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde erscheinen.

Der Generalgouverneur kann verlangen, daß die ihm mißliebige Person des verantwortlichen Redakteurs durch eine andere ersetzt werde, und zwar bei Strafe der Beschlagnahme und Konfiskation der betreffenden Zeitung; er hat auch das Recht, dieselbe zu suspendieren oder ganz zu verbieten, kann sich in gewissen Fällen jedoch auch an einer vorläufigen Verwarnung genügen lassen.

Die Aufsicht über die Presse liegt jetzt einem dem Generalgouverneur zur Seite stehenden besonderen Beratungskomitee ob, welches aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern besteht.

Schweden*) gewährleistete bereits 1766 in seinem Grundgesetze die Preßfreiheit.

Heute gelten für die Presse in Schweden folgende Gesetze: 1. Die schwedische Regierungsform, wie hier die Verfassung genannt wird, vom 6. Juni 1809; 2. die schwedische Reichstagsordnung vom 22. Juni 1866; 3. die Preßfreiheitsverordnung vom

*) Literatur: Prof. Dr. T. H. Aschehong: Das Staatsrecht der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen. Christiania; Laferrière & Batbie: Les constitutions d'Europe et d'Amérique. Paris, 1869; L. G. Linde: Die Staatsverfassung Schwedens, Orenburg, 1852; C. Naumann: Schwedens Staatsverfassung (in schwedischer Sprache). II. Ausgabe. I.—IV. Stockholm, 1879—1884; K. Pölitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1879. Leipzig, 1893. III. Band, pag. 58—112; Th. Rabenius: Staatsverfassung Schwedens. Upsala, 1875; H. Rydin: Schwedens Staatsverfassung. Stockholm, 1873—1879; F. W. Schubert: Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas. Band II. Königsberg, 1850.

16. Juli 1812,*) welche an Stelle derjenigen vom 19. Mai 1810 trat, ihrerseits selbst aber später mehrfache Modifikationen erlitt, so z. B. durch den Reichstagsbeschluß von 1845.

Über die Preßfreiheit läßt sich die schwedische Regierungsform von 1809 in ihrem § 86, wie folgt, aus: „Unter Preßfreiheit versteht man das Recht jedes Schweden zur Herausgabe von Druckschriften, ohne von der Staatsgewalt daran gehindert werden zu können, so daß sie später nur von dem zuständigen Richter wegen ihres Inhaltes verfolgt und nur in denjenigen Fällen straffällig werden können, wenn sie ihrem Inhalte nach offenbar gegen ein Gesetz verstoßen, das zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe gegeben ist, ohne die allgemeine Aufklärung zu behindern....“

Trotzdem bedarf jeder, der eine Zeitung oder periodische Zeitschrift herausgeben will, der Genehmigung hierzu, und zwar durch den Chef des Justiz-Departements, welcher dieselbe verweigern kann, sofern der Bewerber wegen ehrenrühriger Handlungen verurteilt oder ihm die Berechtigung aberkannt worden ist, dritte vor Gericht zu vertreten.

Aber auch die Zensurfreiheit war durch die Verfassung noch nicht unbedingt gewährt, da die Preßfreiheitsverordnung von 1812 in ihrer ursprünglichen Gestalt dem König die Möglichkeit gab, eine Zeitung oder periodische Zeitschrift einzuziehen bzw. ihr weiteres Erscheinen ganz zu verbieten, sofern er der Ansicht war, daß durch dieselbe die allgemeine Sicherheit gefährdet oder ihr Inhalt „für unschuldige Personen beleidigend“ war, ein Recht, welches 1845 durch den Reichstag aufgehoben wurde: es kann von da ab jede Schrift ohne vorherige Prüfung gedruckt und verbreitet werden. Schweden hat jedoch die Einrichtung der freiwilligen Zensur, wenn wir uns so ausdrücken dürfen. Nach § 108 der Verfassung und § 570 der Reichstagsordnung von 1866 wird nämlich von jedem ordentlichen Reichstage jedes dritte Jahr ein mit der Aufsicht über die Presse betrautes, aus sechs Mitgliedern, von denen zwei Juristen sein müssen, bestehendes Preßkomitee gewählt, welches den Justizbevollmächtigten zum Obmann hat. Diesem Komitee kann jeder Verfasser oder Drucker die betreffende Schrift vor ihrer Drucklegung mit dem Ersuchen um ein Gutachten darüber vorlegen, ob der Inhalt der Schrift gegen die Preßbestimmungen verstieße bzw. strafbar sei. Das Gutachten, zu dessen Abgabe das Komitee verpflichtet

*) Diese Preßfreiheitsverordnung wurde durch die schwedische Reichstagsordnung, welche die schwedische Regierungsform abänderte, zum Grundgesetz erklärt.

ist, entbindet, sofern es sich für die Straflosigkeit des Inhalts der betreffenden Schrift ausspricht, sowohl den Verfasser als auch den Drucker von ihrer Verantwortlichkeit, welche nun auf das Komitee übergeht. Wir konnten nicht feststellen, ob sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt hat; der Umstand jedoch, daß bei einer irrtümlichen Auffassung des Komitees über die Straflosigkeit des Inhaltes der betreffenden Schrift die volle Verantwortung von ihm selbst zu tragen ist, kann nur dazu führen, daß dasselbe, um sich selbst zu schützen, Schriften für strafbar erklärt, welche von Unbefangenen durchaus nicht dafür angesehen werden würden und so der Kenntnis der Öffentlichkeit entzogen werden, während Schriften wirklich strafbaren Inhalts wohl selten dem Komitee werden vorgelegt werden.

Für Preßvergehen periodischer Druckschriften ist nur der Herausgeber, nie der Verfasser verantwortlich. Letzterer ist wiederum in erster Reihe bei allen anderen Druckschriften verantwortlich. Er braucht seinen Namen zwar auf derselben nicht zu nennen, hat denselben jedoch auf einem Zettel anzugeben und diesen bei dem Drukker versiegelt zu hinterlegen, damit das Gericht im Falle der Verfolgung sich den Zettel vorlegen lassen kann. Nur wenn der Verfasser aus irgend welchem Grunde für das Gericht nicht greifbar ist, hat der Drucker in die Verantwortlichkeit einzutreten, und wenn auch dieser unbekannt oder nicht erreichbar ist, der Verkäufer der inkriminierten Schrift.

Sofort bei Ausgabe jeder Druckschrift ist ein Exemplar derselben von dem Drucker dem Beauftragten des Preßkomitees einzureichen, welche die vorläufige Beschlagnahme der seines Erachtens gegen die Preßbestimmungen verstoßenden Schrift aussprechen darf, zugleich aber auch die Bestätigung derselben durch das zuständige Gericht beantragen muß. Auch dem Könige ist ein Rest seines Beschlagnahmerechtes aus früherer Zeit geblieben, nämlich insofern, als er auf Grund eines Ersuchens einer ausländischen Regierung, Gerichtsbeschlusses, oder auch Privatmannes die Beschlagnahme verfügen kann.

Als Preßvergehen gelten insbesondere: 1. Gotteslästerung; 2. Verleugnung der Gottheit oder des Lebens nach dem Tode; 3. Verleugnung der reinen evangelischen Lehre; 4. höhnische Äußerungen gegen den König oder Mitglieder der königlichen Familie; 5. gegen den Reichstag oder dessen Teile; 6. gegen öffentliche Beamte oder Staatsdiener des Reiches, und zwar mit oder ohne Bezug

auf ihr Amt; 7. gegen befreundete auswärtige Souveräne und Regierungen; 8. lügenhafte Angaben und unrichtige Darstellungen zum Zwecke der Irreleitung und Verführung der Bevölkerung.

Wenn wir unter diesen Preßvergehen und -verbrechen auch manche finden, die unser Befremden erregen, so muß als mildernder Umstand doch angeführt werden, daß die Handhabung dieser preßgesetzlichen Strafbestimmungen tatsächlich eine milde ist, da die sämtlichen Preßvergehen pp. von einer nicht einmal ständigen oder ausgelosten, sondern von einer in jedem Einzelfalle von den Beteiligten gewissermaßen gewählten Jury abgeurteilt werden. Jeder der beiden Teile — bei kriminellen Klagen Ankläger und Angeklagter, bei zivilrechtlichen die streitenden Teile — ernennt vier Mitglieder, der Gerichtshof selbst fünf, so daß zunächst also die Jury aus dreizehn Mitgliedern besteht; jede Partei hat jedoch alsdann je einen der vom Gerichtshofe und von der Gegenpartei ernannten Beisitzer zu verwerfen, so daß die Jury darnach nur aus neun Mitgliedern besteht, welche den Fall aburteilen; zur Verurteilung gehören mindestens sechs Stimmen; in zweifelhaften Fällen empfiehlt das Gesetz selbst den Freispruch, der denn auch in der Mehrzahl der Klagen oder Anklagen erfolgt. Mit der Verurteilung ist zumeist die Einziehung der inkriminierten Schrift verbunden.

Die in dem oben angeführten § 86 der Verfassung ausgesprochene Preßfreiheit erstreckt sich nicht auf Ausländer; die von letzteren in Schweden begangenen Preßvergehen werden nach den Bestimmungen der schwedischen Preßfreiheitsverordnung behandelt.

In dem mit Schweden durch Personalunion verbundenen Norwegen*) gilt zum Teil noch die älteste — d. h. in diesem Lande erste — Verordnung über die Preßfreiheit, vom 27. September 1799, nämlich insoweit als dieselbe dem norwegischen Grundgesetz, d. i. der Verfassung vom 4. November 1814, nicht widerspricht. Die in dem Preßgesetz von 1799 enthaltenen Strafbestimmungen sind außer Kraft getreten, sie sind ersetzt durch das Strafgesetzbuch, Kap. 25 „über mittels der Presse begangene Verbrechen".

Die Verfassung von 1814 sagt (Art. 100): „Preßfreiheit soll stattfinden. Niemand kann wegen einer Schrift irgend welchen Inhalts, welche er hat drucken und erscheinen lassen, gestraft werden,

---

*) Literatur: Prof. Dr. T. H. Aschehong: op. cit., und von Staatsrechtsbüchern Norwegens diejenigen von: T. H. Aschehong, Christiania, 1875—1885, P. K. Gaarder, Christiania, 1845; Munch Roeder, Kopenhagen, 1841; F. Stang, Christiania, 1833.

sofern er nicht vorsätzlich und offenbar, entweder selbst Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, der Sittlichkeit oder konstitutionellen Gewalten, Widerstand gegen die Befehle derselben an den Tag gelegt oder falsche und ehrenrührige Beschuldigungen über jemanden vorgebracht hat. Freimütige Äußerungen über die Staatsleitung und über einen anderen Gegenstand sind jedem gestattet."

Dementsprechend fehlt jegliche Zensur in Norwegen oder irgend welche Beschränkung der Druck- oder Vertriebsfreiheit.

Kaution braucht nicht gestellt zu werden.

Keine Druckschrift, kein Zeitungsartikel braucht den Namen seines Verfassers zu tragen.

Eine vorläufige Beschlagnahme kann nur durch die Staatsgewalt erfolgen, und zwar auch bereits vor erfolgter Veröffentlichung; die Beschlagnahme muß jedoch durch gerichtliche Klage sofort weiter verfolgt werden.

Ist durch Gerichtsurteil der Inhalt einer Schrift als strafbar anerkannt, so tritt ohne weiteres, auf Grund des noch zu Recht bestehenden § 21 des angezogenen Gesetzes vom 27. September 1799, auch die Konfiskation der betreffenden Schriften ein.

Ein Unterschied zwischen In- und Ausländern wird von dem Preßgesetz nicht gemacht, für beide gelten die gleichen Bestimmungen.

In Dänemark*) war bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Preßfreiheit durch gesetzliche Bestimmungen außerordentlich beschränkt. Es bestand durch besondere Behörden ausgeübte strenge Zensur; kleinere Druckschriften wurden vor der Ausgabe oder dem Verkauf von der zuständigen Polizeibehörde auf ihren Inhalt nachgesehen und konnten vorläufigem Erscheinungsverbot verfallen; zur Veröffentlichung politischer Nachrichten bedurften Zeitungen und periodische Druckschriften eines besonderen Privilegiums.

Durch das Grundgesetz und die folgende Preßgesetzgebung wurden auch für die Presse bessere Lebensbedingungen geschaffen; es kommen an Bestimmungen für die Presse gegenwärtig in Dänemark in Frage: 1. Das Grundgesetz vom 28. Juli 1866, welches dasjenige vom 18. November 1863 wieder außer Kraft setzte, und das

*) Dr. C. Goos und H. Hansen: Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark. Kopenhagen, 1889; ferner die Staatsrechtslehren Dänemarks von H. Blomberg; T. H. Aschehong; J. G. Larsen; H. Matzen; B. Nyholm und A. W. Scheel.

Grundgesetz des dänischen Reiches, d. h. dasjenige vom 5. Juni 1849, allerdings in revidierter Form, wieder in Geltung brachte; 2. das Gesetz vom 3. Januar 1851 über den Gebrauch der Presse, und 3. das provisorische*) Gesetz vom 13. August 1886, „die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Tageblätter und Wochenblätter betreffend".

Artikel 86 genannten Grundgesetzes bestimmt: „Ein jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, doch nur unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten. Zensur und andere vorbeugende Maßregeln können niemals wieder eingeführt werden." Hierdurch war die bisher bestandene Zensur sowohl als auch die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Aufsicht über die Presse ein- für allemal abgeschafft.

Auf jeder Druckschrift muß Namen und Wohnort des Druckers angegeben sein — da letzterer, wie wir sehen werden, bei dem nach belgischem Muster herrschenden Verantwortlichkeitsprinzip par cascades als letzter die definitive Verantwortlichkeit tragen muß — und der Drucker hat von jeder bei ihm erscheinenden, den Umfang von sechs Bogen nicht überschreitenden Druckschrift dem Polizeiamte ein Exemplar sofort beim Erscheinen zu überreichen.

Die Verantwortlichkeit für eine auf dänischem Staatsgebiet erschienene Druckschrift trägt in erster Linie der Verfasser, sofern er sich genannt hat, im Staatsgebiete seinen Wohnsitz bei Erscheinen der Druckschrift hatte oder sich bei Eröffnung des Verfahrens noch in Dänemark befindet.

Ist der Verfasser unbekannt oder eben für das Gericht nicht greifbar, so geht die Verantwortlichkeit par cascades auf den Verleger bzw. den Kommissionshändler über und in letzter Reihe auf den Drucker. Bei Zeitungen und periodischen Druckschriften ist die Reihenfolge für die Verantwortlichkeit dem Gesetze gegenüber folgende: Verfasser oder Herausgeber, verantwortlicher Redakteur, d. h. also der Drucker scheidet hier ganz aus. Nachdem sich aber durch die Rechtsprechung die Norm ausgebildet hatte, daß ganz mechanisch und schematisch die Verantwortlichkeit als Redakteur demjenigen auf-

*) Auf Grund § 25 des Grundgesetzes kann der König in besonders dringenden Fällen, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, provisorische Gesetze erlassen; dieselben dürfen jedoch nicht gegen das Grundgesetz streiten und sollen immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden. Dies geschah auch mit diesem Gesetze; da der betreffende Reichstag aber seinerzeit nicht zur Verabschiedung desselben gelangte, besteht das Gesetz immer noch als „provisorisches". —

erlegt wurde, der eben als verantwortlicher Redakteur gezeichnet hatte, blühte die Zunft der „Strohmänner" und „Sitzredakteure", gleichwie wir das weiter unten auch bei Italien finden werden, in einer Weise auf, daß sich der Gesetzgeber zum Erlaß des provisorischen Gesetzes vom 13. August 1886, betreffend die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Tageblätter und Wochenblätter veranlaßt sah, wonach die Verantwortlichkeit, wenn der Verfasser nicht genannt ist, auf denjenigen fällt, der das Blatt *wirklich* leitet; es wird daher mit Strafe von 1000 bis 5000 Kronen bedroht, wenn eine Zeitung als verantwortlichen Redakteur nicht den Namen des wirklich leitenden Redakteurs auf ihren Nummern abdruckt, und gleichzeitig bestimmt, daß in einem solchen Falle die Verantwortlichkeit von dem Pseudoredakteur auf den anzugebenden *wirklichen Verfasser und den wirklichen Leiter* übergeht.

Wer sich in einer Zeitung oder periodischen Druckschrift angegriffen fühlt oder Mitteilungen, welche sich auf ihn beziehen, zu berichtigen wünscht, ist nach § 11 des Preßgesetzes berechtigt: 1. In derselben die unentgeltliche Aufnahme einer Bekanntmachung zu verlangen, worin zunächst mitgeteilt wird, daß er den vermeintlichen Verantwortlichen gerichtlich belange, und später, welchen Ausgang die Klage gehabt habe; 2. die Hinweisung auf eine in einem anderen Blatte enthaltene Berichtigung unentgeltlich zu fordern.

Die Beschlagnahme irgend welcher unter das Preßgesetz fallender Druckerzeugnisse darf nur auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgen.

Die im Preßgesetz enthalten gewesenen Strafbestimmungen sind aufgehoben; es ist hierfür das Allgemeine Strafgesetzbuch von 1861 eingetreten.

Nicht unerwähnt darf übrigens bleiben, daß die öffentliche Anklage wegen Preßvergehen nicht aus eigener Initiative vom Staatsanwalte, sondern nur auf direktem Befehl des Justizministers erhoben wird.

Fremde Schriften endlich können ungehindert nach Dänemark eingeführt werden. Hält der Justizminister den Inhalt einer solchen Schrift jedoch für gefährlich, und ist für denselben ein dänischer Untertan nicht verantwortlich zu machen, so kann er den Vertrieb untersagen, muß aber gleichzeitig auch sofort die gerichtliche Verfolgung in die Wege leiten. Erfolgt innerhalb zwei Jahren dreimal ein gerichtliches Verbot gegen eine ausländische Zeitung, so k[...] im dritten Urteil ausgesprochen werden, daß die Zeitung ohne [...]zielle Genehmigung des Justizministers überhaupt nicht mehr[...]

scheinen darf, und es kann der Zeitung der Postdebit entzogen, das Urteil auch gegen jeden Verbreiter der Zeitung geltend gemacht werden.

In Island*) wurde mit Gesetz vom 5. Januar 1874 Zensurfreiheit eingeführt und jegliche Präventivmaßregel abgeschafft.

In der Schweiz*) sind die grundlegenden Bestimmungen über die Presse in der Bundesverfassung vom 12. Dezember 1848 und derjenigen vom 31. Januar 1874 niedergelegt; dieselben garantieren die Preßfreiheit, überlassen es aber den Kantonalregierungen, die besonderen Bestimmungen gegen den Mißbrauch derselben festzusetzen, welche jedoch der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegen.

Dem Bunde steht das Recht zu, Strafgesetze gegen etwaigen sich gegen den Bund oder sein Ansehen richtenden Mißbrauch der Presse zu erlassen.

Das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaften vom 4. Februar 1853 enthält in den Artikeln 69—72 einige Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker, dieselben beziehen sich jedoch lediglich auf solche Verbrechen, welche durch die Presse gegen den Bund begangen werden.

Der größte Teil der kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz enthält Präventivmaßregeln, welche jedoch mit der Preßfreiheit im Sinne der schweizerischen Verfassung völlig vereinbar gehalten sind. So die mäßigen Kautionen und der Präventivarrest, welcher nur direkt und unmittelbar von der Gerichtsbehörde ausgesprochen werden kann. Was die Repressivvorschriften anlangt, so machen einige Kantone, wie zum Beispiel Zürich, in erster Reihe den Verfasser verantwortlich, und wenn dieser nicht bekannt ist, den Herausgeber, und schließlich, beim Fehlen auch des letzteren, den Drucker;

---

*) Georges Leloir: La liberté de la presse et le droit commun. Paris. 1890.

**) Literatur: J. Dubs: Das öffentliche Recht der schweizerischen Eidgenossenschaft. 1877—1878; Dr. J. J. Blumer: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Zweite, auf Grundlage der Bundesverfassung von 1874 durchaus umgearbeitete Ausgabe, vollendet und herausgegeben von J. Morel. Schaffhausen, 1877. Band I, pag. 391—403; J. C. Bluntschli: Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. 2 Bände. Zürich, 1849—1852; Huber: Zum Begriff der Preßfreiheit nach schweizerischem Rechte. Bonn, 1891; Joh. Meyer: Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Winterthur, 1875, 1878, 1881; Ludwig Snell: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. Zürich, 1837—1845.

solidarisch haften dieselben nur für die Kosten. Andere Kantone wiederum, wie zum Beispiel Tessin, welche die ganze Verantwortlichkeit einer einzigen Person aufladen, machen bei periodischen Veröffentlichungen den Redakteur, welcher übrigens der vorherigen Bestätigung der Regierung bedarf, verantwortlich.

Daß die seitens der einzelnen Kantone erlassenen Preßgesetze — auf welche hier im einzelnen natürlich nicht eingegangen werden soll — das Prinzip der Preßfreiheit in weitem Sinne festgehalten haben, ist das hohe Verdienst des Bundesrates, welcher allen Bestrebungen einzelner Kantonalregierungen zum Erlaß die Freiheit der Presse einschränkender gesetzlicher Bestimmungen mit unerschütterlicher Festigkeit entgegentrat, indem er von dem ihm in Art. 55 der Verfassung („Die Preßfreiheit ist gewährleistet. Über den Mißbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen") gegebenen Recht Gebrauch machte. Dieses Recht interpretierte gelegentlich der Genehmigung des Preßgesetzes des Kanton Bern vom 7. Dezember 1852 die ständerätliche Kommission, wie folgt: „Bis gegen das Ende des dritten Dezenniums des gegenwärtigen Jahrhunderts (1830) bestand fast in allen Kantonen die Zensur. Neben dieser waren andere Beschränkungen der Preßfreiheit völlig überflüssig. Man brauchte daher bloß diese einzige Schranke wegzuräumen, um zur unbedingtesten Preßfreiheit, welche ebendeshalb als reiner Gegensatz zur Zensur betrachtet werden konnte, zu gelangen." .... „Wir können daher das Wesen der Preßfreiheit, so wie dieselbe in der Schweiz aus dem Kampfe mit der Zensur unmittelbar hervorgegangen ist, folgendermaßen charakterisieren: 1. Jedermann darf seine Gedanken mittels der Presse mit gleicher Freiheit, wie durch die Rede oder Schrift mitteilen; 2. Verbrechen oder Vergehen, welche mittels der Presse verübt werden, stehen unter dem gemeinen Strafrechte, welches bloß darin eine Modifikation erleidet, daß man zwar, wenn mehrere Personen bei einem Preßvergehen mitgewirkt haben, sich damit begnügt, eine einzige verantwortlich zu machen, daß man dann aber auch umgekehrt Garantie dafür verlangt, daß diese Verantwortlichkeit nicht eine bloß illusorische sei." — „Wir geben zu, daß der zweite Satz (nämlich oben angeführten Artikels 55), welcher die kantonalen Gesetzgebungen ermächtigt, über den Mißbrauch der Presse die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, jenen ersten Satz einigermaßen beschränkt und den örtlichen

Auffassungen, welche hin und wieder von demjenigen, was wir als die vorherrschende Ansicht der Mehrheit des schweizerischen Volkes bezeichnet haben, abweichen, einen gewissen Spielraum läßt. So weit wie die Regierung von Bern, welche annimmt, daß infolgedessen die Bundesbehörden in die kantonalen Preßgesetzgebungen, wenn dieselben nur die Zensur nicht einführen, sich im übrigen gar nicht einmischen dürfen, könnten wir dann aber jedenfalls keineswegs gehen. Die Bundesverfassung unterwirft alle kantonalen Vorschriften zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, nicht bloß diejenigen, in denen offen oder versteckt eine der Zensur ähnliche Beschränkung liegen könnte, unbedingt der Genehmigung des Bundesrats. Um daher den Bundesbehörden wie den Kantonalbehörden ihr volles Recht widerfahren zu lassen, muß nicht nur die Befugnis der Kantone, die erforderlichen Vorschriften über den Mißbrauch der Presse zu erlassen, sondern auch das Genehmigungsrecht des Bundesrates anerkannt werden. Wenn es sich sodann fragt, was für eine Norm der Bundesrat anzuwenden habe, wenn es sich darum handle, einem kantonalen Preßgesetze die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern, so glauben wir, es sei in jedem Falle sorgfältig und gewissenhaft zu untersuchen, ob nicht durch die Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse auch der rechtmäßige Gebrauch, der im ersten Satze des Artikels 55 (früher 45) garantiert ist, verhindert oder doch im hohen Grade gefährdet oder erschwert werde."

Auf Grund dieses Gutachtens wurden nicht nur mehrere Artikel des bernischen Preßgesetzes abgeschafft, bzw. modifiziert, sondern auch eine Revision aller bisher vom Bunde genehmigten kantonalen Preßgesetze vorgenommen, in deren Verlaufe der Bundesrat auch mehrere Artikel des tessinischen, wallisischen und luzernischen Preßgesetzes für unzulässig erklärte.

Die Kantone sind natürlich nicht verpflichtet, besondere Preßgesetze zu erlassen, es genügt, wenn sie, wie Neuenburg und Uri, die Preßvergehen unter das gemeine Strafrecht stellen.

In England*) ist die Preßmaterie gegenwärtig, abgesehen von

*) Literatur: Bertrand: Le régime légal de la presse en Angleterre; Blackstone: Commentaries on the laws of England; Bowyer: Commentaries on the constitutional laws of England; Bonasi: op. cit. p. 3—16; Chasles: L'Angleterre politique. Paris, 1860; Cooke: On the Law of Defamation, or Stander and Libel, with an Appendix containing the Recent Statutes affecting this portion of the Law and Precedents of Pleading. London, 1844; Cowell:

einigen niemals abgeschafften Gesetzesbestimmungen *) ziemlich alten Datums, durch die Statuten **) VI und VII, Kap. 96, XI und XII, Kap. 12, XX und XXI, Kap. 83 der Königin Viktoria, sowie durch den „Newspaper libel and registration act 1881" ***) geregelt.

Als mit dem Tode zu sühnende Felonie wird angesehen: Jeder aufrührerische Aufruf gegen den König, oder zum Kriege oder im

---

Institutes of the Laws of England; Crabb: History of the English Law. London, 1829; Crivellari: op. cit.; Cucheval Clarigny: Histoire de la presse en Angleterre; De Lolme: On the Rise and Progress of the English Constitution. London, 1834; Fischel: On the English Constitution. London, 1863; Gneist: Engl. Verwaltungsrecht, Band II, 3. Aufl. Berlin, 1884; Hallam: Constitutional history of England from the accession of Enry VIII. to the death of George III.; Holtzendorf: Englands Presse. Berlin. 1870; Horseman: Notes on the Fundamental Laws of England; Karder: Institutions Anglaises; Laya: Droit anglais; Macaulay: The History of England; Manfredi: op. cit. p. 122—128; May: Constitutional History of England; Mill: On Liberty. London, 1874; Miller: Inquiry into the Statute and criminal Law of England. London, 1822; Milton: op. cit.; Oke: Licensing Law. London, 1872; Paterson: Compendium of English and Scotch Law. London, 1800; — Liberty of the Subject; the Press; Speech and public Worship. London, 1877; — Licensing Acts. London, 1874; Pincherle: op. cit., p. 53—69; Plowden: Jura Anglorum; Prevost-Paradol: La presse en Angleterre et en France (Revue des deux mondes, 1858, t. III.); Ricotti: Constitutione inglese; Starkie: On Slander, Libel, Scandalum Magnatum, and False Rumours; London, 1813; on the Law of Slander, Libel and Malicious Prosecutions. London, 1830, 1869; Truster: Summary of the Constitutional Laws of England Wanostrocht: British Constitution or on Epitome of Blackstones Commentaries; Townsed: A Treatise on the Wrong called Slander and libel on the remedy; Wood: Institute of the Laws of England; Worrall: Bibliotheka Legum Angliae.

*) Einige dieser Bestimmungen sind außerordentlich hart; aber bei dem Gefühle für Billigkeit und dem Grundsatz der Gerechtigkeit, welche man bei den englischen Behörden überall und immer findet, haben sich dieselben gewöhnt, diese traurigen Gesetze nicht mehr anzuwenden, sondern dieselben der Vergessenheit anheimfallen zu lassen. „In England, sagt mit Recht Viglioni, entsteht die Gesetzgebung zum geringen Teil im Parlament, zum großen Teil bei Gericht, das Land selbst macht dieselbe mehr als seine Deputierten."

**) Statuten werden in England die nach Zustimmung des Parlamentes von dem König bestätigten Gesetze genannt. So bedeutet: „Statut VI und VII Viktoria, cap. 96" das Gesetz 96, bestätigt von der Königin Viktoria im sechsten und siebenten Jahre ihrer Regierung.

***) Über dieses Gesetz erschien im elften Bande des: „Annuaire de Législation étrangère" (pag. 128—131), welcher von der Gesellschaft für vergleichende Gesetzeskunde in Paris veröffentlicht wird, eine sehr fleißige, bemerkenswerte Arbeit von Albert Gigot; vergl. auch die anonyme Schrift: Die Preßfreiheit in England, mit besonderer Bezugnahme auf das Libell. Berlin, 1841 (deren Verfasser übrigens Jouffroy sein soll).

allgemeinen zur Anwendung von Gewalt gegen König oder Parlament, oder zu einem feindlichen Einfalle ins Land: doch ist dies, wie Ellero meint (Trattati criminali p. 308), mehr eine Drohung: haben andere Völker den Ruf nach Freiheit, so haben die Engländer das Bewußtsein derselben.

Mit Strafe bis zu einem Jahre Gefängnis und Schadenersatz wird bedroht, wer sich eines Libells schuldig macht, ohne die Absicht der Beleidigung gehabt zu haben; wird ihm diese jedoch nachgewiesen, so kann die Gefängnisstrafe bis auf zwei Jahre erhöht werden.

Unter einem Libell (libel) ist nach Professor Coox (British Commonwealth, 273) eine nicht gerechtfertigte oder gesetzlich nicht erlaubte und entschuldbare Veröffentlichung zu verstehen, welche lediglich zu dem Zwecke verfaßt und erfolgt ist, um den guten Ruf einer anderen Person herabzuziehen oder dieselbe dem Haß, der Verachtung oder Lächerlichkeit auszusetzen; wir bedienen uns für ein solches Erzeugnis der Niedertracht außer der Bezeichnung „Libell", öfters derjenigen des „Pasquills", der „Schmähschrift" u. dgl. mehr.

Der Beweis der Wahrheit macht straffrei, sofern die betreffenden Tatsachen im öffentlichen Interesse an den Pranger gestellt wurden.

Die englische Gesetzgebung zeigt eine große Sorgfalt für den Schutz der Unabhängigkeit und Würde der amtlichen, berufenen Organe des Volkswillens.

Gegen das englische Parlament gerichtete Angriffe und Beleidigungen werden als ebenso viele Attentate auf die Freiheit dieses, wie auf die persönliche Freiheit aller seiner Mitglieder, oder genauer gesagt, als eine Verletzung des Parlamentsprivilegs angesehen.

Zwischen den Beleidigungen gegen das Parlament oder das eine oder andere der beiden dieses bildenden Häuser und denjenigen gegen Mitglieder eines dieser Häuser wird ein gewisser Unterschied gemacht; erstere werden als ut universae, letztere als ut singulae bezeichnet. Die einen wie die anderen werden jedoch als Verletzungen des Parlamentsprivilegs angesehen, weswegen, wie Crivellari (op. cit. p. 92) bemerkt, der Unterschied nur ein nomineller ist, um so mehr, als beides Vergehen gleicher Art sind, welche mit denselben Strafen belegt werden können.

Schriftsteller, Herausgeber und Absetzer (Verkäufer, Anhefter 2c.) sind, sofern letztere an dem Vergehen mit teilhaben, als Verfasser und Mitschuldige verantwortlich. Der Drucker (Typograph, Lithograph 2c.), das rein materielle Werkzeug, wird nur unter Verfolgung

gesetzt, sofern der Herausgeber und der Verfasser nicht aufgedeckt werden, in welchem Falle der Drucker selbst als Herausgeber der Schrift angesehen wird. Mit Ausnahme des Verfassers bleiben alle anderen straflos, sofern sie nachweisen können, daß sie den Inhalt der Schrift nicht gekannt haben.

Was die Zeitungen anlangt, so konzentriert sich die Verantwortlichkeit dem Strafgesetz gegenüber — abgesehen von derjenigen des Verfassers, sofern er eben bekannt ist — auf den „publisher", d. h. den Herausgeber oder Redakteur.

Die gerichtliche Beschlagnahme ist ohne vorausgegangene Verurteilung nur hinsichtlich anstößiger Bücher, Bilder oder sonstiger sittenverletzender Druckerzeugnisse zulässig.

Jeder Polizeibeamte oder zwei Friedensrichter *) können auf Grund einer beschworenen Erklärung achtbarer Persönlichkeiten einen Vollziehungsbefehl (warrant) erlassen, welcher eine solche Beschlagnahme zur Tageszeit, im Notfall auch mit Türenaufbruch gestattet.

Handelt es sich nicht um anstößige Bücher oder Abbildungen, so kann die Beschlagnahme nur nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung erfolgen bzw. angeordnet werden.

Inländern wie Ausländern steht die Herausgabe und der Druck von Zeitungen frei; es ist jedoch, sofern die Zeitung in London erscheinen soll, dem Minister des Innern, sofern in der Provinz, dem betreffenden Distrikts-Preßbureau Mitteilung zu machen. In derselben muß bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünfhundert Pfund der Titel der Zeitschrift, der Ort ihres Erscheinens, der

---

*) In England, wo, als eine natürliche Beigabe der Dezentralisation, das System, den Kreis der bürgerlichen Mithilfe auf alle Zweige der öffentlichen Verwaltung auszudehnen, die Ausführung und Anwendung der Gesetze durchaus nicht ausschließt, bestehen 18.300 Friedensrichter, welche sich nicht nur hinsichtlich ihrer richterlichen, sondern auch ihrer politischen und Verwaltungs-Tätigkeit eines hohen Ansehens erfreuen. Sie funktionieren im Ehrenamte, aber unter eigener Verantwortung, und werden aus der Zahl der gebildeteren, vermögenden und für das Wohl des Viertels, in welchem sie wohnen, besorgten Bürger auf Lebenszeit gewählt. Die weitgehenden, dem Amte der Friedensrichter anhaftenden Prärogativen, und das Ansehen, welches dasselbe dem Bürger verleiht, machen dieses Amt einem jeden außerordentlich erstrebenswert. Jeder Bürger kann für seine eigenen Forderungen an jeden beliebigen Friedensrichter appellieren, was zur Folge hat, daß die Lässigeren unter ihnen bei Seite gelassen werden und daß eine gewisse Eifersucht und Wetteifer unter ihnen entsteht, nicht in der Jurisdiktion oder Zuständigkeit, sondern in der Tüchtigkeit und Tätigkeit. — Hierzu vergleiche man auch meinen bezüglichen in Nr. 27, Jahrgang 1885 der „Zeitschrift für Notariat" (Wien) erschienenen Artikel.

Name des Druckers, des Herausgebers, des Besitzers und des publisher, wenn dies nicht, wie gewöhnlich, der Besitzer selbst ist, angegeben werden, sowie endlich auch, sofern die Zeitung von einer Gesellschaft begründet ist, die Namen der Gesellschafter.

Die Zeitung muß Bürgschaft stellen, und zwar durch Hinterlegung einer Erklärung zweier zahlungsfähiger Personen, welche sich in derselben zur Leistung aller Geldstrafen und Entschädigungen, zu deren Zahlung die Zeitung etwa verurteilt werden sollte, bis zum Betrage von 400 Pfund bei in London erscheinenden, und von 300 Pfund bei Provinzzeitungen verpflichten.

Gegen die für das Erscheinen einer Zeitung verantwortliche Persönlichkeit darf ohne das „fiat“, das heißt eine vorherige schriftliche Genehmigung des „director of public prosecutions“, ein Preßstrafprozeß nicht eingeleitet werden (An act to amend the law registration of newspaper proprietors, 44, 45, cap. 60, art. 3).

Eine Zeitlang bestand der Zeitungsstempel; nachdem aber im Jahre 1850 zum Zwecke der Abschaffung desselben zwei Vereinigungen, die eine unter William Ewart, die andere unter Milner Gibson als Führer, beides Parlamentsmitglieder, organisiert worden waren, wurde 1853 die auf Inserate bestehende Abgabe und zwei Jahre später der Zeitungsstempel aufgehoben, sowie endlich nach langem Kampfe in beiden Kammern im Jahre 1861 auch die auf dem zu typographischen Erzeugnissen verwandten Papier ruhende Abgabengebühr.

Alle Preßstrafverfahren sind den Geschworenengerichten übertragen.

Die Verjährungsfrist beträgt für die sogenannten „actionable“ (d. i. klagbaren, strafbaren) Schriften, welche zu einer Klage nur vor den Zivilgerichten ohne Schadensnachweis berechtigen, zwei Jahre. Für das libel (cf. weiter oben) oder das scandalum magnatum, d. h. die Beleidigung von Pairs oder anderen in Würden stehenden Personen, ist die Verjährung auf sechs Jahre ausgedehnt, gleichwie auch für alle diejenigen Fälle, in denen ein Schaden nicht festgestellt werden kann.

Ein jeder hat das Recht das Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu beantragen, und die Behörde hat dasselbe auf die beschworene Aussage jeder einen solchen Antrag stellenden Person einzuleiten.

Sie, d. h. die Behörde kann jedoch ihrerseits von dem Denunzianten Bürgschaft dafür verlangen, daß er auf dem Verfahren bis

zum Schlusse desselben bestehen bleiben werde, eine Auflage, welche, wie Crivellari (op. cit. p. 345) bemerkt, um so lästiger empfunden wird, als sie die Vorauszahlung der durch das Verfahren entstehenden Kosten nach sich zieht, und zwar mit der Furcht, dieselben nicht zurückerstattet zu erhalten, nämlich in dem Falle, daß der Denunzierte nicht verurteilt wird.

Bei Preßvergehen können die Klagen bzw. das Verfahren direkt von einfachen Privatleuten erhoben bzw. in die Wege geleitet werden, sofern sie nur nicht persönlich angegriffen und verletzt sind. Es bilden sich sogar Vereinigungen zwecks Erhebung derartiger Anklagen. So erzählt Dr. Rey in seinem Werke „Über die Gerichtsinstitutionen Englands“ (vol. I, p. 47 und 48), es seien „Gesellschaften zur Abschaffung des Lasters“, und so auch die sogenannte „association constitutional“, gegründet worden, welche eine große Anzahl derartiger Strafverfolgungen bereits veranlaßt hätten. Wie Dr. Fischel in seiner „Geschichte der englischen Verfassung“ (vol. I, Kap. VIII) bemerkt, besteht das Amt des öffentlichen Anklägers, des Staatsanwaltes, nicht, und vielleicht deswegen, fügt er hinzu, hätten die Preßprozesse einen zu unsicheren Ausgang; dieselben seien übrigens höchst selten, weil in England sich die Presse mehr als durch das Gesetz durch die Duldsamkeit, die gegenseitige Achtung und das Gefühl ihrer eigenen Würde in den richtigen Grenzen halte.

Nicht unerwähnt darf hier bleiben, daß in England die Presse erst seit dem Jahre 1771 und auch erst nach langen Kämpfen Berichte über die Parlamentssitzungen ohne Genehmigung des Parlamentes veröffentlichen darf, und zwar auch nur auf Grund der stillschweigenden Duldung der Kammern, nicht zufolge eines ihr zuerkannten Rechtes. Es ist dies ein Sieg der dem Gesetze widerstrebenden öffentlichen Anschauung und Meinung. Das Verbot besteht zwar, wie gesagt, noch immer, gelangt aber nicht mehr zur Anwendung. Publikum und Presse, bemerkt Professor Bonasi (op. cit. p. 11), sind sogar zu den Sitzungen des Parlamentes zugelassen, jedoch nur weil das letztere sich den Anschein gibt, ihre Anwesenheit nicht zu bemerken; sobald aber ein Mitglied des Hauses die Aufmerksamkeit des Sprechers (Speaker) auf dieselbe lenkt, muß derselbe die sofortige Räumung der Tribünen anordnen. Ein Fall, welcher am 27. April 1875 infolge des bizarren Verlangens des Deputierten Biggar eintrat, welcher, zur besseren Illustration der Unhaltbarkeit und Inkonsequenz dieser altersgrauen Bestimmungen, die Sitzung wählte, welcher der Prinz von Wales und Prinz Christian

beiwohnten, welche aus Achtung vor dem Gesetze natürlich zusammen mit allen anderen hinausgehen mußten, nach kurzer Zeit jedoch wieder eintreten durften, und zwar zufolge eines vom Deputierten Disraeli gemachten, vom Hause einstimmig angenommenen Vorschlages, die Bestimmung des Ausschlusses des Publikums für die ganze Dauer der Sitzungsperiode zu suspendieren (The Times, 28. April 1875).

Wir sagten bereits im Eingange dieses Englands Preßgesetzgebung behandelnden Abschnittes, daß außer den von uns angeführten Statuten aus der Regierungszeit der Königin Viktoria noch einige recht alte, die Presse betreffende Gesetzesnormen bestünden, welche, wie wir gleichzeitig anmerkten, teilweise äußerst harte Bestimmungen enthielten, aber gerade deswegen gewissermaßen absichtlich der Vergessenheit anheimgefallen lassen und nicht angewendet wurden, obwohl sie niemals aufgehoben wurden, sondern noch zu Recht bestehen. Es ist dies jedoch nicht immer der Fall, und oft wird ein derartig altes Gesetz recht unbequem und ruft heiße Kämpfe und Aufregung im Publikum, bei den Journalisten, Publizisten und Juristen hervor. Es ist der Begriff der Gotteslästerung und das Preßverbrechen oder -vergehen der Gotteslästerung, welches wir hier meinen, für welches noch heute einzig und allein ein Statut aus dem Jahre 1697, nämlich IX. und X. Wilhelm III. c. 35, in Frage kommt. Dieses Statut war gewissermaßen in Vergessenheit geraten, es hatte sich seit dem dritten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts kein Anlaß mehr geboten, es anzuwenden; es war ein Fall von Gotteslästerung, insbesondere von Gottesleugnung nicht mehr zur Aburteilung gekommen, bis zu Anfang der Achtzigerjahre des vorigen Jahrhunderts in zwei weit über die Grenzen Englands hinaus Aufsehen erregenden Prozessen die Fragen zu entscheiden waren, in welcher Weise dieses alte, mit dem Zeitgeist im Widerspruch stehende Gesetz auszulegen und anzuwenden sei, und inwieweit man Freiheit in Wort und Schrift gehen lassen wolle. Es soll daher nachstehend auf diese beiden Prozesse an Hand der im Bulletin de la Société de Législation comparée (Nr. 7 pro 1884, p. 627 ff.) enthaltenen Ausführungen etwas näher eingegangen werden.

Schmähung der Religion gilt von alters her in England, wie wir schon andeuteten, noch als ein Verbrechen oder besser gesagt als ein Vergehen (misdemeanour), das mit schweren Strafen belegt ist. Zu den Verbrechen und Vergehen gegen die Religion zählen: Atheismus, Häresie, Schisma, Blasphemie, zu welch letzterer auch die Apo-

stasie gehört. Das Verbrechen oder Vergehen des Atheismus, der Häresie oder des Schisma kann nur von einem Kleriker begangen werden und unterliegt der Kompetenz der geistlichen Gerichtsbarkeit. Die Blasphemie ist ein Verbrechen oder Vergehen, welches auch der Laie durch Wort oder Schrift, also auch durch die Presse begehen kann. Common law und statute law ergänzen sich diesbezüglich in ihren Bestimmungen; das common law vertritt hinsichtlich der Blasphemie die Maxime, daß die christliche Religion ein integrierender Bestandteil der Landesverfassung ist, und daß jedes dieser Religion nicht entsprechende Gesetz auf Grund dieses Umstandes allein null und nichtig ist. Im statute law finden wir, nachdem die Statuten aus den Jahren 1539, 1542, 1547 und 1650 aufgehoben sind, nur noch ein einziges diese Materie regelndes Gesetz, nämlich den schon genannten Akt 9 und 10, Wilhelm III. c. 35, welcher nur 1813 durch den Akt 53 Georg III. c. 60 im Interesse der Unitarier dahin eingeschränkt wurde, daß die Leugnung der Trinität nicht mehr unter den Begriff der Blasphemie fallen solle.

„Wenn jemand" — so heißt es in dem Akt 9 und 10 (aus 1697) Wilhelms III. — „der in der christlichen Religion erzogen ist oder sich je zu dieser Religion bekannte, leugnet, daß eine der drei Personen der heiligen Dreieinigkeit Gott sei; oder wenn er behauptet, es gäbe mehr als einen Gott; oder wenn er behauptet, die christliche Religion sei nicht die einzige wahrhafte und es seien die Heiligen Schriften nicht inspiriert, so soll er beim ersten Male für unfähig zur Bekleidung irgend welchen bürgerlichen oder militärischen Amtes oder Stellung erklärt werden und im Wiederholungsfalle drei Jahre Gefängnis erleiden, sofern er nicht öffentlich Widerruf leistet." Die inkriminierten Bücher und Broschüren werden mit Beschlag belegt, und, sofern gegen die Beschlagnahme nicht rechtzeitig Einspruch erhoben wird, vernichtet.

Indem das Gesetz auf der einen Seite einen ziemlich beschränkten Wirkungskreis hat, indem es sich nur gegen diejenigen wendet, die, wenn auch nur stillschweigend, sich zum christlichen Glauben bekannt haben, so dehnt es nach der anderen Seite hin das Vergehen der Blasphemie bis zu den äußersten Grenzen aus, indem es dasselbe in der einfachen Leugnung des Daseins Gottes und der Offenbarung der Heiligen Schrift bestehen läßt. Eine derartige Gesetzgebung, die sich außerdem noch auf die Tradition der Staatsreligion stützt, steht allerdings den Ideen und Sitten unserer Zeit fremd gegenüber und macht den Eindruck der Bizarrerie und des Anachronismus.

Das fühlte man auch in England selbst, wo sich Publizisten, Behörden und Staatsmänner wiederholt bemüht haben, in der Praxis einen Unterschied, der ihnen von der Not geboten schien, einzuführen: es sollte eine, edlen Motiven entspringende, im Ausdruck gemäßigte Ableugnung der christlichen Wahrheiten zugelassen sein und nur der rohe, heftige Angriff, der nur Schmähung und Verhöhnung bezweckt, unter die Strenge des Gesetzes fallen. Aber einmal nahmen die Gerichte diese Auslegung nicht an, ein andermal war der Jury die Entscheidung, ob ein Fall ersterer oder letzterer Art vorläge, zu diffizil, als daß sie dieselbe hätte treffen wollen, weswegen sie in den meisten, auch schwer liegenden Fällen lieber auf „nichtschuldig" erkannte. Man ging jedoch auch weiter und bestritt die Zulässigkeit einer derartig weitgehenden Auslegung von Gesetzestexten. Und mit Recht! Denn das Gesetz macht zwischen in mehr oder minder milder Form begangenen Blasphemien keinen Unterschied, es genügt, daß die Tat unter die von ihm gegebene Definition fällt; hierbei aber allerhand Winkelzüge und Ausflüchte versuchen, heißt, so löblich ja auch die Absicht sein mag, die Ausführung des Gesetzes ablehnen, heißt den Boden der Gesetzlichkeit mit demjenigen der Willkür vertauschen.

Da brachten die beiden oben schon angedeuteten Prozesse die Frage wieder ins Rollen und machten sie zu einer brennenden; beidemal waren dieselben Persönlichkeiten, Foote und Ramsay, die Angeklagten.

Der Tatbestand und der Verlauf dieser beiden so wichtigen Prozesse war nach unserer oben angeführten Quelle folgender:

Im März 1882 hatten sich die beiden Angeklagten zwecks Herausgabe eines billigen, illustrierten Journales verbunden, welches dem emphatisch angekündigten Zwecke dienen sollte, durch Witze und Spöttereien in den Volksschichten jede Art religiösen Glaubens und insbesondere den christlichen Glauben zu vernichten. „Wir unternehmen", so hieß es in ihrer Ankündigung, „einen Krieg ohne Unterlaß gegen den Aberglauben im allgemeinen und den christlichen Aberglauben im besonderen. Wir werden alle Hilfsmittel der Wissenschaft zu unserer Unterstützung gegen den Anspruch der Bibel, für inspiriert zu gelten, aufrufen und werden kein Bedenken tragen, zu diesem Zwecke uns aller Waffen des Spottes und des Sarkasmus zu bedienen." „Wir wollen Lärm schlagen," sagten sie und nahmen für ihr periodisches Libell — ob in Erinnerung an das in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts von Philips

unter dem gleichen Titel herausgegebene, seinerzeit berühmte Journal, ob zufällig denselben Namen aufgreifend, wissen wir nicht — den Titel „The Freethinker“ an.

Bereits im Monat Juli desselben Jahres wurde der „Freethinker“ wegen vierzehn, in der Zeit vom 23. März bis 11. Juni erschienener Artikel, deren Inhalt das Verbrechen der Blasphemie involvieren sollte, unter Verfolgung gesetzt. In einem dieser Artikel hatte der Verfasser — um nur ein Bild von dem Tone zugeben, der in diesen Schmähartikeln an der Tagesordnung war — den Gott der Bibel, „diesen Gott, welchen die Christen die Dummheit haben anzubeten und zu lieben", als ein Wesen beschrieben, „blutdürstiger als ein bengalischer Tiger oder ein Baschibozuk". Er schrieb diesem Gotte alle nur denkbaren Laster zu und erklärte, „die Freunde und Parteigänger eines solchen Gottes könnte man alle in einem Kessel kochen, ohne auch nur eine Unze Tugend aus der ganzen Bande destillieren zu können"!

Während das Verfahren wegen dieser Artikel noch vor dem High Court of Justice schwebte, gab ein neuer, gelegentlich des Weihnachtsfestes erschienener Artikel, dessen Brutalität alles bisher Dagewesene überstieg, Anlaß zu einem zweiten Prozeß gegen Foote und Ramsay vor dem Zentral-Kriminalgerichtshof, bei welchem Geschworene mitwirken. Hier lehnten dieselben in der Sitzung vom 1. Mai 1883 nach einer mehrstündigen Beratung es ab, einen Wahrspruch zu fällen. Es wurde eine neue Geschworenenbank berufen und diese sprach in der Sitzung vom 5. Mai 1883 nach einem neuen, äußerst markigen Resumé des Richters North fast ohne Beratung und einstimmig die Angeklagten schuldig. Bei Verkündigung des Urteils erhob sich im Saale ein sich bis auf die Straße fortpflanzender ungeheurer, von Schreien, Heulen und Pfeifen gemischter Tumult, den die Polizei nur mit Mühe unterdrücken konnte. Foote wurde gleichwohl zu einem Jahre, Ramsay zu neun Monaten Gefängnis, bei beiden verbunden mit Zwangsarbeit, verurteilt; der Drucker Kemp kam mit drei Monaten davon.

Der erste Prozeß schwebte noch und es mußten die soeben von dem Kriminalgerichtshofe Verurteilten nunmehr wieder vor dem High Court of Justice, und zwar vor der Kriminalabteilung der Queens-Bench-Division dieses Gerichtshofes erscheinen, deren Präsident Lord Coleridge war. Die Jury beurteilte sie hier jedoch so milde, daß sie, wenn auch nicht zu einem reinen Freispruch, so doch

zu einem „Nichtschuldig“ gelangte, womit das Verfahren beendet war.

Und doch war dieser mit der Freisprechung der Angeklagten endende Prozeß weit wichtiger und interessanter als derjenige vor dem Kriminalgerichtshofe, denn es kamen in demselben in der Verteidigungsrede Footes vom 24. April 1883 und in dem berühmt gewordenen Resumé des Lord Coleridge, eines der angesehensten Beamten des Königreiches, die Ansichten der Anhänger der Freiheit des Gedankens ohne Grenze und Einschränkung und diejenigen einer unabhängigen, aber doch gemäßigten Richtung zum Ausdruck, wodurch der gegenwärtige Stand dieser Frage ganz außerordentlich scharf beleuchtet ward.

Foothe erklärte, nachdem er zunächst in etwas verunglückter Weise sich und seinen Freund als die Opfer ihrer auf ihre Unabhängigkeit neidischen politischen Feinde hinzustellen versucht hatte, es sei notwendig, das Volk aufzuklären, welches die Leerheit der religiösen Dogmen, bei denen man dasselbe festhalten wolle, um es aus seiner Kindlichkeit nicht herauszulassen, zu ahnen beginne, und man müsse die Lehren der modernen Philosophie in das Volk dringen lassen. Er zitierte eine Unzahl Gelehrter und Schriftsteller, so Darwin, Spencer, Stuart Mill und andere, deren Lehren er nur wiedergegeben habe, und suchte den Glauben zu erwecken, als ob man nur deshalb sich für einen Pence sein Journal kaufe, weil man sich die Bücher der Philosophen für neun Schilling nicht zu kaufen vermöge.

Foote kommt alsdann — und das ist für uns das Wichtigste — auf die Definition des Begriffes der Blasphemie zu sprechen. M. North (der von uns genannte Richter des zweiten Prozesses), führt der Angeklagte aus, habe in seinem Resumé jede Leugnung des Daseins Gottes für eine Blasphemie erklärt. M. Starkie fordere in seinem berühmten Kommentar für den Begriff der Blasphemie, daß die Leugnung eine gehässige, gemeine Absicht andeute; M. Stephen endlich stelle in seinem Digest eine dritte Definition auf, indem er in der Blasphemie nur dann ein strafbares Vergehen sehen wolle, wenn sich in ihr die Tendenz offenbare „a breach of the peace“ herbeizuführen. Wem solle man glauben? Handle es sich im Grunde nicht ganz einfach um eine Frage der Zeitumstände oder der Rasse? „Die ersten Christen sind zum Tode geführt worden wegen ihres Blasphemismus gegen das Heidentum; die Protestanten wegen Blasphemierung des Papsttums; die Unitarier wegen derjenigen der

Orthodoxie. Die Juden würden eine Blasphemie begehen, wenn sie die Göttlichkeit Christi zugäben. Wenn man Mohammed bei den muselmanischen Völkern schmähen wollte, könnte man als Blasphemist bestraft werden. „Sagen Sie doch lieber frei heraus, daß Sie unter dem Begriff des Blasphemismus jede energische Äußerung gegen die herrschende Religion verstehen, oder vielmehr, schaffen Sie lieber ein Gesetz ab, das schlecht textiert und unanwendbar ist, mit welchem Sie selbst nicht im Einverständnisse sind und welches bereits außer Übung war, und besser wieder der Vergessenheit anheimfiele, welche es nie hätte verlassen sollen."

Diese äußerst schwer zu treffende Definition bildete allerdings den ganzen Kern des Prozesses, und es wurde daher das Resumé des Lord Coleridge mit Ungeduld unter einem ungeheuren Andrange des Publikums und der Mitglieder des Londoner Barreau erwartet. Die Erwartung wurde auch nicht getäuscht: das erschöpfende, präzise und unparteiische Exposé, welches Lord Coleridge am 26. April 1883 verkündete, ist noch immer, trotzdem es von vielen Seiten auch lebhaft angefeindet wurde, als das letzte beachtenswerte Wort in dieser Frage zu betrachten.

Lord Coleridge stellte zunächst den Grundsatz auf, daß es nicht so wichtig sei, ob das Gesetz in dem besonderen Falle gut oder schlecht sei, sondern daß es gewissenhaft angewendet werde. Allein man müsse dasselbe auch richtig verstehen. Ohne Zweifel wäre zur Zeit, da der Akt betreffend die Blasphemie votiert wurde, in Erwägung, daß die Juden, die Nonkonformisten und alle diejenigen, welchen wegen ihrer Religion eine gewisse gesetzliche Unfähigkeit anhaftete, kaum als im Genuß der bürgerlichen Rechte stehend angesehen wurden, das Christentum ein integrierender Bestandteil des Staatsgesetzes gewesen. Demzufolge würden die Artikel des „Freethinker", welche die Wahrheit der christlichen Religion leugneten, unwiderruflich als Blasphemien qualifiziert worden sein.

Aber heutzutage, wo alle diese gesetzlichen Unfähigkeiten verschwunden seien, sei es unmöglich, diesen Akt in genau demselben Sinne aufzufassen. Dies hieße sonst vergessen, daß das Gesetz fortschreite, daß es wachse, d. h., daß seine Prinzipien wohl blieben, sich aber den Verhältnissen anpassen und dem Wege folgen müßten, den sie der öffentliche, der Volksgeist weise.

Jetzt also könne die Tatsache der Leugnung der Wahrheit des Christentums allein keineswegs zur Feststellung des Vorliegens einer Blasphemie genügen. Das Parlament habe selbst demgemäß ent-

en, als es neue Gesetze votiert habe, welche offenbar mit der Führung altbestehender im Widerspruch stünden.

Diese Konzession also macht der berühmte Richter des High Court dem Drange der Zeit und der öffentlichen Meinung; er läßt jedoch nicht zu, daß man das Gesetz nach dem eigenen Belieben umdeutet und durch willkürliche Interpretation das aus ihm herausliest, was man in demselben ausgesprochen wünscht.

Lord Coleridge wendet sich alsdann der Ansicht Starkies zu und macht dieselbe ausdrücklich zu der seinen. Jedweder Bürger soll das Recht haben, seine Meinung über religiöse Fragen wie über jede andere zu veröffentlichen. Solange diese Ansichten offenbar anständige, ehrbare seien, ziehe die Religion aus diesen Äußerungen der Kraft freier und unabhängiger Geister mehr Nutzen, als ihr Leid durch die Irrungen unwissender Schriftsteller entstehen könnte.

Der gehässige, böswillig beabsichtigte Mißbrauch dieser Freiheit verdiene die Strafe, „das Gesetz zielt nicht auf den ehrenhaften, zu achtenden Irrtum, sondern auf die Niedertracht des Menschen". Das Kriterium der Schuld, die Grenzlinie zwischen Gut und Böse in dieser Materie, sei die böswillige Absicht, der absichtliche Zweck, zu verdrehen, zu beschimpfen und zu täuschen, oder, was in der Gesetzgebung wie in der Moral auf dasselbe hinauskomme, „a state of apathy and indifference to the interests of society". In diesem Sinne sei ein Gesetz über die Blasphemie nicht nur ein Schutz der Staatsreligion, welche es auch sein möge, sondern vielmehr noch eine Schutzwehr für den Blasphemisten als ein Eingriff in seine Rechte. Die öffentliche Gewalt schütze ihn durch ihr Eingreifen gegen die Wut des Volkes, sie unterstelle ihn einer geduldigen, ruhigen und maßhaltenden Justiz, um ihn nicht der unmittelbaren Rache der tobenden, hingerissenen Menge zu überlassen. Ein Beispiel hierfür möge man sich an dem Falle des Physikers und Theologen Priestley nehmen, dessen Haus die Birminghamer Bevölkerung zerstörte und dessen Bibliothek der Vernichtung durch Feuer anheimfiel. Seiner Ansicht nach könne und müsse die Gesetzgebung betreffend die Blasphemie verbessert werden, ganz ohne eine solche komme man aber nicht aus. Im vorliegenden Falle habe Foote allerdings die zulässigen Grenzen in Form und Ausdruck überschritten.

Lord Coleridge hatte sich also zu der schon oben angedeuteten, in der Praxis höchst schwierig zu handhabenden Auslegung bekannt, und es fehlte ihm nicht, wie wir schon sagten, an Gegnern.

So ergriff sofort Stephen, der bekannte Historiker und Kommentator des Strafgesetzes, das Wort, um das Willkürliche und Ungesetzliche dieser Auslegung nachzuweisen. „Nicht jede Gesetzgebung betreffend die Blasphemie", sagt Stephen, „ist ein Angriff auf die Freiheit; es ist dringend notwendig, diesen letzten Rest jener Zeit des Druckes und des Fanatismus verschwinden zu lassen. Aber um die harte Last dieser Gesetzgebung fühlen zu lassen, müßt Ihr dieselbe, da Ihr nun schon einmal eine solche habt, auch in ihrer ganzen Strenge und Härte anwenden. Gerade dadurch, daß Ihr dieselbe mildert, behaltet Ihr sie in Ewigkeit weiter. Erträglich könnt Ihr dieselbe auf diesem Wege nur machen, wenn Ihr dieselbe fälscht und mit allen Prinzipien brecht. Seit wann interpretiert man so leicht einen Gesetzestext nach seinem Willen? Ihr gebt vor, denselben zu achten, der Phantasie Eurer Interpretation Grenzen zu setzen: dies ist nicht weniger eine Phantasie, und das Gesetz spricht nicht das aus, was Ihr es sprechen laßt. Der Angeklagte Foote hat recht, die unhaltbare Lehre Starkies zu kritisieren und zu versichern, daß er nichts in dem Akte Wilhelm sähe, was Anlaß zur Aufstellung eines Unterschiedes zwischen einer gemäßigten und einer ausfallenden Ausdrucksweise gäbe. Der Akt bestraft die alleinige Leugnung der christlichen Wahrheiten und macht sich keinerlei Sorge um die ‚decencies of controversing'. Niemals hat man diesen Unterschied gemacht und alle Urteile, welche Lord Coleridge zur Stützung seiner These angezogen hat, sprechen vielmehr für das gerade Gegenteil. Diejenigen, welche er hierbei fortgelassen hat, verurteilen seine These noch viel ausdrücklicher. ‚Das Gesetz schreitet fort und wächst'; gewiß, zweifelsohne; aber nicht aus sich selbst heraus, wie ein lebendes Wesen, und aus seinen eigenen Kräften; vielmehr durch das Eingreifen und Handeln des Parlamentes. Außer diesem kann nichts die gesetzliche Form eines Statutes ändern, noch die Jurisprudenz, welche dasselbe anwendet und im Kreise der Wiederholung selbst Gesetzeskraft erlangt, modifizieren." Und so bewundert zwar Stephen gern mit aller Welt das von Lord Coleridge abgegebene Resumé sowie seinen humanen und erleuchteten Urteilsspruch, er kann sich aber seiner Lehre nicht anschließen: sie schützt ihm auf der einen Seite nicht genügend die Redefreiheit, welche eine ganze und absolute sein muß, und trägt auf der anderen Seite dazu bei, ein schlechtes Gesetz zu erhalten, indem sie seine Mißstände bemäntelt. „Jedermann", sagt Stephen, „muß wissen und niemand darf vergessen, daß dies ein Parteigesetz, ein Verfolgungs-

ist, mit dem sich nichts anderes machen läßt, als es abzu-
n."

Seiner Ansicht entsprechend hatte Stephen auch eine „bill for the abolition of the blasphemy law" ausgearbeitet, dieselbe hatte aber von vornherein keine Aussicht auf Annahme, da John Marley, der bekannte Publizist, das bedeutendste Mitglied der radikalen Partei des Hauses der Gemeinen und zugleich einer der kühnsten Denker und stolzesten Charaktere jener Zeit, seine Unterstützung dieser Gesetzesvorlage ablehnte, auf die Gefahr hin, sich die unschöne Bezeichnung eines Renegaten zuzuziehen, an welcher es ihm denn auch später nicht fehlte. Und so sehen wir, wie die Anhänger der fortschrittlichsten Politik und kühnsten Philosophie mit der großen Masse der Gemäßigten zusammengehen in dem Wunsche der Aufrechterhaltung eines Repressivgesetzes gegen die Mißbräuche von Wort und Presse in Sachen der Religion, sofern man nur nicht eine Religion vor der andern in dieser Beziehung bevorzuge, selbst nicht die herrschende Staatsreligion.

Starkies und Coleridges Ansicht haben nach Ansicht Dehayes eben den Sieg davon getragen, weil dieselbe dem nationalen Empfinden entspricht. Während Stephen zu denjenigen gehört, die die Religion um der Wissenschaft wegen aufgeben, zu den Positivisten, hat die überwiegende Mehrzahl der Engländer sich doch eine tiefe Frömmigkeit bewahrt. Sie halten an den Glaubenssätzen fest, denen die Menschen die edelsten Anregungen, die stärksten und süßesten Gefühle verdanken, welche sie die Kümmernisse des Lebens überwinden und in das Mysterium des Todes eindringen lassen. Und deswegen wollen sie, daß dieser Glaube geschützt werde, gegen Schmähung und Vernichtung, wie alles andere, was sie lieben und ehren. Sie sehen überdies in einer Gesetzgebung dieser Art nur einen Schutz der Freiheit: was dieselbe straft, ist in Wirklichkeit die Verletzung des Anstandes. Dinge, welche die öffentliche Scham verletzen, dem Gefühle der Allgemeinheit für Anstand und Sitte widersprechen, zu sagen oder zu tun, steht jedem frei, aber er bleibe damit innerhalb der vier Wände seines „home", die Straße ist ihm verboten. So ungefähr fühlen und deduzieren die Engländer in der Mehrzahl in dieser Frage.

In Spanien*) hat die Preßgesetzgebung außerordentlich oft

*) Als Literatur vergleiche man: Dr. Manuel Torres Campos, Professor an der Universität Granada: Das Staatsrecht des Königreiches Spanien, 1892; sowie die staatsrechtlichen Werke von: Martinez Marina, Madrid,

den Kurs gewechselt **) und alle denkbaren Systeme durchprobiert. Augenblicklich herrscht das Repressivsystem vor, der Unterschied zwischen Preßvergehen und gemeinen Verbrechen und Vergehen besteht nicht mehr, beide Arten finden ihre gleiche Beurteilung im Strafgesetzbuch. Außer diesem kommen für die heutige Lage der Presse in Spanien noch in Betracht der Artikel 12 der Verfassung von 1876 sowie das Preßpolizeigesetz vom 26. Juli 1883.

Wer immer eine Zeitung oder periodische Zeitschrift herausgeben will, sei es, daß dies eine einzelne Person oder eine Gesellschaft ist, hat der höchsten Verwaltungsbehörde anzuzeigen: 1. Vor- und Zunamen und Wohnsitz des Besitzers bzw. der Gründer, deren keinem die Ausübung der politischen oder bürgerlichen Rechte untersagt sein darf; 2. den Titel des Blattes, die Zeit seines Erscheinens; 3. Vor- und Zunamen sowie Wohnsitz des die Zeitung vor den Behörden und Gerichten vertretenden verantwortlichen Redakteurs; und endlich 4. den Druckort. Der Herausgeber jeder Zeitung oder Zeitschrift hat ebenfalls, aber bei der höheren Verwaltungsbehörde nur, eine von ihm selbst geschriebene, seinen Vor- und Zunamen und Wohnsitz enthaltende Erklärung, in welcher er auch die Versicherung abgibt, im Vollbesitz der politischen und bürgerlichen Rechte zu sein, zu deponieren.

Von jeder Zeitungs- und jeder Zeitschrift-Nummer sowie überhaupt von jedem Druckerzeugnis — mit Ausnahme von die Kunst, Handel und Industrie betreffenden Anzeigen und Prospekten — einschließlich aber aller Flugblätter und Plakate sind der höheren Verwaltungsbehörde drei von dem Redakteur unterzeichnete Exemplare sofort bei Erscheinen vorzulegen.

Die unentgeltliche Aufnahme bis zur doppelten Länge des bezüglichen Artikels, mindestens aber bis zu 1000 Buchstaben, von Erklärungen oder Entgegnungen in der Zeitung genannter oder deutlich bezeichneter Personen hat der Redakteur in die nach Empfang der Erklärung nächsterscheinende Nummer zu veranlassen. Zur Einsendung solcher Entgegnungen und Richtigstellungen sind in Abwesenheit oder im Falle des Todes der angegriffenen Person auch der Ehegatte, die Eltern, Kinder oder Geschwister bzw. die Erben berechtigt.

1845; Sempere, Madrid, 1847; Antequera, Madrid, 1884; Hinojosa, 1887; Martinez Alcubilla, 1886/87; Colmeiro, 1887; Santamaria de Paredes, 1887; auch die letzteren sämtlich in Madrid erschienen.

**) Buch II, Tit. VI, cap. II, III und VIII.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Übertretungen einerseits und Verbrechen und Vergehen anderseits. Während letztere, wie wir bereits sagten, ihre Beurteilung im Strafgesetzbuch finden, werden erstere in den vom Gesetze bestimmten Grenzen mit Geldstrafen direkt von der Verwaltungsbehörde geahndet. Verantwortlich sowohl der Verwaltungsbehörde als den Gerichten gegenüber ist der „Direktor" oder, wenn ein solcher an der Spitze des Zeitungsunternehmens nicht steht, der Eigentümer; handelt es sich um eine Gründung einer Gesellschaft, so ruht die Verantwortlichkeit auf dem Geschäftsleiter, in allen Fällen aber bleibt die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit derjenigen bestehen, welche durch die inkriminierte Veröffentlichung Anlaß zu dem Preßvergehen gegeben haben.

Die Drucker können verlangen, daß die ihnen zum Druck übergebenen Manuskripte von dem Verfasser gezeichnet sind; sie dürfen von ihrer Kenntnis des Verfassers unter Vorlage des gezeichneten Manuskriptes jedoch nur dann ohne Zustimmung des ersteren Gebrauch machen, wenn es sich für sie darum handelt, durch Angabe desselben sich von der eigenen Verantwortlichkeit frei zu machen, oder wenn das Gericht die Vorlage verlangt.

Wird gegen ein Preßvergehen nicht innerhalb acht Tagen nach Erscheinen des dasselbe involvierenden Druckerzeugnisses eingeschritten, so gilt dasselbe als verjährt.

Die Einführung und Verbreitung von im Auslande in spanischer Sprache gedruckten Zeichnungen, Lithographien, Photographien, Gravüren, Druckstöcken, Medaillen, Vignetten und anderen Erzeugnissen derart, ebenso wie von Broschüren, Blättern, periodischen Zeitschriften, kann auf Grund eines Ministerbeschlusses untersagt werden.

Das spanische Preßpolizeigesetz ist deswegen besonders interessant, weil es eine Reihe von Definitonen gibt, wie man dieselben so ausführlich nur in wenigen anderen Gesetzgebungen findet und von denen einige hier wiedergegeben sein mögen, nämlich:

Preßerzeugnis ist jede Kundgebung des Gedankens durch Druck, Lithographie oder Photographie.

Zu den Druckerzeugnissen gehören: Bücher, Broschüren, Flugblätter, Anschlagzettel und Zeitschriften, zu den Preßerzeugnissen: Zeichnungen, Lithographien, Photographien, Stempel, Stiche, Medaillen, Embleme und Druckstöcke.

Buch ist jedes Druckwerk, welches, ohne Zeitschrift zu sein, in einem Bande oder Hefte 200 oder mehr Seiten zählt; zählt

ein solches Druckwerk mehr als 8 und weniger als 200 Seiten, heißt es Broschüre; zählt dasselbe nicht mehr als 8 Seiten, ist es ein Flugblatt.

Ein Anschlagzettel ist jedes Druckwerk, welches zum Anschlag an öffentlichen Plätzen bestimmt ist.

Zeitschrift ist jede Folge von Druckwerken, welche mit feststehendem Titel ein oder mehrere Male des Tages oder in regelmäßigen oder unregelmäßigen, 30 Tage nicht übersteigenden Zwischenräumen erscheint.

Veröffentlichung eines Druckwerkes liegt vor, wenn mehr als sechs Exemplare desselben von der Druckanstalt ausgegeben sind, zur Veröffentlichung eines Buches oder einer Broschüre gehört jedoch nichts weiter, als daß der Druck stattgefunden hat.

In dem benachbarten Portugal*) kommen für die Preßmaterie in Betracht: 1. Codigo civil de 1867, Art. 145, §§ 1—9; 2. Codigo administrativo de 1886, Art. 218, 242 und 262; 3. Novissima Reforma judiciaria de 1841, Art. 1011 und 1012; sowie 4. das Gesetz vom 17. Mai 1866 und 5. das Dekret mit Gesetzeskraft vom 29. März 1890, sowie das die letzten beiden Gesetze wesentlich modifizierende Gesetz vom $\frac{28.\ \text{Mai}}{7\ \text{Juli}}$ 1898 und dasjenige vom 21. Juli 1899, deren wesentlich abweichende Bestimmungen besonders hervorgehoben werden sollen gegenüber dem durch die Gesetze vom 17. Mai 1866 und 29. März 1890 geschaffenen Zustande.

Nach der Verfassung vom 29. April 1826 mit den Zusatzakten vom 5. Juli 1852 und 24. Juli 1885 können „alle ihre Gedanken durch Wort und Schrift kündgeben und dieselben unabhängig von einer Zensur durch die Presse veröffentlichen, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit für etwaigen Mißbrauch, welchen sie bei Ausübung dieses Rechtes in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen begehen", das heißt also, es ist die Preßfreiheit garantiert, die Zensur aufgehoben.

Der Herausgeber einer Zeitschrift hat mindestens acht Tage vor dem ersten Erscheinen derselben, sowohl dem Vorsteher seiner Gemeinde als auch der Staatsanwaltschaft, innerhalb deren Bezirk die Zeitung herausgegeben werden soll, in einer von ihm unter-

---

*) Außer den verschiedenen Ausgaben der Verfassungsurkunden und Gesetze vergleiche man besonders J. J. Tavares de Medeiros, Advokat in Lissabon: „Das Staatsrecht des Königreiches Portugal."

zeichneten und gehörig beglaubigten Eingabe unter Angabe seines Vor- und Zunamens und Wohnsitzes Anzeige zu erstatten und Urkunden darüber beizulegen, daß er volljährig und im Besitz der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte ist, sowie daß er im Bezirke seinen Wohnsitz hat. Die Verantwortlichkeit, sowohl in straf- wie in zivilrechtlicher Hinsicht, trifft den Verfasser und den Herausgeber oder bzw. Eigentümer oder Geschäftsleiter der Zeitung, letztere beiden gegebenen Falles jedoch nur in strafrechtlicher Beziehung. Verfasser und Herausgeber werden als gleichwertige Urheber des in Frage kommenden Preßvergehens betrachtet und daher auch beide gleicherweise verantwortlich gemacht. Nur wenn der Herausgeber aus irgend welchem Grunde dem Gesetze nicht erreichbar ist, wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Eigentümer oder, mangels eines solchen, auf den Geschäftsleiter ausgedehnt, also auch hier kumulativ mit dem Verfasser, der natürlich nur verantwortlich gemacht werden kann, wenn er bekannt wird.

Falls die Druckerei, in welcher das zur Strafverfolgung oder Klage Anlaß gebende Druckerzeugnis hergestellt worden ist, nicht ermittelt werden kann, werden die Verfasser oder sonstigen Verbreiter, letztere sofern sie hierbei ihre Tätigkeit freiwillig und in Kenntnis des in der von ihnen vertriebenen Druckschrift enthaltenen Preßvergehens ausübten, in Anspruch genommen.

Die vermittels der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen werden nicht von Geschworenen, sondern von den ordentlichen Gerichten abgeurteilt. Als Strafen sind allgemeines Korrektionsgefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafen von 30 bis 500 Milreis vorgesehen; neben diesen können von den Betroffenen auch Entschädigungsansprüche gestellt und ihnen Beträge in unbegrenzter Höhe zuerkannt werden; für die Zahlung dieser Entschädigungen haftet stets das Material der Druckerei. In besonders schweren Fällen kann zeitweise Suspendierung oder auch endgültiges Erscheinungsverbot ausgesprochen werden. In dem portugiesischen Preßgesetz findet sich übrigens auch die Bestimmung, daß jeder, der sich in einem Artikel, einer Druckschrift pp. durch ein Initiale oder eine Zweideutigkeit versteckt getroffen fühlt, die Erklärung in der Zeitung verlangen kann, daß er nicht gemeint sei.

In Fällen von Zweideutigkeit, von Anwendung von Allegorien mit unterstellten Personen und Orten, und dergleichen Mitteln zur versteckten Andeutung von Personen erfolgt, sofern klar ist, wer in

dem Artikel oder der Veröffentlichung gemeint ist oder getroffen werden sollte, unbedingt die Anklage.

Durch das Gesetz vom 7. Juli 1898 wurden einzelne Härten der bestehenden Gesetzgebung zwar gemildert, auf der anderen Seite aber wurden Neuerungen eingeführt, welche die Freiheit der Presse, welche bis in den Anfang der Sechzigerjahre des vorigen Jahrhunderts anderen europäischen Staaten gegenüber in Portugal eine besonders weite war, in schwere Fesseln schlugen. Denn wenn auch für gewisse Fälle für die Aburteilung der Preßvergehen die Geschwornengerichte wieder zuständig wurden, wie wir sehen werden, wenn auch die Verjährungsfrist von bisher fünf Jahren auf ein Jahr herabgesetzt wurde, so ist auf der anderen Seite den Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, jede Veröffentlichung, in welcher sie eine Beleidigung des Königs oder der königlichen Familie oder ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates beziehungsweise eine Anreizung hierzu erblicken, zu unterdrücken, und den Staatsanwälten unter Androhung schwerer Strafen die Pflicht auferlegt, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Preßvergehen zu verfolgen.

Die Strafen für einfache Vergehen und Übertretungen des Preßgesetzes von 1898 sind — soweit sie unter dieses und nicht unter das Strafgesetzbuch fallen — auf ein bis zwei Monate Gefängnis herabgesetzt, die Geldstrafen jedoch bis zur Summe von 30.000 Reis hinaufgeschraubt.

Nachahmenswert ist vielleicht die Bestimmung, daß die Straßenverkäufer von Zeitungen und sonstigen Druckschriften bei Vermeidung der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafe von drei Monaten Polizeihaft nur den Titel und Preis ausrufen dürfen, ohne auf etwaige besondere sensationelle Artikel oder deren Inhalt aufmerksam zu machen.

Von jeder periodischen Druckschrift ist je ein Exemplar von dem Herausgeber, oder, falls ein solcher nicht vorhanden, von dem Besitzer oder Verwalter der Druckerei direkt der königlichen Prokuratur sowie dem für den Bezirk des Druckortes zuständigen Beauftragten derselben einzureichen.

Die im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen sind sinngemäß auf die „Mißbräuche der Freiheit der Presse“, wie das Preßgesetz sagt, anzuwenden, und die letzteren so zu bestrafen, als wären die inkriminierten Preßvergehen durch Wort oder Hand begangen.

Zu den „Mißbräuchen“ der Preßfreiheit rechnet das Gesetz: 1. Jede Veröffentlichung, welche es an der nötigen Achtung vor dem Könige oder seiner Familie, den Souveränen oder Häuptern auswärtiger Staaten fehlen läßt, oder Haß oder Verachtung gegen dieselben zu erregen sucht, oder die Regierungsmaßregeln des Königs kritisiert; 2. jede der in den Artikeln 130, 137, 159, 160, 169, 181, 182, 407 bis 412 und 416 bis 420 des Strafgesetzbuches genannte Diffamation, Beleidigung, Verleumdung und Beschimpfung der Staatsreligion, auswärtiger Souveräne oder ihrer in Portugal residierenden Vertreter, der öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Funktionen, der konstitutionellen Körperschaften, Verstöße gegen die öffentliche Moral und dergleichen mehr; hierbei wird die Beleidigung oder Verdächtigung pp. öffentlicher Behörden durch die Presse als in Gegenwart der betreffenden behördlichen Beamten geschehen angesehen, da das Strafgesetzbuch nur diejenigen Beleidigungen öffentlicher Beamter unter Strafe stellt, welche in deren Gegenwart erfolgt sind.

Ist in einem Strafverfahren seitens des Klägers gleichzeitig ein Schadenersatzanspruch gestellt, so ist in dem Urteil auch über diesen und die eventuelle Höhe zu erkennen.

Die Strafverfolgung wird von dem Staatsanwalt beantragt, und zwar selbständig, d. h. ohne Anweisung seiner vorgesetzten Behörde; bei periodischen Zeitschriften muß der Antrag innerhalb 30 Tagen nach Erscheinen der inkriminierten Ausgabe erfolgen. Unterläßt der Staatsanwalt die Einleitung des Verfahrens, so hat er strenge Disziplinarstrafen, event. die Absetzung zu gewärtigen. Unabhängig von dem Staatsanwalt kann auch der Beleidigte Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens stellen; für ihn gelten die in § 41 des Gesetzes festgelegten allgemeinen Verjährungsfristen für Preßvergehen und Übertretungen der Bestimmungen des Preßgesetzes von 1898, nämlich ein Jahr für erstere, drei Monate für letztere.

Die Preßvergehen unterliegen der Aburteilung durch die Jury, mit Ausnahme der oben unter 1. genannten, sowie derjenigen von Beleidigungen und Diffamationen, bei denen es eines Klageantrages nicht bedarf und der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen ist. Diese Vergehen werden von einem Kollegialgerichte, bestehend aus dem Bezirksrichter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern, abgeurteilt. Zu Beisitzern werden für die Reichshauptstadt die Richter der Kriminal-

gerichtsbezirke, in der Provinz der Hypothekenbewahrer und sein Stellvertreter bzw. die beiden Stellvertreter genommen.

Beleidigungs- und Diffamationsklagen, bei denen der Wahrheitsbeweis zulässig ist und der Klageantrag des Betreffenden vorliegen muß, unterstehen der Kompetenz des örtlich zuständigen Strafrichters.

Welches Gericht, bzw. welcher Richter örtlich zuständig ist, richtet sich nach dem Druckort der inkriminierten Schrift, nur die zuletzt genannten Klagen können bei dem Strafrichter des Wohnortes des Klägers anhängig gemacht werden, wobei sich der auswärts wohnende Beklagte durch einen Advokaten vertreten lassen kann.

Das Gerichtsverfahren in Preßsachen hat das Gesetz möglichst zu beschleunigen gestrebt: die Geschworenen sind eventuell zu einer außerordentlichen Sitzung zu berufen; bei den Mitgliedern des Kollegialgerichtes müssen die Akten binnen 24 Stunden zur Kenntnisnahme zirkuliert haben. Die Berufungsinstanz bildet der Oberste Gerichtshof.

Die Verbreitung oder Ausstellung eines Druckerzeugnisses oder der Nummer einer periodischen Zeitschrift kann seitens der Verwaltungsbehörde untersagt werden, 1. sofern die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte suspendiert sind, oder die betreffende Zeitschrift selbst vom Richter wegen Nichtbeachtung der vom Preßgesetz bezüglich der Angabe der Personalien pp., des Herausgebers, Eigentümers 2c. geforderten Formalien suspendiert worden ist, oder 2. sofern die betreffende Schrift eine Beleidigung des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie enthält, oder einen Verstoß gegen die öffentliche Moral oder ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates bzw. eine Aufreizung hierzu. Das Verbot ist seitens der Verwaltungsbehörde jedoch sofort dem zuständigen Richter mitzuteilen, welcher dasselbe zu bestätigen oder aufzuheben hat. Im letzteren Falle steht den durch das Verbot Betroffenen eine sofort von dem Richter festzusetzende Entschädigung zu, welche den Preis der wegen des Verbotes tatsächlich nicht zur Verbreitung gelangten Exemplare der betreffenden Druckschrift nicht übersteigen darf. Es liegt auf der Hand, daß durch die Zuerkennung eines solchen Ersatzes, der den Beteiligten durch die ungerechtfertigte, ganz in das Belieben der Verwaltungsbehörde gelegte Beschlagnahme in den allermeisten Fällen erwachsene Schaden auch nicht annähernd wird ausgeglichen werden können.

Die Einführung und Verbreitung auswärtiger Druckerzeugnisse nach Portugal kann nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates erfolgen.

Das oben erwähnte Gesetz vom 21. Juli 1899 endlich stellt fest, welche Persönlichkeiten für Preßvergehen verantwortlich sein sollen, wenn der Herausgeber verstorben, von den Geschäften zurückgetreten oder aus irgend welchem Grunde den vom Gesetz vom 7. Juli 1898 bezüglich der Verantwortlichkeit gestellten Kriterien nicht mehr entsprechen sollte. In einem solchen Falle bleibt vorläufig der Eigentümer oder Verwalter der betreffenden Druckerei für die nächsten 30 Tage verantwortlich, sofern nicht inzwischen etwa ein neuer Herausgeber bestellt und der Behörde in der vorgeschriebenen Form angemeldet worden sein sollte. Der Eigentümer bzw. Verwalter der Druckerei hat von dem Tode oder Rücktritte des Herausgebers sofort der königlichen Prokuratur Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits den Eigentümer oder Verwalter wiederum aufzufordern hat, die für die Veröffentlichung periodischer Zeitschriften erforderliche Erklärung, gemäß dem Preßgesetze vom 7. Juli 1898, alsbald abzugeben.

Indem wir nunmehr zu Italien*) übergehen, haben wir zunächst Artikel 28 des am 4. März 1848 im Königreich Piemont

*) Literatur: Arabia: Nuova Italia e sua costituzione. Napoli, 1872; Bersezio: La libertà della stampa; lettere a Cesare Cantu (Gazzetta piemontese aus 1881, Nr. 1, 2, 4, 6, 9); Bonasi: Sulla legge della stampa. Bologna, 1881; Buccellati: La libertà della stampa moderata dalla legge. Milano, 1880; Camporis Abhandlung in Band XVII der „Atti dell' Accademia di scienze, lettere ed arti, di Modena; Casanova: Diritto costituzionale. Firenze, 1869. 2a ediz. vol. I, pag. 141—185; Clavarino: La legge sulla stampa. Torino 1880; Crivellari: La stampa. Venezia, 1868; Dissertazione di un giureconsulto italiano intorno alla responsabilità dell' autore di un articolo pubblicato senza sottoscrizione in un periodico firmato dal gerente. Torino, 1875; Ellero: Delle leggi sulla stampa. (Im „Archivio giuridico" vol. III, pag. 294 ff. und in den „Trattati criminali", p. 282—438); Finazzi: La libertà della stampa e la censura ecclesiastica; Gabelli: Sulla libertà della stampa (Monitore dei Tribunali, 1868, Nr 48 und 49); Gavazzi-Spech: Sulla libertà della stampa, pensieri. Milano, 1881; Ghirelli: Commento alla legge intorno ai reati di stampa. 2a ediz. Napoli, 1883; Guerzoni: Nuova Antologia, ser. I, vol. XII; Libertà e legge, ovvero dell' azione penale per reati di stampa. 2a ediz. Genova, 1879; Lucchini: I reati commessi col mezzo della stampa; lettere ai direttori dei giornali „il Diritto" e „l'Opinione" (Rivista penale, vol. XIX, Heft VI); Mecacci: Della responsabilità penale nei reati di stampa (Legge, 1873); Papa: Il giornalismo. Verona, 1880; Pappafava: Le principali legislazioni europee sulla stampa. Zara. tip. Artale, 1885; Saredo: Principî di diritto costituzionale, lezioni XXXV und XXXVI; Tambaro: La libertà della stampa e il diritto penale.

veröffentlichten Statutes zu nennen, welcher erklärte, die Presse werde frei sein, aber ein Gesetz unterdrücke den Mißbrauch derselben;*) und in Ausführung dieses Grundsatzes wurde kurz darauf, nämlich am 30. März desselben Jahres, auf eigenste Veranlassung des Königs Karl Albert das Preßedikt vom 26. März 1848, welches auf seinen Befehl von einem seiner Minister und Räte redigiert worden war, veröffentlicht, und zwar ohne daß es der Prüfung des Parlamentes, welches noch nicht einberufen worden war, hätte unterworfen werden können.

Dieses Preßedikt war in der Hauptsache das Werk des berühmten Grafen Federico Sclopis, welcher die französische Gesetzgebung zum Vorbild nahm und in einem Maße verstand, die in derselben enthaltenen, allzu strengen Ansichten entsprungenen Bestimmungen fortzulassen, die freiheitlichen Grundsätzen huldigenden hingegen beizubehalten, daß dieses Edikt für immer ein heiliges Wahrzeichen in der Geschichte der italienischen Freiheit bleibt.

Aber wenn schon dieses Edikt den edelsten Gefühlen entsprungen ist, und wenn auch mit Recht Ellero (op. cit. p. 320) sagen kann, es sei ein edles, ein ehrliches Gesetz, fern von jeder Verschweigung, Furcht, mehr oder weniger beschönigten Irrtümern, von falscher Freiheit und falscher Gerechtigkeit, und wenn es daher von diesem Gesichtspunkte aus auch das aufrichtigste und wahrste Lob verdient, so ist es nach dem übereinstimmenden Urteil derselben italienischen Schriftsteller im Lichte der Kritik doch ein Gesetz, welches das Lob der Weisheit nicht verdient, da es gar oft dunkel, unsicher und fehlerhaft sich ausdrückt.

Genanntes Edikt wurde in den unter dem Zepter Savoyens vereinigten Teilen Italiens allmählich eingeführt.

Dasselbe kann als in zwei Hauptteile zerfallend angesehen werden: der erste enthält die allgemeinen Bestimmungen über die verschiedenen Arten der Veröffentlichungen, die Pflichten des Druckers, die Verantwortlichkeit der verschiedenen bei der Veröffentlichung beteiligten Personen, die Vergehen, welche durch die Presse begangen werden können, und die für diese festgesetzten Strafen; der zweite

*) Wenn man diesen Artikel liest, versteht man nicht recht, warum der Gesetzgeber von der Freiheit in der Form der Zukunft und von der Unterdrückung in derjenigen der Gegenwart spricht, während es doch gerade umgekehrt der Fall sein müßte, weil die Freiheit mit Erlaß des Statutes ins Leben trat als etwas Gleichzeitiges, die Mißbräuche hingegen erst von da an als Folgen dieser Freiheit auftreten und also nur zukünftige sein konnten.

bestimmt die bei Preßvergehen seitens der Gerichte zu beachtenden Prozeßbestimmungen.

Der erste Teil ist immer noch in Kraft, wenngleich durch einige Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, sowie der Gesetze vom 26. Februar 1852, 20. Juni 1858 und 3. Mai 1871 etwas modifiziert, von welch letzteren Gesetzen die ersten beiden mehr aus Erwägungen der hohen Politik, als aus einem etwa sich geltend machenden Bedürfnis einige Artikel besonders bezüglich der Handhabung der Strafverfolgung im Falle der Beleidigung der Häupter auswärtiger Staaten und bezüglich der Verteidigung des politischen Mordes durch die Presse abänderten. Das dritte der angeführten Gesetze, nämlich dasjenige vom 3. Mai 1871 über die Schutzgarantien des Pontifex maximus, hat auf den letzteren alle in dem Edikt enthaltenen, die geheiligte Person des Königs betreffenden Bestimmungen ausgedehnt, und zwar unter Anwendung der in genanntem Gesetz sanktionierten Maxime der absoluten Unverletzlichkeit des Pontifex maximus.

Der ganze zweite Teil des Ediktes, welcher, wie gesagt, die Normen für das Gerichtsverfahren bei Preßvergehen behandelte, ist heutigen Tages ohne Wirkung und Bedeutung, da diese Normen durch andere als integrierender Bestandteil der Gerichtsordnung in der Strafprozeßordnung enthaltene Bestimmungen ersetzt worden sind.

Auch das Gesetz vom 30. Juni 1889 über die öffentliche Sicherheit ist hier zu beachten.

Unter Berücksichtigung nun aller dieser vorgenannten Modifikationen stellt sich der gegenwärtige Stand der italienischen Preßgesetzgebung wie folgt dar:

Der Ausdruck, die Verbreitung des Gedankens vermittelst der Presse oder irgend welchen mechanischen Kunstverfahrens ist frei.

Niemand darf das typographische, lithographische oder ein ähnliches Handwerk ausüben, ohne vorher hiervon seiner „Ortsbehörde für die öffentliche Sicherheit" Anzeige gemacht zu haben.

Das öffentliche Anschlagen irgend welchen Druckes, mit Ausnahme solcher über Handels-, Verkaufs- oder Mietsangelegenheiten, ist ohne Genehmigung der Behörde untersagt.

Der Drucker ist zur Vermeidung einer Geldstrafe von 100 bis 300 Lire verpflichtet, auf jedes Druckerzeugnis seinen Namen, sowie denjenigen des Ortes, der Werkstatt und des Jahres, da der Druck stattfand, zu setzen.

Das Gesetz enthält keinerlei Bestimmung über die Art der Sicherung der Verantwortlichkeit bezüglich der Zeichnungen, Lithographien pp., hinsichtlich deren nur angeordnet ist, daß Exemplare derselben vierundzwanzig Stunden vor dem Verkauf der Behörde vorgelegt werden müssen.

Für jedes nicht periodische Druckwerk besteht die Verpflichtung der Exemplarhinterlegung, und zwar ist dieselbe zweierlei Art: das eine Mal nämlich hat dieselbe bei der Kanzlei des Staatsanwaltes, das andere Mal bei den Gerichtsarchiven und der etwa in der Nähe bestehenden Universitätsbibliothek zu erfolgen; der erstgenannten dieser Pflichten ist durch Einreichung des ersten Druckexemplars, der zweitgenannten durch Übergabe des Pflichtexemplars innerhalb zehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung zu genügen. Die Überschreitung der Frist im ersteren Falle wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Lire, in einem der letzteren Fälle mit einer solchen von 50 Lire geahndet.

Die Herausgabe einer Zeitung ist, bei einer Strafe von 100 bis 500 Skudi für Zuwiderhandlungen, nur demjenigen gestattet, der auf vorhergestellten Antrag die Genehmigung hierzu erhalten hat, welche jedem Untertanen des Königs, sofern er majorenn ist und im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte steht, ebenso wie Aktiengesellschaften und Korporationen, erteilt wird. Dem Gesuche an die Behörde müssen die nötigen Urkunden und Atteste beigefügt sein, nämlich: das Geburtsattest sowohl des Herausgebers der Zeitung als auch des Leiters, sowie eine Gerichtsbescheinigung für einen jeden von ihnen darüber, daß ihnen der Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte durch ein Strafurteil nicht aberkannt worden ist (Art. 1 BGB.); ferner bei einer einfachen Kommanditgesellschaft die Abschrift des Gründungsaktes, bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Aktiengesellschaft auch die Abschrift der Verfügung, durch welche dieselbe genehmigt und der Gründungsakt bestätigt wurde (Art. 155 und 156 HGB.), und endlich sofern es sich um eine ordnungsgemäß gegründete Korporation handelt, auch die Abschrift der seitens der Regierung erteilten Genehmigungsurkunde. In dem in Rede stehenden Gesuche muß auch die Art der Zeitung, der Name der Druckerei, Name und Wohnung des Druckers und Name und Wohnung des verantwortlichen Leiters — jede periodische Zeitschrift muß einen solchen Leiter haben — angegeben sein.

Das italienische Gesetz kennt das System der Kautionsstellung nicht, und zwar aus der Erwägung heraus, daß dieselbe nur eine

schwere Fessel für die Presse bedeute und unvereinbar mit der Gleichheit aller vor den Gesetzen sei, da einige periodische Zeitschriften wegen der Art ihres Inhaltes, andere — und nicht wenige — wegen ihrer offiziösen Stellung von Hinterlegung einer Kaution ausgeschlossen werden müßten.

Der Leiter der Zeitung ist verpflichtet, das erste Exemplar sofort nach dem Drucke mit seiner Unterschrift zu versehen, welche auf allen weiteren Exemplaren gedruckt zu erscheinen hat; ein Verstoß hiergegen wird mit Geldstrafe bis zu 300 Lire bestraft.

Im Augenblicke der Veröffentlichung, der öffentlichen Herausgabe der Zeitung hat der Leiter, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 500 Lire, das von ihm „in minuta" unterschriebene, d. h. handschriftlich mit seiner Namensunterschrift gezeichnete Exemplar bei der Kanzlei des Generalstaatsanwaltes oder des Staatsanwaltes bzw. des beauftragten Richters einzureichen, je nachdem Amtssitze von Berufungsbehörden, Provinzialhauptstädte oder andere Plätze*) in Frage kommen.

Wenn das italienische, ebenso wie das französische Gesetz dem Leiter die Verpflichtung der Einreichung eines Zeitungsexemplares an die Behörde innerhalb der bestimmten Frist auferlegt, so sind diese Bestimmungen offenbar logischer und folgerichtiger, als diejenigen des österreichischen Gesetzes, welches den Drucker hierzu verpflichtet. Tatsächlich faßt, wie Pincherle ausführt (op. cit. p. 246), das Gesetz nur den Augenblick der öffentlichen Herausgabe der Zeitung ins Auge, einen Augenblick, mit welchem der Drucker gar nichts, sondern ausschließlich der Herausgeber etwas zu tun hat, und es ist daher nur folgerichtig, diesem und nicht jenem die Sorge dafür, daß die Herausgabe nur gleichzeitig mit der Hinterlegung des ersten Abzuges erfolgt, aufzuerlegen.

Der Leiter ist verpflichtet, von in der Zeitung genannten oder bezeichneten Personen ihm zugehende Antworten oder Erklärungen

---

*) Die Forderung, daß der Abzug das Autogramm oder, wie das Gesetz sagt, die Unterschrift des Leiters „in minuta" trage, erscheint zwecklos, da, wie Ellero ausführt (op. cit. p. 356), es sich entweder hierbei darum handelt, einer Verpflichtung in Rechtsform nachzukommen — und dies ist bereits in der Anzeige an die Behörde über die Herausgabe der Zeitung geschehen —, oder darum einen Beweis, um uns so auszudrücken, für die Autenthizität der nacheinander abgedruckten Namen (nämlich der einander folgenden Leiter bei derselben Zeitung), — eine Unterlage — zu haben, und alsdann dürfte es sich empfehlen, daß auch eine handschriftliche Namensfertigung jeder dieser folgenden Leiter zwecks Vergleiches mit den aufgedruckten Namensbezeichnungen jeweils eingereicht würde.

nicht später als in der zweiten, nach dem Tage des Einganges der Erklärung erscheinenden Nummer zu veröffentlichen. Die Antwort ist unverkürzt und bis zur doppelten Länge des dieselbe hervorrufenden Artikels unentgeltlich aufzunehmen; das Mehr ist zu bezahlen. Die Verweigerung oder Verzögerung der Annahme oder Veröffentlichung derartiger Einsendungen wird mit einer Geldstrafe nicht unter 100 und nicht über 1000 Lire bestraft.

Es ist nun allerdings nichts darüber gesagt, in welchem Teile der Zeitung diese Entgegnungen aufzunehmen sind, weswegen es, wie Manfredi (op. cit. p. 60) bemerkt, sehr häufig der Fall ist, daß dieselben auf der vierten Seite veröffentlicht werden.

Jeder Leiter ist verpflichtet, am Anfange seiner Zeitung oder periodischen Zeitschrift gegen Zahlung der bei den zur Einrückung von gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungen üblichen Insertionsgebühren jedwede offizielle Auslassung, authentischen Bericht, Anweisung oder Richtigstellung oder jeden anderen im Interesse der Regierung liegenden Schriftsatz abzudrucken, sofern ihm ein Auftrag hierzu von einer gesetzlich bestehenden Behörde zugeht. Die Ablehnung oder Verzögerung der Veröffentlichung wird mit Geldstrafe bis zur Höhe von 500 Lire bestraft. Endlich ist der Leiter bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 bis 500 Lire verpflichtet, nicht später als zwei Tage nach geschehener Intimation das gegen ihn wegen Vergehens gegen eine der preßgesetzlichen Bestimmungen ergangene Strafurteil in seiner Zeitung zu veröffentlichen.

Als Preßvergehen betrachtet und bestraft werden diejenigen — von uns weiter unten aufgeführten — Vergehen, bei deren Bestimmung, wie Pincherle (op. cit. p. 104) sagt, weder berücksichtigt wird, ob sie auch mit anderen Mitteln als durch die Presse begangen werden können, noch, ob sie von den ordentlichen Strafgesetzen vorgesehen und geahndet werden, sondern einzig und allein, ob das zu ihrer Begehung angewandte Mittel die Presse gewesen ist.

Diese Vergehungen sind, abgesehen von den Übertretungen der oben genannten von dem Gesetzgeber zwecks Regelung der Preßmaterie festgesetzten allgemeinen Bestimmungen, folgende:

1. Die öffentliche Aufreizung zur Begehung von Vergehen. — Nach einem Urteil des Turiner Kassationshofes wird in der Regel die Aufreizung oder Anstiftung zu einem Vergehen nur strafbar, wenn dasselbe ausgeführt oder auszuführen versucht wurde. Aber die vermittelst der Presse begangenen Aufreizungen, besonders zur

Begehung eines gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Verbrechens, sind strafbar und werden bestraft, auch wenn sie nicht von Erfolg begleitet sind, indem in diesem Falle nicht eine Beteiligung, eine Mitschuld angenommen wird, sondern ein besonderes Vergehen, ein Preßvergehen. Hat die Aufreizung Erfolg, so wird der Anstifter, der Aufreizer ein wirklicher Mitschuldiger.

2. Die Beleidigung der Religion, unter welcher nicht so die Gewissensfreiheit, als vielmehr eine ganz bestimmte, konkrete Norm grundlegender Glaubensmaximen verstanden wird;

3. die Verstöße gegen die guten Sitten;

4. die Beleidigungen der Person des Königs, welche nach Artikel 4 der Verfassung für heilig und unverletzlich erklärt ist, sowie nach dem Gesetze vom 13. Mai 1871 die Beleidigungen der Person des Pontifex;

5. die öffentlichen Beleidigungen des Senates, der Deputiertenkammer, der Souveräne und Häupter auswärtiger Staaten und der Mitglieder des diplomatischen Korps;

6. die Verbreitung von Geheimnissen, welche die Sicherheit des Staates gefährden können, sowie diejenige falscher Nachrichten;

7. die Verleumdungen, öffentlichen Beleidigungen und Schmähschriften — libelli famosi —, unter welch letzterer Bezeichnung die gegen einen dritten Anwesenden oder Abwesenden erhobene Beschuldigung bestimmter Tatsachen zu verstehen ist, welche gegebenen Falles zur Einleitung eines Kriminal- oder Korrektionalverfahrens Anlaß geben, seine Ehre und guten Ruf verletzen und ihn dem Haß und der Mißachtung anderer aussetzen würden, und sofern diese Beschuldigung in einem öffentlichen oder authentischen Akt erfolgt ist, nämlich vermittels verkaufter oder zum Verkauf ausgestellter Druckschriften, Manuskripte, Figuren, Bilder, Inschriften oder Embleme.

Die von dem Preßgesetze festgesetzten Strafverfolgungen richten sich — abgesehen von den für die periodischen Veröffentlichungen vorgesehenen Ausnahmen — in erster Reihe gegen den Verfasser, ganz gleich, ob er die Schrift unterzeichnet hat oder nicht, hierauf gegen den Herausgeber und an dritter Stelle gegen den Drucker. Wohlverstanden jedoch hierbei, daß bei Bestrafung des ersten der zweite und dritte straflos bleiben, und ebenso bei Bestrafung des zweiten, der dritte, also der Drucker, von Strafe frei bleibt. Es ist dies also wieder das System der Verantwortlichkeit par cascades, wie es De Brouckere so bezeichnend genannt hat.

Die gegen den Verfasser oder Herausgeber eingeleitete Strafverfolgung kann auf Grund der Tatsache des Druckes allein nicht auf den Drucker ausgedehnt werden, sondern nur, wenn feststeht, daß derselbe wissentlich und in einer Weise gehandelt hat, daß er als Teilnehmer oder Mitschuldiger angesehen werden muß.

Was die periodische Presse betrifft, so bestimmt das Gesetz, daß alle Strafverfolgungen gegen den verantwortlichen Leiter zu richten und auf den Verfasser nur zu erstrecken wären, sofern er die betreffende Veröffentlichung unterzeichnet habe, so daß, wie Bonasi (op. cit. pag. 126) bemerkt, wenn der Verfasser auf andere Weise bekannt ist, und selbst wenn er in einer anderen Veröffentlichung die Vaterschaft der inkrimierten Schrift bzw. Abhandlung oder Artikels für sich in Anspruch nimmt, er selbst frei von Strafe bleibt, welche allein den Leiter trifft.

Diese Bestimmung wurde der Anlaß zu ebenso scharfen als gerechten Vorwürfen, da, wie Gabelli sagt (Monitore dei Tribunali, 1868, Nr. 48 und 49), wenn der Verfasser sich eines Vergehens schuldig macht und die Feigheit besitzt, sich versteckt zu halten, das Gesetz keine Anstalten trifft, um ihn ausfindig zu machen, sondern ihn für seinen Mangel an Treue und Redlichkeit damit bestraft, daß es darauf verzichtet, ihm den Prozeß zu machen. Er selbst befindet sich unter Führung eines Pseudonyms oder eines Initiale in ruhiger Sicherheit, ledig nicht allein der gesetzlichen Verantwortlichkeit, sondern wohl auch der moralischen, frei endlich auch von dem Zügel, den die öffentliche Meinung anlegt.

Es ist hinlänglich bekannt, daß in Italien das Institut der Zeitungsleiter vielfach mißverstanden und mißbraucht wird. Hier kommt es — natürlich abgesehen von sehr ehrenvollen Ausnahmen — tatsächlich sehr häufig vor, daß jemand zum Leiter einer Zeitung bestimmt wird, der nur die allerbeschränktesten Kenntnisse erworben hat und vielmals ganz unfähig ist, den Sinn der zu veröffentlichenden Schriftsätze zu erfassen, und gar kein Mittel besitzt, die Veröffentlichung zu verhindern. Der Zustand ist derart, daß bei dem größeren Teil der Zeitungen der Leiter, der kaum im stande ist, seinen eigenen Namen zu kritzeln, keinerlei Einfluß auf die periodische Druckschrift hat, deren politische Richtung er nicht einmal kennt, vielleicht auch nicht einmal den Namen ihrer Redakteure. In den Preßprozessen, sagt Dr. Gavazzi-Spech (op. cit. pag. 290), spielt der Leiter keine andere Rolle, als daß er eine Verantwortlichkeit vertritt, welche nicht einmal die Schamhaftigkeit besitzt, sich in Dunkelheit zu hüllen,

sondern meistenteils in zynischer Weise den ohnmächtigen Märtyrer verlacht. „Der Leiter", sagt Guerzoni (Nuova Antologia, vol. XII., prima serie, pag. 56), „ist der Holzkopf, der Strohmann und Sündenbock. Will man sich eine wahre Vorstellung von ihm machen, nimmt man besser zu den Farcen unserer Theater, als zur Definition, welche das Gesetz gibt, seine Zuflucht. Ein Ärmling, ein Landstreicher, ein Ruchloser, ein Schuster ohne Kunden, ein Pförtner ohne Gebieter, der nichts weiß und nichts besitzt und keinen Besitz nachzuweisen braucht, außer denjenigen bestimmter Lebensjahre und des Zeugnisses, daß ihm nicht geheimer Galeerengestank anhaftet (wenn es nur Räucherduft von Korrektionshaft ist, so tut das nichts zur Sache), der jeden Abend und jeden Morgen am Seitenfuß von anderen Gedachtes, Geschriebenes, Gedrucktes und Verbreitetes firmieren muß, was er nicht gemacht, was er nicht begriffen haben kann; was er auch nicht in einem Jota hätte ändern können; der im Prozeßfalle an der Barre erscheint, sich gähnend an der Ecke der Anklagebank niederläßt, sich zur gefühllosen Zielscheibe für die Blitze der Anklagebehörde und zur stummen Marionette für die Reden der Verteidigung hergibt; und der es endlich als das beste Moment seiner Karriere betrachtet, wenn eine Verurteilung verlesen wird, welche ihn der Dunkelheit überläßt, um in heiligem Frieden die dreifache Frucht seiner willfährigen Dienste zu genießen, und ihn mit einer Geldstrafe belegt, welche er mit Achselzucken zu bezahlen den Ruhm haben wird! das ist der verantwortliche Leiter in effigie und in Aktion. Kurz und gut, es ist ein Mensch, der den Delinquenten abgibt, und es zu seinem Gewerbe gemacht hat, für einen anderen ins Gefängnis zu spazieren." — „Nous connaissons", sagt Hello so nachdrucksvoll, „un homme, qui est bourreau par métier: en voilà un dont le métier est d'être victime."

Ellero, Carrara, Conforti, Clavarino, Pincherle, Manfredi, Gavazzi-Spech, Crivellari, Bonasi, Lucchini und viele andere Leuchten unter den italienischen Schriftstellern sind überzeugt, daß dieser Leiter bei einer künftigen gesetzgeberischen Neuregelung der Preßmaterie verschwinden muß, eine Überzeugung, welche auch von den italienischen Oberbehörden geteilt wird, wie es sich 1870 gelegentlich einer Umfrage des Siegelbewahrers, ob es sich empfehle, die die Preßvergehen betreffenden Bestimmungen in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, ergab. Manch eine dieser Behörden, die das bestehende System der Zeitungsleiter verurteilten, tat dies sogar in sehr scharfen Ausdrücken. So hatte der Kassationshof in Neapel zu erklären,

„daß er es wünsche", weil alsdann die Bestimmungen betreffend die Verantwortlichkeit der Leiter eine Neuordnung erfahren würden, weil dann einmal das öffentliche Ärgernis aufhören würde, daß die wahren Schuldigen ungestraft blieben, und daß ebenso unwissende, als elende und verächtliche Leute mit ihrem Gewissen und ihrer Freiheit Handel trieben und von anderen begangene Schuld büßten, oder mit dem von ihnen bei den Geschworenen erregten Mitleide rechneten, um der Bestrafung für die offen vorliegenden und verderblichen Preßvergehen zu entgehen.

Die Verfolgung wegen Preßvergehen erfolgt stets von Amts wegen, ausgenommen folgende Fälle: 1. Beleidigungen gegen den Senat oder die Deputiertenkammer, sofern nicht vorher die Autorisation hierzu seitens der betreffenden beleidigten Körperschaft erfolgt; 2. Beleidigungen der Souveräne oder Häupter auswärtiger Staaten, sofern nicht von seiten dieser Souveräne oder Regierungshäupter vorher ein betreffender Antrag erfolgt; 3. Beleidigungen gegen Behörden, Gerichte, oder sonstige verfassungsmäßige Körperschaften, wenn nicht vorher ein bezüglicher, von der betreffenden Körperschaft selbst in einer Hauptversammlung gefaßter Beschluß ergeht.

Bei Beleidigungen gegen in irgend einer Weise mit öffentlichem Ansehen bekleidete Persönlichkeiten, bei der Regierung akkreditierte Agenten oder diplomatische Vertreter erfolgt ebenso wie bei Beleidigungen gegen Privatpersonen die Verfolgung nur auf Grund einer Klage der beleidigten Person.

Der Staatsanwalt, der die Strafverfolgung ex officio betreibt, hat in seinen Anträgen und der Kläger in seiner Klage bei Vermeidung der Nichtigkeit die zu dem Antrage oder der Klage Anlaß gebenden Aufreizungen, Beschimpfungen, Beleidigungen, Verfehlungen, Verleumdungen oder Injurien genau anzugeben.

Diese Bestimmung, welche den Zweck hat, die Art der Anklage genau zu präzisieren, und daher nur Lob verdient, da dieselbe, wie Pincherle sagt, wenn sie auch in manchen Fällen vielleicht überflüssig erscheinen könnte, in anderen doch gewiß notwendig*) ist, wurde auch in Österreich angenommen, und war es auch im römischen Rechte, wie wir bei Ulpianus lesen: „Praetor edixit, qui agit inju-

*) Gegenüber einem kleinen Zeitungsartikel könnte die Wiederholung der Worte, in denen der Beleidigte die Beleidigung oder Verleumdung zu erblicken glaubt, überflüssig erscheinen, denkt man an den Fall, daß es sich um ein ganzes, kleines Werk, um ein Buch oder dergl. handelt, verfliegt alsbald dieser Zweifel.

riam certum dicat quid injuriae factum sit, quia si famosam actionem intendit non debet vagari cum discrimine alienae aestimationis, sed designare et certum specialiter dicere quam se injuriam passum intendit; quod autem praetor ait: quid injuriae factum sit certum dicat, quemadmodum accipiendum sit? Certum eum dicere, Labeo ait, qui dicat nomen injuriae, neque sub alternatione, puta illud aut illud, sed illam injuriam se passum." (Lib. 7, Dig. De inj. et lib. fam., par. IV.)

Während der italienische Gesetzgeber für die Druckschriften im allgemeinen und die periodische Presse im besonderen das Präventivsystem fast gänzlich preisgab, um das Repressivsystem Platz greifen zu lassen, adoptierte er doch hinsichtlich der Zeichnungen und Schnitte das erstere dieser Systeme, indem er für diese die Verpflichtung der Einreichung an den Staatsanwalt innerhalb 24 Stunden vor ihrer Herausgabe vorschrieb und dem Fiskus das Recht der Beschlagnahme der das Gesetz, nach seiner Ansicht, verletzenden Objekte zugestand, und zwar noch bevor dieselben der Öffentlichkeit übergeben oder zum Verkauf gestellt worden sind.

Hinsichtlich derjenigen Druckschriften, derentwegen Klage angestrengt oder seitens des Staatsanwaltes das Verfahren eingeleitet ist, kann der Untersuchungsrichter nach Einleitung des Verfahrens bzw. Anstellung der Klage die Beschlagnahme verfügen.

Die Beschlagnahmeverfügung muß in ihrem Wortlaute innerhalb vierundzwanzig Stunden derjenigen Person, welcher gegenüber die Beschlagnahme Platz greift, mitgeteilt werden.

Durch Bestimmungen des Preßediktes von 1848, des Gesetzes von 1852, der Prozeßordnung von 1855 und des Gesetzes über die dem päpstlichen Stuhle gewährleisteten Garantien sind folgende 14 Preßvergehen der Kompetenz des Assisenhofes zugewiesen, nämlich: 1. Aufreizung zur Begehung eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung; 2. Aufreizung zur Begehung eines Attentates auf die heilige Person des Königs oder die Mitglieder der königlichen Familie; 3. Aufreizung zur Begehung eines Attentates gegen die Person des Pontifex maximus; 4. Angriff gegen die Unverletzlichketi der Person des Königs, gegen die Ordnung der Thronfolge, gegen die konstitutionelle Gewalt des Königs und der Kammern; 5. Lästerungen gegen die Religion; 6. Verletzungen der guten Sitten; 7. Angriffe gegen die Religion; 8. Beleidigungen der heiligen Person des Königs oder der königlichen Familie; 9. Beleidigung und öffentliche Beschimpfung des Pontifex maximus;

10. Tadel gegen die heilige Person des Königs; 11. Angriffe gegen den Senat oder die Abgeordnetenkammer; 12. Bestrebungen zum Zwecke der Herbeiführung einer anderen Regierungsform; 13. Verbreitung von Staatsgeheimnissen; 14. Angriffe gegen die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes, gegen die Heiligkeit des Eides, gegen die den Gesetzen schuldige Achtung, sowie endlich die Verteidigung von durch das Strafgesetzbuch als Verbrechen oder Vergehen qualifizierten Handlungen und Aufreizungen zum Haß unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen und Ständen und gegen die Familie.

Alle anderen Preßvergehen, nämlich: die Beleidigungen auswärtiger Souveräne oder Staatshäupter; der Gesandten, Minister und Abgesandten oder sonstigen bei der Regierung des Königs akkreditierten diplomatischen Vertreter auswärtiger Mächte; Verleumdungen und Beleidigungen von Privatpersonen, öffentlichen Beamten oder Körperschaften ꝛc.; sowie alle Übertretungen und sonstigen besonderen Vergehen, deren das Preßgesetz hier und da Erwähnung tut, unterstehen der Kompetenz der ordentlichen Gerichte, d. h. in erster Instanz derjenigen der Zivil- und Korrektionstribunale, in zweiter Instanz derjenigen der Appellhöfe.

Wer vermöchte die Gründe für diesen Unterschied anzugeben? Wir vermögen keine ausfindig zu machen! — Das Gesetz hat es für gut und nützlich für den Schutz der Bürger und für günstig, sogar notwendig für die Freiheit der Presse erkannt, die schwersten Vergehen, welche vermittels der letzteren begangen werden können, vor das Institut der Geschworenen zu verweisen, aber richtiger wäre es ganz gewiß gewesen, daß es hierunter alle einbegriffen hätte, daß es nämlich, wenn es sich um derselben Kategorie angehörende, durch dasselbe Mittel begangene und von einem besonderen Gesetz behandelte Vergehen handelt, dieselben alle ohne Unterschied derselben Gerichtsbarkeit unterstellt hätte.

Jede Strafverfolgung auf Grund von Preßvergehen verjährt im Zeitraum von drei Monaten nach dem Tage der Einreichung des betreffenden Druckabzuges bei dem Staatsanwalt. Ist diese Einreichung nicht erfolgt, so rechnet der Lauf der Verjährung vom Augenblicke der Veröffentlichung an; es kann aber in diesem Falle nicht die Zeit von drei Monaten für dieselbe in Anspruch genommen werden, sondern nur die im Strafgesetzbuch festgelegte. Was die periodischen Druckschriften betrifft, so beginnt die Verjährung mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an zu laufen.

Die Klage auf Zahlung der Geldstrafen, welche durch die Verschleppung der Aufnahme von Antworten oder Erklärungen etwa in der periodischen Druckschrift genannter oder bezeichneter Personen oder der Aufnahme offizieller Mitteilungen, verwirkt erscheinen, verjährt innerhalb zwei Monaten vom Tage der Übertretung oder, sofern die Einleitung des Verfahrens erfolgt ist, des letzten gerichtlichen Aktes an gerechnet.

Wir freuen uns, hinzufügen zu können, daß in Italien bereits ein Entwurf zur Abänderung einiger Teile des Preßgesetzes, welche die Erfahrung, die erste und mächtigste Lehrmeisterin gesetzgeberischer Anordnungen, als den Forderungen des Rechtes nicht entsprechend erwies, in Vorbereitung begriffen ist.

Dieser Entwurf bestrebt sich insbesondere, die Verantwortlichkeit der Zeitungen zu erweitern, das heißt zu bewirken, daß die Folgen dieser Verantwortlichkeit auch wirklich diejenigen treffen, welche sie moralisch tragen. Derselbe ersetzt den bisherigen Leiter durch einen verantwortlichen oder — je nachdem der Fall liegt — mitverantwortlichen Direktor und bedroht mit ziemlich schwerer Strafe sowohl denjenigen, der sich dazu hergeben sollte, den vorgeschobenen, scheinbaren Direktor einer Zeitung oder periodischen Druckschrift zu spielen, als auch denjenigen, der etwa aus dieser Fiktion Nutzen zöge oder ziehen wollte, um seine eigene Verantwortlichkeit zu verbergen. Die Strafverfolgung richtet sich gegen den Direktor; ist jedoch die zu dem Verfahren Anlaß gebende Schrift von ihrem Verfasser unterzeichnet, oder legt der Direktor eine von dem Verfasser unterzeichnete Erklärung vor, in welcher derselbe die Verantwortlichkeit dafür übernimmt, so richtet sich die Verfolgung auch gegen den Verfasser, welcher der durch das Gesetz für das begangene Vergehen festgesetzten Strafe unterliegt, und es vermindert sich hierdurch die den Direktor treffende Strafe um ein bis zwei Monate. Eine Folge davon, daß die Angabe des Verfassers die Herabsetzung der Strafbarkeit des Direktors nach sich zieht, wird sein, daß dieser sich zu schützen suchen, und auf diese Weise der wirklich Schuldige nicht so leicht ungestraft bleiben wird.

Schließlich möchten wir auch noch auf eine andere Bestimmung des Entwurfes aufmerksam machen, welche das Verbot der Veröffentlichung von Schriftstücken aus einem Strafuntersuchungsverfahren oder von Verhandlungen in Verleumdungs- oder Beleidigungsklagen, in denen der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist, betrifft.

Wir wissen den Abschnitt über die Preßgesetzgebung Italiens nicht besser zu schließen, als mit der Wiedergabe eines Zirkulars des Ministers Mancini vom 16. Mai 1876, welcher im wesentlichen wie folgt lautet: „Ich fühle mich verpflichtet," beginnt der Minister, „Ihre Aufmerksamkeit auf eine der wichtigsten Pflichten der Leiter des öffentlichen Staatswesens zu lenken.

„Es hat sich der Brauch eingeschlichen und verbreitet, die Beschlagnahmen von Zeitungen und sonstigen Preßerzeugnissen anzuordnen, ohne daß in vielen Fällen die Angelegenheit vor die bezüglichen Gerichte gebracht wird, und ich möchte sagen, ohne daß man mehr daran denkt. Dieser Brauch geht über die Bestimmungen des Gesetzes hinaus, erweckt den Anschein der Willkür, ruft Unwillen und Beschwerden hervor, als eine Verletzung und ein Angriff gegen die freie Kundmachung des Gedankens und gegen das Eigentumsrecht ohne die Möglichkeit der Verteidigung vor den zuständigen Behörden. Zugleich gewinnt es den Anschein, als ob der Staatsanwalt das Gericht und sein Urteil fürchte und fliehe, und zwar aus einem gewissen unklaren, in seinem Herzen haftenden Gefühle der Ungerechtigkeit und Ungesetzlichkeit der Beschlagnahmen, worunter sein öffentliches Ansehen und die ihm gebührende Achtung sicherlich leiden. Man könnte dieses Vorgehen auch nicht mit der Notwendigkeit entschuldigen, sofort einer dringenden Not begegnen zu müssen, wie man als solche so oft das Verbot der Verbreitung von Zeitungen erklärt, welche Artikel offensichtlich strafbaren Inhaltes gar nicht enthalten, von denen man aber befürchtet, sie könnten Schaden stiften. Wer aber recht zusieht, wird finden, daß kein Schaden größer sein kann als derjenige, der aus dem Übergewicht persönlicher Ansichten über die gesetzlichen Kriterien, aus dem Übergewicht eigenmächtiger Maßregeln über richterliche Methode entsteht.

„Die freie Presse ist nicht nur ein Recht der Untertanen, sondern ebensowohl eine wesentliche Lebensbedingung freier Regierungen. Schwache Regierungen fesseln dieselbe mit allem Eifer aus Mißtrauen und Furcht: starke Regierungen achten sie und ziehen aus ihr Nutzen. Gleichwohl hat dieselbe Gesetze und Garantien, welche sie vor Ausschreitungen und der Wut blinder Leidenschaften schützen: innerhalb dieser Grenzen liegt die wahre Freiheit; außerhalb derselben herrscht die Zügellosigkeit, welche bei einem zivilisierten Volke ohne Schaden und Schmach nicht ertragen werden kann, ebensowenig wie ohne Schädigung der nationalen Ehre, da die anderen Völker von dem Gebaren und der Sprache der Presse eines freien Landes auf

den Grad der Zivilisation und die Reife dieses Volkes für freiheitliche Institutionen zu schließen pflegen. Aber wo kein Vergehen vorliegt, kann auch keine Strafverfolgung eintreten; und wenn man ein Vergehen verfolgt, weil man an das Vorhandensein eines solchen glaubt, muß notwendigerweise ohne Verzug das Gericht sprechen. Anders geht das Vertrauen in die Kraft der Gesetze und das Ansehen der Behörden verloren. Man wünscht keine Schwachheit oder Lauheit, aber auch keinen unüberlegten Eifer: erstere erzeugt Tollkühnheit bei der Zügellosigkeit und Bestürzung bei dem anständigen Teil der Bevölkerung, letzterer macht die Behörde verhaßt und schadet der Regierung, anstatt ihr zu nützen, und ganz besonders da, wo häufigen und leicht ins Werk gesetzten Strafverfolgungen häufige und wohl vorauszusehende Freisprechungen zu folgen pflegen. Es ist mit sehr großer Sorgfalt zu unterscheiden, zwischen theoretischen, wenn auch hitzigen und lebhaften Erörterungen religiöser sowie politischer Fragen, kritischen Untersuchungen zur Erforschung der Wahrheit, Kundgebung von Wünschen und Vorschlägen zur Reform der Gesetzgebung, und denjenigen Schriften, welche von der offenbaren Absicht diktiert sind, die bestehenden Einrichtungen und Gesetze zu verletzen, ihnen Ansehen und Gehorsam zu rauben und dieselben der öffentlichen Verachtung preiszugeben. In den erstgenannten hat die Presse ein Recht auf Freiheit und Unverletzlichkeit, ohne einen anderen Zügel als den der moralischen Verantwortlichkeit für die Schrift gegenüber der öffentlichen Meinung; in den letzteren gebieten Recht und wohlverstandenes soziales Interesse Strenge ohne Nachsicht.

„Schließlich sei daran erinnert, daß wir eine periodische Presse haben, welche ehrenhaft, würdevoll und in der offenbaren Absicht, dem Lande zu nützen, vorgeht; und eine andere, in Italien glücklicherweise immer mehr unterdrückte, welche ihr Wohlgefallen an Skandal, persönlichem Klatsch und Verleumdung hat und sinnlos auch das Heiligste angreift, ohne Achtung vor der Ehre der Leute, ohne Rücksicht auf Familiengeheimnisse, öffentliche Sitte oder die ewigen Grundsätze der Moral. Auf erstere ist wohlwollende Rücksicht zu nehmen in der Annahme ihrer ehrlichen Absicht, und zwar, ohne nach der politischen Partei, zu welcher sich diese Presse hält, zu fragen oder Gewicht darauf zu legen, ob sie für oder wider das gerade am Ruder befindliche Ministerium ist; gegen die letztere, welche überlegterweise Frieden und Sicherheit stört und welche freisinnige Maßregeln, die sie als Toleranz auffassen würde, in Mißkredit bringen würde, ist es eine moralische und patriotische Pflicht

gerechte Strenge walten zu lassen, allerdings stets innerhalb der Grenzen und unter genauester Beobachtung der Gesetze.

„Indem ich diesen Erlaß veröffentliche, beabsichtige ich die Ansicht der neuen Verwaltung und ihre grundsätzliche Stellungnahme zur Presse kundzugeben, damit die Absicht der Verwaltung keine falsche, zweideutige Auslegung erfahre. Auf diese Art wird die Herrschaft des Gesetzes ebenso gesichert sein wie der einer der wichtigsten von der Verfassung gewährleisteten Freiheiten schuldige Schutz."

In San Marino,*) „respublica vetustate libertatis celebrata, omniumque, quae in Italia floruerunt, una superstes" und, wie man hinzufügen kann, die älteste aller noch bestehenden Republiken und, was mehr sagen will, das Muster eines wahrhaft freien, aber doch geordneten Staatswesens, findet sich in der durch die Jahrhunderte überkommenen Verfassung die Presse natürlich nicht erwähnt; die Preßmaterie ist geordnet durch das „Gesetz, betreffend die Preßvergehen" vom 19./28. Mai 1881, welches einen Monat nach seiner Veröffentlichung**) in Kraft trat; hierzu kommen die Artikel 156, 216, 217, 323—326, 329, 333, 481, 482, 485, 486 und 488 sowie Kapitel III des Strafgesetzbuches***) von 1865.

*) Literatur: Bruc (Comte de): Saint-Marin, ses institutions, son histoire. Paris, 1876; Fanti: De la législation pénale de la République de San Marino (Rapport fait à l'Académie de législation de Toulouse). Imola, 1878; Daguin Fernand): La République de Saint-Marin, ses institutions et ses lois. Paris, Larose, 1904; Leges Statutae Reipublicae Sancti Marini. Forolivii. Ex Casaliano Typographeo, 1834 Hierin, d. i. im Buch I derselben, ist auch die politische Verfassung enthalten; die ursprünglichen Statuten sind nicht enthalten, wohl aber die Revisionen von 1353, 1491 1600 und 1621, aus denen zu entnehmen ist, daß die politische Verfassung nicht geändert wurde; dieselbe ist auch heute noch fast vollständig dieselbe, wie in den ersten Zeiten); T. C. Giannini: La verità sulla costituzione e sulla legislazione attuale dalla Repubblica di San Marino. Cenni di un magistrato della repubblica. (Estratto dalla „Rivista di diritto internazionale e di legislazione comparata", anno II fasc. 2—3). Napoli, 1899; Hauttecoeur: La République de San Marino, Bruxelles, 1694; Rivière: Étude sur la République de San Marino. Douai, 1883; Legge sui reati di stampa. Rep. S. Marino. Tipografia G. Angeli e C. 1881.

**) Die Veröffentlichung geschieht durch Niederlegung je eines mit dem Staatssiegel versehenen Druckexemplares des Gesetzes in den öffentlichen Bureaux und den Amtsstuben der Castellcapitane.

***) Dieses Strafgesetzbuch bildet mit der 1878 erlassenen Strafprozeßordnung, dem oben genannten Preßgesetz und einigen anderen Verordnungen die Strafgesetzgebung San Marinos. Die Leges statutae umfassen sechs Bücher, von denen das erste die Verfassung enthält; von den in den übrigen fünf Büchern enthaltenen Bestimmungen zivilrechtlicher Art (lib. II. civilium causarum; lib. III.

Das Gesetz über die Preßvergehen umfaßt 6 Kapitel mit zusammen 35 Artikeln, nämlich: Kapitel I (Art. 1—13): Allgemeine Bestimmungen; Kapitel II (Art. 14 und 15); Aufreizung zur Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen; Kapitel III (Art. 16 und 17): Vergehen gegen die Religion und öffentliche Moral; Kapitel IV (Art. 18—21): Angriffe gegen den Souveränen Rat, die Capitani reggenti, den Justizkommissär oder andere Justizbehörden, die Häupter auswärtiger Staaten und die diplomatischen Vertreter; Kapitel V (Art. 22—34): Periodische oder sich fortsetzende Veröffentlichungen; und endlich Kapitel VI (Art. 35): Beleidigungen, Diffamationen und Schmähschriften.

An die Stoffanordnung des Gesetzes uns haltend, geben wir hier die Hauptbestimmungen kurz wieder.

Auf jedem Druckerzeugnis — gleichviel durch welches mechanische Mittel dasselbe hergestellt ist — muß der Name des Druckers sowie Ort und Jahr des Druckes angegeben sein, widrigenfalls dasselbe als aus einer geheimen Druckerei hervorgegangen betrachtet und der Drucker *) mit einer Geldstrafe von 50 Lire bestraft wird.

Von jeder Druckschrift *) ist von dem Drucker oder Vervielfältiger (Photographen, Lithographen pp.) sofort das erste hergestellte Exemplar dem Justizkommissär **) einzureichen; bei perio-

---

maleficiorum lib. IV. de appellationibus; lib. V. extraordinariorum; lib. VI. damnorum datorum) sind einige noch in Kraft, die übrigen teils aufgehoben, teils in Vergessenheit geraten. Es sind besonders in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl Sondergesetze in zivilrechtlichen Materien erlassen worden, — ein Zivilgesetzbuch aber, oder Zivilprozeßordnung, von denen so viele Schriftsteller sprechen, gibt es in der Republik nicht. Wo die Statuten und Sondergesetze nicht ausreichen, gilt das gemeine römische Recht.

*) Wenn in dem Gesetze von dem „Drucker" die Rede ist, so handelt es sich natürlich immer nur um innerhalb des Gebietes der Republik hergestellte Druckschriften, Zeichnungen, Bilder ꝛc.

) Zum besseren Verständnis ist es notwendig, auf die verfassungsmäßigen Repräsentanten der Staatsgewalt in der Republik, wenn auch noch so kurz, hinzuweisen. Aus dem „Arengo", der Versammlung aller Familienhäupter, entwickelte sich allmählich, als die Anzahl der Sonderfamilien und Geschlechter zunahm, der noch jetzt bestehende Rat der Sechzig. („Ad tollendas omnes difficultates nec non jurgia et inevitabiles ac perniciosas contentiones quae in tam magna multitudine hominum continuo oriebantur in Consilium magnum et generale omnimoda et suprena potestas et imperium ab eodem Arengo translatum fuit.“ Leges Statutae** I. 1). Wählbar in den Rat ist jeder Bürger, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, Haupt einer eigenen Familie ist und der väterlichen Gewalt — aus welcher ihn nur der Tod des Vaters oder besondere Mündigsprechung be-

dischen Zeitschriften hat der Direktor der Zeitung oder der Zeitschrift — den „gerente", „Leiter" kennt die Gesetzgebung San Marinos nicht mehr; sie hat diesen traurigen antijuridischen und antisozialen Figuranten, über dessen Wesen wir oben — cfr. bei Italien — gesprochen haben, endgültig abgeschafft — bei gleicher Strafe alsbald einen von ihm unterschriebenen Abzug der Nummer dem Justizkommissär zu übergeben; es kann inzwischen jedoch die Expedition und Verteilung der fertigen Nummern erfolgen.

An die öffentliche Bibliothek sind von jedem Druckerzeugnis innerhalb zehn Tagen nach Veröffentlichung zwei Exemplare zur Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 50 Lire abzugeben.

Der Abdruck oder Nachdruck von Druckerzeugnissen, über welche

---

freit — nicht mehr untersteht. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit, abgesehen von dem Verlust des Amtes durch Empfang der priesterlichen Weihen oder durch die wegen eines Verbrechens erfolgte Verurteilung. Der Rat überträgt die Ausübung der Regierung zwei aus seiner Mitte alljährlich gewählten Capitani reggenti, welche Staat, Volk und Rat nach innen und außen gewissermaßen repräsentieren. Sie sind nicht eigentlich mit dem Imperium versehen, sie sind, wie die Statuten sagen, „caput Reipublicae Repraesentantes," während das tatsächliche Imperium mit dem Rechte des Veto, des Vertragsschlusses, der Ernennung diplomatischer Vertreter, der Begnadigung und Amnestie bei dem Rate der Sechzig ruht. Die Capitani präsidieren diesem sowie dem von dem Rate gewählten kleinen Rate der Zwölf (welcher einen beratenden Charakter hat und als ein Ausschuß des Großen Rates der Sechzig angesehen werden kann), allen anderen Kommissionen, Kongressen 2c. und haben die Aufsicht über die Finanzen und Schulen. Ebenso gehört zu ihren Funktionen die Justizverwaltung, welche jedoch von ihnen delegiert wird, und zwar auf den Justizkommissär. Als solcher darf nur ein Fremder gewählt werden — um reine Unparteilichkeit zu gewährleisten, wie wir dies in früherer Zeit in vielen italienischen Städten finden —, der rechtskundig und tadellosen Rufes ist: die Wahl erfolgt stets auf drei Jahre. Sie sind ebenso wie die Capitani für ihre Amtsführung verantwortlich und zwar gegenüber einem zu diesem Zwecke vom Großen Rate gewählten, aus drei Ratsmitgliedern bestehenden Syndikat, welches jedesmal beim Amtsabtritt der Capitani und des Justizkommissärs sich drei Tage lang im „Palazzo" versammelt, um die Klagen und Anklagen der Bürger über die Amtsführung der Ausscheidenden entgegenzunehmen. Die Obliegenheiten des Justizkommissärs sind sehr zahlreich: er ist Untersuchungsrichter und im summarischen Verfahren Richter; er entscheidet in erster Instanz alle Zivilklagen über 50 Lire ohne Ausnahme, und ist Funktionär der freiwilligen Gerichtsbarkeit; er ist Rechtsbeistand der Republik; nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kongresses teil, begutachtet die Gnadengesuche; arbeitet Gesetzesvorlagen aus u. dgl. mehr; seine Urteilsfällungen bilden, ähnlich wie in England, bezw. die Reichsgerichtsentscheidungen in Deutschland, Rechtsnormen. Eine Sammlung derselben wird übrigens jetzt in der Republik in Angriff genommen.

Näheres über die Capitani, den Großen und Kleinen Rat, den Justizkommissär pp. findet sich bei Giannini (op. cit.).

ein verurteilendes rechtskräftiges Erkenntnis vorliegt, ist verboten; Zuwiderhandelnde trifft eine Strafe, die mindestens doppelt so groß sein muß, als die durch das erste Urteil festgesetzte war. Ebenso ist die Veröffentlichung von Urkunden pp. eines schwebenden Untersuchungsverfahrens und von Urteilen, die in Beleidigungs- und Diffamationsklagen oder in die betroffene Familie bloßstellenden Strafsachen erflossen sind.

Erscheint dem Justizkommissär durch eine Druckschrift oder ein sonstiges einer solchen gleichgeachtetes Erzeugnis eine Gesetzesbestimmung verletzt, so überreicht er dieselbe unter Angabe des Vergehens und der verletzten Gesetzesparagraphen dem Staatsanwalt und hat, sofern letzterer seiner Ansicht beipflichtet, sofort zur Beschlagnahme*) der Schriften, Bücher oder dgl. zu schreiten und binnen 24 Stunden das Strafverfahren einzuleiten. Handelt es sich bei der Beschlagnahme um noch nicht zum Verkauf gestellte oder verbreitete, aber in den Läden oder dem Publikum zugänglichen Räumen befindliche plastische Darstellungen, Schnitte, Lithographien oder dgl., so werden dieselben vernichtet, von einer weiteren Verfolgung und Bestrafung der Schuldigen wird jedoch Abstand genommen.

Jegliches Strafverfahren wegen Preßvergehen wird von Amts wegen durchgeführt. Bei Angriffen gegen mit öffentlichem Charakter bekleidete Personen, oder gegen bei der Republik akkreditierte Vertreter auswärtiger Staaten, oder endlich gegen Privatpersonen bedarf es zur Einleitung des Verfahrens der Klage seitens der beleidigten Partei, abgesehen von den Fällen der Beleidigung durch Schmähschriften im Sinne des Artikels 481 St.-G.-B.

Verantwortlich für das Preßvergehen sind bei periodischen Druckschriften der „Direktor" derselben und der Verfasser des inkriminierten Artikels, sofern er denselben mit seinem Namen gezeichnet hat; bei allen anderen Druckschriften: der Verfasser, der Herausgeber; der Drucker, und zwar in der Weise, daß einer für den anderen in der genannten Reihenfolge eintritt.

---

*) Über die Beschlagnahme außerhalb der Republik gedruckter Zeitungen, Bücher 2c. findet sich in dem Gesetze keinerlei Bestimmung. Dies ist offenbar eine Lücke. Denn nach dem geltenden Rechte würde der Justizkommissär eine in nächster Nähe von der Grenze, vielleicht in dem 18 Kilometer entfernten Rimini gedruckte, in der Republik verbreitete Zeitung, welche ein Preßvergehen begangen, indem sie sich über die Verfassung, die Capitani oder sonstige amtliche Körperschaften oder Personen beleidigend äußert, nicht mit Beschlag belegen können. Und es werden doch jedenfalls in der Republik zum mindesten italienische Zeitungen in erheblicher Anzahl und Verschiedenheit verbreitet.

Die Verjährung ist analog dem italienischen Gesetze geordnet; dieselbe tritt ein drei Monate von dem Tage der Überreichung des ersten Abzuges an den Justizkommissär, bzw. bei periodischen Druckschriften von dem Tage ihres Erscheinens und bei allen anderen Preßerzeugnissen von dem Tage ihrer Auslegung oder Verbreitung an gerechnet.

Die Aufreizung zur Begehung einer Missetat (misfatto, deren es im Strafgesetz sieben verschiedene Kategorien gibt) wird ungeachtet der Artikel 216/217 des Strafgesetzbuches mit Haft von einem Monat bis zu einem Jahre und Geldbuße von 10 bis 200 Lire bestraft, diejenige zur Begehung einer Übertretung mit Geldbuße von 10 bis 20 Lire. Handelt es sich um ein in den Artikeln 323 bis 326 des Strafgesetzbuches genanntes „misfatto", ist die Strafe je nach der Schwere des Falles Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren, verbunden mit Geldbuße von 100 bis 200 Lire.

Angriffe auf die Religion (Art. 325 und 329 St.-G.-B.) werden mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu einem Jahre und Geldbuße von 50 bis 100 Lire bestraft; für Verstöße gegen die öffentliche Moral, die guten Sitten, kommt Artikel 333 des Strafgesetzbuches in Betracht.

Kapitel IV des Preßgesetzes zählt weiter als Preßvergehen, unter Androhung von Gefängnisstrafen von 1 bis 2 Jahren, verbunden mit Geldbuße von 100 bis 200 Lire, auf: 1. Beleidigung des Rates, eines der Capitani reggenti, des Justizkommissärs oder einer anderen Gerichtsbehörde; 2. Bestrebungen und Aufforderungen zur Änderung der Regierungsform, zur Abschaffung des Rates, sowie Angriffe auf die Integrität des Staatsgebietes u. dgl.; 3. Bekanntgabe von Geheimnissen, welche geeignet sind, die äußere Sicherheit des Staatswesens zu gefährden, oder in irgend welcher Weise den Feinden zu nützen.

Wer die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes bekämpft, die den Gesetzen schuldige Achtung verletzt oder herabsetzt, vom geltenden Gesetz als strafbar bezeichnete Handlungen verteidigt oder billigt, zu Haß und Zwietracht unter den Bürgern anreizt, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und Geldbuße von 50 bis 100 Lire bestraft.

Die gleiche Strafe trifft, wer sich einer Beleidigung eines auswärtigen Souveräns oder Staatsoberhauptes schuldig macht, während Beleidigungen gegen die bei der Republik akkreditierten Vertreter auswärtiger Staaten mit der doppelten auf Beleidigung von Privatpersonen stehenden Strafe geahndet werden.

Für durch Diffamation oder Schmähschriften (libello famoso, libel) zugefügte Beleidigungen sind die Artikel 481, 482, 485, 486 des Kapitel II sowie das folgende Kapitel III des Strafgesetzbuches maßgebend.

Auch eine Bestimmung über das geistige Eigentum finden wir merkwürdigerweise in dem Preßgesetze von San Marino. Artikel 21 desselben lautet nämlich: „In Gemäßheit des Art. 35 des Vertrages über die guten nachbarlichen Beziehungen zwischen dem Staate und dem Königreich Italien ist jede Reproduktion der im Königreiche unter Vorbehalt des geistigen Eigentums veröffentlichten Geistes- oder Kunsterzeugnisse verboten.“

Den periodischen oder „fortgesetzt erscheinenden“ Druckschriften widmet das Gesetz ein besonderes Kapitel, aus welchem wir noch folgende Bestimmungen, außer den bereits oben mitgeteilten, anführen:

Wer eine periodische Druckschrift herausgeben will, hat dem Staatssekretär für die inneren Angelegenheiten*) hiervon schriftliche Anzeige zu machen und urkundlich nachzuweisen, daß er sammarinensischer Bürger, volljährig und im Besitze der bürgerlichen Rechte ist. Ferner hat er das Wesen der von ihm herauszugeben beabsichtigten Druckschrift, den Namen der Druckerei sowie, ob dieselbe vom Rate genehmigt ist, und Namen und Wohnort des Druckers, endlich auch Namen und Wohnort des verantwortlichen Direktors anzugeben, den eine jede periodische Druckschrift haben muß. Jede Veränderung in den in der Anzeige gemachten Angaben ist von dem verantwortlichen Direktor bzw. seinem Nachfolger innerhalb zehn Tagen gleichfalls derselben Stelle zu melden; Unterlassungen werden mit einer Geldbuße von 50 Lire geahndet.

Fehlt es bei einer periodischen Druckschrift an einem verantwortlichen Direktor, sei es, daß er für immer ausgeschieden oder nur zeitweise die Geschäfte nicht führen kann, so kann von dem Herausgeber dem Sekretär des Innern ein verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werden, jedoch darf dieses Provisorium die Zeit von zwei Monaten nicht überdauern.

Wer entgegen den Vorschriften, sei es ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige, sei es trotz verhängter Suspension der Zeitung oder des Verbotes des Erscheinens derselben, die betreffende Zeitung doch erscheinen läßt, verfällt einer Strafe von einem bis zu drei Monaten Haft und Geldbuße von 50 bis 100 Lire.

---

*) Es gibt zwei Staatssekretäre, einen für Inneres, den anderen für Äußeres und Finanzen, sowie einen Generalschatzmeister.

Der Direktor hat zur Vermeidung einer Geldbuße von 100 Lire das Manuskript des ersten Druckexemplares eigenhändig zu unterschreiben; jedes Druckexemplar hat seinen Namen gedruckt aufzuweisen. Der Direktor einer periodischen Druckschrift ist auch verpflichtet, eine Erwiderung oder Berichtigung, die ihm von einer in einem Artikel genannten Person zugeht, in die nach dem Tage des Eingangs derselben nächsterscheinende Nummer unentgeltlich bis zu der doppelten Länge des diese Berichtigung veranlassenden Artikels aufzunehmen, sofern dieselbe nicht etwa Beleidigungen enthält.

Trifft den verantwortlichen Direktor einer periodischen Druckschrift eine Freiheitsstrafe, so ist nach Art. 33 das Erscheinen der Zeitschrift zu suspendieren, bis die Strafe verbüßt ist, sofern er nicht durch einen anderen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Direktor ersetzt wird. Diese Bestimmung erscheint uns mit der oben von uns wiedergegebenen des Art. 25, wonach bei zeitweiser Verhinderung des Direktors für die Dauer bis zu 2 Monaten in seiner Stellvertretung ein verantwortlicher Redakteur bestellt werden kann, nicht ganz im Einklang zu stehen, denn hiernach könnte, falls die Freiheitsstrafe 2 Monate nicht übersteigt, sehr wohl ein verantwortlicher Redakteur für ihn eintreten; bei der Schnelligkeit der Urteilsfällung in der Republik kann die Verurteilung eines Zeitungsdirektors so schnell erfolgen, daß dieselbe unter die Bedingung des Art. 25 „rendendosi incapace improvvisamente il direttore responsabile a coprire le sue funzioni“ fallend erachtet werden könnte.

B. Amerika.

Von England haben die auswandernden Kolonisten die Preßfreiheit nach der neuen Heimat Amerika*) mitgenommen, woselbst dieselbe im common law begrifflich bald eine bedeutend weitere Ausdehnung erhielt als in England, wo im common law unter Preßfreiheit nur die Zensurfreiheit verstanden war.

*) Literatur: H. Bancroft: History of the Pacific States of North Amerika. San Francisco, 1861; Cooley: Const. Limitations pag. 414—417, 425 426 und Principles 275 ff.; Dr. H. von Holst: „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika“ in „Handbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart in Monographien“ von Fr. Marquardsen. Band IV, 1885; „Staatslexikon“ unter Mitwirkung von Fachmännern, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland von Dr. Julius Bachem, IV. Band, 1903, p. 641; Gourd: Les Chartes Coloniales et les Constitutions des Etats-Unis de l'Amérique du Nord, t. II, pag. 329 ff.; Pelz: Die Presse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Erwähnt wird die Preßfreiheit in den ältesten Verfassungen der Kolonien allerdings fast nirgends; die königlichen Erlasse und Anweisungen für die Provinzen des Königs enthalten Bestimmungen, nach denen der Gouverneur irgend welche Publikationen überhaupt nicht zulassen durfte, oder jede Veröffentlichung von seiner vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wurde. Für Virginia untersagte der König 1682 sogar den Betrieb von Druckereien gänzlich, in der Kolonie New-York ebenso 1683. Die vorläufige Genehmigung der Eigentümer hat bisweilen in den Eigentümerkolonien erworben werden können. Es kam übrigens noch zur Zeit, da die Gemeinschaft der Eigentümer alle „freemen" umschloß, vor, daß Bücher, wie z. B. in Massachusetts diejenigen Eliots und Calefs, den Flammen überliefert wurden. Die Gesetze der Kolonien selbst schufen nicht etwa für die Drucker leichtere Bestimmungen, als die offiziellen Staatsakte enthielten, sondern waren in den meisten Fällen noch engherziger als diese. In einigen Kolonien wurde die Publikation solcher Gesetze nicht einmal gestattet. So genehmigte z. B. in Massachusetts 1649 die Regierung dieselbe unter dem Drucke der öffentlichen Meinung nur unter Protest gegen einen solchen waghalsigen Versuch. In Virginia, wo die Publikation dieser Gesetze erst 1719 freigegeben wurde, kostete der Versuch derselben im Jahre 1682 dem betreffenden Drucker noch seine Freiheit. In Massachusetts sehen wir 1660 noch die gesetzgebende Versammlung selbst das Verbot des Eliotschen Werkes „Über den christlichen Staat" aussprechen und 1662 zwei „Prüfer" ernennen, ohne deren vorherige Prüfung und Genehmigung nichts veröffentlicht werden durfte. Und als diese Zensoren 1668 den Druck der „Nachfolge Jesu Christi" nicht untersagt hatten, legte diese selbe gesetzgebende Körperschaft sich ins Mittel, um „dieses Werk eines papistischen Priesters", welches „gewisse Dinge, welche die Klugheit verbietet, im Volke Verbreitung finden zu lassen", enthält, zu unterdrücken, und unterwarf noch 1722 ein Journal, welches sie für den Klerus beleidigend hielt, der Zensur, ließ sogar den Herausgeber, welcher sich weigerte, den Namen des Verfassers der der Regierung unangenehmen Schrift zu nennen, während eines ganzen Monats in Haft halten. 1640 gab es in ganz Massachusetts nur einen einzigen Drucker. 1692 wies Pennsylvanien einen Drucker aus, der eine Schrift veröffentlicht hatte, in welcher ein Quäker seine Glaubensgenossen inkonsequent schalt, sofern sie politische Ämter annähmen; dieser ausgewiesene Drucker führte die erste Druckpresse in die Kolonie New-York ein.

Allmählich wurde die öffentliche Meinung und das Gewohnheitsrecht der Freiheit der Presse besser gesinnt als das geschriebene Gesetz und der Geschmack der Regierenden. Mit Beginn des achtzehnten Jahrhunderts erfreuten sich tatsächlich fast überall zahlreiche Herausgeber und Autoren einer großen Toleranz, welche scheinbar den nichtperiodischen Druckschriften früher als den periodischen zu gute kam. 1721 hatten die Kolonien eigentlich nur vier wirkliche Zeitungen, 1740 erst elf, von denen fünf in Boston, drei — und zwar eine deutsch — in Pennsylvanien, und je eine in Süd-Carolina, in Virginia und in New-York erschienen. Selten erschienen diese Zeitungen damals öfter als wöchentlich einmal, und meist nur in Format und Umfang eines halben Bogens und nichts als einige nackte Tatsachen enthaltend. Es dauerte aber nicht lange, bis der Eifer der zwischen dem englischen Mutterlande und den Kolonien ausgebrochenen Streitigkeiten in den letzten Jahren der kolonialen Periode, die periodischen Zeitschriften in Amerika vervielfachte, den von ihnen gebrachten Stoff bereicherte und abwechslungsvoll machte, sie zu häufigerem Erscheinen veranlaßte, die Zeitungen zu einer gewissen Bedeutung und den Redakteuren, wenigstens den Agenten der Krone gegenüber zu einer gewissen Unabhängigkeit verhalf. Doch muß man anerkennen, daß die von der Presse erlangte Freiheit in den Kolonien durchaus nicht zu der zügellosen Ungebundenheit sich entwickelte, wie dies damals in der Metropole der Fall war. Die diesseits und jenseits des Ozeans angenommene Doktrin gewährte nur die Möglichkeit, ohne vorherige Genehmigung etwas zu veröffentlichen, das frei gedruckte Werk blieb der Kontrolle durch die Gerichtsinstitutionen unterworfen. Wenn auch die für die Preßdelikte zuständige Jury in den Kolonien nur zu gern vielleicht das ihr wohlbekannte Restriktiv-System und Theorie vergaß, durch deren Anwendung in England die Behörden vor dem libel act jede Schätzung der Absichten des Verfassers unmöglich machten, so war sich dieselbe doch wohl bewußt, zum Schutze der öffentlichen Gewalt wie der einzelnen Privatleute gegen die Ausschreitungen der Presse berufen zu sein. Schon die der Charte Pennsylvaniens von 1682 angefügten Gesetze bedrohten als Feinde des öffentlichen Friedens mit strengen Strafen die Urheber und Verbreiter lügnerischer und diffamierender Beleidigungen von öffentlichen Beamten oder Privatpersonen.

Die wachsende Macht der Presse unterstützte im Verein mit der zunehmenden Belehrung des Volkes nicht wenig die Kolonien

in ihrer Loslösung vom Mutterlande, die Presse hatte zur Verbreitung der Krise ihr redlich Teil mitgeholfen.

Rede- und Preßfreiheit wurden von der Verfassung als bereits bestehende Rechte in Amerika anerkannt. Wenn zwar die ältesten Verfassungen von 1776 und 1787 die Presse noch nicht erwähnen, so besagt doch ein Zusatzartikel zur Verfassung 1787: „Der Kongreß soll kein Gesetz erlassen, welches die Freiheit der Rede oder Presse verkürzt."

Diese Freiheit wird von der Verfassung jedoch nur insoweit gewährleistet, als die Bundesregierung in Frage steht; in den neueren Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten ist dieselbe jedoch auch garantiert (die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich bei Cooley, op. cit. p. 414—417 zusammengestellt). Die Presse erfreut sich in der Union einer weitgehenden Freiheit und ist zu einer gewaltigen, wenn auch oft mißbrauchten Macht geworden; aber in welchem Lande und in welcher Zeit sind bestehende Rechte oder Freiheiten nicht mißbraucht worden? In Amerika, sagt Cooley, kann alles straflos veröffentlicht werden, was nicht die öffentliche Moral oder die private Reputation in einer nach den Grundsätzen des common law strafbaren Weise schädige.

Die Verantwortlichkeit für die durch die Presse bewirkten Veröffentlichungen ist scharf ausgeprägt, befreit von derselben sind nur die als privilegiert anzusehenden Fälle, worüber man vergleiche Cooley, Const. Limitations p. 425/6 und Principles 175 ff.

In Zivilklagen schützt die Erbringung des Wahrheitsbeweises vor Strafe, in Strafsachen nur, wenn das Motiv der Veröffentlichung seitens des Gerichtes als ein berechtigtes anerkannt wird.

Die Preßvergehen werden, soweit die Tatfrage in Betracht kommt, sämtlich von den Geschwornengerichten abgeurteilt; die Rechtsfrage wird von denselben nur in denjenigen Fällen mitentschieden, — und auch nicht in allen, wenn auch in den meisten Bundesstaaten —, wo es sich in Kriminalklagen darum handelt, die Motive der Veröffentlichung festzustellen, oder aber, wenn es sich um Klagen wegen Diffamierung handelt (libel and slander). Angriffe gegen die Regierungsform werden, sofern auf deren Änderung auf legalem Wege hingearbeitet wird, nie als Preßvergehen betrachtet oder verfolgt, selbst Angriffe gegen die Regierung werden nicht als „libels" bestraft. Besondere Repressivbestimmungen gegen die Presse bestehen im allgemeinen überhaupt nicht, indem alle durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen unter die allgemeinen Strafgesetze fallen.

In Argentinien*) gewährleistet die Nationalverfassung vom 25. Mai 1853, revidiert den 11. November 1859 und 2. Oktober 1860, allen Einwohnern das Recht: „de trabajar y ejercer toda industria licita“, d. h. also auch das Druckereigewerbe ohne weitere Genehmigung zu betreiben, und „de publicar sus ideas por la prensa sin censura previa“, d. h. „die Gedanken durch die Presse ohne vorherige Zensur zu veröffentlichen“ (Art. 14 der Verf.).

Weitere preßgesetzliche Bestimmungen finden sich im Código pénal. Dieses Strafgesetzbuch wurde durch Gesetz Nr. 1920 vom 25. November 1886 mit dem 1. März 1887 in Kraft gesetzt und behandelt in Titel VII „De las calumnias é injurias“ in Artikel 177 bis 186 die durch die Presse begangenen Beleidigungen und Verleumdungen. „Calumnia“ definiert das Gesetz als eine gegen Behörden oder öffentliche Beamte gerichtete beleidigende Verdächtigung, welche mit ein bis drei Jahren Gefängnis bestraft wird, sofern nicht der in diesen Fällen zugelassene Wahrheitsbeweis gelingt. Die Beleidigungen „injurias“ teilt das Gesetz in schwere und leichte; auf erstere steht eine Gefängnisstrafe von 6 bis 12 Monaten, verbunden mit Geldstrafe bis 150 Pesos (1 Peso fuerte [Gold] à 100 Centavos = 3·83 Mark, 1 Peso national = 4·05 Mark); letztere werden mit Haft von einem bis drei Monaten und Geldstrafe von 10 bis 100 Pesos geahndet. „Ist die Beleidigung oder Verleumdung“, heißt es in Art. 184, „vermittels der Presse verbreitet worden, so hat der Richter bezw. das Gericht auf Wunsch des Beleidigten anzuordnen, daß die Herausgeber der bezüglichen Druckschrift oder Zeitung auf Kosten des Schuldigen das Urteil in derselben veröffentlichen.“ Werden bereits Verstorbene angegriffen, so können die verwandten Erben die erforderlichen Klageanträge stellen. Während Ehrenbeleidigungen mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen immer durchgeführt werden müssen, bestimmt Art. 186 Str.-G.-B. hinsichtlich Beleidigungen und Verleumdungen von Privatpersonen: „El cupable de calumnia ó injuria contra un particular, queda exento de pena 1. Si lo perdona el ofendido; 2. Si media provocación en las injurias verbales y en las escritas

*) Códigos de la república Argentina. Edicion oficial Buenos Aires. Compania Sud Americana de Billetes de Bancs. Editores 1901. — Constitucion de la Nacion Argentina. Publicacion oficial Buenos Aires. Imprenta de la „Nacion Argentina“. Calle de San Martin núm. 124. 1868. — Constituciones de la república Argentina. La Constitucion Nacional y las de las catorce provincias Argentinas. Nueva edicion conforme à los testos oficiales. Buenos Aires. Félix Lajouane, Editor. Librairie générale. 51 Calle del Perú 1884.

leves; 3. Si en las mismas consiente en hacer una retractacion pública."

Es ist bekannt, daß die Republik Argentinien aus vierzehn Provinzen oder Einzelrepubliken besteht, welche auf Grund Art. 5 der für die Gesamtrepublik gültigen National- oder vielleicht besser gesagt Bundesverfassung jede ihre besondere Verfassung haben.*) Das in der Bundesverfassung garantierte Recht der „Veröffentlichung der Gedanken durch die Presse ohne vorgängige Zensur" ist in allen diesen Einzelverfassungen der Provinzen natürlich aufrecht erhalten, einige derselben haben sich darauf beschränkt, dasselbe einfach im Wortlaut der ersteren zu übernehmen, die Mehrzahl hat ausführlichere Bestimmungen getroffen. Wir lassen die hauptsächlichsten derselben folgen:

1. Die Verfassung von Buenos Aires vom 29. November 1863 erklärt in ihrem Art. 10: „Die Freiheit des geschriebenen oder gesprochenen Wortes ist ein den Einwohnern der Provinz gewährleistetes Recht. Alle können durch die Presse ihre Gedanken und Meinungen veröffentlichen, sind aber für Mißbrauch derselben vor dem erkennenden Richter verantwortlich nach Maßgabe des bezüglichen Gesetzes; in keinem Falle jedoch darf die Gesetzgebung Präventivmaßregeln bezüglich des Gebrauches dieser Freiheit anordnen oder dieselbe in irgend einer Weise einengen oder begrenzen. Bei den Gerichtsverhandlungen, in denen es sich um die Ausübung dieser Freiheit des Wortes und Druckes handelt, hat der Richter, sofern es sich um die amtliche Aufführung eines Beamten oder die politische Stellung und Kapazität mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen handelt, den Wahrheitsbeweis zuzulassen."

2. Die Verfassung von Cordoba vom 8. Januar 1883 behandelt in den Art. 38 und 39 die Freiheit der Presse. Sie unter-

*) Art. 5 lautet: Cada Provincia dictarà para sí un Constitucion bajo et sistema representativo republicano, de acuerdo con los principios, declaraciones y garantias de la Constitucion Nacional; y que asegure su administracion de justicia, su régimen municipal, y la educacion primaria. Bajo de estas condiciones el Gobierno Federal garante á cada Provincia el goce y ejercicio de sus instituciones. Art. 7. Los actos públicos y procedimientos judiciales de una Provincia gozan de entera fé en las demás; y el Congreso puede por leyes generales determinar cuál será la forma probatoria de estos actos y procedimientos, y los efectos legales que producirán. Art. 8. Los ciudadanos de cada Provincia gozan de todos los derechos, privilegios é inmunidades inherentes al titulo de ciudadano en las demás. La extradicion de los criminales es de obligacion reciproca entre todas las provincias.

sagt die Beschränkung derselben durch Sondergesetz, überläßt aber einem solchen die Bestimmung darüber, welche Gerichte zur Aburteilung von Preßvergehen zuständig sein sollen. „Erfolgt die Anklage wegen einer Veröffentlichung, durch welche in sachgemäßen Ausdrücken die Aufführung eines Beamten oder einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wegen Verfehlungen oder Vergehen, an deren Klarstellung und Bestrafung die Allgemeinheit ein Interesse hat, kritisiert wird, so ist bezüglich dieser Beschuldigungen der Beweis zuzulassen und, sofern derselbe gelingt, der Angeklagte von jeder Strafe freizustellen."

3. Die Verfassung von Entre-Rios vom 5. Februar 1860 gewährleistet in Art. 79 die Freiheit der Presse im Wortlaute der Constitucion National.

4. Nach derjenigen von Corrientes vom 25. Mai 1864 hat jedermann (Art. 11) das Recht, vermittels der Presse an den öffentlichen Gewalten Kritik zu üben, ein Recht, welches durch keinerlei Sondergesetz eingeschränkt werden darf; der Wahrheitsbeweis wird bei Beschuldigungen gegen öffentliche Beamte zugelassen.

5. Die Verfassung von Santa-Fée vom 23. März 1862 gewährleistet in Art. 7 die Preßfreiheit genau wie die Nationalverfassung, ebenso

6. diejenige vom Tuccuman vom 13. März 1856.

7. Die Bestimmungen der Verfassung von Rioja vom 2. April 1865 entsprechen denjenigen der Verfassung von Corrientes, wie

8. diejenigen der Verfassung von Salta vom 27. Januar 1865 in Art. 10 den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung von Buenos Aires.

9. Nach der Verfassung von San Juan vom 13. Juli 1868 Art. 5 und 6 kann „jedermann seine Gedanken frei veröffentlichen, ohne dafür zur Verantwortung gezogen werden zu können, sofern er sich von persönlichen Beleidigungen und Verstößen gegen die öffentliche Moral oder öffentliche Ordnung freihält". Der Wahrheitsbeweis ist bei Anschuldigungen gegen öffentliche Beamte zugelassen. Mit einer Anklage gegen den Verfasser darf nur vorgegangen werden, wenn die Erklärung eines Richters bezw. Gerichtes vorliegt, daß durch den betreffenden Artikel ein Anlaß zur Strafverfolgung vorzuliegen scheine; eine Bestrafung darf nur erfolgen, wenn ein zweiter Richter oder Gericht den Angeklagten schuldig sprechen, die Veröffentlichung verfaßt bezw. veranlaßt zu haben. Es sind

also einschließlich des Straf- bezw. Freispruches im ganzen drei Verfahren vorzunehmen und drei Urteile zu fällen. Die Verfassungen

10. von Santiago de Estero vom 8. April 1864;

11. von Jujuy vom 31. März 1866, Art. 18;

12. von Mendoza vom 14. Dezember 1864, Art. 63;

13. von Catamarca vom 8. Mai 1855, Art. 87, und

14. von San Luis vom 12. April 1861, Art. 14

gewährleisten die Preßfreiheit entweder im Wortlaut der Nationalverfassung oder durch ausdrückliche Anerkennung und Übernahme des Art. 14 derselben.

In der Republik Bolivia kommen für die Preßmaterie die Verfassung vom 6. August 1826 in der Redaktion vom 3. August 1880, sowie das Preßgesetz vom 14. Februar 1878 in Frage. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet, die Zensur, jede vorgängige Genehmigung und alle sonstigen Präventivmaßregeln ausdrücklich für immer abgeschafft.

In Brasilien wurde, als die freiheitlichen Ideen zu Beginn des dritten Dezenniums des vorigen Jahrhunderts zur Losreißung von Portugal, dessen Gesetzgebung Brasilien noch lange beibehielt, und zum Teile sogar noch bis zur Gegenwart führte, die Zensur alsbald aufgehoben, und zwar durch die Ordonanz vom 2. März 1821, welcher bald diejenige vom 18. Juni 1822 folgte, durch welche die Aburteilung der Preßvergehen den Geschworenengerichten, deren Mitglieder aus den Gerichtsbezirken von den Behörden ernannt werden, zugewiesen ward. Nachdem die Unabhängigkeit am 1. August bzw. 7. September 1822 proklamiert worden war, überreichte die Gesetzgebende Kommission unter dem 2. Oktober 1823 der Konstituierenden Versammlung einen Preßgesetzentwurf, zu dessen Verabschiedung dieselbe jedoch wegen ihrer durch kaiserliches Dekret vom 12. November 1823 erfolgenden Auflösung nicht gelangte, weswegen die Regierung mit Dekret vom 22. November desselben Jahres diesen Entwurf als provisorisches Gesetz publizierte und in Kraft setzte. Dasselbe hob die Zensur vor und nach dem Drucke auf, bestätigte die Geschworenengerichte als zuständig zur Aburteilung der Preßvergehen und erklärte, indem es sich mit größter Peinlichkeit einzig auf Repressivmaßregeln zu beschränken suchte, als verantwortlich für Preßdelikte: 1. die Verfasser oder Übersetzer; 2. im Falle diese unbekannt seien oder nicht im Inlande wohnten, die Herausgeber, Verkäufer oder Verbreiter; 3. für im Auslande gedruckte Preßerzeugnisse, die Verbreiter oder Ver-

käufer. Die Verfassung vom 24. März 1824 garantierte als bürgerliches und politisches Recht „die Freiheit der Kundmachung der Gedanken", indem sie in § 4 des Artikels 179 erklärte: „Ein jeder kann die eigenen Gedanken durch Wort und Schrift mitteilen und ohne vorherige Zensur vermittels der Presse veröffentlichen, abgesehen von der von ihm zu tragenden Verantwortlichkeit für von ihm bei Ausübung dieses Rechtes begangene Mißbräuche in den vom Gesetz zu bestimmenden Fällen und Formen."

Nachdem am 15. November 1889 die Bundesrepublik proklamiert worden war, wurde alsbald der Entwurf der neuen dem Konstituierenden Kongreß vorzulegenden Verfassung in Angriff genommen, welche am 23. Februar 1891 vom Kongreß angenommen und am darauffolgenden Tage unterzeichnet wurde. Diese neueste Verfassung vom 24. Februar 1891 besagt in ihrem § 12 des Artikels 72: „Die Kundmachung des Gedankens über jederlei Gegenstand auf dem Wege der Presse oder vermittels der (Redner-) ‚Tribüne' ist frei und keiner Zensur unterworfen, ein jeder ist für die von ihm begangenen Mißbräuche in dem Falle und nach den Formen, wie sie das Gesetz bestimmen wird, verantwortlich. Anonymität zu beobachten ist nicht gestattet."

Es entsprechen die Bestimmungen beider Verfassungen, der alten und der neuen, also einander hinsichtlich der „Freiheit" der Presse in dem von ihnen aufgestellten Repressivsystem; als neues Moment, und zwar nicht bloß neu der alten Verfassung gegenüber, sondern auch mit Rücksicht auf die Preßgesetzgebungen fast aller anderen Länder tritt das Verbot der Anonymität, wie es die Verfassung von 1891 ausspricht, hinzu.

Mit Gesetz vom 11. September 1826 wurde das oben genannte Dekret vom 22. November 1823 als in Kraft befindlich erklärt.

Die Preßfreiheit wurde aber im ganzen Lande in einer so offenkundigen, skandalösen Weise gemißbraucht, daß die Regierung 1829 von der Gesetzgebenden Versammlung strenge Maßregeln gegen die zu einem öffentlichen Übel gewordenen Auswüchse der Presse verlangte. Und während die Beratungen über das Strafgesetzbuch im Gange waren, votierte die gesetzgebende Versammlung unter dem Zwange der Verhältnisse und im Hinblicke auf die andauernden Verirrungen der Zeitungen unter vollständiger Änderung der bisherigen Bestimmungen das die Repressivmaßregeln gegen die Mißbräuche der Presse regelnde Gesetz vom 20. September 1830. Ungeachtet der politischen Umstände dieser Zeit, erklärte das Gesetz die Geschworenengerichte als zuständig für die Preßvergehen; be-

stimmte, was als Mißbrauch der Presse anzusehen sei; setzte die Strafen für die einzelnen Vergehen fest und traf Bestimmung, — und zwar beinahe genau entsprechend der bisherigen Gesetzgebung, — welche Personen verantwortlich sein sollten.

Die letzte zur Revision der zum Entwurf des Strafgesetzbuches eingebrachten Amendements eingesetzte Kommission hielt es für angemessen, dieses Preßgesetz vom 20. September 1830 in das Strafgesetzbuch umzuschmelzen, und zwar nicht allein wegen vieler demselben offensichtlich anhaftender Mängel, sondern auch zum Zwecke der Übereinstimmung mit dem allgemeinen Strafsystem und der Verbesserung der früheren Bestimmungen, hauptsächlich aber um die Theorie der Mitschuld zu beseitigen. Maßgebend scheint hierfür die Erwägung gewesen zu sein, daß die Presse und die ihr verwandten Arten des Ausdruckes der Gedanken nur die Mittel der Handlungen seien, und daß folgerichtig die Preßvergehen daher nicht der Ordnung eines Sondergesetzes unterworfen werden dürften. Und so enthält nun das am 16. Dezember 1830 publizierte Strafgesetzbuch Brasiliens — mit dem oben genannten § 12 des Artikels 72 der Verfassung von 1891 — die gegenwärtig in Kraft befindlichen preßgesetzlichen Bestimmungen.

Nachstehend sollen die hauptsächlichsten derselben, wie sie sich im Artikel 7, 8, 9, 90 ff., 229—246, 277—279, 303 ff. finden, kurz wiedergegeben, auch, soweit notwendig, einige mit der Preßmaterie in Zusammenhang stehende Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 29. November 1832, sowie einiger Sondergesetze angeführt werden.

Von der im Artikel 3 ausgesprochenen Maxime, daß es „eine Schuld ohne böse Absicht, d. h. ohne das Bewußtsein des Bösen und die direkte Absicht der Begehung“ nicht gebe, ausgehend, erklärt das Strafgesetzbuch im Artikel 7 als der Preßvergehen schuldig und daher für dieselben verantwortlich: 1., den Drucker, Schneider oder Lithographen,*) sofern er nicht eine schriftliche Erklärung des Herausgebers vorweisen kann, daß dieser die Verantwortlichkeit für die Druckschrift übernimmt; diese Erklärung wird aber nur zugelassen, sofern der Herausgeber eine bekannte Persönlichkeit, in Brasilien

*) Hierunter sind nach der einstimmigen Ansicht der Kommentatoren nicht die angestellten Setzer, Drucker pp., sondern die Eigentümer der Druckerei oder dgl. zu verstehen, wie auch aus Artikel 303 Str.=G.=B. hervorgeht, in welchem die Strafe für den Unternehmer, den Eigentümer einer Druckerei festgesetzt wird, für den Fall der Außerachtlassung der vom Gesetz vorgeschriebenen Anzeigen pp.

aufenthaltsam und im Genusse der politischen Rechte ist; von diesen letzteren Bedingungen wird nur abgesehen, wenn die Druckschrift bzw. der inkriminierte Artikel im eigenen oder der eigenen Familie Interesse erschienen ist. In diesem Falle kann also auch z. B. ein augenblicklich nicht im Genuß der politischen Rechte stehender (etwa in Untersuchungshaft befindlicher) Brasilianer als Herausgeber verantwortlich sein. Anders steht es mit dem Fremden, dem Ausländer. Dieser kann politische Rechte in Brasilien nicht erwerben; wird also nie — außer in eigener Sache — verantwortlicher Herausgeber sein können, wohl aber vollverantwortlicher Eigentümer (Drucker pp.), da jeder Ausländer in Brasilien Eigentum (also auch eine Druckanstalt) erwerben und Gewerbe treiben kann. 2., in zweiter Reihe kommt für die Verantwortlichkeit, wie aus dem Vorhergehenden bereits ersichtlich ist, der Herausgeber in Frage, sofern er die Verantwortlichkeit eben schriftlich übernommen hat. Aber auch er kann dieselbe abschieben durch Vorweisung einer solchen Erklärung des Verfassers, sofern dieser die oben als für den Herausgeber erforderlich angegebenen Eigenschaften hat. Es wird ein Ausländer also auch nur in eigener Sache als verantwortlicher Verfasser auftreten können.

Das Strafgesetzbuch hält sich also in erster Reihe an den die Verantwortlichkeit freiwillig übernehmenden Verfasser, mangels eines solchen betrachtet es den die Verantwortlichkeit übernehmenden Herausgeber als den Verfasser, und schließlich, wenn es auch an diesem fehlt, begnügt es sich mit dem Eigentümer, den es als Verfasser und Herausgeber alsdann verantwortlich macht.

Tritt der Fall ein, daß der Eigentümer unbekannt bleibt oder im Auslande*) wohnt, werden Verkäufer und Verbreiter**) der inkriminierten Druckschrift unter Verfolgung gesetzt; diese sind auch für den Weiter- bzw. Wiederverkauf von Druckschriften verantwortlich, über welche bereits ein verurteilendes Gerichtserkenntnis ergangen ist.

Als Verkäufer und Verbreiter können aus den weiter oben angegebenen Gründen also auch Ausländer in Frage kommen.

*) Es fallen unter diese Bestimmung also nicht nur in Brasilien gedruckte Schriften, bei denen der Eigentümer der Druckerei im Auslande wohnt, sondern auch die im Auslande von einem daselbst wohnenden Druckereibesitzer gedruckten Preßerzeugnisse. In diesen Fällen tritt gegen die Eigentümer das Sondergesetz über die Verfolgung im Auslande begangener Vergehen vom Jahre 1879 in Anwendung.

**) Hiermit verläßt das Strafgesetzbuch offenbar den in Artikel 3 aufgestellten Grundsatz (siehe oben).

Der Übersetzer wird dem Verfasser gleichgeachtet; in welcher Sprache die Druckschrift erschienen ist, ist ohne Belang.

Handelt es sich um die Verbreitung nichtgedruckter Schriften, und zwar an mehr als 15 Personen, so sind die Verbreiter haftbar, sofern sie den Verfasser nicht angeben und nachweisen können, daß die Verbreitung mit dessen Zustimmung erfolgt ist; in diesem Falle trifft den Verfasser die Verantwortlichkeit.

Eine Mittäterschaft bei Preßvergehen *) kennt das Strafgesetzbuch nicht (Artikel 8).

Gestattet ist der Druck und jede beliebige Verbreitung der von Senatoren oder Deputierten in ihrer Eigenschaft als solche gehaltenen Reden, jedoch darf ihr Inhalt nicht wesentlich geändert werden, so daß er eine Verleumdung oder Beleidigung des Redners (Art. 8 in Verbindung mit Art. 245 Str.-G.-B.) involviert; eine demselben günstige Änderung wird von dem Gesetz nicht gestraft.

Ebenso ist auch die vernünftige Besprechung der Religion und die Untersuchung und kritische Beleuchtung der Glaubenssätze gestattet; das Strafgesetzbuch straft tatsächlich nur die Verächtlichmachung der anerkannten Religionsgemeinschaften, die Verbreitung von Lehren, welche die grundlegenden Wahrheiten von der Existenz Gottes und der Unsterblichkeit der Seele angreifen, sowie die Verletzungen der öffentlichen Moral, und überläßt so der Presse weiten Raum für philosophisch-theologische Erörterungen.

Freigegeben ist ferner die Besprechung der Verfassung, soweit die grundlegenden Maximen derselben nicht angegriffen werden, sowie der Gesetze überhaupt; jedoch darf damit eine Aufreizung zum Ungehorsam gegen dieselben nicht verbunden sein.

Maßnahmen der Regierung oder Verwaltungsbehörden können ungestraft der Kritik unterzogen werden, sofern sich dieselbe einer angemessenen, d. h. gemäßigten Ausdrucksweise bedient.

Mit Gefängnis von einem bis zu vier Jahren und einer entsprechenden Geldstrafe wird an dem die Verantwortlichkeit Tragenden bestraft die durch Druckschriften, welche unter mehr als 15 Personen verbreitet wurden, begangene Aufreizung 1. zur Vernichtung der Unabhängigkeit oder der Integrität des Reiches, der politischen Verfassung oder bestehenden Regierungsform; 2. zur Verletzung eines

*) Das brasilianische Strafgesetzbuch gebraucht die Worte „Verbrechen" und „Delikte" synonym mit „Verletzungen" (durch die Tat oder Unterlassung) der Bestimmungen des Strafgesetzes, also in einem anderen Sinne als das französische Recht.

oder verschiedener Artikel der Verfassung; 3. zur Absetzung des Kaisers *) oder zur Entziehung auch nur eines Teiles der ihm verfassungsmäßig zustehenden Gewalt oder zur Abänderung der Thronfolge bzw. die fälschliche Behauptung der physischen oder moralischen Unfähigkeit des Kaisers u. s. w. Aufreizung zur Rebellion, Aufstand, Widerstand und Verletzung der Gesetze, wird mit 2—16 Monaten Gefängnis bestraft, womit stets eine der Dauer der erkannten Strafe entsprechende Geldstrafe verbunden ist.

Die Strafen für durch die Presse begangene Beleidigungen und Verleumdungen schwanken zwischen zwei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis mit entsprechender Geldstrafe.

Wahrheitsbeweis ist zulässig und befreit bei seinem Gelingen von Strafe; ausgeschlossen ist derselbe jedoch bei Verleumdungen oder Beleidigungen, welche sich auf einzelne Tatsachen des Privatlebens beziehen, sei es, daß der Beleidigte eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter bzw. eine mit öffentlichem Charakter versehene Person ist.

Ist die Verleumdung oder Beleidigung eine versteckte oder zweideutige, kann die betreffende Person gerichtlich oder außergerichtlich eine entsprechende Erklärung verlangen; die Verweigerung derselben wird mit denselben Strafen geahndet, wie sie für die offene Verleumdung oder Beleidigung festgesetzt sind.

Beleidigungen des Kaisers, der kaiserlichen Familie,*) der Gesetzgebenden Versammlung werden mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft.

Angriffe und Verletzungen der Religion oder der Moral werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Konfiskation der etwa in Frage kommenden obszönen Abbildungen bestraft.

Bei dem mancherlei Interessanten, was gerade die brasilianische Gesetzgebung bietet, verweilen wir etwas länger und ausführlicher bei derselben und kommen nunmehr zu den in Artikeln 303—307 des Strafgesetzbuches enthaltenen Präventivmaßregeln.

Wer eine Druckerei oder derselben verwandte Gewerbe betreiben will, hat der Distriktsbehörde Namen, Ort, Straße und Hausnummer, wo dieselbe ausgeübt werden soll, zwecks Eintragung in die diesbezüglich geführten Register, ebenso wie jede späterhin eintretende Veränderung zur Vermeidung einer Geldstrafe von 30 bis 125 Franken anzuzeigen.

*) Diese Bestimmungen sind noch nicht aus den Gesetzen entfernt seit Abschaffung der kaiserlichen Gewalt.

Jedes Druckerzeugnis hat den Namen des Druckers, den Namen der Stadt der belegten Druckerei und das Jahr des Druckes aufzuweisen, widrigenfalls Konfiskation der bezüglichen Exemplare und Geldstrafe von $62^1/_2$ bis 250 Franken eintritt. Ist eine dieser Angaben wissentlich falsch gemacht, kann die Strafe auf 500 Franken erhöht werden, und auf 1000 Franken, sofern das Druckerzeugnis fälschlicherweise den Namen eines noch lebenden Druckers, Graveurs, Verfassers oder Herausgebers trägt.

Dem Distriktsprokurator ist am Tage der Ausgabe oder Verteilung ein Exemplar der Druckschrift zu überreichen, widrigenfalls eine Strafe von 25 bis 75 Franken zu gewärtigen ist.

Nach dem Gesetz vom 3. Juli 1847 und 1. Oktober 1856 sind an die National-, die Marine- sowie die Provinzialhauptstadts-Bibliotheken je ein Exemplar jeder Druckschrift, Buches, Notenblattes, geographischer Karte pp., auch wenn es sich nur um eine Neuauflage handelt, abzuliefern; Unterlassung wird nicht etwa mit Geld, sondern mit Gefängnis von 6 bis 60 Tagen geahndet.

Nach Art. I, § 8, des Gesetzes vom 18. September 1851 ist die Regierung im Falle eines auswärtigen Krieges ermächtigt, jede Veröffentlichung zu verbieten, welche in irgend einer Weise den Feind begünstigen oder die Ruhe im Innern stören könnte.

Das obengenannte Gesetz von 1830 hatte, wie wir sahen, die Aburteilung aller Preßvergehen den Geschworenengerichten zugewiesen.

Die Strafprozeßordnung vom 29. November 1832 bestimmte die Kompetenz der Geschworenen und der Friedensrichter nun nicht nach dem Wesen, der Natur des Deliktes, sondern nach dem Maße der zu verhängenden Strafe und wies den letzteren alle Vergehen und Delikte zu, auf welche Strafen bis zu sechs Monaten Gefängnis oder Geldbußen bis zu 250 Franken standen. Diese Kompetenz der Friedensgerichte wurde mit Gesetz vom 3. Dezember 1841 auf die Munizipalgerichte und die Polizeibehörden übertragen, die beide von der Regierung ernannt wurden, während die Friedensrichter gewählt waren. So schienen also auch die Preßdelikte bis zu der genannten Strafgrenze von sechs Monaten Gefängnis und 250 Franken Geldstrafe den Geschworenen entzogen, bis zwei Dekrete der Oberen Gerichtshöfe, und zwar das eine des Kassationshofes vom 22. August 1848, das andere des Appellhofes vom 20. März 1849 erklärten, daß zur Aburteilung aller, auch der kleinsten Preßvergehen lediglich die Geschworenen zuständig seien, da das Gesetz von 1830

nirgends ausdrücklich für aufgehoben erklärt sei. Die Regierung hörte über diese Frage den Staatsrat zweimal (1850 und 1866), welcher das Gesetz von 1830 als nicht mehr in Kraft befindlich erachtete, und empfahl den Staatsanwaltsbeamten vor den Gerichten die in den Dekreten vom 4. Dezember 1850 und 17. Februar 1866 niedergelegte Ansicht des Staatsrates zu vertreten und danach zu handeln.

Auch das Gerichtsorganisations-Gesetz vom 20. September 1871 schaffte diese Kontroverse, die inzwischen allerdings viel an Wichtigkeit verloren hatte, nicht aus der Welt. Die Praxis hatte sich die Ansicht des Staatsrates allmählich zu eigen gemacht, und die im gewissen Sinne bestehende Unabsetzbarkeit der Munizipalrichter, sowie diejenige der „Ordentlichen Richter", auf welche von eben genanntem Organisationsgesetze die Aburteilung der geringeren Preßdelikte übertragen wurde, boten für die Unabhängigkeit ihrer Urteilsfällungen eine gewisse Gewähr, so daß diese einst brennende Frage auf sich beruhen blieb, und gegenwärtig die Preßvergehen in Brasilien 1. bis zu der mehrfach genannten Strafgrenze den Munizipal- und ordentlichen („Rechts-")Gerichten, und zwar mit dem Rechte der Berufung gegen die Urteile der ersteren an letztere, und gegen die Urteile der letzteren an die Appellhöfe, 2. über diese Grenze hinaus der Aburteilung durch die Geschworenen mit dem Rechte der Berufung an die Appelhöfe unterstehen, soweit letztere in Ausnahmefällen eben zugelassen ist.

Die Strafverfolgung geschieht durch den Staatsanwalt oder auf die Anzeige einer Privatperson, oder ausnahmsweise von Amts wegen durch die Gerichte 1. in den Fällen der Aufreizung; 2. in denjenigen der Verletzung der Moral, Religion oder der Übertretung der für das Preßgewerbe bestehenden Vorschriften; 3. in den Fällen der Verleumdung oder Beleidigung der regierenden Personen; 4. bei Delikten „in flagranti".

Bei Beleidigungen einer der Kammern oder der „Assamblea Generale" kann der Staatsanwalt allein die öffentliche Verfolgung beantragen.

In allen anderen Fällen tritt die Verfolgung nur auf Antrag der beteiligten Personen ein, jedoch hat auch hier der Staatsanwalt den Gerichten zu assistieren und denselben seine Darlegungen zu machen.

Unabhängig von der Strafverfolgung geht die Zivilklage auf Schadenersatz, dieselben können auch nicht kumuliert werden; es gelten

aber für die Zivilklage die Feststellungen des abgeschlossenen Strafverfahrens hinsichtlich des Tatbestandes.

Für die Preßvergehen gelten die Verjährungsfristen des allgemeinen Strafrechtes.

Territorial zuständig ist das Gericht des Deliktortes oder des Wohn- oder Aufenthaltortes des Beschuldigten, je nach Wahl der klagenden Partei. Das Dekret vom 18. März 1837, welches das Gericht des Ortes der Verteilung der Druckschrift für ausschließlich kompetent erklärt hatte, wurde bereits durch Dekret vom 24. September desselben Jahres wieder aufgehoben.

Das Verfahren vor den Gerichten oder Geschworenen ist für die Preßsachen das gleiche wie für alle anderen Kriminalsachen, abgesehen von einigen in der Natur der Preßdelikte selbst begründeten Abweichungen.

Die Gerichte haben z. B. im Vor-Urteil oder in der Anklage schon die Beschlagnahme der inkriminierten Druckschriften, Abbildungen pp. auszusprechen; ist das definitive Urteil negativ, hat der Richter die Genehmigung der Verbreitung der betreffenden Druckschriften auszusprechen; fällt dasselbe affirmativ aus, hat er den Verfall dieser Druckschriften anzuordnen; ist endlich das Urteil hinsichtlich des behaupteten Mißbrauches affirmativ, hinsichtlich des dafür verantwortlichen Angeklagten aber negativ, so hat der Richter gleichfalls den Verfall der in Frage kommenden Druckschriften auszusprechen.

Findet sich in einer beschlagnahmten Druckschrift der Beweis eines anderen zur Strafverfolgung Veranlassung gebenden Verbrechens, so sind dieselben dem Staatsanwalt als corpora delicti zu überreichen.

Für von den Gerichten erkannte Geldstrafen haftet, sofern Verfasser oder Herausgeber nicht zahlungsfähig sind, der Drucker (also Eigentümer der Druckerei).

Die Preßgesetzgebung Chiles*) bietet viel des Interessanten, weswegen auch diese eine etwas eingehendere Darstellung erfahren soll.

Für dieselbe kommen in Betracht: 1. Artikel 10 und 27 der Verfassung vom 25. Mai 1833, revidiert in den Jahren 1844, 1871, 1873, 1874, 1882, 1888, 1893; 2. Artikel 137 und 412 bis

*) Constitución política de la república de Chile jurada y promulgada el 25 de Mayo de 1833 con las reformas efectuadas hasta el 25 de junio de 1893. Santiago de Chile. Imprenta Nacional, Moneda 112. 1893. — Código pénal de la republica de Chile. Edición oficial. Santiago de Chile. Imprenta Nacional, Moneda 112. 1889.

431 des Strafgesetzbuches vom 12. Dezember 1874, welches am 1. März 1875 in Kraft trat, und 3. das dem Strafgesetzbuch als Ergänzungsgesetz angefügte „Gesetz über Mißbräuche der Freiheit der Presse“ vom 17. September 1872, durch welches das Preßgesetz vom 16. September 1846 aufgehoben wurde.

Die Verfassung gewährleistet in Artikel 10, Absatz 7 allen Einwohnern der Republik „die Freiheit, ihre Meinungen durch den Druck ohne vorherige Zensur zu veröffentlichen, sowie das Recht, wegen Mißbrauches dieser Freiheit nicht bestraft werden zu dürfen, außer auf Grund eines Urteils, in welchem vorher der Mißbrauch durch Geschworene als solcher qualifiziert worden und das Klageverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt und ein Urteil gefällt ist“.

Ein ausschließliches Attribut des Kongresses *) ist der Erlaß von Ausnahmegesetzen bis zur Dauer von einem Jahre, welche eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Druckfreiheit bezwecken, bzw. des Versammlungsrechtes (Art. 27, Nr. 6a der Verfassung), sofern es die Verteidigung des Staates, der konstitutio-

*) Der Kongreß, welcher die Legislativgewalt darstellt, besteht aus zwei Kammern, nämlich derjenigen der Deputierten und derjenigen der Senatoren. Erstere werden in direkter Wahl, und zwar auf je 30.000 Einwohner einer gewählt; passiv wahlberechtigt ist jeder Einwohner, welcher das aktive Wahlrecht besitzt und ein Einkommen von wenigstens 500 Pesos jährlich hat. Die Deputierten werden alle drei Jahre neu gewählt. Der Senat besteht gleichfalls aus in direktem Wahlverfahren Gewählten, und zwar wählt jede Provinz auf drei ihrer Abgeordneten (also auf 90.000 Einwohner) einen Senator; der Senat erneuert sich auch alle drei bzw. sechs Jahre, je nachdem die einzelnen Provinzen eine gerade oder ungerade Anzahl von Senatoren gewählt haben bzw. nur durch einen Senator vertreten sind; die näheren diesbezüglichen Bestimmungen interessieren hier nicht. Das passive Wahlrecht ist bedingt durch: Besitz der Untertanenschaft; Zurücklegung des 36. Lebensjahres; bisherige Unbestraftheit; Nachweis eines Einkommens von wenigstens 2000 Pesos jährlich. Damit ein Gesetz zu stande kommt, ist zunächst der Beschluß beider Kammern nötig, wobei es gleichgültig ist, in welcher Kammer das Gesetz zuerst eingebracht wird, mit Ausnahme von Amnestiegesetzen, welche zuerst im Senat, und von Steuer- und Werbegesetzen, welche zuerst in der Deputiertenkammer beraten werden müssen. Hat ein Gesetz die Zustimmung beider Kammern gefunden, so geht es an den Präsidenten der Republik, welcher es entweder genehmigt und als Gesetz promulgiert, oder an die Kammern unter Mitteilung der Anstände zurückverweist. Fügen sich die Kammern den Wünschen des Präsidenten, so ist das Gesetz damit sichergestellt, fügen sie sich nicht, so bedarf es einer Majorität von zwei Dritteln in beiden Kammern, deren Votum sich alsdann der Präsident seinerseits zu fügen und das Gesetz zu promulgieren hat.

nellen Verfassung oder der inneren Ruhe dringend geboten erscheinen läßt; außer in diesen Fällen darf durch kein Gesetz eines der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte oder Freiheiten beschränkt oder zeitweise aufgehoben werden.

Das „Gesetz über Mißbräuche der Freiheit des Druckes" vom 17. September 1872 zerfällt in drei Titel mit zusammen 40 Artikeln, nämlich: Titel I. Über die Mißbräuche der Presse und ihre Verantwortlichkeit, Art. 1—6; Titel II. Vom Anklagerecht, Art. 7—9; Titel III. Über das Geschworenengericht und sein Verfahren, Art. 10—40.

Verantwortlich für jeden Mißbrauch der Freiheit des Druckes ist hiernach der Drucker, d. h. also der Verleger, welcher die Veröffentlichung vorgenommen hat; derselbe kann sich von seiner Verantwortlichkeit befreien, wenn er die Person, welche das Manuskript unterzeichnet hat, angibt, und dieselbe für das Gericht erreichbar ist. Der Eigentümer oder Leiter jeder Druckerei ist bei Strafe von 50 Pesos gehalten, dafür zu sorgen, daß jedes Druckerzeugnis den Namen der Druckerei, des Druckortes und die Angabe des Druckdatums aufweist. Hat der Verleger auch nur eine dieser drei Angaben auf einem Drucke falsch gemacht bzw. geändert, so trifft ihn eine Strafe von 200 Pesos. Die Aufsicht über Einhaltung dieser Bestimmung liegt dem Bezirksgouverneur ob, welcher auch die Geldstrafen auferlegt und einzieht.

Als Mißbräuche der Preßfreiheit bezeichnet das Gesetz:

1. Verstöße gegen die öffentliche Moral oder Beschimpfungen der Staatsreligion;

2. diejenigen Schriften, durch welche in irgend einer Weise versucht wird, den Kredit eines öffentlichen Beamten bzw. seine Aufführung oder die gute Meinung und das Vertrauen, welches die Gesellschaft in ihn setzt, zu schmälern;

3. diejenigen Schriften, welche denselben Zweck Privatpersonen gegenüber verfolgen.

Zuständig für die Aburteilung dieser Mißbräuche sind Geschworenengerichte. Dieselben haben unter Berücksichtigung der Umstände und der Anführungen der Parteien zu entscheiden, ob der Verfasser der unter Anklage gestellten Schrift die ihm unterlegte Absicht gehabt habe, und alsdann den Grad seiner Schuld zu bestimmen. Das Gesetz stipuliert hierfür nämlich drei Grade: 1. Mißbräuche, welche eine Geldstrafe von 50 Pesos; 2. solche, die eine Geldstrafe

von 100 Pesos; und 3. solche, die eine Geldstrafe von 300 Pésos nach sich ziehen.

Bei Anklagen wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Hinsicht seines Amtes ist der Wahrheitsbeweis zugelassen, nicht aber insoweit sich dieselbe gegen ihn als Privatperson richtet; letzteren gegenüber ist überhaupt jeder Wahrheitsbeweis ausgeschlossen.

Handelt es sich um Verstöße gegen die öffentliche Moral oder die Staatsreligion, so hat der Staatsanwalt die Strafverfolgung ex officio einzuleiten, bei Beleidigungen öffentlicher Beamter in ihrer Eigenschaft als solche aber nur auf vorheriges Ersuchen der angegriffenen Partei. Wird ein Beamter in seiner privaten Eigenschaft oder eine Privatperson angegriffen, so kann die Anklage nur von dem Angegriffenen selbst bzw., im Falle er sich z. B. außer Landes befindet, einem seiner Blutsverwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade erhoben werden.

Mißbräuche der Preßfreiheit verjähren nach Ablauf von 60 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet. Das Verfahren kann durch einen Vergleich beendet werden; ist es jedoch bis zum Urteil gekommen, steht dem Kläger kein Recht mehr zu, sich zu vergleichen oder die Strafe dem Angeklagten nachzulassen.

Das Verfahren in Preßsachen vor den Geschworenengerichten ist, wie folgt, vom Gesetze geordnet: Zunächst wird die Anklage einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Geschworenengericht zugewiesen, welches darüber zu erkennen hat, ob Grund zur Erhebung der Anklage vorliegt oder nicht. Der Ankläger (also auch der Privatkläger) hat bei dem zuständigen „juez de letras“ seinen Antrag unter Einreichung eines Exemplares der bezüglichen Druckschrift und unter Bezeichnung der inkriminierten Stelle oder Stellen vorzubringen und gleichzeitig anzugeben, welchen der drei von dem Gesetz stipulierten Mißbräuche er als vorliegend erachte. Innerhalb 24 Stunden nach Eingang dieser Anklageschrift hat der Richter den Kläger und den Verleger bzw. die von letzterem als verantwortlich bezeichnete Person vor Gericht zu zitieren und in ihrer und des Gerichtsschreibers Gegenwart in einem genau vorgeschriebenen, ziemlich komplizierten Verfahren*) sieben wirkliche und drei Hilfsgeschworene

*) Dasselbe geht, wie folgt, vor sich: Ankläger und Angeklagter wählen von jedem Buchstaben des alphabetischen Registers der wählenden Bürger des Bezirkes ein jeder zwei Namen; genügen die Namen eines Buchstabens hierzu nicht, so wird die Zahl aus dem folgendem Buchstaben ergänzt. Ist in dem

auszulosen und dieselben spätestens für den folgenden Tag zur Gerichtssitzung vorzuladen. Bei Beginn derselben hat der Richter die Geschworenen zunächst daran zu erinnern, daß ihre Befugnisse sich darauf beschränken, zu erklären, ob die angeschuldigte Schrift mit Rücksicht auf die gebrauchten Ausdrücke und die dokumentierte Gesinnung es verdient, unter Anklage gestellt zu werden. Hierauf sind die Geschworenen zu vereidigen, indem der Richter die Frage an sie richtet: „Schwört ihr bei Gott und eurer Ehre, in gesetzlicher Weise eures Amtes zu walten, indem ihr in Übereinstimmung mit eurem Gewissen erklärt, ob Grund oder nicht, zur Bildung eines Prozesses gegen die Drucksache vorliegt, welche man euch sofort vorlesen wird?“ worauf die Geschworenen antworten: „Ja, wir schwören“ und der Richter hinzufügt: „Wenn ihr so handeln werdet, so helfe euch Gott, und falls nicht, so soll er es von euch fordern!“ Hiernach übergibt der Richter den Geschworenen die Anklage mit Beilagen und läßt die Geschworenen allein. Dieselben wählen nunmehr aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden als Leiter ihrer Verhandlungen und treten nach Verlesung der Anklage und zugehörigen Schriftstücke in die Beratung ein, welche sie zu Ende führen müssen, ohne sich trennen zu dürfen. Der Beschluß der absoluten Mehrheit muß von sämtlichen Mitgliedern der Bank unterzeichnet sein; er hat wörtlich entweder zu lauten: „Es ist Grund zur Bildung eines Prozesses vorhanden“, oder: „Es ist kein Grund zur Bildung eines Prozesses vorhanden.“ Im letzteren Falle benachrichtigt der Richter die Parteien von dem Spruche, womit das Verfahren erledigt ist; eine Berufung oder Wiederaufnahme des Prozesses ist

Register irgend ein Buchstabe ausgelassen, weil unter ihm keine Bürger eingetragen sind, so haben die Parteien nicht das Recht, einen Namen zur Auslosung zu setzen, dessen Anfangsbuchstabe jener Buchstabe ist. Ebensowenig dürfen aus dem Register gewählt werden: 1. die Verwandten der Parteien; 2. diejenigen Bürger, welche außerhalb des Weichbildes des Ortes wohnen und nicht sofort zur Geschworenenbank berufen werden können; 3. die im Staatssolde stehenden Geistlichen oder öffentlichen Beamten. Nach Aufstellung der Liste der Gewählten — dieselbe muß wenigstens 30 Namen enthalten, kann aber nach der Bestimmung, daß jede Partei von jedem Buchstaben zwei Namen wählen darf (ohne natürlich dazu gezwungen zu sein) auch 100 Namen enthalten — kann jede Partei bis ein Fünftel der Gesamtzahl ablehnen, so daß also mindestens 18 und höchstens 60 Namen übrig bleiben. Diese werden auf einzelne Zettel geschrieben, letztere in eine Urne getan und daraus die eigentlichen und die Hilfsgeschworenen gezogen. Erscheint eine Partei im Termin zur Bildung der Geschworenen nicht, so tritt der Gerichtsvollzieher für sie ein. Es wird über die genannte Auslosung ein Protokoll aufgenommen; ein späteres Ablehnungsrecht ist hiernach ausgeschlossen.

ausgeschlossen. Waren die Geschworenen zu dem Urteil gelangt, daß Grund zur Bildung eines Prozesses vorliege, so beruft der Richter wiederum innerhalb der nächsten 24 Stunden die Parteien vor Gericht, teilt ihnen den Spruch der Geschworenen mit, ebenso wie dem Bezirksgouverneur, welcher denselben in den Zeitungen veröffentlicht, übergibt dem Angeklagten eine Abschrift der Anklage und ladet diesen und den Kläger für den nächsten Tag wiederum vor. An diesem Tage wird in der oben geschilderten Weise eine neue Geschworenenbank von neun ordentlichen und vier Hilfsgeschworenen ausgelost, wobei die Geschworenen des ersten Spruches nicht wählbar sind. Innerhalb der nächsten 48 Stunden nach der zu den Akten protokollierten Auswahl der Geschworenen, treten dieselben auf Grund richterlicher Ladung zusammen, und zwar diesmal unter dem Vorsitz des Richters, der den Gerichtshof für gebildet erklärt. Er vereidet die Geschworenen, indem er die Frage an sie richtet: „Schwört ihr bei Gott und eurer Ehre, in gesetzlicher Weise euer Amt auszuüben, indem ihr in Übereinstimmung mit eurem Gewissen erklärt, ob das Schriftstück, welches man euch vorlegen wird, strafwürdig ist oder nicht?", worauf die Geschworenen antworten: „Ja, wir schwören es" und der Richter hinzufügt: „Wenn ihr also tun werdet, so helfe euch Gott, wenn aber nicht, so ziehe er euch zur Verantwortung." Alsdann wird in die Verhandlung eingetreten.*)

*) Dieselbe spielt sich nach Wortlaut der Art. 20 bis 27 des Gesetzes über die Mißbräuche der Preßfreiheit, wie folgt, ab: Der Schreiber verliest die Anklage sowie die unter Anklage gestellten Abschnitte der betreffenden Druckschrift. Hierauf begründet der Kläger bzw. Ankläger selbst oder durch einen Vertreter die Anklage, wobei er sich nur über die einzelnen Punkte derselben auslassen darf. Alsdann erhält der Angeklagte das Wort zu seiner Verteidigung, in deren Durchführung er auch andere Stellen der inkriminierten Druckschrift, welche zur Erklärung derjenigen, gegen welche sich die Anklage richtet, dienen können, vorlesen darf. Findet in dem Verfahren der Wahrheitsbeweis statt, so haben die Parteien alle Beweise selbst zu beschaffen, auch etwaige Zeugen auf ihre Kosten vorzuführen — eine richterliche Vorladung ergeht nur an diejenigen Zeugen, welche vor Gericht zu erscheinen, ablehnten — und dürfen schriftliche Erklärungen nur von solchen Zeugen vorlegen, welche unmöglich kommen konnten oder vom persönlichen Erscheinen gesetzlich befreit waren. Entsteht über die Tragweite eines Ausdruckes der Druckschrift ein Zweifel, so entscheidet die Geschworenenbank sofort durch Stimmenmehrheit darüber. Den Geschworenen steht ebenso wie dem Richter und den Parteien ein Fragerecht den Zeugen gegenüber zu. Die Reihenfolge der Debatte bestimmt der Richter, indem er bis zu zwei Malen jeder der Parteien das Wort bewilligt; ist die Debatte geschlossen, gibt er eine Übersicht über alle Aussagen und Beweise und stellt die Frage fest, welche dem Spruche des Gerich-

Befinden sich Zeugen einer Partei außerhalb des Gerichtsortes, so kann der Richter auf Antrag der Partei, aber vor Auslosung der zweiten Geschworenenbank, eine der Entfernung angemessene, aber unverlängerbare Frist gewähren zur Beschaffung der Aussagen, während welcher Frist das Verfahren schweben bleibt.

Weder gegen den Spruch der ersten noch der zweiten Geschworenenbank noch gegen den des Richters kann irgend ein Rechtsmittel außer der Annullierung zugelassen werden; letztere ist in der gewöhnlichen Form anzustrengen und zu verfolgen, und zwar nur aus folgenden Gründen: 1. wenn irgend eine der Parteien nicht zitiert worden war, oder 2. der Gerichtshof sich nicht mit der bestimmungsmäßigen Anzahl der Geschworenen versammelt hatte. Die Kassation wird daher nur auf Grund einer von der Partei gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 1. März 1837 erhobenen Beschwerde ausgesprochen; wird der Prozeß in integrum restituiert, so wird derselbe in gleicher Weise durchgeführt, nur daß der Richter im neuen Verfahren durch seinen Stellvertreter ersetzt wird.

Wird während eines Prozesses Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen, so ist doch wenigstens 20 Personen aus dem Orte der Zutritt zur Verhandlung zu gestatten.

Weigert sich der Verfasser der unter Anklage gestellten Druckschrift zu seiner Verantwortung im Prozesse zu erscheinen, so hat der Verleger trotzdem das Recht, in der gewöhnlichen Form die

tes unterworfen wird. Die Geschworenen, an deren Beratung der Richter nicht teilnimmt, beraten nur darüber, ob die unter Anklage gestellte Druckschrift strafbar ist oder nicht und geben ihren Spruch schriftlich, und zwar in folgenden Formen ab, entweder: „Der Angeklagte ist schuldig im . . . ten (i. e. ersten, zweiten oder dritten, cfr. oben) Grade wegen Verstoßes gegen Abschnitt . . . . . (eins, zwei oder drei, cfr. oben) des Artikels 3 des Gesetzes über Mißbräuche der Druckfreiheit" oder: „Er ist nicht schuldig" oder endlich: „Er ist schuldig im . . . ten Grade wegen Verstoßes gegen Abschnitt . . . des Artikels 3 und nicht schuldig des Verstoßes gegen Abschnitt . . . desselben Artikels des Gesetzes über Mißbräuche der Druckfreiheit." Nachdem die Entscheidung von sämtlichen Geschworenen unterschrieben ist, übergibt sie der Obmann derselben dem Richter, welcher dieselbe laut vorliest, und falls sie dem Angeklagten günstig war: hinzusetzt: „Freigesprochen! Die Prozeßakten sind zu archivieren, nachdem die Parteien benachrichtigt sind." Andernfalls setzt der Richter sofort die entsprechende Geldstrafe fest, welche sofort vom Angeklagten zu hinterlegen ist, widrigenfalls derselbe für je 5 Pesos einen Tag Haft zu erdulden hat. Der Spruch der Geschworenen und beziehungsweise die Straffestsetzung des Richters sind noch an demselben Tage dem Bezirksgouverneur mitzuteilen, welcher ihre Veröffentlichung in den Zeitungen zu veranlassen hat.

Verantwortlichkeit desselben zu beweisen, und den Ersatz der Geldstrafen und Kosten, in welche er verurteilt wurde, ebenso wie etwaiger sonstiger, durch den Prozeß ihm erwachsener Nachteile zu verlangen.

Kann weder Verleger noch Verfasser ohne vorhergehendes besonderes Verfahren prozessiert werden, so wird die Klage wie gegen abwesende Angeklagte verfolgt, und im Falle der Verurteilung die Zahlung der Strafe und Kosten durch Vollstreckung in das Druckereiinventar beigetrieben.

Der Verleger ist verpflichtet, dem öffentlichen Ankläger des Ortes, in welchem sich die Druckerei befindet, je ein Exemplar sämtlicher von ihm hergestellten Drucksachen mit dem Augenblicke ihrer Veröffentlichung einzureichen; desgleichen hat derselbe zwei Exemplare in der Nationalbibliothek, eines in dem Sekretariat der Provinzialverwaltung oder Departementsregierung und endlich eines im Ministerium des Innern zu hinterlegen; die Unterlassung wird mit einer Geldstrafe von 25 Pesos bestraft.

Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß „die Delikte, welche sich auf die Ausübung der Freiheit, durch die Presse Ansichten zu verbreiten, beziehen, eingeteilt und im gegebenen Falle durch das Preßgesetz bestraft werden", eine Bestimmung post festum sozusagen, da das Strafgesetzbuch zwei Jahre nach dem Preßgesetz erschien, mit dieser Bestimmung aber die Preßdelikte dem bestehenden Sondergesetz unterstellt lassen wollte, wenn es auch hinsichtlich der Strafbemessung einige Abänderungen brachte, welche nachstehend noch Erwähnung finden sollen.

Das Gesetz definiert die Begriffe Beleidigung und Verleumdung dahin, daß es unter letzterer die „Beschuldigung eines bestimmten aber nicht wahren Deliktes, welches von Amts wegen verfolgt werden kann", versteht, während als Beleidigung jeder Ausdruck oder Handlung gilt, durch welchen oder welche die Ehre, der Kredit oder die Achtung, welche eine Person genießt, herabgesetzt wird.

Die durch Veröffentlichung durch die Presse verbreitete Verleumdung soll bestraft werden: 1. mit Gefängnis zweiten Grades*)

*) Die Strafenleiter ist nach Art. 21 Str.-G.-B. folgende: A. Strafen: für Verbrechen: Todesstrafe; lebenslängliches Zuchthaus; lebenslängliches Gefängnis; Zuchthaus I (ersten Grades); Gefängnis I; Lebenslängliche relegacion, d. i. Überführung des Missetäters nach einem bewohnten Punkte der Republik mit dem Verbot, denselben zu verlassen, aber unter Behalt der persönlichen

im Mittelmaße und Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesos, wenn man jemanden eines Verbrechens beschuldigte; 2. mit Gefängnis zweiten Grades im Mindestmaße und Geldstrafe von 100 bis 500 Pesos, wenn man jemanden eines Vergehens bezichtigte.

Wahrheitsbeweis ist zugelassen und sichert bei Gelingen Straffreiheit.

Die Beleidigungen teilt das Strafgesetz in leichte und schwere, und rechnet zu letzteren: 1. Die Bezichtigung eines Verbrechens oder Vergehens einer Art, welche nicht Anlaß zum Prozeß von Amts wegen bildet; 2. die Bezichtigung eines bestraften oder verjährten Verbrechens; 3. diejenige eines Lasters oder moralischen Defekts, wodurch in beträchtlicher Weise der Ruf, Kredit oder die sonstigen Interessen des Beleidigten benachteiligt werden können; 4. diejenigen Beleidigungen, welche ihrer Natur, Gelegenheit oder den Umständen nach in der öffentlichen Meinung als beschimpfend gelten; 5. endlich diejenigen, welche gerechterweise in

---

Freiheit; Confinamiento I, d. i. Verbannung aus dem Gebiete der Republik mit Zwangswohnsitz an einem bestimmten Orte; Extranamiento I, d. i. Verbannung aus dem Gebiete der Republik nach einem Wohnsitz eigener Wahl; Relegacion I; Dauernde absolute Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen, politischen Rechten und betitelten Berufsarten; Dauernde spezielle Unfähigkeit zu irgend einem bestimmten Amt oder einer öffentlichen Stellung oder betitelten Berufen; Absolute zeitliche Unfähigkeit zu Ämtern und öffentlichen Stellungen und offiziellen Berufen; Spezielle zeitliche Unfähigkeit für ein bestimmtes Amt oder eine öffentliche Stellung oder einen offiziellen Beruf. B. Strafen für Vergehen: Zuchthaus II; Gefängnis II; Confinamiento II; Extranamiento II; Relegacion II; Destierro, d. i. Ortsverweisung innerhalb der Republik; Suspendierung von öffentlichem Amt oder Beruf oder betitelter Berufsart. C. Strafen für Übertretungen: Haft. D. Strafen, welche den drei vorigen Klassen gemeinsam sind: Geldstrafe; Verlust oder Einziehung der Instrumente oder Gegenstände des Verbrechens. E. Zusatz- oder Nebenstrafen für Verbrechen und Vergehen: Kette oder Fußeisen; Einzelhaft; Ausschließung vom Verkehr mit Personen, die nicht zur Strafanstalt gehören.

Die zeitlichen Strafen I dauern von fünf Jahren und einem Tag bis zu zwanzig Jahren und die kleineren zeitlichen von 61 Tagen bis zu fünf Jahren. Die Strafen der zeitlichen, absoluten, wie speziellen Unfähigkeit zu Ämtern pp. dauern von drei Jahren und einem Tag bis zu zehn Jahren. Die Enthebung von einem öffentlichen Amt pp. dauert von 61 Tagen bis zu drei Jahren. Die Strafe der Ortsverweisung dauert von 61 Tagen bis zu fünf Jahren, die Haft von einem bis 60 Tagen. Geldstrafen dürfen bei Verbrechen nicht 5000 Pesos, bei Vergehen nicht 1000 Pesos und bei Übertretungen nicht 100 Pesos übersteigen. Bei den zeitlichen Strafen wird noch ein Mindest-, Mittel- und Höchstmaß unterschieden, die einzeln anzugeben hier jedoch zu weit führen würde; dieselben verhalten sich im Rahmen der oben angegebenen Zeitdauern wie 1:2:3 im Durchschnitt.

Rücksicht des Standes, der Würde und der näheren Umstände des Angegriffenen und Angreifers die Bezeichnung als schwere verdienen. Die schweren vermittels der Presse begangenen Beleidigungen werden mit Gefängnis II im Mindest- bis Mittelmaße (i. e. also 61 Tage bis 3 Jahre), und Geldstrafe von 500 bis 1000 Pesos bestraft; leichte Beleidigungen werden mit Gefängnis II im Mindestmaße (61—540 Tage), und Geldstrafe von 100 bis 300 Pesos geahndet, wobei zu bemerken ist, daß nicht durch die Presse, sondern durch Wort oder Schrift begangene schwere und leichte Beleidigungen weniger schwer bestraft werden, als die im Wege der Veröffentlichung durch die Presse begangenen. Auch bei Beleidigungen ist der Wahrheitsbeweis zugelassen, aber nur in den Fällen, in denen es sich um Beleidigungen eines öffentlichen Beamten in bezug auf die Ausübung seines Amtes handelt.

Das Delikt der Verleumdung oder Beleidigung kann auch durch bildliche Darstellungen, Karikaturen, Aufschriften oder Anspielungen begangen werden. Verleumdung und Beleidigung werden als durch Schrift oder Veröffentlichung begangen angesehen, wenn sie mittels Anschlagzettels oder Schmähschriften an öffentlichen Plätzen angeschlagen oder verbreitet werden; durch gedruckte Papiere, welche nicht dem Preßgesetze unterworfen sind, Lithographien, Kupferstiche oder Handschriften, die mehr als fünf Personen mitgeteilt sind, oder durch Sinnbilder, Karikaturen, Aufschriften oder Anspielungen, welche mittels Steindrucks, Kupferstiches, Photographie oder irgend eine andere Herstellungsweise angefertigt sind. Ist jemand der versteckten oder zweideutigen Beleidigung angeklagt und weigert er sich, in der Verhandlung über dieselbe genügende Erklärungen abzugeben, so ist er der offenkundigen Beleidigung schuldig zu sprechen. Verleumdungs- und Beleidigungsklagen können von dem Ehegatten, den Kindern, Enkelkindern, Eltern, Großeltern und Brüdern, ebenso wie den Erben des beleidigten Toten angestrengt werden.

Wegen der mittels ausländischer Zeitungen veröffentlichten Verleumdungen und Beleidigungen können diejenigen prozeßrechtlich verfolgt werden, welche vom Gebiete der Republik aus die Artikel eingesandt oder Befehl zu ihrer Inserierung gegeben oder zur Einführung oder Verbreitung dieser Zeitungen in Chile in der offenbaren Absicht geholfen haben, die Verleumdung oder Beleidigung zu verbreiten. Niemand soll wegen Verleumdung oder Beleidigung verfolgt werden, außer auf Antrag des verletzten Teiles oder der für ihn einzutreten befugten Personen. Der Schuldige

kann von der auferlegten Strafe befreit werden, wenn er den Ankläger um Verzeihung bittet; dies hat jedoch keine Wirkung auf etwa schon gezahlte Geldstrafen. Wenn die Verleumdung oder Beleidigung gegen die Obrigkeit in ihrer Eigenschaft als solche gerichtet war, so kann diese die Staatsanwaltschaft ersuchen, in ihrem Namen die entsprechende Klage anzustrengen.

Gleiches Recht steht dem Präsidenten der Republik, den Ministern der auswärtigen in Chile beglaubigten Staaten und den anderen Beamten, welche diplomatische Rechte und Freiheiten genießen, auch hinsichtlich der Verleumdungen oder Beleidigungen zu, welche gegen sie in ihrer Eigenschaft als Privatleute gerichtet sind. Die Klage auf Verleumdung oder Beleidigung verjährt in einem Jahre, von dem Zeitpunkte an, wo der Beleidigte vernünftigerweise von der Beleidigung Kenntnis hatte oder haben konnte; in keinem Falle darf die Beleidigungs- oder Verleumdungsklage nach fünf Jahren, von Begehung des Deliktes an gerechnet, angestrengt werden.

In der Republik Columbien wurde in dem Preßgesetz vom 12. Dezember 1896 die Preßfreiheit erklärt; eine Zensur besteht nicht; Kaution braucht nicht hinterlegt zu werden.

Zum Betriebe des Druckereigewerbes bedarf es der vorherigen Anmeldung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Jedes Buch, Broschüre, Revue, periodische Druckschrift oder Gravure muß die Angabe des Datums der Veröffentlichung sowie des Namens des Herausgebers enthalten.

Wer die Gründung oder Herausgabe einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift beabsichtigt, hat vorher der Behörde anzuzeigen: 1. Namen der Zeitung oder Zeitschrift; 2. welche Materien und Fragen in derselben behandelt werden sollen; 3. Nationalität und Namen des Eigentümers, des Leiters und Bezeichnung der Druckerei.

Der Leiter einer politischen Zeitung oder Zeitschrift muß Columbianer und im Vollbesitze der politischen Rechte sein.

Die Veröffentlichung anonymer oder nur mit einem Pseudonym gezeichneter Schriften, — abgesehen von Artikeln periodischer Zeitschriften — ist streng verboten, sofern nicht der Herausgeber das mit der eigenhändigen Unterschrift des wirklichen Verfassers versehene Manuskript in Händen hat, dessen Vorlage von der zuständigen Behörde verlangt werden kann.

Von jedem Druckerzeugnis muß je ein Exemplar dem Ministerium des Innern, der Hauptdistriktsverwaltung und der Nationalbibliothek eingereicht werden.

Wer in einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift der Begehung unkorrekter oder gemeiner Handlungen beschuldigt ist, kann die Aufnahme einer Entgegnung, und zwar bis zur doppelten Länge des ihn angreifenden Artikels unentgeltlich verlangen, über diese Länge hinaus nur zum üblichen Annoncenpreise. Macht der Angegriffene von diesem seinem Rechte der Entgegnung Gebrauch, so ist ihm die Beschreitung des gerichtlichen Weges nicht mehr gestattet, er darf nur bei dem Friedensrichter wegen Beleidigung klagen. Hat die eingesandte Entgegnung einen aggressiven Inhalt, kann darüber dem Distriktsgouverneur Bericht erstattet werden, welcher über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der Entgegnung alsdann endgültig entscheidet.

In Costa-Rica beschäftigt sich das Gesetz vom 15. Juni 1894 mit der Preßpolizei.

Nach Artikel 1 desselben haben die Eigentümer typographischer Anstalten vor Eröffnung derselben bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 Piastern der Provinzial- oder Distriktsregierung 1. den Namen der Anstalt, sofern dieselbe einen besonderen führt, 2. das Lokal, in welchem sich dieselbe befindet, sowie 3. den Namen des Leiters der Anstalt, sofern dieselbe nicht vom Eigentümer selbst geleitet wird, anzugeben. Änderungen in der Person des Eigentümers, des Leiters oder in dem Lokal müssen ebenso wie die etwaige Schließung der Anstalt sofort zur Meldung gebracht werden. Der Drucker hat auf jedem seine Anstalt verlassenden Druck in klarer Bezeichnung den Namen und Ort der Druckerei anzugeben, sowie zwei Exemplare an das Austauschbureau abzuliefern.

Alle Preßvergehen unterstehen der Kompetenz des Kassationsgerichtshofes.

In der Dominikanischen Republik*) datiert das erste Preßgesetz — la ley sobre la libertad de imprensa — vom 10. Mai 1846, Kollektion I, Nr. 81, und wurde mit einigen Abänderungen am 20. Oktober 1875, Kollektion VI, Nr. 1642, neu publiziert.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes genügten jedoch schon seit langer Zeit nicht mehr, ebensowenig wie diejenigen der §§ 283 bis 290 des Strafgesetzbuches, welche die Preßvergehen behandeln. Die Versuche, ein neues Gesetz zu stande zu bringen, führten jedoch nicht zum Ziele.

*) cfr. Dr. Robert Kück in dem Jahrb. der int. Ver. p. 850.

Am 4. Mai 1898 (Gaz. Of. 1310) wurde über die Rechtsgültigkeit des Gesetzes von 1875 und über die gesetzliche Zulässigkeit eines Preßgesetzes überhaupt unter Hinweis auf die im Artikel 11 der Verfassung vom $\frac{6.\ XI.\ 1844}{12\ VI.\ 1896}$ gewährleistete Preßfreiheit im Kongreß eifrig debattiert. Schließlich hat die Legislative am 10. März 1899 ein „Decreto relativo á la Prensa“ verabschiedet, welches am 3. Juni 1899 publiziert wurde (Gaz. Of. 1296).

Es richtet sich hauptsächlich gegen politische Zeitungen und Publikationen, deren Eigentümer oder Leiter nach Artikel 1 nur Dominikaner sein dürfen. Artikel 2 definiert den Begriff der politischen Publikationen. Zur Gründung einer solchen Zeitung bedarf es der Genehmigung durch die Regierung. Die Eigentümer, Redakteure und Verfasser, ohne deren Namennennung keine Zeitung erscheinen darf, werden nach den Bestimmungen der Artikel 283—290 des Código pénal zur Verantwortung gezogen.

In Ecuador*) finden wir die hauptsächlichsten Bestimmunmungen über die Presse in dem Strafgesetzbuch von 1873 in der Fassung vom 9. September 1890, mit Geltung vom 1. Dezember 1890 ab.

Garcia Moreno, der 1869 zum Präsidenten gewählt worden war, forderte bei Eröffnung des Kongresses am 10. August 1873, daß in den Gesetzbüchern alles, was eine Feindseligkeit gegen die Kirche zu bedeuten scheine, ausgemerzt und der Jesuitenorden uneingeschränkt zugelassen werden müsse. Auf diese Bestimmung hin erließ der Handelsminister eine Verfügung über die strenge Bestrafung der Veröffentlichung und Einführung von Gegenständen, welche dem Dogma und der Moral zuwider seien, d. h. also von Büchern und Zeitungen, die von den Jesuiten nicht genehmigt wurden, und unterstellte damit Presse und Buchhandel vollständig der Herrschaft der Jesuiten. Es ist daher erklärlich, daß gerade die Religionsdelikte in dem Strafgesetzbuche besonders hart bestraft werden (Buch II, Tit. II, Art. 161 und 164). Hiernach wird mit Zuchthaus von drei bis sechs Jahren, im Rückfalle außerdem mit Landesverweisung für drei bis sechs Jahre, bestraft, 1. wer öffentlich zum Ungehorsam gegen religiöse Vorschriften auffordert; 2. wer öffentlich ein Sakrament der Kirche verspottet oder zur Miß-

---

*) Código pénal de la Republica del Ecuador. New-York, imprenta „Las Novedades“, No. 2 Liberty Street. — Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin 1899. Verlag von Otto Liebmann.

achtung eines solchen auffordert; 3. wer solche der katholischen Religion widersprechende Ansichten oder Grundsätze fortgesetzt verbreitet, welche bereits vorher von der kirchlichen Obrigkeit (das heißt also hier: von den Jesuiten) gemißbilligt waren. Wer religiöse Gebräuche oder Handlungen verspottet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 160 Sucres (= 800 Franken) belegt. Gotteslästerung gilt merkwürdigerweise nur als eine Übertretung.

Die Strafen für Gefährdung der inneren Sicherheit, Ruhe und Ordnung der Republik durch Aufhetzung der Bevölkerungsklassen, Aufreizung zum Ungehorsam, zur Verfassungs- und bzw. Regierungsänderung finden sich in den Artikeln 137—152 Tit. I, Buch II.

Die Veröffentlichung und Verbreitung von Druckschriften ohne Angabe des Namens des Druckers ist verboten; wer den Drucker nennt, bzw. als Verkäufer oder Verbreiter denjenigen, von dem er die Drucksachen zum Verkauf oder weiteren Verbreitung bezogen hat, bleibt straffrei. (Art. 323 und 324, Tit. V, Buch II.)

Ausstellung, Verkauf oder Verbreitung von Druckerzeugnissen, welche wider die guten Sitten verstoßen, wird bestraft; die Darstellung des unbekleideten menschlichen Körpers zählt jedoch hierzu nicht, sofern dadurch nicht ein sinnlicher oder unanständiger Akt wiedergegeben wird. (Art. 411 und 412, Tit. VIII, Buch II.)

Ein größerer Abschnitt (Art. 476—490) ist in Tit. IX den Ehrverletzungen (dos atentados contra la honra y la consideración de las personas) gewidmet. Üble Nachrede — calumnia — ist nach der Definition des Gesetzes die Behauptung, jemand habe eine bestimmt bezeichnete Handlung begangen, die ihn einer Strafverfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens aussetzen oder für ihn Unehre, Verachtung, Schande oder irgend einen anderen Nachteil nach sich ziehen würde; unter dem Begriff der Beleidigung — injuria — wird die Behauptung einer unbestimmten Tatsache (Verbrechen, Vergehen, Laster, Handlung, Umstand) verstanden, die geeignet ist, dem Beleidigten irgend eine Verantwortlichkeit, Schande, Kränkung, Mißachtung, Haß oder öffentliche Verachtung zuzuziehen.

Der Wahrheitsbeweis ist zugelassen, jedoch mit der Einschränkung, daß eine Behauptung über das Leben des Beleidigten, sofern sie nicht dahingeht, daß dieser notorisch einem Laster fröne, einen unsittlichen Lebenswandel führe oder sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Eigentum oder gegen das Leben schuldig ge-

macht, nur durch ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere öffentliche Urkunde als wahr nachgewiesen werden kann. Ist die behauptete Handlung Gegenstand einer an die Behörde gerichteten Anzeige oder eines noch nicht erledigten Strafverfahrens, so wird das Verfahren wegen übler Nachrede bis zur endgültigen Erledigung des ersteren ausgesetzt.

In Guatemala*) wurde 1821 die Freiheit der Presse ausgesprochen, welche durch die spanische Verfassung garantiert gewesen war, und blieb fortab auch bestehen. Kurz vorher (9. August 1820) war ein „Oberstes Zensurgericht" (junta suprema de censura) geschaffen worden zur Aburteilung der Mißbräuche bzw. Verstöße gegen das Preßgesetz.

Die durch die politischen Schicksale des Landes bedingten fortwährenden Preßfehden, die zur Entwicklung der Presse nicht wenig beitrugen, hatten schon zu früher Zeit begonnen. Pedro Molina begann mit der Veröffentlichung des „El Editor Constitucional" amerikanische Rechte zu verteidigen; zu gleicher Zeit erschien der „Amigo de la Patria" und kämpfte häufig mit für Molinas**)

*) Literatur: Hubert Hove Bancroft: The history of the Pacific States of North America. — Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Herausgegeben von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin 1899.

**) Beim Ausbruch der Revolution im Mai 1848 wurde Molina verhaftet; gegen Barrundia lag gleichfalls ein Haftbefehl vor, derselbe wußte aber den Häschern zu entgehen, nachdem er noch vorher in seinem „Album" der Regierung seine Meinung recht deutlich gesagt hatte; die Publikation wurde natürlich unterdrückt. Seine letzten Worte hierbei waren: „Es bleibt dem Publikum das ewige Duo der ‚Revista' und ‚Gaceta', welche allein das Gesetz geben und die ausschließliche Erleuchtung Guatemalas bilden." Die „Revista" und „Gaceta" waren nämlich zwei von Paron und Milla herausgegebene Organe, welche den ausdrücklichen Zweck verfolgten, die mittelalterlichen Ideen festzuhalten. Zugleich mit Molina wurden auch Vidaurre und der Drucker Luciano Luna festgesetzt. Ein auf Antrag der Ehefrau Molinas ergangener Haftentlassungsbefehl des Gerichtshofes erster Instanz wurde von dem Kommandanten Palomo Valvez einfach unbeachtet gelassen, indem er erklärte, daß Molina auf Grund eines mündlichen Befehles des Präsidenten eingekerkert worden sei. Erst geraume Zeit später wurden die Gefangenen von den Leiden des Kerkers erlöst. Die „Gaceta" enthielt übrigens öfters ausfällige Bemerkungen gegen die französischen Republikaner. Der französische Konsul verlangte Widerruf, und da seine Forderung unbeachtet blieb, zog er die Flagge ein und brach die Beziehungen zur Regierung ab. Es kam schließlich so weit, daß die assembly für Frankreich und sein Volk außerordentlich schmeichelhafte Resolutionen faßte und den Wunsch ausdrückte, die französische Flagge auf dem Konsulat wieder wehen zu lassen. Dies geschah denn auch und die Flagge wurde mit 21 Kanonenschüssen salutiert.

radikale Lehren. Die Zeitungen führten gewöhnlich ein ziemlich unsicheres Dasein, obwohl sie öfters Erzeugnisse tüchtiger Männer der Feder aus Zentralamerika enthielten und auch öfters von der Regierung unterstützt wurden.

Das Volk (siehe die Anmerkung) wurde dreißig Jahre lang bis 1871 durch eine retrogressive Regierung in Unwissenheit erhalten. Bücher, welche wegen der Aufstellung freiheitlicher Ideen in sozialen und religiösen Dingen der Kirche unangenehm waren, wurden durch Dekret der Nationalversammlung vom 16. Oktober 1841 auf die Liste der verbotenen Druckschriften gesetzt; die Kirche war ermächtigt, gegen dieselben einzuschreiten. (Guatem. Recop. Ley. 111, 286—287.) Trotzdem fehlte es nicht an Männern voll Geist und Fähigkeit, und manches tüchtige Werk stammt aus der Feder eines Guatemalers; es seien hier nur erwähnt Leute, wie José Valle, Domingo Juarros, Alejandro Maruve, Pedro Molina, Francisco Barrundia, Lorenzo Montúfar, Joseé Milla, Bertres Jáuregin, Gómez Carillo und die Brüder Dieguez.

Gegenwärtig gilt, außer einigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 15. Februar 1889, für die Preßmaterie das „Ley de Imprenta" (Preßgesetz) vom 10. Mai 1894. Das Gesetz basiert auf der Ansicht, daß in der möglichst geringen Einschränkung der Preßfreiheit zugleich auch das beste Korrektiv gegen ihren Mißbrauch zu erblicken sei, da die öffentliche Meinung, um sich dieses wertvolle Gut zu erhalten, bemüht sein werde, Beleidigungen und Verleumdungen möglichst zu verhindern.

Die Entscheidung über die Schuldfrage und das Vorliegen mildernder oder straffsteigernder Umstände ist den 1872 eingeführten Geschworenengerichten übertragen. Die Geschworenenbank besteht aus fünf Mitgliedern, welche in genau vorgeschriebenem Verfahren aus der Zahl der Bürger ausgeloost werden und welche in gewissen Grenzen auch abgelehnt werden können. Sie fällen ihren Spruch nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird die Schuldfrage von den Geschworenen bejaht, so fällt das Gericht erster Instanz das entsprechende Strafurteil. Nur gegen dieses letztere ist der „recurso de apelación" (Berufung) an eine Kammer der „Corte de Justicia" und der „recurso de casación" (Kassationsrekurs) an das zuständige Gericht offen.

Strafbar sind, wie es in dem angezogenen Werke, welchem wir hier folgen, heißt, aufrührerische, verleumderische und beleidigende sowie unsittliche Veröffentlichungen. Auf die Verhängung

von Strafen, welche fest bestimmt sind, finden die Vorschriften des Strafgesetzbuches Anwendung.

Präventivzensur, die Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheit oder Bürgschaftsleistung, Zeitungsstempel, Verbot des Weitererscheinens und andere Maßregeln, die den Charakter der Willkür tragen, sind dem Gesetze unbekannt. Die Druckschrift muß den Namen des verantwortlichen Herausgebers, die Bezeichnung der Druckerei und den Tag der Ausgabe enthalten. Jede Zeitung ist verpflichtet, die ihr von den Beteiligten übersandten Aufklärungen, Berichtigungen und Auseinandersetzungen aufzunehmen. Die Besitzer oder Leiter einer Druckerei müssen bei jedem zum Druck übergebenen Schriftstück die Unterstrift des Verfassers verlangen, widrigenfalls sie ebenfalls verantwortlich werden. Verleumdung und Beleidigung öffentlicher Beamter in Beziehung auf Amtshandlungen sind straffrei!

In der Republik Haiti*) gewährleistet die Verfassung die Freiheit der Presse. Die erste Verfassung datiert aus dem Jahre 1801; ihr folgten diejenigen von 1805, 1806, 1807, 1811, 1816, 1843, 1846, 1849, 1867, 1874, 18. Dez. 1879, 4. Septemb. 1880, 14. September 1880, 25. Juli 1883, 10. Oktober 1884 und 10. September 1889. Hier heißt es in Artikel 25: „Ein jeder hat das Recht, seine Ansicht in allen Angelegenheiten zum Ausdruck zu bringen, seine Gedanken niederzuschreiben, zu drucken und zu veröffentlichen. Die Schriften dürfen keinerlei vorheriger Zensur unterworfen werden. Die Mißbräuche in Anwendung dieses Rechtes werden durch das Gesetz definiert und unterdrückt, ohne daß jedoch die Freiheit der Presse beeinträchtigt werden darf." „Das Gesetz über die Presse", datiert vom 28. Oktober 1885.

In Honduras*) finden sich die Strafbestimmungen für Preßvergehen in den Verfassungsgesetzen von 1894, einige Bestimmungen natürlich auch in dem Strafgesetzbuch vom 27. August 1880. Ob ein besonderes Preßgesetz besteht, konnte leider nicht ermittelt werden.

Von dem Bestehen einer öffentlichen Presse kann kaum die Rede sein; außer dem „Official Journal" besteht kaum eine Zeitung; soweit solche aber ein schwaches Leben fristen, sind sie gewöhnlich in scharfem politischen Streite engagiert.

---

*) Louis Josef Janvier: Les constitutions d'Haïti (1801—1855). Paris. C. Marpou & G. Flammarion. 1886.

**) Literatur: Hubert Hove Bancroft in op. cit. — Die Verfassungsgesetze von Honduras.

In Mexiko ist die Freiheit der Presse durch die zuletzt am 24. April 1896 revidierte Verfassung vom 12. Februar 1857 auf besonders breiter Basis garantiert und die Rechtsprechung über Preßvergehen von der gewöhnlichen Jurisdiktion und Verwaltung vollständig losgelöst. Artikel 6 und 7 der Verfassung bestimmen nämlich:

Artikel 6. „Die Kundmachung des Gedankens darf nicht Gegenstand einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung sein, außer im Falle des Angriffes auf die Moral oder die Rechte eines Dritten, det Aufreizung zu irgend welchem Verbrechen oder Vergehen, oder der Störung der öffentlichen Ordnung."

Artikel 7. „Unverletzlich ist die Freiheit, über jede nur mögliche Materie zu schreiben und das Geschriebene zu veröffentlichen. Kein Gesetz oder Behörde darf die vorherige Zensur einführen, oder von Verfasser oder Drucker die Hinterlegung von Kaution fordern, oder die Freiheit der Presse beschränken, welche keine anderen Grenzen kennen soll als die Achtung vor dem Privatleben, der Moral und dem öffentlichen Frieden. Über die Preßvergehen richtet eine Jury, welche über den Tatbestand erkennt, und eine zweite Jury, welche das Gesetz anwendet und die Strafe festsetzt."

Es gibt also in Mexiko weder Zensur noch Kaution, wenn auch letztere von dem eines Preßvergehens Angeklagten, wie wir weiter unten sehen werden, zur Sicherung der etwa in dem Verfahren zu erkennenden Strafe hinterlegt werden muß.

Bleiben wir zunächst bei dem letzten Satze des Artikels 7 der Verfassung, wonach für jedes Preßvergehen ein zweifaches Urteil, von jeder der beiden Jury eines, erfolgt, so gibt uns das Organisationsgesetz vom 30. November 1870 über die Art der Strafverfolgung von Preßvergehen — ein besonderes Preßgesetz besteht nicht — sowie über das Verfahren weiteren Aufschluß. Der Staatsanwalt oder jede andere, also auch unbeteiligte Person kann Antrag auf Verfolgung eines Preßvergehens — aber nur im Rahmen des Artikels 6 der Verfassung, da nur Angriffe auf die Moral, das Privatleben oder die öffentliche Ordnung als Preßvergehen verfolgbar sind — stellen, und zwar in Form einer bei dem „ayuntamiento" (Rat) des Ortes, in welchem die Publikation erfolgte, zu hinterlegenden Klage. Durch den ayuntamiento wird die Jury, welche über den Tatbestand zu urteilen hat, binnen 24 Stunden zusammenberufen. Der Verfasser bzw. die verantwortliche Person bzw. der Angeklagte hat für die Sicherung der Urteilsvollstreckung,

wie bereits gesagt, Kaution zu stellen. Diese Jury besteht aus elf Mitgliedern; das Verfahren vor derselben deckt sich fast vollständig mit demjenigen vor der Jury der ordentlichen Gerichtsbarkeit (die beiden Jury erkennen, wie gesagt, nur über Preßvergehen). Kommt diese Jury zu einem Schuldig für den Angeklagten, so tritt die zweite, aus 19 Mitgliedern bestehende Jury zusammen, und verkündet das die Strafe festsetzende Urteil.

Ist die Klage von der beleidigten oder angegriffenen Person eingebracht, so gibt der Präsident des ayuntamiento die Akten mit dem Urteil der ersten Jury nicht sofort an die zweite, sondern an den „juez menor" ab, welcher in einem Sühnetermin die Parteien zu versöhnen und zu vergleichen sucht, auch, im Falle sein Versuch mißlingt, von dem Angeklagten seine Einwendungen bzw. Zurückweisung von Mitgliedern der zweiten Jury, an welche die Akten alsdann zu gehen haben, entgegennimmt.

Die Urteile beider Jury sind endgültige; die Mitglieder derselben können nur im Falle der Bestechung zur Verantwortung gezogen werden.

Jedes Urteil in Preßangelegenheiten muß auf Kosten des Schuldigen veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung — und unter diesen Begriff fällt auch hier jede nicht nur die Presse, sondern durch jedes andere Mittel, wie die Malerei, Lithographie, Bildhauerei u. dgl. bewirkte Kundmachung des Gedankens — muß mit Ausschluß derjenigen literarischen, wissenschaftlichen oder sonstigen künstlerischen Inhaltes von dem Verfasser gezeichnet sein; zeichnet der Verfasser nicht, so muß er hierfür einen verantwortlichen Leiter haben. Ebenso muß jede Veröffentlichung bzw. Druckschrift außer dem Datum der Drucklegung auch den Namen des Herausgebers aufweisen.

Die Beschlagnahme von Druckschriften oder sonstigen Veröffentlichungen wird nur dann, und ausschließlich von dem ayuntamiento, vorgenommen, wenn es sich in der bei ihm eingereichten Klage um eine Verletzung der Moral oder der öffentlichen Ordnung durch die inkriminierte Veröffentlichung handelt.

Bei der der Presse gewährleisteten so großen Freiheit mußten, da jede Beschränkung der Publikation durch die Verfassung verboten ist, die Strafen für die Preßvergehen natürlich ziemlich streng ausfallen: Der Angriff auf das private Leben wird mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu 6 Monaten, derjenige gegen die Moral oder die öffentliche Ordnung mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Nicaragua*) hatte eine nationale Literatur bis etwa 1887 nicht. Wer für die Öffentlichkeit schreiben will, tut dies in der Zeitung oder durch „loose sheet“. Man findet in denselben manche scharfe Feder und oft enthalten die Zeitungen poesievolle Aufsätze eingeborner Verfasser. Es erscheint auch gelegentlich wohl ein Werk geschichtlichen oder politischen Inhalts in Buchform, aus der Feder von Thomas Agon, Geronimo Perez und anderen.

Es ist daher erklärlich, daß Nicaragua ein besonderes Preßgesetz nicht hat; nur im Strafgesetzbuch vom 6. Dezemebr 1891, in Kraft seit 1. Februar 1894, finden sich einige bezügliche Bestimmungen über die „atentados contra la libertad de imprenta“.

Die Preßdelikte werden durch Geschworene abgeurteilt; bevor das Urteil ergangen ist, daß ein Preßdelikt vorliegt, darf seitens des Richters eine Strafe nicht festgesetzt noch die Herausgabe des Originals einer Veröffentlichung verlangt werden. Zuwiderhandlungen ziehen für den betreffenden Beamten schwere Strafen nach sich. Ebenso wenig darf die weitere Verbreitung von Druckschriften von einem Beamten gehindert werden, solange nicht von den Geschworenen das Vorliegen eines Preßvergehens ausgesprochen ist.

Zu den „Attentaten“ gegen die Preßfreiheit gehören auch der Gebrauch unzüchtiger Worte, die Verbreitung von Äußerungen, welche offenkundig unmoralisch sind oder zum Landesverrat, zum Aufruhr oder Aufstand auffordern, oder die eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten.

Paraguay hat das Strafgesetzbuch der argentinischen Provinz Buenos Aires fast wörtlich acceptiert und dasselbe seit 21. Juli 1880 in Anwendung; ein besonderes Preßgesetz existiert nicht. Es können im allgemeinen die bezüglichen Bestimmungen Argentiniens, insbesondere von Buenos Aires, als auch in Paraguay geltend angesehen werden.

Beleidigungen und Verleumdungen sind in Buch II, Teil I, Nr. 7, Preßvergehen in Buch II, Teil II, Nr. 2, abgehandelt.

Die Preßvergehen unterliegen der Aburteilung durch Geschworene; es ist Popularklage in Konkurrenz mit der öffentlichen Anklage zulässig.

---

*) Hubert Hove Bancroft in op. cit.; Código pénal de la Republica de Nicaragua; Strafgesetzgebung der Gegenwart.

In Peru*) gilt das Preßgesetz vom 3. November 1823, ergänzt und modifiziert durch die Gesetze vom 8. November 1823, 25. Mai 1861 und 16. Dezember 1868. Hierzu treten noch die Bestimmungen des am 1. März 1863 in Kraft getretenen Strafgesetzbuches**) vom 23. September 1862 in Artikel 27, 281 bis 292 und 372 ff.

Für den Mißbrauch der Freiheit der Presse, welche natürlich auch hier in der Verfassung gewährleistet ist, ist der Verfasser oder Herausgeber verantwortlich. Das von ihm unterschriebene Original bleibt in den Händen des Druckers. Letzterer muß auf Verlangen des Gerichts den Namen des Verfassers oder Herausgebers nennen, widrigenfalls ihn schwere Strafe trifft. (Art. 25 und 26 des Preßgesetzes.)

Angriffe auf die Religion, Verletzung der guten Sitten, der öffentlichen Sicherheit pp. werden im Strafgesetzbuch als Übertretungen (fattas) mit Strafen belegt.

Den Ehrverletzungen (delitos contra el honor) ist im Strafgesetzbuch ein besonderer Titel (IX) Art. 281—292 gewidmet. Es werden Beleidigungen (injurias) und Verleumdungen (calumnias) unterschieden. Ersterer ist schuldig, wer durch Wort, Schrift oder Handlung einen anderen beschimpft, schmäht oder ihm seine Mißachtung zu erkennen gibt. Unter Verleumdung wird die unwahre Behauptung verstanden, daß jemand ein von Amts wegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen, oder daß ein Beamter in Ausübung seines Amtes eine strafbare Handlung begangen habe.

Die Verzeihung des Beleidigten bildet bei den von Amts wegen verfolgten Delikten keinen Strafausschließungsgrund.

„La Prensa Asociada del Perú“ (Vereinigung der peruanischen Presse) hat durch eine aus drei Mitgliedern (Dr. Cesares Chacaltana, Dr. M. A. de la Lama, und Dr. Abelardo Gamarra) bestehende Kommission einen Entwurf zu einem neuen Preßgesetze ausarbeiten lassen, die Veröffentlichung desselben bisher aber noch nicht veranlaßt.

---

*) Literatur: Außer den bei den vorhergehenden Republiken genannten allgemeinen Quellen: Moynet A. de la Lama: Diccionario de Derecho Penal. Lima. Imprenta del Universo. 1890. — Manuel A. Fuentes: Código pénal etc. Lima. Imprenta nel Estado. 1880. — Código pénal 1862. Lima. Imprenta Calle de la Rifa 58.

**) Dasselbe umfaßt 400 Artikel und zerfällt in drei Bücher: I. De los delitos, de los delincuehtes y de las penas en general (art. 1—98); II. De los delitos e de sus penas (art. 99—371); III. De los faltas y de sus penas (art. 372—400).

Artikel 27 der politischen Verfassung der Republik Salvador*) vom 4. Dezember 1883 gesteht jedem das Recht zu, durch Wort oder Schrift seine Gedanken auszudrücken, zu drucken und zu veröffentlichen, und zwar ohne vorausgehende Zensur, nur mit der einzigen Verpflichtung, den etwaigen Mißbrauch dieser Freiheit vor dem Geschworenengericht verantworten zu müssen. Die Jury war bereits 1832 in Salvador eingeführt, aber bald wieder abgeschafft worden, da die Volksbildung noch nicht diejenige Höhe erreicht hatte, die dazu nötig ist, soll die Geschworeneninstitution ihrer Aufgabe gerecht werden. Durch die Verfassung von 1872 wurden die Geschworenengerichte wieder etabliert und bestehen zur Zeit noch.

Die Volksbildung hat sich in Salvador mehr gehoben, als man gemeinhin anzunehmen geneigt ist. Es fehlt heute Salvador nicht mehr an Männern voll Fähigkeit und Verständnis für Kunst und Wissenschaft, noch an Schriftstellern, besonders in der Diplomatie und Politik, die mit Mark und Eleganz zu schreiben wissen.

Die Presse hat von jeher, auch zu den Zeiten, da sie noch wenig entwickelt war, Beweise der richtigen Auffassung ihres Berufes gegeben und sich kämpfend aufrecht erhalten, soweit sie nicht durch Restriktionen zum Despotismus neigender Regierender gehindert wurde. Ein Beweis hierfür ist die Geschichte der Zeitung „El Amigo del Pueblo". Männer wie Aycinenas, Paron, Luis Batres und besonders Chatfield (der damalige englische Konsul in Salvador) forderten, da sie sich unfähig fühlten, den politischen Kampf mit dieser Zeitung zu einem ihnen günstigen Ende zu führen, die Unterdrückung derselben. Doch der Staatsminister antwortete Mr. Chatfield, daß doch die Freiheit der Presse von jeher ein „palladium of liberty" in England gewesen sei und daß er daher überrascht sei, daß der englische Konsul den Wunsch hege, dieses kostbare Gut aus Salvador verschwinden zu sehen. Chatfield drohte hierauf, die Angelegenheit seiner Regierung zu melden, soll dies auch getan haben, unterließ es jedoch, die ihm gewordene Antwort weiter zu erzählen. Guzman, der Präsident von Guatemala, wo die Verbreitung des „El Amigo del Pueblo" verboten war, wollte, wie er sich ausdrückte, „der Presse keinen Maulkorb anlegen" und

*) Constitución politica de la República de Salvador, decretada por el congreso nacional constituyente 4. XII. 1883; — Hubert Hove Bancroft: The history of the Pacific States of North America; — Salv. Diario Ofic. 2. I. 1875; 17. XII. 1875; 23. X. 1879. — Salv. Gaz. 21. XII. 1849; 5. XII. 1877. — Código pénal, San Salvador 1893. Tipografia „La Luz", Calle de Morazán 31.

verteidigte die Zeitung in seiner Korrespondenz mit Paron, obwohl damals zwischen Salvador und Guatemala keine besonders freundliche Stimmung herrschte. Manche Nummer der Zeitung, die auch Malespin mit „Genugtuung" las, gelangte doch nach Guatemala und wurde eifrig gelesen von Künstlern, Studenten und Regierungsbeamten. Chatfield fand häufig auf seinem Schreibtisch eine Nummer der Zeitung, ohne feststellen zu können, wie dieselbe dahingelangt sei.

Einzelne Bestimmungen über Preßdelikte finden sich in dem Strafgesetzbuch vom 19. Dezember 1881, besonders im II. Buch, Titel X.

Es ist besonders erwähnenswert, daß die verleumderische Bezichtigung auch, wenn sie durch Veröffentlichung im Auslande erfolgt ist, bestraft wird. Ist dem Beleidigten in einem Vorverfahren Genugtuung und Widerruf angeboten worden, so kann das Gericht in allen Beleidigungs- und Verleumdungsklagen es ablehnen, der Klage stattzugeben.

Ob außerdem noch ein besonderes Preßgesetz besteht, konnte nicht festgestellt werden, doch ist dies anzunehmen.

Die Preßgesetzgebung Uruguays*) ist geregelt durch das Strafgesetzbuch vom 17. Januar 1889, in Kraft getreten am 18. Juli 1890, sowie durch die Strafprozeßordnung vom 31. Dezember 1879, welche das eigentliche Preßgesetz enthält.

Die Preßdelikte zerfallen in solche gegen den Staat und gegen Privatpersonen. Zu den ersteren zählen im Wege der Presse begangene Verstöße gegen die öffentliche Sittlichkeit, den Anstand und die guten Sitten, Aufreizung zum Aufstande oder zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit und die Gesetze, sowie Lob oder Billigung von mit gesetzlicher Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen (die Erörterung über die Strafbarkeit derselben ist jedoch gestattet). Preßdelikte gegen Privatpersonen liegen vor, wenn einer solchen persönliche Laster oder Fehler vorgeworfen und Familiengeheimnisse oder ehrenrührige Handlungen an die Öffentlichkeit gebracht werden, für deren Bekanntgabe das öffentliche Interesse nicht geltend gemacht werden kann. Ebenso zählt hierzu die Veröffentlichung eines Urteils, Aktenstückes oder einer Urkunde, durch welche die uneheliche Abstammung einer Person, die Bestreitung des Personenstandes, ein

*) Literatur: Strafgesetzgebung der Gegenwart. — Hubert Hove Bancroft in op. citatis. — Annuaire de législation étrangére. Band XXIII, p. 870 ff. — Dr. Alfredo Vasquez Acevedo: Código pénal de la Republika de Uruguay; Código de instrucción criminal.

Ehebruch, eine Ehescheidung oder ein Strafverfahren wegen eines Sittlichkeitsverbrechens aufgedeckt wird, endlich auch die verleumderische Behauptung der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens seitens eines Dritten.

Dem Beleidigten steht die Wahl zu, ob das Verfahren vor dem ordentlichen Richter oder vor den Geschworenen stattfinden soll. In letzterem Falle entscheidet die erste Geschworenenbank, ob ein Preßdelikt vorliegt, die zweite über die Verurteilung bezw. Freisprechung.

Die Delikte der Verleumdung (calumnia) und Beleidigung (injuria), wie sie bis 1889 unterschieden wurden, sind im Strafgesetzbuch von 1889 nicht mehr getrennt, sondern unter dem Begriffe der Ehrenbeleidigung zusammengefaßt.

Wer einen andern durch die Presse in Verruf bringt oder beleidigt, weil er eine Herausforderung zum Zweikampf als Beleidigter nicht habe ergehen lassen oder die Annahme einer solchen verweigert habe, wird mit Geldstrafe von 300—500 Pesos bestraft.

Auch die öffentliche allgemeine Aufforderung zur Begehung von strafbaren Handlungen ist vom Strafgesetzbuch natürlich unter Strafe gestellt.

Überall ist die Privat- und die Strafklage zugelassen, also nebeneinander und unabhängig von einander. Erstere wird von dem Beleidigten, letztere von dem Staatsanwalte angestrengt.

In den Vereinigten Staaten von Venezuela hat die auf die Presse bezügliche Gesetzgebung, den politischen Absichten und Zwecken der jedesmaligen Regierung entsprechend, die mannigfachsten Wandlungen durchgemacht.

Die heute in Kraft befindlichen Bestimmungen wurden in der Parlamentssession im Jahre 1894 angenommen.

Die politische Verfassung Venezuelas garantiert die absolute Freiheit des Gedankenausdrucks in Wort und Presse, in Fällen von Verleumdung oder Beleidigung kann der Angegriffene sich zwar an die Gerichte wenden, doch darf der Angeklagte nicht in Präventivhaft genommen werden.

Diese eben genannte Garantie ist durch Gesetz in folgender Weise geordnet:

Als Druck, d. h. Preßerzeugnis, betrachtet man jede Arbeit, vermittels welcher der Gedanke durch die eigentliche Presse (d. h. die Druckmaschine), Lithographie, Photographie oder irgend ein anderes mechanisches, auf Papier oder irgend welchem anderen Stoff angewandtes Verfahren zum Ausdruck gebracht wird.

Die Drucke (impresos) teilt man ein in: Bücher, Broschüren (Follets), Flugblätter, Plakate und periodische Zeitschriften. — Als gedruckt werden aber auch, sofern sie für sich allein in Umlauf gesetzt werden, betrachtet: Zeichnungen, Lithographien, Stiche, Abdrücke (Stempel), Denkmünzen oder Medaillen, Embleme oder Sinnbilder, Vignetten oder Titelbilder und andere.

„Buch" heißt das Druckerzeugnis, welches, ohne periodisch zu erscheinen, über 150 Seiten enthält.

Unter dem Worte „Broschüre" versteht man einen nicht periodisch erscheinenden Druck, welcher mehr als 10, aber weniger als 150 Seiten zählt.

„Flugblatt" (hoja suelta) nennt man den ebenfalls nicht periodisch herausgegebenen Druck unter 10 Seiten.

„Plakat" ist ein zum Anheften an öffentlichen Plätzen oder ein zum Verteilen (von Hand zu Hand) bestimmter Druck.

„Periodische Zeitschrift" endlich ist ein Druckerzeugnis, welches unter stehendem Titel in längeren oder kürzeren Zeiträumen erscheint, doch darf diese Zwischenzeit nicht 90 Tage überschreiten.

Ein Druckwerk gilt als veröffentlicht, sobald es in Umlauf gesetzt oder außerhalb der Druckerei angeheftet ist.

Für die Veröffentlichung eines Buches oder einer Broschüre bedarf es nur am Fuße desselben der Angabe des Namens der Druckerei (Pié de Imprenta), abgesehen natürlich von den bestehenden Bestimmungen über das geistige Eigentum.

Die Flugblätter und Plakate müssen am Fuße allerdings auch den Namen der Druckerei tragen, außerdem aber muß der Autor der obersten politischen Ortsbehörde noch eine schriftliche, beglaubigte Erklärung vorlegen, welche seinen Vor- und Zunamen sowie Wohnort und die Versicherung enthält, daß er im Genuß der politischen und bürgerlichen Rechte steht. Diese Erklärung ist jedoch nicht nötig, wenn die Veröffentlichung sich mit einem Gegenstand der Wissenschaft, der Industrie, Kunst oder Technik befaßt.

Behufs Gründung einer periodischen Zeitschrift ist der Obrigkeit eine beglaubigte schriftliche Erklärung des Autors einzureichen, welche seinen Vor- und Zunamen, sowie Wohnort, den Namen der Zeitschrift und den Tarif, den Vor- und Zunamen des Redakteurs oder Leiters, die Tage, an welchen sie erscheint, die typographische Werkstatt, in welcher sie gedruckt wird, und endlich die

Versicherung enthält, daß alle Vorgenannten im Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehen.

Im Übertretungsfalle hat die Obrigkeit gegen den Leiter, und in Ermangelung dieses gegen den Besitzer vorzugehen, ohne daß dadurch eine etwa bestehende Verantwortlichkeit dritter hinfällig wird.

Ist obengenannte Erklärung nicht beigebracht worden, so hat der Kontravenient eine Geldstrafe von 100—500 Franken (Bolivares) und Beschlagnahme der Zeitung verwirkt.

Als unerlaubt in Zirkulation gesetzt gelten diejenigen Drucke, welche am Fuß den Namen der Druckerei (pié de imprenta) gar nicht oder apokryph (d. h. einen falschen, unechten) tragen, oder bei denen die abgegebene Erklärung falsche Angaben enthält.

Von jeder Nummer müssen der Ortsobrigkeit zwei Exemplare überreicht werden, andernfalls der Schuldige eine Geldstrafe von 50 Franken (Bolivares) verwirkt hat.

Fremde dürfen über Politik nichts schreiben. Die erstmalige Übertretung wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 Franken (Bolivares), die zweite mit dem doppelten, die dritte mit Verbannung geahnt.

Der Geschäftsleiter jeder Zeitschrift ist verpflichtet, unentgeltlich die Rechtfertigung abzudrucken, welche die öffentlichen Beamten zu ihrer eigenen Verteidigung bei einem auf sie gerichteten Angriffe bringen. — Dasselbe Recht haben die in der Veröffentlichung genannten Privatleute, doch darf die unentgeltlich aufzunehmende Rechtfertigung nicht das Doppelte der auf den Angriff verwandten Druckzeilen betragen: geschieht dies doch, ist das Mehr zu bezahlen. Weigert der Geschäftsleiter die Aufnahme der Entgegnung, trifft ihn eine Geldstrafe. — Das eben ausgeführte Recht steht übrigens auch den nächsten Verwandten des Angegriffenen zu (aus leicht erklärlichen Gründen, derselbe kann ja, um nur einen von vielen anzuführen, krank oder schon verstorben sein!).

Nicht veröffentlicht werden dürfen die Verhandlungen eines Kriminalverfahrens in statu summario, ebensowenig die Privatverhandlungen und Zusammenkünfte der Gerichte; die Nichtbeachtung dieses Verbotes zieht eine Geldstrafe nach sich.

Man betrachtet es als einen Angriff auf das richterliche Können, wenn in der Presse über die der richterlichen Entscheidung unterworfenen einzelnen Punkte des Tatbestandes diskutiert wird, bevor die Entscheidung gefaßt ist.

Die Preßvergehen werden nach den für das Kriminalverfahren geltenden Gesetzen bestraft.

Ist der Angegriffene ein öffentlicher Beamter — ein Eingeborner oder Fremder — so liegt dem Minister die Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen ob.*)

Für die britische Kolonie Canada**) (Dominion of Canada***) besteht ein besonderes Domanial-Preßgesetz nicht, in den Provinzen Manitoba, Ontario und Quebec sind besondere bezügliche Provinzialgesetze ergangen.

Für das ganze Dominion finden sich einige preßgesetzliche Bestimmungen in dem Strafgesetzbuch Canadas (55—56, Victoria chap. 29 an act respecting the Criminal Law), welches mit dem 1. Juli 1893 in Kraft trat. Dasselbe umfaßt X Titel mit LXVIII Abschnitten und 983 Sektionen, von denen einzelne durch 56 Vict. chap. 32; 57—58, Vict. chap. 57 und 58—59, Vict. chap. 40 modifiziert worden sind.

Die in Titel III, Abschn. IX. sec. 131 ff., bezüglich der von der Presse gegen die Staatsverwaltung durch Aufreizung pp. zu begehenden Delikte enthaltenen Bestimmungen decken sich ebenso wie diejenigen in Titel V, Abschn. XXIII sec. 297 ff., über die Verleumdung durch die Presse mit den im englischen Mutterlande bestehenden, so daß auf eine Wiedergabe derselben hier verzichtet werden

---

*) Vorstehende Angaben verdanken wir der Güte des bekannten Dr. Caraccciolo Parra, Rector Magnificus der Universität von Andes und Präsident der Akademie der Rechtswissenschaft in Merida.

**) Literatur: Außer den allgemein für die amerikanischen Staaten genannten, kommen in Betracht: The Revised Statutes of Canada, Ottawa, 1887. — Acts of the Parliament of the Dominion of Canada. — Die Statuten der einzelnen Provinzen. — The Criminal Code 1892, Ottawa 1892. — Code Criminel 1892, Ottawa, 1893.

***) Bundesstaat von 7 Provinzen (Ontario, Quebec, Neubraunschweig, Neuschottland, Manitoba, British Columbia, Prinz Edward-Insel), 5 Distrikten (Assiniboia, Saskatschewan, Alberta, Athabaska, Keewatin) und 2 Territorien. Die Exekutive liegt in den Händen eines von der Krone ernannten Generalgouverneurs, dem ein Geheimer Rat der Königin (Privy Council) zur Seite steht. Der Königin steht in der Gesetzgebung der Gesamtkolonie wie der einzelnen Provinzen das Vetorecht zu. Das Bundesparlament (die Legislative des Bundesstaates) besteht aus einem Ober- und Unterhaus. Die einzelnen Provinzen stehen unter Statthaltern (Lieutenant Governor), welche vom Generalgouverneur ernannt werden. Jede Provinz hat gleichzeitig ihre Legislative für sich, welche zum Statthalter in ähnlichem Verhältnis steht, wie diejenige des Bundes zum Generalgouverneur. Zwischen der Kolonie und dem Mutterlande bildet der in London residierende High Commissioner das Bindeglied. Die Verfassung wurde am 1. Juli 1867 gewährt: British North America Act, 1867, 30—31 Vict. chap. 3 sect. 91.

kann unter Hinweis auf den die Preßgesetzgebung Englands behandelnden Abschnitt.

Hinsichtlich der übrigen britischen Kolonien in Amerika sei erwähnt, daß a) in den Falklands-Inseln*), b) in Barbados und Windward-Inseln**), c) Trinidad und Tobago***) das Strafrecht fast durchweg demjenigen des Mutterlandes entspricht.

In Britisch-Guyana†), aus den ehemalig niederländischen Kolonien Essequibo, Demerara und Berbice bestehend, ist das Strafrecht — ein besonderes Preßgesetz gibt es hier wie in den vorgenannten Kolonien nicht — in folgenden beiden Gesetzen enthalten: The Summary Conviction Offences Ordinance 1893 (Nr. 21, 1893) und The Indictable Offences Ordinance 1893 (Nr. 22, 1893), welche am 1. März 1894 in Kraft traten.

C. Asien.

Obwohl über China††), auch hinsichtlich seiner Rechtszustände, eine immerhin nicht gerade spärlich zu nennende Literatur besteht, findet sich doch nirgends ein Preßgesetz oder eine das Preßrecht berührende Bestimmung. Es konnte nur durch Nachfrage bei der Chines. Gesandtschaft in Berlin konstatiert werden, daß strenge Zensur herrscht, die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen waren nicht zu erlangen.

*) Kronkolonie seit 1835 mit einem Gouverneur und einem gesetzgebenden Rat.

**) Seit 1652 bei England; ein von der Krone ernannter Gouverneur mit einem gesetzgebenden Rat von neun und einem Abgeordnetenhaus von 24 Mitgliedern.

***) Trinidad seit 1797, Tobago seit 1803 britische Kolonie mit einem gemeinsamen Gouverneur an der Spitze mit Ministern und einem von ihm ernannten Beirat.

†) An der Spitze ein von der Krone ernannter Gouverneur, ihm zur Seite ein Court of Police, welcher aus zehn Mitgliedern besteht, von denen fünf höhere Beamte sind, fünf in indirekter Wahl gewählt werden.

††) Mitteilungen des Präsidenten des Tungwen-Kolleg zu Peking über den Erlaß der kaiserlichen Dekrete in China im Annuaire de la législation étrangère pro 1888, p. 316 ff. — Sir G. T. Staunton: Ta Tsing Leu Lee, being the Fundamental Laws and a Selection from the Supplementary Statutes of the Penal Code of China, London, 1810; — Ta Tsing Leu Lee ou Les lois fondamentales du Code pénal de la Chine avec le choix des statuts supplementaires, traduit du chinois par George Thomas Staunton, mis en français avec des notes par M. Félix Renouard de Sainte-Croix. Paris, 1812. — Dr. Jos. Kohler: Das chinesische Strafrecht. Würzburg, 1886. — Alexei Leontiew: Chinesisches Strafgesetzbuch. St. Petersburg, 1778/9 (in russischer Sprache). — Abram Lind: A chapter of the chinese penal code. Leiden, 1887; — Alfonso Andreozzi: Le leggi penali degli antichi Chinesi. Firenze, 1878, sowie die Arbeiten von Dr. Plath, Lewis Shuck, Dr. Wells Williams

In dem herrschenden Strafrecht, dem „Ta—Tsing—Lü—Li“, welches auch zivilrechtliche Bestimmungen enthält und überhaupt das in China geltende geschriebene Recht darstellt, finden sich gleichfalls keine auf die Presse Bezug habenden Bestimmungen.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Ta—Tsing—Lü—Li, seine Entstehung und Weiterbildung näher einzugehen, es mag hier nur noch erwähnt werden, daß die kaiserlichen Dekrete und Erlasse (Li) in der „Pekinger Zeitung“ — welche weit über 1200 Jahre besteht und das Organ der Regierung ist — erscheinen (weiter enthält diese Zeitung aber auch nichts, keinen Artikel, keine Tagesnachricht, oder Ähnliches), und daß nach Lü 324 Beleidigungen durch Schläge mit dem Bambus zu ahnden sind; Beamtenbeleidigungen (Lü 325), auch der Beamten untereinander (Lü 326) werden besonders schwer gestraft.

In Japan*) hat die mit Beginn der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts einsetzende legislatorische Tätigkeit nach modern-europäischem Muster auch ein Preßgesetz — Gesetz Nr. 75 vom 28. Dezember 1887 — gezeitigt, dasselbe ist jedoch durchaus nicht so modern ausgefallen, wie die französischem Vorbilde meist nachgebildete Rechtskodifikation Japans wohl sonst dies im allgemeinen ist; die allerdings auch noch junge Presse, soweit man darunter die Tagespresse versteht, ist durch Präventiv- und Repressivmaßregeln arg gebunden und darf eigentlich nur schreiben, was die Regierung wünscht. Außer dem Preßgesetz von 1887 kommen für die Regelung der Preßangelegenheiten — abgesehen von zahlreichen wegen ihres nicht generellen Charakters hier nicht weiter interessierenden „Nebengesetzen“ — noch in Frage 1. Art. 29 und

*) Vergleiche hierzu: 1. The Japon mail summary. Jokohama, 1889; 2. Die Verfassungsurkunde für das Kaiserreich Japan (Deutsche Übersetzung). Berlin. Carl Heymanns Verlag, 1890; 3. Hirobumi-Ito: Commentaries on the Constitution of the empire of Japon. Tokyo, Igirisu-Hôritzu Gakko, 1889; 4. Projet de code pénal pour l'empire du Japon. Présenté au sénat par le Ministre de la justice le 8e mois de la 10e année de Meiji (Août 1877). Tokio. Imprimerie Kokubunsha. 8e mois, 12e année de Meiji. (août 1879); 5. Boissonade, G.: Projet de Code pénal pour l'empire du Japon, accompagné d'un commentaire Tokio, 1886; 6. Pappafava: Etude sur la Constitution japonaise. Zara, Woditzka, 1892; 7. Code pénal. Promulgué par le décret Nr. 36 le 7e mois de la 13e année de Meiji. (Traduction.) Tokio. Imprimerie impériale. 3e mois, 14e année de Meiji; 8. Code de procédure criminelle. Promulgué par le décret Nr. 37 le 7e mois de la 13e année de Meiji. (Traduction.) Tokio. Imprimerie impériale. 3e mois, 14e année de Meiji. Der Inhalt des in Übersetzung bisher noch nicht erschienenen Preßgesetzes Nr. 75 vom Dezember 1887 wurde uns in liebenswürdiger Weise von dem Sekretariat der kaiserlich japanischen Gesandtschaft in Berlin mitgeteilt.

52, der Staatsverfassungsurkunde vom 11. Februar 1889 und 2. §§ 141, 259, 358, 359, 361, 363 und 427 Nr. 11 des mit Dekret Nr. 36 vom Juli 1880 veröffentlichten Strafgesetzbuches.

Die Verfassung schaffte die durch das Preßgesetz 1887 aufgestellte Zensur nicht ab, sondern begnügte sich hinsichtlich der Preßfreiheit mit der nichtssagenden Erklärung des Art. 29: „Alle japanischen Untertanen haben innerhalb der Grenzen des Gesetzes Freiheit der Rede, der Schrift, der Veröffentlichung . . .“ Diese Freiheit der Veröffentlichung ist nun „innerhalb der Grenzen des Gesetzes“, nämlich des mehrerwähnten Preßgesetzes aus 1887 keine sehr große: für alle Artikel politischen Inhaltes, wozu sogar die sogenannten „öffentlichen Noten“ (Bekanntmachungen, Eingaben, Affichen) zählen, unterliegen der Zensur durch die Zensurbehörde, es darf keine Kritik von Regierungsmaßnahmen, Gesetzen, kein auch nur in irgend welcher Beziehung die Regierung, Verwaltung, die innere oder äußere Lage des Landes, das Militär oder dergleichen betreffender Artikel unzensiert veröffentlicht werden; an Stelle der von der Zensurbehörde gestrichenen Worte werden ○○ Kreise gesetzt. Den Ministern des Äußeren, des Krieges und der Marine ist die Befugnis erteilt, bezüglich der ihre Ressorts betreffenden Veröffentlichungen besondere Verordnungen zu erlassen.

Wer eine Zeitung herauszugeben beabsichtigt, hat dies spätestens 14 Tage vorher durch Vermittlung seiner Ortsbehörde dem Minister des Innern anzuzeigen, und hierbei seinen und des Druckers Namen, Vornamen und Wohnort sowie Ort und Straße und eventuell die Namensbezeichnung der Druckerei, in welcher die Zeitung zum Druck gelangen soll, anzugeben. Zur Ausgabe „öffentlicher Noten“ bedarf es dieser Anzeige nicht.

An Kautionen sind in den Hauptstädten Tokio, Kiôto, Osaka und Nagasaki 1000 Yen, in den Kreishauptplätzen 700, an allen übrigen Orten 350 Yen (1 Yen = 100 Sen à 10 Rin = 4·20 Mark) zu hinterlegen.

Von jeder Druckschrift sind zwei Exemplare an das Ministerium des Innern (auch von den periodischen also, das heißt Zeitungen), sowie ein Exemplar an die zuständige Staatsanwaltskammer einzureichen.

Verantwortlich für den Inhalt sind der Herausgeber, Verfasser und Drucker, und zwar gleichmäßig verantwortlich, d. h. sie sind alle drei für das betreffende Preßdelikt strafbar.

Jede ihm zugehende Berichtigung einer in der periodischen Druckschrift genannten oder an der Richtigstellung eines Artikels interessierten Person oder Behörde hat der Herausgeber in der nächst oder zweitnächst erscheinenden Nummer — und zwar bis zur doppelten Länge des die Berichtigung veranlassenden Artikels unentgeltlich — zu veröffentlichen, sofern die eingesandte Berichtigung von dem Einsender eigenhändig unterschrieben ist und ihr Inhalt nicht gegen die Gesetze verstößt.

Der Wahrheitsbeweis ist im Strafverfahren wegen Preßvergehen im allgemeinen zugelassen und sichert beim Gelingen dem Angeklagten Straffreiheit, ausgeschlossen ist er jedoch in Diffamierungs- und Verleumdungs- sowie überhaupt allen Ehrenbeleidigungsklagen, soweit es sich um reine Privat- oder Familienangelegenheiten handelt.

Der Beleidigte kann gegen den Angeklagten gleichzeitig einen Anspruch auf eine Entschädigungsbuße geltend machen.

Über schwebende Strafverfahren dürfen Mitteilungen ebensowenig gebracht werden als über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

Artikel 52 der Verfassung sichert den Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages (Herrenhaus und Abgeordnetenhaus) für ihre im Hause ausgesprochene Meinung oder Abstimmung zwar Immunität zu, „hat indessen ein Mitglied seine Meinung durch öffentliche Rede, Druck oder Schrift, oder auf ähnliche Weise selbst weiter veröffentlicht, so ist es nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich", ein Abgeordneter wird sich also gegebenen Falles hüten müssen, eine von ihm im Hause gehaltene Rede unter seinem Namen selbst zu veröffentlichen. Er wird aber straffrei bleiben, wenn die Veröffentlichung durch einen Dritten geschieht; diesen letzteren trifft wegen des etwa strafbaren Inhaltes der reproduzierten Rede ebenfalls keine Strafe.

Die Strafbemessungen für durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen finden sich zum Teil in dem Preßgesetz selbst, zum Teil aber auch in dem Strafgesetzbuch; ersteres, welches später als das Strafgesetz votiert wurde, suchte die in diesem in dieser Beziehung bestehenden Lücken auszufüllen, geriet aber dadurch hinsichtlich der festgesetzten Verantwortlichkeit von Herausgeber, Verfasser und Drucker mit diesem in einen gewissen Widerspruch. Nach § 259 Str.-G.-B. wird nämlich auch derjenige, welcher die öffentliche Moral verletzende Bücher öffentlich zum Verkauf auslegt oder ver-

kauft, und zwar mit 4 bis 40 Yen bestraft, obwohl von einer Verantwortlichkeit des Verkäufers oder Auslegers im Preßgesetz nicht die Rede ist.

Angriffe und Beleidigungen des regierenden Kaisers*) oder Mitglieder der kaiserl. Familie, Aufforderung zur Änderung der Regierungsform und dergleichen Verbrechen werden von dem Preßgesetz mit zwei Monaten bis zu zwei Jahren Haft und 50 bis 300 Yen Geldstrafe belegt; Verstöße gegen die guten Sitten mit 1—6 Monate Haft und Geldstrafe von 20—300 Yen.

Ein durch die Presse begangener Angriff, Beleidigung oder Schmähung eines öffentlichen Beamten mit Bezug auf die Ausübung seiner amtlichen Funktionen wird mit Gefängnis von einem bis zu zwölf Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und mit Geldstrafe von 5 bis 50 Yen bestraft (Art. 141 Str.-G.-B.). **)

Artikel 358 Str.-G.-B. behandelt die Ehrenbeleidigung Privater und lautet: „Wer immer eine Privatperson, um ihr zu schaden, öffentlich einer unehrenhaften Handlung oder eines bestimmten Lasters beschuldigt, ist, ohne daß ein Wahrheitsbeweis zuzulassen ist, der Diffamierung schuldig zu sprechen und wie folgt zu bestrafen:

---

*) Der vom Justizminister im Jahre 1877 vorgelegte Entwurf zum Strafgesetzbuch enthielt im § 132 die Bestimmung, daß durch die Presse begangene Angriffe, Beleidigungen und Beschimpfungen der Majestäten oder des Kronprinzen mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Geldstrafe von 5 bis 100 Yen, zu bestrafen seien; dieser Absatz des § 132 wurde jedoch mit Rücksicht auf die im Preßgesetz bereits enthaltene bezügliche Strafbestimmung fortgelassen und dem ersten Absatz desselben Paragraphen, welcher die in Gegenwart der kaiserlichen Majestäten oder des Kronprinzen ausgestoßenen Beleidigungen und Schmähungen mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Geldstrafe von 10 bis 200 Yen bestrafte, in den entsprechenden Paragraphen (117 und 119) des Strafgesetzbuches nur die allgemeine Form gegeben, daß (§ 117) jede gegen die kaiserlichen Majestäten oder den Kronprinzen bzw. gegen die Grabstätten der kaiserlichen Ahnen begangene Ehrfurchtsverletzung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Geldstrafe von 20 bis 200 Yen, zu bestrafen sei; wird ein derartiges Verbrechen gegen Mitglieder der kaiserlichen Familie begangen (§ 119), so ist die Strafe Gefängnis von 2 Monaten bis zu 4 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Geldstrafe von 10 bis 100 Yen. In beiden Fällen ist die Strafe mit Polizeiaufsicht von einem halben bis zu 2 Jahren verbunden.

**) Der Entwurf hatte als Geldstrafe nur die Beträge von 3 bis 30 Yen stipuliert (Art. 169 des Entwurfes) und außerdem in § 170 bestimmt, daß, wer einen öffentlichen Beamten in der Presse ungesetzlicher Amtshandlungen zeihe und seine Beschuldigung nicht nachweisen könne, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldstrafe von 10 bis 50 Yen bestraft werden solle.

1. Ist die Beleidigung durch Worte oder öffentlich gehaltene Reden erfolgt, so ist die Strafe auf Gefängnis von 11 Tagen bis zu 3 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldstrafe von 3 bis 30 Yen festzusetzen; 2. Ist dieselbe vermittelst Schrift oder Druck durch Zeichnungen oder Embleme im Wege der Verteilung, des Verkaufes oder öffentlichen Anschlages oder durch Theatervorstellungen erfolgt, so ist als Strafe auf Gefängnis von 15 Tagen bis zu 6 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und auf Geldstrafe von 5 bis 50 Yen zu erkennen. Nach § 361 Str.-G.-B. tritt die Verfolgung aus § 358 nur auf Klage der beleidigten Partei, oder, falls es sich um die Diffamierung eines Verstorbenen handelt, auf Antrag der Familienangehörigen ein.

Der Betrag der Geldstrafe ist von dem Verurteilten binnen 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls sofort die von der Zeitung hinterlegte Kaution angegriffen wird, welche alsbald auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen ist. Geschieht dies nicht, so kann für Tokio der Polizeipräsident, für die andern Ortschaften die Provinzialbehörde das weitere Erscheinen der Zeitung ganz verbieten.

Zeitungen des Auslandes können wegen Störung des öffentlichen Friedens, Verletzung der öffentlichen Moral u. dgl. Vergehen mehr vom Minister des Innern mit Beschlag belegt werden.

In Korea herrscht äußerst strenge Zensur. Ob und durch welches Spezialgesetz dieselbe ausgesprochen ist, konnte nicht ermittelt werden, weder durch Einsicht der sehr spärlichen Literatur über Korea, welchem eine eigene solche ganz fehlt, noch durch Nachfrage an den zuständigen Gesandtschaftsstellen.

Die koreanischen Blätter dürfen bei der strengen Zensur über Politik nur in Bildern reden und pflegen daher ihre Leitartikel nur in gebundener Sprache zu bringen und ihre Kritik in poetische Bilder einzukleiden. Ein Verständnis dieser Artikel ist daher nur demjenigen möglich, der die Tatsachen und Tagesereignisse genau kennt.

Es liegt uns die Übersetzung eines solchen Leitartikels der „Söuler Nachrichten" (Han—Seng—Sinmum) vor, den wir hier folgen lassen. Zum besseren Verständnis muß man aber wissen, daß es sich um eine Zauberin handelt, welche vergiftet wurde, weil sie den Kaiser von Korea hintergangen hatte, während die folgenden Verse die Kämpfe der am Korea-Hofe rivalisierenden Parteien betreffen; der letzte Vers wendet sich gegen die Absicht, die japanische Besatzung in Söul zu verstärken. Der Artikel lautet also:

„Wenn eine Zauberin geschickt ist, so soll sie ihre Geschicklichkeit nicht dazu benützen, um den Kaiser zu betrügen.

Obwohl wir untereinander um die Macht ringen, so sollen wir doch nicht so nichtswürdig sein, unser Land um der Macht willen zu verkaufen.

Reichtum und Einfluß währen nur, solange man lebt, ein befleckter Name aber währet Tausende von Jahren.

Selbst wenn wir uns dadurch den Frieden sichern sollten, müssen wir es meiden bei fremden Soldaten zu leihen."

An Literatur über Korea kann genannt werden:

1. von Hesse-Wartegg: Korea. Dresden 1894. 2. Oppert: Ein verschlossenes Land. Reisen nach Korea. Leipzig 1880. 3. Pogio: Korea. Wien 1894. 4. Rosny: Les Coréens. Paris 1886. 5. J. Roß: History of Corea. London 1880.

Für Britisch-Ostindien*) finden sich die Bestimmungen über Presse und Preßvergehen 1. in dem indischen Strafgesetzbuch — Indian Penal Code — von 1860, welches am 18. Januar 1862 in Kraft trat, und zwar in Kap. XIV, Art. 292; Kap. XXI, Art. 499—502; 2. in dem Gesetz Nr. XX aus 1847 (Copyright); 3. Gesetz Nr. XXV aus 1867 (Buchdruckerpressen und Bücher betreffend); und in dem Preßgesetz Nr. I aus 1879.

Wir geben aus den Mitteilungen der mehrfach von uns bereits angeführten „Strafgesetzgebung der Gegenwart" folgende einschlägige Bestimmungen wieder:

Als unter die Schädigung des Gemeinwohls (Offences affecting the public health, safety, convenience, decency and morals) fallend, wird der Verkauf, Verbreitung, Ausstellung unzüchtiger Schriften, Gemälde, Figuren 2c. mit Geldstrafe von 200 Rupien geahndet, eine trotz Verbotes begangene Wiederholung zieht Geldstrafe und Gefängnis bis zu 6 Monaten nach sich. Unter die Strafbestimmung für die Ausstellung unzüchtiger Figuren fallen nicht die häufig äußerst unzüchtigen figürlichen, bildlichen oder dergleichen Darstellungen an oder in Tempeln oder dem Tempeldienst dienenden Wagen 2c. (Code Penal XIV, 292).

Den Begriff „Verleumdung" definiert das Strafgesetzbuch (XXI, 499—502 Defamation) dahin, daß, „wer durch gesprochene oder ge-

*) Literatur: The pocket Penal, Criminal Procedure and Police Codes. Thacker, Spink & Cop. Calcutta 1879. — O. Kinealy: The Indian Penal Code 3. Ausg. Thacker, Spink & Cop. Calcutta. — The Indian Law Raports. W. Thacker & Cop. London. Newgate Street 87. — Strafgesetzgebung der Gegenwart 2c.

schriebene oder zum Lesen bestimmte Worte bezüglich einer Person, oder durch Zeichnungen oder durch sichtbare Darstellungen eine Behauptung aufstellt oder verbreitet, um das Ansehen dieser Person zu verletzen, oder mit dem Bewußtsein oder der Annahme, daß eine solche Verletzung eintreten wird, sich, abgesehen von den im Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fällen, der Verleumdung schuldig macht." Eine solche Behauptung wird nur dann als den Ruf einer anderen Person beeinträchtigend angesehen, wenn sie unmittelbar oder mittelbar ihr moralisches oder intellektuelles Ansehen oder das Ansehen, welches sie in Beziehung auf ihre Kaste oder ihren Beruf genießt, in der Achtung anderer herabsetzt oder ihren Kredit schädigt oder den Glauben erweckt, ihr Körper befinde sich in einem ekelhaften oder allgemein als schimpflich geltenden Zustande.

Worte und Handlungen, auf welche die Definition des Begriffes Verleumdung zutrifft, sind strafbar, sofern nicht der Angeschuldigte nachweist, daß einer der zehn gesetzlichen Fälle der Straflosigkeit vorliegt. Diese zehn Ausnahmen schützen 1. die Behauptung wahrer Tatsachen, deren Bekanntwerden im öffentlichen Interesse liegt; 2. die an einem öffentlichen Beamten in Beziehung auf seine öffentliche Wirksamkeit (public conduct) geübte Kritik; 3. die an jemand mit Bezug auf eine öffentliche Angelegenheit geübte Kritik; 4. die Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über gerichtliche Verhandlungen; 5. die Kritik einer gerichtlichen Entscheidung; 6. die Kritik eines der Öffentlichkeit übergebenen Werkes; 7. den von einem Vorgesetzten einem Untergebenen gegenüber geäußerten Tadel; 8. die bei der Obrigkeit in gutem Glauben gegen jemand erstattete Anzeige; 9. Äußerungen, die in Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen gemacht werden; 10. die im Interesse eines anderen oder im öffentlichen Interesse ausgesprochene Warnung. Voraussetzung für alle Fälle ist, daß die Behauptung, Kritik, Warnung pp. in gutem Glauben geschah.

Das indische Recht — sagt H. A. D. Phillipp, Bezirksrichter in Bengalen, in der „Strafgesetzgebung" — macht zwischen gesprochenen und geschriebenen oder gedruckten Äußerungen keinen Unterschied; in England geben mündliche Behauptungen, auch wenn sie noch so beleidigend sind, nur Grund zu einer Zivilklage. Andererseits ist die englische Auffassung der Verbreitung einer Schmähschrift als eines Delikts, welches geeignet ist, einen Friedensbruch herbeizuführen, dem indischen Rechte fremd. Die englische Theorie ist unlogisch und hat erhebliche Mißstände zur Folge gehabt. In

Indien ist es ferner erforderlich, daß die verleumderischen Äußerungen gegenüber einer anderen Person als derjenigen, auf welche sie sich beziehen, gefallen sind; in England ist dies nicht erforderlich. Bei der Aburteilung von Verleumdungen, welche den Kläger in Beziehung auf seine Kaste beleidigen sollten, ist eine vorurteilslose und wohlwollende Beurteilung seitens der indischen Richter dringend zu wünschen. Die Verfasser des Gesetzes bemerken hierüber: „Ein Hindu kann zur Verzweiflung getrieben werden, wenn er erfährt, daß ein Stammesgenosse ihm gewisse Handlungen nachsagt, die in den Augen eines Christen oder Mohammedaners gleichgültig oder gar lobenswert sein würden .... Wir haben deshalb den Richter angewiesen, die Frage, ob die in Beziehung auf besondere Regeln der Moral, der Ehre oder der Kaste gemachten Äußerungen verleumderisch sind, nicht danach zu entscheiden, ob er diese Regeln für richtig hält, sondern auch solchen Anschauungen, die seiner Ansicht nach irrig, und Gefühlen, die ihm unsympathisch sind, unparteiischen Schutz angedeihen zu lassen."

Bezüglich des ersten Strafausschließungsgrundes ist zu bemerken, daß das Gericht die Wahrheit der Behauptung prüfen, der Angeklagte aber nachweisen muß, daß er sie im öffentlichen Interesse aufgestellt hat. Hierzu äußern sich die Verfasser des Gesetzes folgendermaßen: „Die laute Verkündung der Tatsache, daß sich jemand eine Maitresse genommen hat, daß er dem Trunke ergeben ist, daß er geizig ist, oder die Aufrührung jugendlicher Exzesse eines Mannes, der lange Zeit hindurch als Gatte und Vater makellos gelebt hat und ein Amt bekleidet, das Würde und Unantastbarkeit des Charakters erfordert, können selten dem öffentlichen Interesse in solchem Grade nützen, daß dadurch die dem Angegriffenen widerfahrene Kränkung und die damit in Verbindung stehenden Unannehmlichkeiten aufgewogen würden." Indessen war im Entwurf die Strafbarkeit derartiger Verunglimpfungen nicht vorgesehen. Die Hinzufügung der Worte „wenn die Aufstellung oder Veröffentlichung der Behauptung im öffentlichen Interesse liegt" seitens der gesetzgebenden Körperschaft verdient volle Billigung. Da das indische Strafgesetzbuch auf alle Personen ohne Unterschied Anwendung findet, so sind auch Anwälte für die vor Gericht böswillig oder ohne genügende Vorsicht und Überlegung gemachten Äußerungen strafrechtlich verantwortlich.

Die Strafverfolgung wegen Verleumdung tritt nur auf Antrag des Beleidigten ein.

Zur Zügelung der anmaßenden und aufrührerischen eingeborenen Presse wurde unter dem Vizekönig Lord Lytton als Act IX von 1878 ein Gesetz erlassen, welches 1882 von Lord Ripon auf Grund eines von Gladstone und der liberalen Regierung erteilten Auftrages wieder aufgehoben wurde.

Die oben erwähnten Gesetze über Nachdruck, Buchdruckerpressen und Bücher und über die Presse sind von dem Governor General in Council als dem höchsten gesetzgebenden Faktor erlassen; abgesehen von einigen, die nur für bestimmte Provinzen gegeben sind, haben sie im ganzen Reiche Geltung. Neben dem Generalstatthalter gibt es aber fünf besondere gesetzgebende Behörden für die Provinzen Bombay, Madras, Bengalen, die Northwest-Provinces nebst Oudt und Punjab. Für sie gilt die „Indian Councils Act“ von 1861 (24 and 25 Vict. chap. 67). Die Lokalgesetzgebung kann Gesetze, welche von dem „Generalstatthalter im Rate“ oder einer Lokalregierung vor dem Inkrafttreten der Indian Councils Act erlassen sind, aufheben oder abändern, nicht aber die von dem Generalstatthalter nach diesem Zeitpunkte oder alle vom Parlamente erlassenen Gesetze. Jedoch können die Lokalregierungen ohne vorherige Genehmigung des Generalstatthalters im Rate keinerlei Bestimmungen treffen oder in Aussicht nehmen, die sich auf die Staatsschuld, auf Zölle, Steuern, Münzwesen, Post- und Telegraphenwesen, das Strafgesetzbuch, auf Religion, Armee, Marine, Patentwesen, Urheberrecht oder das Verhältnis zu auswärtigen Fürsten und Staaten beziehen.

Was die sonstigen britischen Kolonien in Asien (Hongkong, Cypern, Ceylon mit Malediven, Straits Settlements, Britisch-Nordborneo und Labuan) anbetrifft, so ist folgendes zu bemerken:

Hongkong: Schmähungen in Zeitungen sind straflos, wenn der Verfasser eine Entschuldigung anbietet, oder wenn er das Fehlen wirklicher Bosheit behauptet und eine Entschuldigung in der Zeitung abdrucken läßt. (Ord. 5 aus 1887.) Bei falscher Anschuldigung einer Person, daß sie eine Straftat begangen habe, ist an diese eine Buße zu zahlen. Auch Ord. 6 aus 1886 enthält einige Bestimmungen über das Zeitungswesen. Ein besonderes, d. h. kodifiziertes Strafrecht besteht nicht. In der Hauptsache stimmt das Strafrecht der Kolonie mit demjenigen Englands überein; letzteres ist insoweit als geltend anzusehen, als es nicht durch Ordinances der Kolonie abgeändert ist. Die einzelnen Ordinances finden sich in: „The Ordinances of the legislative Council of the Colony of

Hongkong. Concise edition from the year 1844 to the end of 1890. A. J. Leach. Hongkong 1891."

Cypern: Gehört zwar rechtlich seit 1570 zum türkischen Reiche, wird aber seit 1878 als britische Kolonie angesehen und behandelt. Es gilt in Cypern englisches Recht, soweit dasselbe nicht durch das Cyprus statute law aus 1882 (auch die neue Verfassung datiert aus diesem Jahre) abgeändert ist. Für das Strafrecht — türkischen Angeklagten gegenüber gilt türkisches Strafrecht — kommen noch in Betracht: „The Penal Code Amendment Law 1886" und „The Parties to Offences Law 1888".

Ceylon mit Malediven: Ceylon ist seit 1802 bezw. 1815 britische Kronkolonie, die Malediven, administrativ mit Ceylon verbunden, stehen unter britischem Protektorat. Seit 1883 besteht ein Penal Code, der dem Indian Penal Code von 1860 (vergl. oben unter Britisch-Ostindien) nachgebildet ist.

Straits Settlements sind seit 1866 von Britisch-Ostindien als besondere Kolonie abgetrennt und werden von einem in Singapur residierenden Gouverneur verwaltet. Das Strafgesetzbuch (Ord. IV von 1871) stimmt mit dem Indian Penal Code von 1860 völlig überein; für Presse und Zeitungswesen gilt englisches Recht.

Britisch-Nordborneo und Labuan: Ersteres steht seit 1888 unter britischer Schutzherrschaft, letzteres ist seit 1846 Crown Colony. Es gilt der Indian Penal Code von 1860.

D. Afrika.

In Ägypten gilt das Preßgesetz vom 5. Moharrem 1298, d. i. vom 26. November 1881. Unter dasselbe fallen nicht nur alle Druckschriften, sondern auch alle Schnitte, Lithographien, Kupferstiche oder sonstige mit Hilfe der Presse hergestellten Vervielfältigungen.

Das Druckgewerbe ist nicht freigegeben: es bedarf dazu einer jederzeit widerruflichen Genehmigung seitens des Ministers des Innern und der Hinterlegung einer Kaution von 10.000 Pfund. Zuwiderhandlungen werden mit Schließung der Druckerei, Beschlagnahme des Inventars und Geldstrafe von 5000 bis 15.000 Pfund an dem Eigentümer, Besitzer oder Verwalter bestraft.

Ebenso bedarf jede Zeitung oder periodische Druckschrift — mag sie regelmäßig und zu bestimmten Tagen, oder in Lieferungen und ganz unregelmäßig erscheinen —, welche sich mit Politik, Verwaltung oder Religion beschäftigt, zu ihrer Gründung und Ver-

öffentlichung der vorherigen Genehmigung der Regierung. Diese Genehmigung wird auf die Person erteilt und ist daher bei jedem Wechsel in der Person des Leiters, Hauptredakteurs, Eigentümers oder Verwalters erneut nachzusuchen.

Jedes Druckerzeugnis muß den wahren Namen und Wohnort des Druckers enthalten.

Der Drucker hat vor der Drucklegung jeder Druckschrift das Preßbureau des Ministeriums des Innern von seiner Absicht, dieselbe vornehmen zu wollen, zu benachrichtigen und nach Fertigstellung vor der Ausgabe zum Verkauf bzw. vor der Verbreitung fünf Druckexemplare an das Preßbureau abzuliefern.

Eigentümer und Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Zeitschrift sind, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 bis 10 Pfund, abgesehen von etwaigen gegen sie geltend zu machenden Schadenansprüchen, verpflichtet, jede ihnen von einer in einem Artikel ihrer Zeitung oder Zeitschrift genannten oder bezeichneten Person zugehende Berichtigung innerhalb der drei nächsten Tage nach Empfang oder spätestens in die nächste nach Ablauf dieser Frist erscheinende Nummer der Zeitung aufzunehmen, und zwar bis zur fünffachen Länge des die Berichtigung veranlassenden Artikels unentgeltlich.

Beschlagnahme und Konfiskation jedes Druckwerkes kann eintreten: 1. Wenn der Drucker die oben erwähnte Erklärung dem Preßbureau nicht abgegeben oder die festgesetzten fünf Druckexemplare nicht eingereicht hat; 2. wenn nicht jedes Exemplar den wahren Namen und Wohnort des Druckers trägt; 3. wenn das Druckwerk wegen seines Inhaltes den Gerichten angezeigt worden ist. In letzterem Falle wird nur auf Grund gerichtlicher Verurteilung die Beschlagnahme bzw. Einziehung aufrecht erhalten. Die Verwaltungsbehörde kann Zeichnungen und Abbildungen, auf welche Art auch immer dieselben veröffentlicht, ausgestellt oder feilgeboten werden, stets und ohne weiteres beschlagnahmen und einziehen, sofern dieselben ihrer Ansicht nach die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit oder Religion gefährden.

Aus diesen drei Gründen kann auch jede Zeitung oder periodische Druckschrift entweder nach zweimaliger vorausgegangener Verwarnung, durch Erlaß des Ministers des Innern, oder ohne diese Verwarnungen auch sofort auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates suspendiert oder gänzlich verboten werden. Mit jeder Verwarnung kann eine Geldstrafe von 5 bis 20 Pfund verbunden werden.

Ihnen zugehende Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern haben die Zeitungen unentgeltlich an der Spitze der nächsterscheinenden Nummer abzudrucken. Der Kolportagehandel mit Büchern, Schriften, Broschüren, Gravüren, Lithographien pp. bedarf ebenso wie das Verteilen derselben, der schriftlichen, übrigens unentgeltlich erteilten und jederzeit widerruflichen Genehmigung, und zwar in Kairo und Alexandrien seitens des Polizeipräfekten, anderwärts seitens des Gouverneurs oder Mudirs.

Die Einführung, Verbreitung oder Feilbietung ausländischer Zeitungen oder Druckschriften kann von dem Minister des Innern untersagt werden; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von 1 bis 25 Pfund an dem Einführenden, dem Verteiler, Verkäufer und Kommissionär geahndet.

Im Kongostaate*) findet sich nur ein die Preßmaterie berührendes Gesetz, nämlich das Dekret vom 1. August 1897 (Bull. off. 1897 p. 295), welches besagt, daß, wer die guten Sitten verletzende Gedichte, Schmähschriften oder andere Schriften, ganz gleich, ob dieselben gedruckt sind oder sonst vervielfältigt, oder plastische Darstellungen oder Bilder dieser Art einführt, ausstellt, verkauft oder verteilt, mit 8 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängnis oder mit einer Geldstrafe von 25 bis 500 Franken bestraft wird; beide Strafen können auch zugleich ausgesprochen werden. Die Zollbeamten sind verpflichtet, die von ihnen gelegentlich der Zollrevisionen aufgefundenen unter die durch dieses Dekret verbotenen Objekte zu rechnenden Druckschriften, Darstellungen pp. zu beschlagnahmen; über die Beschlagnahme haben sie ein Protokoll zu errichten und sofort dem Gericht einzureichen. Dieses ordnet, sofern es erkennt, daß die beschlagnahmten Gegenstände den Bestimmungen des Dekretes vom 1. August 1897 zuwider eine Verletzung der guten Sitten involvieren, die Vernichtung dieser Gegenstände an.

In Tunis*) datiert das „Dekret über die Presse" vom 14. Oktober 1884, modifiziert in Artikel 14 durch Dekret des Bey vom 6. Mai 1893, um die Verbreitung in arabischer oder hebräischer

---

*) Alphonse Lycops, avocat, greffier au conseil supérieur de l'État Indépendant du Congo: Codes Congolais et Lois usuelles en vigueur au Congo, collationnés d'après les textes officiels et annotés. Bruxelles: Veuve Ferdinand Larcier, éditeur. 1900.

*) Revue algérienne et tunisienne 1894, p. 7.— Code civil et criminel du royaume tunisien. Traduction de l'arabe. Bone, imprimerie de Dagand, rue Fréart, 1860. — Loi organique ou code politique et administratif du royaume tunisien. Traduction de l'arabe. Bone, imprimerie de Dagand, rue Fréart, 1860.

Sprache gehaltener Druckschriften zu verhindern, durch deren Inhalt die öffentliche Ordnung gestört werden könnte. Der Umsatz bezw. die Verbreitung von Zeitungen oder periodischen Druckschriften, welche außerhalb des Gebietes von Tunis erscheinen, kann ebenso wie die Veröffentlichung und Verbreitung von Zeitungen oder periodischen Druckschriften in arabischer oder hebräischer Sprache in Tunis durch besonderen vom Generalresidenten der französischen Republick in Tunis gegengezeichneten Beschluß untersagt werden. Entgegen einer solchen Verordnung vorgenommener Druck, Verkauf oder Verteilung werden mit Geldstrafe von 16 bis 1000 Franken und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft.

Wer die Maßregeln der Regierung, sei es mündlich oder im Wege der Presse, kritisiert oder zensiert, um zum Ungehorsam, Aufstand oder Revolte gegen dieselbe aufzureizen, wird, wenn vor dem Tribunal sein Verbrechen festgestellt ist, zu Zwangsarbeit von 2 bis 6 Jahren verurteilt, vorausgesetzt, daß die Aufreizung keinerlei Erfolg hatte. Wer gegen die Maßnahmen der Regierung eifert, indem er sich gleichzeitig Anhänger zu schaffen sucht und ihnen Waffen und Munition liefert, um sie zur Revolte zu bewegen, wird nach Feststellung seines Verbrechens vor dem Tribunal zu Zwangsarbeit von 4 bis 12 Jahren und, wenn es infolge seiner Umtriebe tatsächlich zu einem Aufstande kam, zum Tode verurteilt (Art. 236 und 237 des Zivil- und Strafgesetzbuches). Angriffe auf die Ehre und den guten Ruf der Gerichtsbeamten werden, je nach der Schwere des Falles, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Zur Eröffnung und dem Betriebe einer Buchdruckerei bedarf es einer schriftlichen, die näheren Bedingungen enthaltenden Genehmigung der Regierung; Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe von 2000 Piastern und Schließung der Druckerei bestraft.

Jeder Drucker, der die in der Genehmigung enthaltenen Bedingungen verletzt oder die Regierung oder die öffentliche Ordnung verletzende Schriften druckt, wird, selbst, wenn die Druckschriften nicht die gehoffte Wirkung erzielen, mit einer Geldstrafe von 4000 Piastern bestraft und die Pressen werden zu Gunsten des Staates konfisziert. Im Rückfalle trifft den Schuldigen eine Geldstrafe von 8000 Piastern und Schließung der Druckerei für die Dauer eines Monates; im erneuten Rückfalle aber treffen ihn 10.000 Piaster Geldstrafe, die Druckerei wird definitiv geschlossen und außerdem gegen den Schuldigen wegen des etwa von ihm durch seine wieder-

holten böswilligen Veröffentlichungen angerichteten Schadens vorgegangen. Verletzung der öffentlichen Moral wird mit Gefängnis von 4 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft.

E. Australien.

In der Verfassung der Kolonie Victoria*) (An act to establish a constitution in and for the colony of Victoria, 18 and 19 Vict. c. 55 s. 1, proclaimed 23 November 1855) ist eine Gewährleistung der Freiheit der Presse nicht ausgesprochen, wir finden aber Sondergesetze, welche die Materie regeln. Es sind dies insbesondere: 1. das „Printers and Newspapers Registration Statute 1864“ (unverkürzt: An act to consolidate the laws relating to the preventing the printing and publishing of books and papers by persons not known and to the printing and publishing of newspapers, 27 Vict. c. 212, 2. Juni 1864) und 2. „The Statute of wrongs 1865“ (unverkürzt: An act to consolidate the laws relating to wrongs, 28 Vict. c. 251, 9. Mai 1865).

Wir wenden uns zunächst dem „Printers and Newpapers Registration Statute von 1864 zu, durch welches die bisher bestehenden diesbezüglichen Gesetze, nämlich: a) 8. Geo. IV. c. 2 (an act for preventing the mischiefs arising from the printing and publishing newspapers and papers of a like nature by persons not known and for regulating the printing and publication of such papers in other respects and also for restraining the abuses arising from the publication of blasphemous and seditious libels); b) 8. Geo. IV. c. 5 (an act for preventing the printing and publishing of books and papers by persons not known); c) 2 Vict. c. 20 (an act to amend an act intituled an act for preventing etc. etc., es ist dies der unter a genannte act 8. Geo. IV. c. 2); d) 5. Vict. c. 19 (an act to repeal so much of an act intituled an act for preventing — folgt der Titel des act 8. Geo. IV. c. 2 — as relates to the sentence of banishment on a second conviction and further to amend the same); e) 13 Vict.

---

*) Literatur: The Victorian Statutes. The Public General Statutes of the colony of Victoria, to the close of the first session of the eigth parliament holden in the thirty-eigth year of the reign of Her Majesty Queen Victoria, 1874. Published by authority. Melbourne. Printed by George Skinner, acting government printer. 1876. — The Commonwealth of Australia Constitution Act (63 and 64 Vict. c. 12) and the acts of the parliament of Victoria. Melbourne. By authority: Robl. S. Brain, Governement Printer, 1900. — The Crimes Act 1890, (das Strafgesetzbuch von Victoria, ist seit dem 1. August 1890 in Geltung.)

c. 47 (an act to transfer certain duties with respect to the printing and publication of books and newspapers from the office of the Colonial Secretary to that of the Supreme Court), aufgehoben wurden und welches mit dem 1. Januar 1865 in Kraft trat. Es umfaßt 29 Artikel, von denen die ersten drei die einleitenden Bestimmungen enthalten, an welche sich: Teil I, Art. 4 bis 9, Registrierung der Druckereipressen, Teil II, Art 10 bis 21, Registrierung der Zeitungen, und Teil III, Art. 22 bis 29, Strafbestimmungen, anschließen. Wer eine Druckereipresse oder Drucktypen besitzt, hat dem Generalregistrator folgende Anzeige zu erstatten: „Ich, A. B., zu . . . . , zeige hiermit an, daß ich eine Druckereipresse und Drucktypen besitze, welche ich zum Drucken in . . . . zu benützen beabsichtige und welche ich zu diesem Zwecke dem Gesetze gemäß einzutragen ersuche.

Von mir unterschrieben am . . . . ten . . . . . 19 . . . in Gegenwart des mitunterzeichneten C. D. als Zeugen." Über die Anmeldung und Eintragung wird von dem Generalregistrator eine entsprechend lautende Bescheinigung erteilt. Wer zwecks Veröffentlichung oder Verteilung, sei es daß dieselbe unentgeltlich erfolgt oder gegen Entgelt, irgend welche Druckschrift oder Buch druckt, hat dies in leserlichen Lettern zu tun und, falls es sich nur um ein Druckblatt handelt, am Kopfe desselben, falls es eine mehrseitige Druckschrift oder ein Buch ist, auf der ersten und letzten Seite seinen Namen und den Ort und event. Straße, in welcher die Druckerei belegen ist, anzugeben. Wird eine Druckschrift für Entgelt oder in Erwartung eines Gewinnes gedruckt, so hat der Drucker wenigstens ein Exemplar derselben aufzubewahren, nachdem er auf dasselbe den Namen des Auftraggebers geschrieben oder gedruckt hat. Wird eine Druckschrift, auf welcher der Name des Druckers und der Ort der Druckerei nicht in der angegebenen Weise enthalten oder ein erdichteter oder falscher Name angegeben ist, zum Kaufe angeboten oder unentgeltlich verteilt oder irgend sonst an einem der Öffentlichkeit zugängigen Orte ausgestellt, so kann jedermann den betreffenden Verkäufer oder Verteiler dem nächsten Konstabler übergeben, welcher Anzeige zu erstatten hat, damit gerichtlich entschieden wird, ob eine Gesetzesverletzung vorliegt. Erlangt die Behörde Kenntnis von dem Betrieb einer nicht angemeldeten oder doch nicht für das betreffende Haus angemeldeten und genehmigten Druckerei, so hat sie durch einen mit einem entsprechenden Befehl versehenen Polizeibeamten eine Haussuchung vornehmen zu lassen;

alle etwa vorgefundenen Druckereimaterialien, Presse, Typen und Drucksachen sind zu konfiszieren.

Die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen der Artikel 4 bis 8 erstrecken sich jedoch nicht auf den Druck von Stichen und Schnitten, von Visitenkarten, Handelsanzeigen, Auktions- pp. Bekanntmachungen, Wechsel-, Vollmachts- und dgl. Formularen.

In dem zweiten Teil des Gesetzes wird zunächst der Begriff des Wortes „newspaper“, Zeitung, dahin definiert, „daß unter diesen Begriff auch fallen soll jedes Druck- oder Flugblatt, welches irgend eine neue öffentliche Nachricht oder Ereignis oder irgend welche Bemerkungen oder Beobachtungen darüber oder über einen politischen Gegenstand enthält und gegen Entgelt periodisch veröffentlicht wird, sei es in Heften oder Nummern, und zwar in Zwischenräumen bis zu 26 Tagen zwischen den einzelnen Druck- oder Flugblättern bzw. Heften oder Nummern und zum Preise bis zu einem halben Schilling; nicht inbegriffen sollen aber sein die von dem „government printer“*) in Ausübung seines Amtes hergestellten Druckschriften sowie alle diejenigen Preßerzeugnisse, welche rein kommerziellen Inhaltes sind“.

Ein „newspaper“ darf nur gedruckt und verbreitet werden, nachdem der Verleger bei dem Generalregistrator die Eintragung unter gleichzeitiger Beifügung eines Affidavits **) folgenden Wortlautes beantragt hat: „In Angelegenheit der .... Zeitung (newspaper) erklären wir, A. B., C. D., E. F., und G. H., unter unserem Eide folgendes: 1. A. B. und C. D. beabsichtigen den geschäftlichen Vertrieb einer Zeitung mit dem Namen ..... und sind die Eigentümer derselben; 2. Drucker der Zeitung wird sein E. F. in .....; 3. Verleger derselben wird sein G. H. in .... ; 4 Die Druckerei wird sich befinden in .... ; 5. Die oben angegebenen Namen und Ortschaftsangaben sind die wirklichen, tatsächlichen.“ Hierauf folgen die Unterschriften: A. B., C. D., E. F., G. H. sowie der Vermerk des beurkundenden Beamten: „Beschworen vor mir als einem mit der Abnahme von Affidavits Beauftragten.“ Von allen in den Personen der Eigentümer, Verleger und Drucker vorkommenden Veränderungen, sowie von der Verlegung der Druk-

*) cfr. 13 Vict. c. 16 (an act to amend the law of evidence and to facilitate the admission as evidence of certain official and other documents and to give protection to persons employed in the printing and publication of papers by the order or authority of the Legislative Council or a Committee thereof). 7 August 1849.

**) i. e. so viel wie beschworene Erklärung, eidliche Versicherung.

kerei ist in gleicher Form dem Generalregistrator alsbald Mitteilung zu machen. Dieses Affidavit macht in allen die Zeitung oder deren Inhalt betreffenden Zivil- oder Kriminalprozessen jeder Person gegenüber, welche dasselbe unterzeichnet hat, entscheidenden, ausschließlichen Beweis über die Wahrheit aller der in demselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend enthaltenen Angaben.

Löst jemand sein Verhältnis zur Zeitung, so hat er dies in einem dem Generalregistrator zu überreichenden, von diesem gleichfalls einzutragenden Affidavit zum Ausdruck zu bringen, und wird erst von dem Augenblick der Abgabe desselben nicht mehr aus seiner ersten Erklärung in Anspruch genommen.

Das von dem Generalregistrator geführte Register kann jedermann während der Dienststunden unentgeltlich einsehen. Jede Zeitung hat auf jedem zugehörigen Teile Namen, Stand und Wohnort des Druckers und Verlegers sowie die genaue Angabe des Druckortes zu enthalten; die Weglassung auch nur einer dieser Angaben macht prima facie Beweis der böswilligen Absicht gegenüber dem Drucker oder Verleger.

Stimmt der Name der in einer Zivil- oder Kriminalklage wegen Preßvergehens vorgelegten Zeitung sowie die auf derselben enthaltenen Angaben über Drucker, Verleger und Druckerei mit den Angaben des event. in beglaubigter Abschrift vorzulegenden von einer der auf der Zeitung als Drucker oder Verleger angegebenen Personen abgegebenen Affidavits überein, so bedarf es nicht mehr des Beweises dafür, daß die in Frage stehende Zeitungsausgabe — das Wort „Zeitung" wird hier stets in dem weiteren Sinne von „newspaper" gebraucht — von dem Beklagten oder seinen Angestellten verkauft bzw. verbreitet worden ist. Strengt jemand beim Supreme Court eine Klage auf Angabe des Namens des Druckers, Verlegers oder sonst einer zu Druck und Verlag in Beziehung stehenden Person an, um eine Entschädigungsklage wegen Verleumdung anstrengen zu können, so hat der Beklagte kein Einspruchsrecht, sondern ist zur Abgabe der verlangten Angabe zu zwingen. Es darf von derselben jedoch nur zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, zu welchem dieselbe erfolgt ist.

Vor der Herausgabe einer Zeitung hat der Drucker und Verleger derselben je in einer vor einem Richter des Supreme Court, einer Polizeibehörde oder einem zu diesem Zwecke vom Gouverneur ernannten Beamten abzugebenden Erklärung den Betrag von 300 Pfd. Sterl. zu hinterlegen und bzw. zwei sichere Bürgen zu

stellen zwecks Sicherstellung aller etwa von dem Tage der Abgabe der Erklärung an gegen einen von ihnen wegen Veröffentlichung eines „blasphemous or seditious libel“ in ihrem newspaper verhängten Geldbußen und Strafen; diese Erklärung ist sofort dem General-Registrator einzureichen.

Wünscht ein Bürge von seiner Bürgschaftserklärung zurückzutreten, so hat er dies sowohl dem Generalregistrator als auch demjenigen, für den er Bürgschaft geleistet hat, anzuzeigen, und wird erst 20 Tage nach Abgabe seiner Rücktrittserklärung frei, so daß er für die bis dahin etwa erkannten Geldstrafen noch haftet. Tritt der Bürge von der Bürgschaft zurück oder wird er zahlungsunfähig, so ruht das Recht des Druckes und der Verbreitung der Zeitung so lange, als der betreffende Drucker oder Verleger nicht eine neue Bürgschaftserklärung besorgt hat.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes von 1864 werden mit Geldstrafen geahndet. Auf Unterlassung der Eintragung der Druckerei oder Ausübung derselben an einem anderen als dem angegebenen Orte steht eine Strafe von 5 bis 20 Pfd. Sterl. Ist auf einer Zeitung der Name des Druckers fortgelassen oder sein Wohnort oder dgl., so trifft ihn gleichfalls eine Geldstrafe von 5 bis 20 Pfd. Sterl., wer aber eine solche Zeitung verlegt oder — sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich — verbreitet, hat für jede von ihm so verbreitete Nummer — im ganzen aber höchstens für 25 Nummern — den Betrag von 5 bis 20 Pfd. Sterl. als Strafe zu gewärtigen. Wird von einer im Auftrage eines Dritten gegen Entgelt hergestellten Druckschrift vom Drucker nicht ein mit dem darauf geschriebenen oder gedruckten Namen des Bestellers versehenes Exemplar wenigstens sechs Monate nach Fertigstellung des Druckes aufbewahrt oder die Vorlegung desselben vor Gericht verweigert, so ist derselbe gleichfalls mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Pfd. Sterl. zu belegen. Die gleiche Strafe trifft Drucker oder Verleger, sofern sie die oben erwähnte Bürgschaftserklärung nicht rechtzeitig beschafft und zur Eintragung beim Generalregistrator überreicht haben; ist die Abgabe des Affidavits aber, welches zum Zwecke der Eintragung der Zeitung überhaupt abzugeben ist, unterlassen worden, oder ist eine der vom Gesetze vorgeschriebenen Angaben von Namen unterlassen, so haben Drucker und bzw. Verleger, Verkäufer, Verbreiter, sofern ihnen das Vorsätzliche ihrer Handlung oder die Kenntnis der strafbaren Umstände nachgewiesen wird, eine Geldstrafe von 25 bis 100 Pfd. Sterl. verwirkt.

Auf die Strafen aus diesem Gesetze wird bis zu 20 Pfd. Sterl. in summarischem Verfahren vom Gerichtshofe, über 20 Pfd. Sterl. vom Supreme Court erkannt, und es fällt die Hälfte der wegen Verstoßes gegen Teil I des Gesetzes (Eintragung der Druckereien) erkannten Strafen derjenigen Person zu, welche die zur Strafverfolgung nötige Anzeige erstattete oder die Klage erhob.

Verstöße gegen Teil I des Gesetzes verjähren binnen 3 Monaten; solche gegen Teil II desselben dürfen nur auf Anzeige oder Antrag eines „law officer“ verfolgt werden.

Durch das Gesetz vom 9. Mai 1865, 28 Vict. c. 251 „an act to consolidate the laws relating to Wrongs“, kurz „the statute of Wrongs 1865“ genannt, wurden die Gesetze 11 Vict. c. 32 (an act for compensating the families of persons killed by accidents) und 19 Vict. c. 4 (an act to amend the law respecting defamatory words and libel) aufgehoben; dasselbe trat mit dem 1. Juni 1865 in Kraft Es umfaßt 16 Artikel, von denen Artikel 3—11 als part I. die „defamatory words and libel“ und Artikel 12—16 als part II. den „wrongful or neglect causing death“ behandelt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit dieselben hier interessieren, kurz folgende:

Die genaue und wortgetreue Berichterstattung über eine vor einem gesetzlich bestehenden Gerichtshofe stattgefundene Verhandlung ist gestattet, sofern die Veröffentlichung vom Gerichtsvorsitzenden oder Terminsleiter nicht ausdrücklich verboten worden ist, oder es sich um einen obszönen Inhalt oder eine Blasphemie handelt; es kann wegen einer Veröffentlichung eines solchen erlaubten Berichtes gegen die Zeitung keine zivil- oder strafrechtliche Klage erhoben werden.

In einer Klage wegen Defamation kann der Beklagte in seiner Verteidigungsschrift zwecks Herabsetzung des Schadenersatzanspruches den Beweis darüber anbieten, daß er dem Kläger seine Entschuldigung (apology) für die Beleidigung schriftlich gemacht oder angeboten habe. Handelt es sich um die Veröffentlichung einer Schmähschrift (libel) in einer öffentlichen Zeitung oder periodischen Druckschrift, so kann sich der Beklagte darauf berufen, daß die Veröffentlichung ohne persönliche böse Absicht und ohne grobe Fahrlässigkeit erfolgt ist und daß er vor der Klage oder doch, sobald er Gelegenheit hatte, in der Zeitung eine umfassende Entschuldigung veröffentlicht habe, bzw., wenn die betreffende Zeitung, welche das libel enthielt, in Zwischenräumen von mehr als einer Woche er-

scheint, daß er angeboten habe, die Entschuldigung in einer vom Kläger zu bestimmenden Zeitung zu veröffentlichen; das Gericht kann daraufhin, sofern Beklagter zur Deckung der Kosten und zur Abfindung des Klägers eine entsprechende Summe bei Gericht eingezahlt hat, auf die Klage einzugehen, ablehnen.

Wer ein libel druckt, veröffentlicht oder vorgibt, ein solches drucken oder veröffentlichen zu wollen, um dadurch zwecks Erlangung eines Vorteils, einer Geldsumme oder Anstellung für sich einen Druck auf einen Dritten auszuüben, ist mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen. Wer wider besseres Wissen ein defamatory libel veröffentlicht, ist mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße nach Ermessen des Gerichtshofes zu bestrafen; wer „maliciously“ eine solche Veröffentlichung veranlaßt hat, erhält bis zu einem Jahre Gefängnis oder eine Geldstrafe oder auch beides, je nach Ermessen des Gerichtes, auferlegt.

In dem Klage- bzw. Strafverfahren wegen „defamatory libel“ ist ein Wahrheitsbeweis zulässig, jedoch nur insoweit, als die Veröffentlichung der beleidigenden Behauptungen im öffentlichen Interesse lag; daß ein solches vorlag, hat der Beklagte nachzuweisen. Der letztere kann übrigens seinerseits eine Gegenklage auf Nichtanerkennung der Klage einreichen (plead a plea of not guilty), so daß also in diesem Falle zwei Klagen nebeneinander laufen.

Wenn während der Untersuchung einer Klage wegen Veröffentlichung eines libel, und zwar in der Klage of not guilty der Nachweis erbracht worden sein sollte, daß der mutmaßliche Prozeß gegen den Angeklagten durch die Handlung eines Dritten „by his authority“ begründet worden ist, so hat der Angeklagte nachzuweisen, daß die Veröffentlichung ohne seine Genehmigung, Zustimmung oder Kenntnis geschah und daß die Veröffentlichung nicht mangels seiner pflichtgemäßen Obsorge oder Vorsicht vor sich gegangen ist.

In jeder Privatklage wegen Veröffentlichung eines libel kann der obsiegende Teil von dem unterliegenden Ersatz der durch die Klage entstandenen Kosten verlangen; der Betrag wird durch den „proper officer“ des Gerichtshofes, von welchem die Klage betrieben worden ist, festgesetzt.

In Neusüdwales*) wurde durch das Verfassungsgesetz von 1855 bestimmt, daß alle in der Kolonie geltenden örtlichen

---

*) Literatur: A Collection of the Statutes of practical utility in force in New-South-Wales. By Oliver. — C. B. Barton: History of New-South-Wales. London, 1880. — Criminal Law Manual by A. Stephen and Oliver.

und englischen Gesetze so lange Geltung haben sollten, als sie nicht durch ein neues Gesetz abgeändert werden.

Das Strafrecht der Kolonie ist durch 46 Vict. nr. 17, vom 26. April 1883 kodifiziert und durch 55 Vict. nr. 5, vom 14. Dezember 1891 ergänzt.

Für Ehrenbeleidigungen kommen 11 Vict. nr. 13, und 50 Vict. nr. 26 (Defamation), in Betracht.

Im allgemeinen decken sich die Bestimmungen mit denjenigen in Viktoria, so daß auf dieselben hier nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Für Tasmanien*) gelten die Verfassungsgesetze von Neusüdwales (4. Geo. IV. chap. 96; 9. Geo. IV. ch. 83; 2 und 3 Vict. ch. 70; 3 und 4 Vict. chap. 62) gleichfalls; es gilt das sogenannte im Jahre 1829 in England in Geltung gewesene Common und Statute Law, allerdings jetzt durch die lokale Gesetzgebung vielfach abgeändert.

Für das Strafrecht kommen neben dem englischen Common Law noch folgende Gesetze aus 1863 in Betracht:

1. An act to consolidate and amend the Legislative Enactments relating to Offences against the Person, 27 Vict. nr. 5, nebst den Ergänzungen 49 Vict. nr. 23 und 58 Vict. nr. 8.

2. An act relating to Malicious Injury to Property, 27 Vict. nr. 7.

3. An act relating to Robbery, Frands and other similar Offences, 27 Vict. nr. 8.

4. An act relating to Forgery, 27 Vict. nr. 9.

5. An act concerning Offences relating to Coin, 27 Vict. nr. 10.

Für unsere Materie ist noch besonders anzuführen der Stamp Act 1882 und 56 Vict. nr. 6 (An Act to amend the Stamp Act 1882).

Im übrigen gilt das von Neusüdwales Gesagte.

Für Neuseeland**) wurde durch die English Laws Act von 1858 das gesamte englische Recht, wie dasselbe am 14. Januar 1840 bestand, mit rückwirkender Kraft und soweit es die lokalen

*) Literatur: The acts of the Governor and Council of Tasmania 7. Geo. IV. to 19. Vict.; 2 vol; Tasmania, 1865. — The acts of the Parliament of Tasmania, 10 vols., Tasmania, 1856–1891. — Reid: Index of the Statutes of Tasmania. Tasmania, 1897.

**) Literatur: Badger: Whole Law of New. Zealand. — Redward: Index to the laws of New Zealand, Wellington, 1897. — The Political Statutes of New Zealand. Edited by Barton.

Verhältnisse zuließen, eingeführt. Das Strafrecht ist in dem Criminal Code von 1893 kodifiziert, welcher auch Bestimmungen über Preßdelikte enthält. Bezüglich letzterer kommt auch die Police Offences Act 1882 und The offensive Publications Act 1892 (56 Vict. nr. 42), in Frage.

Das Strafgesetzbuch (7 Titel mit 44 Parts und 424 Sections) behandelt in Titel II, Teil 7, sect. 98—103, die durch Wort oder Druck verursachte oder bewirkte Erregung von Mißvergnügen gegen die Königin, die Regierung, die Verfassung oder das Parlament von England oder der Kolonie; die Aufreizung zur ungesetzlichen Änderung von Gesetzen oder der Verfassung; die Erregung von Unzufriedenheit unter den Untertanen der Königin; die Aufreizung der Bevölkerungsmassen gegen einander und die Beleidigung fremder Souveräne.

Titel IV, Teil 12, sect. 133, enthält die Strafbestimmungen für Gotteslästerung, sect. 139 für die Veröffentlichungen unsittlichen Inhaltes.

In der Police Offences Act werden die Strafen für das Feilhalten, Ausstellen pp. unsittlicher Bücher und Abbildungen festgesetzt (meist Geldstrafe bis 5 Pf. Sterl. oder Gefängnis von 14 Tagen bis 3 Monaten); auch die Offensive Publications Act 1892 betrifft die Bestrafung der Veröffentlichung von unsittlichen Bildern, Schriften 2c.

Queensland*) hat gleich Tasmanien das Strafrecht in fünf größeren Gesetzen aus dem Jahre 1865 kodifiziert, welche auch inhaltlich den dort genannten und den englischen sog. Consolidation Acts 1861 außerordentlich ähnlich sind.

Für die Presse gelten ähnliche Bestimmungen wie in England und den anderen australischen Kolonien; es sei hier nur hingewiesen auf: 1. The Offences against the Person Act 1865; 2. The Practice Act 29 Vict. nr. 11, in welchem der öffentliche Verkauf und das Feilhalten unzüchtiger Schriften und Abbildungen mit Strafe belegt wird, und 3. The Indecent Advertisements Act 1892 (56 Vict. nr. 20), welcher das Anschlagen, Anschreiben oder Verteilen unzüchtiger Bilder oder Druckschriften an öffentlichen Orten, sowie das Veröffentlichen in Zeitungen unter Strafe stellt.

---

*) Literatur: Statutes of Queensland by F. A. Cooper. — Statutes of Queensland by Alfred Pain & John L. Waolcock. 1889. — Statutes in force in the Colony of Queensland Edited by Cooper. Brisbane, 1881.

Wir gehen nunmehr zur Besprechung der Preßgesetzgebung in den österreichischen Landen über, als dem II. Hauptteile unserer Arbeit und beginnen mit der Darstellung des in Ungarn geltenden Preßrechtes, da dasselbe füglich nicht in dem I. Teile gesondert von Österreich gebracht werden konnte.

A. In Ungarn*) ist die Presse geordnet durch Gesetzartikel XVIII aus 1848 (Preßgesetz); Gesetz V vom 27./28. Mai 1878 (Ungarisches Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen); Gesetz XL vom 11./14. Juni 1879 (Ungarisches Strafgesetzbuch über Übertretungen); das Gesetz XXXVII vom 15./21. Juni 1880 (Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern, wonach dieselben mit dem

*) Außer der unten bei Österreich angeführten Literatur sind zu nennen: 1. Die ungarischen Verfassungsgesetze. Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. Zweite revidierte und vermehrte Auflage. Wien, 1895. Manzscher Verlag. — 2. Taschenausgabe der ungarischen Gesetze. Band I. Gesetzartikel des ungarischen Landtages 1847/1848. Pest, 1861. Band II. Gesetzartikel des ungarischen Reichstages 1865/1867. Pest, 1869. Verlag von Robert Lampel. — 3. Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen (Gesetzartikel V vom Jahre 1878). Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Gustav Steinbach. Herausgegeben vom kgl. ungarischen Justizministerium. Wien, 1879. In Kommission bei A. Hölder. — 4. La liberté de la presse et le droit commun. Etude de droit comparé par Georges Leloir, docteur en droit, procureur de la république à Nogent-Le-Rotrou. (Extrait de la France Judiciaire.) Paris. A. Durand et Pedrue-Lauriel, éditeurs. 1890. — 5. Code pénal hongrois des crimes et des délits (28 mai 1878) et code pénal hongrois des contraventions (14 juin 1879). Traduits et annotés par C. Martinet et P. Dareste. Paris. Imprimé par ordre du gouvernement à l'imprimerie nationale. 1885. — Schnierer A.: A büntettekről és vétségekről szóló magyar büntető-törvény magyarázata, Budapest, 1885; Balogh E.: A. sértezett fél jogköre a büntetőjogban. Budapest, 1887; Mayer: Ein Beitrag zu der ungarischen Strafrechtsliteratur. Berlin, 1886; Fayer L.: A magyar bünvádi eljárás mai érvényében. Budapest, 1887; Indokolás a m. kir. igazságügyminister által az 1887—92-diki országgyülés második ülésszakában a képviselőház elé terjesztett magyar bünvádi eljárás törvényjavaslatához. Budapest, 1889.

1. September 1880 in Kraft traten). Wir wenden uns zunächst dem Preßgesetze vom Jahre 1848 zu. Durch das Einführungsgesetz zu den Strafgesetzbüchern wurden die Artikel 2 bis 12 einschließlich, Artikel 15, 16, 18, 19, 20, 24 und 26 des Preßgesetzes abgeschafft, Artikel 31 desselben dahin modifiziert, daß der in demselben vorgesehene Ausschluß der Berufung aufgehoben wurde. Die in Geltung gebliebenen Artikel des Preßgesetzes enthalten die Bestimmungen betreffend Ausübung des Druckereigewerbes pp., die bei Herausgabe einer Zeitung zu beobachtenden Vorschriften sowie die Regelung der Verantwortlichkeit, während die oben genannten außer Kraft gesetzten Artikel die Preßdelikte behandelten, welche nunmehr durch die generellen Bestimmungen der beiden Strafgesetzbücher ersetzt sind, welche weiter unten angeführt werden.

„Nachdem die Präventivzensur" — so beginnt das Preßgesetz*) — „für immer aufgehoben und die Preßfreiheit wieder hergestellt ist, wird zu deren Sicherstellung einstweilen verordnet," woran sich alsbald Artikel 1 mit den Worten schließt: „Jedermann kann seine Gedanken durch die Presse frei mitteilen und frei verbreiten."

Eine Buch- und Steindruckerei kann jeder errichten und betreiben, der den im 1. und 2. Hauptstücke des Gesetzartikel XVI aus 1840 enthaltenen Verordnungen Genüge leistet, dem Vorstande der Behörde, in deren Sprengel er wohnt, und welche ihrerseits dem Minister des Innern Meldung macht, seine Absicht anzeigt und, sofern es sich um die Hauptstadt handelt, die Summe von 8000 Kronen, an anderen Orten 4000 Kronen als Sicherheit hinterlegt, welche ihm mit fünf vom Hundert verzinst werden. Zuwiderhandlung wird außer mit dem Verfall der Utensilien mit Gefängnis**) bis zu einem Jahre und Geldbuße bis zu 4000 Kronen bestraft.

*) Dasselbe ist in vier Hauptstücke eingeteilt, nämlich: I. Hauptstück: Von den Preßvergehen (Art. 13 und 14); II. Hauptstück: Von dem gerichtlichen Verfahren (Art. 17, 21, 22, 23, 25, 27, 28, 29); III. Hauptstück: Von den periodischen Blättern (Art. 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36); IV. Hauptstück: Von den Druckereien und dem Buchhandel (Art. 37—45). Die in der laufenden Ziffernreihe fehlenden Artikel sind die durch das Einführungsgesetz aufgehobenen, oben genannten, mit Ausnahme des oben wiedergegebenen Artikel 1, welcher gewissermaßen als Überschrift des Gesetzes außerhalb der vier Hauptstücke steht.

**) Art. 12 des Einführungsgesetzes zu den beiden Strafgesetzbüchern (Gesetzartikel XXXVII aus 1880) bestimmt, daß überall da, wo im Preßgesetze eine Freiheitsstrafe festgesetzt ist, dieselbe für die als Vergehen qualifizierte Handlung oder Unterlassung als Gefängnisstrafe, für die als Übertretung qualifizierte Handlung oder Unterlassung als Haftstrafe anzusetzen und zu verbüßen ist.

Jeder Druckereibesitzer hat der Behörde seines Sprengels seine Wohnung sowie den Ort, an dem seine Pressen stehen, genau anzugeben; er hat ein mit einer Schnur durchzogenes präsidialiter gesiegeltes Buch zu führen, in welches die Zeit der Fertigstellung aller Arten Drucksachen, ihre Form, Titel oder Inhaltsbezeichnung, die Zahl der Bände, Exemplare und Bogen eingetragen werden.

Von allen Druckwerken und Abbildungen sind je zwei Exemplare der Ortsbehörde zu übergeben, welche ein Exemplar eingebunden an die Nationalbibliothek abgibt. Jeder Druckereiinhaber hat auf jedem Druckerzeugnis seinen Namen und Wohnung anzugeben; die Unterlassung oder falsche Angabe zieht eine Geldstrafe von 200 Kronen nach sich; enthält das betreffende Druckerzeugnis aber ein Preßvergehen, so wird der Druckereiinhaber als Mitschuldiger bestraft.

Der Buchhandel unterliegt keiner besonderen Bewilligung; es sind nur die für Handelsleute bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beobachten; alle „nicht durch Konviktivurteil verpönten Geisteserzeugnisse" können frei verkauft werden. Wer jedoch Druckerzeugnisse, auf denen Name und Wohnort des Druckereieigentümers fehlt, vertreibt, wird außer dem Verfalle der bei ihm vorgefundenen Exemplare mit einer Geldbuße bis zu 100 Kronen bestraft. Die Bücherhausierer und sogenannten Winkelbuchhändler unterstehen der polizeilichen Aufsicht der zuständigen Lokalbehörden.

Eine Zeitung oder periodische Zeitschrift, deren Inhalt auch nur teilweise ein politischer ist und welche monatlich wenigstens zweimal erscheint, kann nur nach Erfüllung folgender Bedingungen herausgegeben werden:

1. Dem Vizegespan, Oberkapitän, Grafen oder Bürgermeister, in dessen Sprengel die Zeitung oder Zeitschrift erscheinen soll, ist eine Erklärung einzureichen, welche den Namen des Eigentümers, des verantwortlichen Herausgebers oder Redakteurs, dessen Wohnort sowie die Druckerei, in welcher die Zeitung gedruckt werden soll, zu enthalten hat. Diese Erklärung ist von der Behörde an das Ministerium weiterzugeben.

2. Wenn das Blatt täglich erscheint, sind als Kaution 20.000 Kronen, wenn es seltener erscheint, 10.000 Kronen in bar oder in auf liegendes Vermögen mit doppelter Sicherstellung intabulierten Obligationen zu hinterlegen; bare Kautionen werden unter Aufsicht und Bürgschaft der zuständigen Behörde mit fünf vom Hundert verzinst.

3. Im Falle einer Verurteilung wegen Preßvergehens wird die Geldstrafe aus der Kaution gedeckt; reicht letztere hierzu nicht aus, so erstreckt sich die Beschlagnahme außerdem, daß der Verfasser als Mitbürge betrachtet wird, auch auf das übrige Vermögen des verantwortlichen Eigentümers, Herausgebers oder Redakteurs. Der durch Deckung der Geldbuße an der Kaution entstandene Abgang muß zehn Tage nach Urteilsfällung wieder ersetzt werden, widrigenfalls das Blatt so lange nicht erscheinen darf, als die Kaution nicht auf die alte Höhe gebracht ist.

4. Im Augenblicke der Herausgabe beziehungsweise Versendung des Blattes oder Heftes muß ein Exemplar desselben mit der Unterschrift der verantwortlichen Persönlichkeit versehen, bei dem Vorstande der Ortsbehörde niedergelegt werden. Wegen Unterlassung dieser Bestimmung darf zwar der Versand des Blattes nicht inhibiert werden, die Zuwiderhandlung kann jedoch mit einer Geldbuße bis zu 400 Kronen geahndet werden.

Wer ohne den vorstehend unter 1 bis 4 genannten Bestimmungen zu entsprechen, eine Zeitung oder periodische Druckschrift herausgibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldbuße bis zu 1000 Kronen bestraft. Sowohl diese Strafe als die oben unter 4 genannte wird durch die Gemeingerichte im summarischen Verfahren verhängt, die Berufung hiergegen, die durch das Preßgesetz ausgeschlossen war, ist jetzt jedoch, wie schon gesagt, zugelassen.

Kundmachungen der Regierung, Behörden und sonstigen gesetzlichen Körperschaften muß auf Verlangen jedes Blatt gegen Zahlung der üblichen Gebühren abdrucken.

Für sämtliche Artikel, welche in einem Blatte erscheinen, sind, wenn der Verfasser nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, auch der Eigentümer und der verantwortliche Herausgeber oder Redakteur verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf jene Artikel, welche anderen Zeitungen, Druckschriften oder Büchern entnommen sind; in einem solchen Falle soll jedoch die Strafe stets geringer sein als diejenige des Verfassers oder ersten Mitteilers und nie das Höchstmaß erreichen.

Alle Preßvergehen, welche in einer Zeitung oder periodischen Druckschrift begangen werden, sind nach denselben Gesetzen zu bestrafen wie andere Preßvergehen. Das Strafurteil muß vom Eigentümer oder Herausgeber in der nächsten Nummer des Blattes, bei Vermeidung einer Geldbuße von 200 Kronen, veröffentlicht werden.

Erleidet der Eigentümer, verantwortliche Herausgeber oder Redakteur infolge Urteils eine Freiheitsstrafe, so ist innerhalb dreier Tage nach Ergang des Urteils eine andere verantwortliche Person anzumelden, unter deren Namen allein das Blatt weitererscheinen kann.

Die. Verantwortlichkeit für ein Preßvergehen trägt in erster Reihe der Verfasser, wenn dieser nicht bekannt ist, der Herausgeber, und, wenn auch dieser nicht bekannt sein sollte — es handelt sich hierbei ja nicht nur um Zeitungen und periodische Druckschriften, sondern um jedes Druckerzeugnis —, der Eigentümer der Druckerei oder Stecherei. Wer die Schriften des Landtages, der Behörden, der verschiedenen Gerichte und anderer gesetzlich bestehender Körperschaften oder deren öffentliche Sitzungen dem Geiste getreu und wahr mitteilt, ist für den Inhalt des Mitgeteilten nicht verantwortlich.

Nach § 17 des Preßgesetzes wurden für Preßvergehen Schwurgerichte zuständig, zu deren im Verordnungswege zu bewirkender „Bildung, nach den Grundsätzen des im verflossenen Landtage ausgearbeiteten Strafverfahrens", das Ministerium ermächtigt wurde. Dasselbe machte von dieser Ermächtigung erst durch ministerielle Verordnung vom 10. Juli 1871 Gebrauch, so daß erst seit dieser Zeit Geschworenengerichte für die Presse bestehen. Durch Artikel 39 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern wurde für die im Wege der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen die Kompetenz der Preßgerichte (durch das Preßgesetz war die Septemviraltafel mit der Wirksamkeit eines Obergerichtes „einstweilen" bekleidet worden) und der Geschworenen beibehalten, was um so bemerkenswerter ist, als es in Ungarn für sonstige Verbrechen und Strafsachen Geschworene überhaupt nicht gibt. Voraussetzung für die Berufung als Geschworener ist übrigens die Versteuerung eines jährlichen Einkommens von 400 Kronen.

Für das gerichtliche Verfahren trifft das Preßgesetz folgende Bestimmungen: In der Anklageschrift muß sowohl der öffentliche Ankläger als auch eventuell der Privatkläger diejenige Aufreizung, Aufforderung, Beschädigung, Beschimpfung, Entehrung pp., für welche er Bestrafung verlangt, klar und präzis angeben, widrigenfalls er von dem Untersuchungsrichter mit seinem Begehren kurzerhand abgewiesen wird. Letzterer kann nach Erhebung der Anklage, wenn er es für nötig erachtet, die Druckschriften oder die Stiche, sogleich mit Beschlag belegen, hat hierüber aber ein ordentliches Protokoll zu verfassen. Die Beschlagnahme ist sofort aufzuheben,

wenn die Anklage aufgehoben wird oder Freispruch erfolgt, widrigenfalls der Untersuchungsrichter eine Strafe von 400 Kronen zu gewärtigen hat.

Der Gerichtsstand ist verschieden, je nachdem die Klage von dem öffentlichen Ankläger oder einem Privatkläger ausgeht. In ersterem Falle ist das Geschworenengericht desjenigen Sprengels zuständig, in welchem der Angeklagte wohnt oder in dem das Werk erschien, das heißt die Einreichung des unterschriebenen Exemplars erfolgte; im anderen Falle wird die Sache in demjenigen Gerichtssprengel entschieden, in welchem die klagende Partei wohnt.

Die beleidigte Partei kann für ihre moralische, gute Aufführung Zeugen vernehmen lassen, der Angeklagte kann jedoch gegen die Moralität derselben keine Verhörung von Zeugen fordern.

Wer durch ein Strafurteil getroffene Veröffentlichungen erneut abdruckt oder vertreibt, ist mit der höchsten Strafe zu belegen, welche gegen den Verfasser ausgesprochen werden könnte.

Auch die in dem Preßgesetz normierten Verjährungsfristen sind bestehen geblieben, nämlich: sechs Monate für diejenigen Preßvergehen, deren Verfolgung von Amts wegen stattfindet, und zwei Jahre für diejenigen, welche nur im Wege der Privatklage verfolgt werden können.

Die Bestrafung pp. der Preßvergehen und -Verbrechen ist, wie bereits gesagt, in die Strafgesetzbücher übernommen unter Aufhebung der bezüglichen oben genannten Paragraphen des Preßgesetzes.

In dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen *) (Ge-

*) Dasselbe umfaßt in zwei Teilen mit 52 Abschnitten 486 Artikel in folgender Anordnung: I. Teil: Allgemeine Bestimmungen: I. Einleitende Verfügungen (Art. 1—4); II. Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich des Gebietes und der Personen (Art. 5—19); III. Strafen (Art. 20—64); IV. Der Versuch (Art. 65—68); V. Teilnahme (Art. 69—74); VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 75); VII. Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern (Art. 76—94); VIII. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Art. 95—104); IX. Gründe, welche die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausschließen (Art. 105—125); II. Teil: Die einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihre Bestrafung: I. Hochverrat (Art. 126—138); II. Tätlichkeiten gegen den König und gegen Mitglieder des königlichen Hauses. Beleidigung des Königs (Art. 139—141); III. Staatsverrat (Art. 142—151); IV. Aufstand (Art. 152—162); V. Gewalttätigkeit gegen Behörden, gegen Mitglieder des Reichstages und gegen behördliche Organe (Art. 163—170); VI. Aufreizung gegen die Verfassung, die Gesetze, die Behörden oder die behördlichen Organe (Art. 171—174); VII. Gewalttätigkeit gegen Privatpersonen (Art. 175—177); VIII. Verbrechen und Vergehen gegen das Wahlrecht (Art. 178—189); IX. Verbrechen oder Vergehen gegen die freie Reli-

setzartikel V ex 1878) sind die einschlägigen Artikel, die wir anzuführen haben, die Artikel 62 ff, 134, 140, 141, 149/50, 158, 171 ff, 248 und 258 bis 271.

In dem Abschnitt über die Strafen im allgemeinen bestimmt das Strafgesetzbuch, daß, wenn eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerkes, einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung begangen wird, durch Urteil die Einziehung und Vernichtung der im Besitze des Verfassers, Druckers, Verschleißers, Verbreiters oder des öffentlichen Ausstellers befindlichen Exemplare, Formen und Platten selbst dann zu verfügen sei, wenn das Strafverfahren gegen eine bestimmte Person nicht eingeleitet werden könne. Das Gesetz definiert hiebei den Begriff „Druckwerk" dahin, daß darunter jede durch die Druckerpresse, den Stich, die Form, die Maschine oder durch andere mechanische oder chemische Verrichtungen hervorgebrachte Vervielfältigung einer Schrift oder einer bildlichen Darstellung zu verstehen sei.

---

gionsübung (Art. 190—192); X. Verletzung der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes, des Brief- und Depeschengeheimnisses durch öffentliche Beamte (Art. 193 bis 202); XI. Geldverfälschung (Art. 203—212); XII. Falsche Aussage und Meineid (Art. 213—226); XIII. Falsche Anschuldigung (Art. 227—231); XIV. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit (Art. 232—250); XV. Zweifache Ehe (Art. 251 bis 253); XVI. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Familienstand (Art. 254—257); XVII. Verleumdung und Ehrenbeleidigung (Art. 258—277); XVIII. Verbrechen und Vergehen wider das Leben (Art. 278—292); XIX. Zweikampf (Art. 293—300); XX. Körperverletzung (Art. 301—313); XXI. Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Gesundheitsstand (Art. 314—316); XXII. Verletzung der persönlichen Freiheit durch Privatpersonen (Art. 317—326); XXIII. Verletzung des Brief- und Depeschengeheimnisses durch Privatpersonen (Art. 327); XXIV. Verletzung fremder Geheimnisse (Art. 328—329); XXV. Hausfriedensbruch durch Privatpersonen (Art. 330—332); XXVI. Diebstahl (Art. 333—343); XXVII. Raub und Erpressung (Art. 344—354); XXVIII. Unterschlagung, Verletzung der behördlichen Sperre und Untreue (Art. 355—364); XXIX. Widerrechtliche Aneignung (Art. 365—369); XXX. Hehlerei und Begünstigung (Art. 370—378); XXXI. Betrug (Art. 379—390); XXXII. Urkundenfälschung (Art. 391—407); XXXIII. Ausstellung und Benützung falscher ärztlicher und Gemeindezeugnisse (Art. 408—411); XXXIV. Stempelverfälschung (Art. 412—413); XXXV. Betrügerischer und schuldbarer Bankerott (Art. 414—417); XXXVI. Sachbeschädigung (Art. 418—421); XXXVII. Brandstiftung (Art. 422—428); XXXVIII. Herbeiführung einer Überschwemmung (Art. 429—433); XXXIX. Beschädigung von Eisenbahnen, Schiffen und Telegraphen und andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 434—446); XL. Befreiung von Gefangenen (Art. 447 bis 448); XLI. Verbrechen und Vergehen gegen die bewaffnete Macht (Art. 449—460); XLII. Verbrechen und Vergehen im Amte und Mißbrauch der Advokatenstellung (Art. 461—484); XLIII. Schlußbestimmungen (Art. 485—486).

Als Preßverbrechen beziehungsweise -Vergehen bestraft das Strafgesetzbuch die durch Verbreitung von Schriften, Druckwerken oder bildlichen Darstellungen oder durch öffentliche Ausstellung derselben erfolgende unmittelbare 1. Aufforderung zum Hochverrat*) (Strafe dieses Verbrechens: Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren); 2. Beleidigung des Königs (Strafe dieses Vergehens: Staatsgefängnis bis zu drei Jahren und Amtsverlust); 3. Beleidigung eines Mitgliedes des königlichen Hauses (Strafe dieses Vergehens: Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren); 4. Aufforderung zur Begehung eines Staatsverrates**) (Strafe dieses Verbrechens:

*) Das Verbrechen des Hochverrates begeht: 1. Wer den König ermordet oder vorsätzlich tötet, oder die Vollbringung einer dieser Handlungen versucht; 2. wer den König an Körper oder Gesundheit verletzt oder zur Regierung unfähig macht; 3. wer den König in Feindesgewalt liefert, ihn an der Ausübung der Regierungsrechte hindert, oder durch Gewalt oder Drohungen seiner persönlichen Freiheit beraubt; 4. wer eine der unter 2 und 3 angeführten Handlungen zu vollbringen versucht; 5. wer darnach strebt, die gesetzliche Thronfolgeordnung gewaltsam zu ändern, oder 6. die ungarische Staatsverfassung, die zwischen den Ländern des ungarischen Staates bestehende Staatsgemeinschaft oder den Verband zwischen dem ungarischen Staate und dem anderen Staate der österreichisch-ungarischen Monarchie gewaltsam zu ändern, oder 7. das Gebiet des ungarischen Staates oder des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einen Teil dieser Gebiete einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, oder von dem bestehenden Staatsverbande gewaltsam loszureißen. Die sub 5 und 6 genannten Verbrechen werden, wenn sie durch die Presse, durch Veröffentlichung entsprechender Aufforderungen, begangen sind, mit Staatsgefängnis von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

**) Das Verbrechen des Staatsverrates begeht der ungarische Staatsangehörige, welcher a) sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, oder mit einer solchen unmittelbar oder mittelbar in Berührung tritt, um dieselbe zu einer feindlichen Handlung gegen den ungarischen Staat oder gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zu bewegen; b) eine fremde Macht zu einem Kriege gegen die österreichisch-ungarische Monarchie zu bewegen sucht; c) nach erfolgter Kriegserklärung oder nach Ausbruch des Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt; d) Festungen, Städte, Forts, befestigte Plätze, Ufer, Pässe oder militärische Stellungen, Waffen-, Kriegsmaterial- oder Lebensmittelmagazine, Schiffe, Offiziere oder Soldaten der österreichisch-ungarischen Armee in feindliche Gewalt bringt oder zu diesem Zwecke sich mit dem Feinde einläßt; e) Operationspläne oder Pläne von Kriegslagern, Festungen oder Forts dem Feinde mitteilt; f) dem Eindringen oder Vordringen des Feindes auf dem Gebiete des ungarischen Staates oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Vorschub leistet; g) dem Feinde durch Geld, weiters durch Vermehrung einer Kriegsmacht seines Kriegsmaterials oder der Lebensmittel für sein Heer, oder durch Erleichterung der Anschaffung derselben Vorschub leistet; h) den Feind durch Verleitung Angehöriger der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht zum Treubruch unterstützt; i) Waffen-,

Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren; gleichzeitig ist auf Amtsverlust und auf zeitweilige Entziehung der politischen Rechte zu erkennen); 5. Aufforderung zum Aufstand*) (wer eine solche Aufforderung erläßt oder verbreitet, wird, falls infolge dieser Aufforderung die Handlung verübt oder versucht wurde, als Anstifter bestraft (Staatsgefängnis von 5 bis 15 Jahren beziehungsweise Zuchthaus von 10 bis 15 Jahren); ist aber die Aufforderung ganz erfolglos geblieben, so tritt Staatsgefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren ein); 6. Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens; wird infolge der Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen begangen, wird der für die Veröffentlichung Verantwortliche als Anstifter bestraft, andernfalls mit Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 2000 Gulden; 7. Aufforderung zum Ungehorsam gegen das Gesetz oder gegen die von den Behörden in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise erlassenen Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse (Strafe:

Kriegsmaterial- oder Lebensmittelmagazine der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht, ferner Brücken, Dämme, Schutzwehren, Eisenbahnen oder Straßen zum Nachteile der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht oder zum Vorteile des Feindes in Brand setzt, abbricht, zerstört oder auf andere Art unbrauchbar macht; k) die Stellungen, Lage oder Bewegungen der österreichisch-ungarischen Kriegsmacht dem Feinde mitteilt, einen feindlichen Spion oder einen auf Kundschaft ausgeschickten feindlichen Soldaten verbirgt, oder diese zur Ausführung ihrer Zwecke oder zu ihrer Rettung durch Rat oder Tat unterstützt; l) eine der unter d bis l bezeichneten Handlungen gegen das Gebiet eines mit der österreichisch-ungarischen Monarchie verbündeten Staates oder gegen eine mit dem österreichisch-ungarischen Heere zusammenwirkende Kriegsmacht begeht. — Alle diese verschiedenen Verbrechen des Landesverrates können nach § 149 Str. G. B. zu Preßverbrechen werden durch Veröffentlichung bzw. Verbreitung entsprechender Aufforderungen zur Begehung derselben in der oben geschilderten Art (durch Druck, Stich, figürliche Darstellungen 2c.).

*) Unter dem Verbrechen des Aufstandes versteht das Strafgesetzbuch eine Zusammenrottung zu dem Zwecke, um 1. den Reichstag, eines der beiden Häuser oder einen Ausschuß desselben; 2. die Delegationen, eine derselben oder einen Ausschuß derselben; 3. die ungarische Regierung durch Gewalt oder durch gefährliche Drohungen in der freien Ausübung ihrer Wirksamkeit zu hindern, oder zu einem Beschlusse, einer Verfügung oder Unterlassung zu zwingen; 4. einzelne Klassen, Nationalitäten oder Religionsgenossenschaften der Bevölkerung bewaffnet anzugreifen. — Eine Zusammenrottung zu dem Zwecke, um eine Behörde durch Gewalt oder gefährliche Drohungen in der Ausübung ihrer Wirksamkeit zu hindern, zu einem Beschlusse, einer Verfügung oder einer Unterlassung zu zwingen, bildet das Verbrechen der Gewalttätigkeit, die Aufreizung zu dieser im Wege der Presse ist in dem betreffenden Abschnitt (V, Art. 163—170) des Strafgesetzbuches übrigens nicht vorgesehen.

Staatsgefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 1000 Gulden, auch die Verbreitung derartiger Aufforderungen enthaltender Druckschriften ist mit der gleichen Strafe belegt); 8. Aufreizung einer Bevölkerungsklasse, Nationalität oder Religionsgenossenschaft zum Hasse gegen eine andere und Aufreizung gegen die Rechtsinstitute des Eigentums oder der Ehe (die Strafe ist dieselbe wie unter 7.); 9. Angriffe gegen die Unverletzlichkeit der Person des Königs, die Thronfolgeordnung, die verfassungsmäßige Staatsform oder die rechtsverbindliche Kraft der Gesetze, gegen einzelne Einrichtungen der Verfassung, gegen den Verband mit dem anderen Staate der Monarchie, gegen die zwischen den Ländern des ungarischen Staates bestehende Staatsgemeinschaft oder gegen die gesetzlichen Rechte des Königs, des Reichstages, der Reichstagskommissionen oder der Delegation (Strafe: Staatsgefängnis bis zu fünf Jahren); 10. Beschimpfende Ausdrücke gegen Gott, wodurch ein öffentliches Ärgernis erregt wird (Strafe für dieses Vergehen: Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldbuße bis zu 1000 Gulden).

Verleumdung und Ehrenbeleidigung sind in Abschnitt XVII des Strafgesetzbuches (Art. 258—277) abgehandelt. Als Verleumdung gilt die Behauptung einer Tatsache über einen anderen, welche im Falle ihrer Bewahrheitung den Anlaß zur Einleitung einer Strafverfolgung gegen denjenigen, über den sie behauptet wird, bilden oder denselben in der öffentlichen Meinung verächtlich machen würde; die durch den Druck oder durch eine öffentlich ausgestellte bildliche Darstellung veröffentlichte oder verbreitete Verleumdung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldbuße bis zu 2000 Kronen bestraft. Als Ehrenbeleidigung gilt die in vorgenannter Weise veröffentlichte oder verbreitete Beschimpfung eines Dritten durch Anwendung eines beschimpfenden Ausdruckes gegen ihn oder Verübung einer beschimpfenden Handlung; als Strafe ist Gefängnis bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Kronen festgesetzt.

Verleumdung und Ehrenbeleidigung sind Vergehen; wenn dieselben nicht durch die Presse, sondern mündlich in Gegenwart mehrerer dritter Personen oder vor mehreren, wenn auch nicht an demselben Orte befindlichen Personen mündlich ausgestoßen sind, sind

die Strafen geringer: Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu 1000 Kronen für Verleumdung und Geldstrafe bis zu 1000 Kronen für Ehrenbeleidigungen. Diese Verschiedenheit der Strafen ist durch die Erwägung, daß das gesprochene Wort verfliegt, das gedruckte aber länger in der Erscheinung bleibt und auch viel weitere Kreise zieht, hinreichend gerechtfertigt.

Verleumdungen oder Ehrenbeleidigungen gegen die auf Grund eines Gesetzes gebildeten Körperschaften, Behörden oder deren Deputationen und Mitglieder werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 4000 Kronen bestraft.

Im weiteren trifft das Strafgesetzbuch in den Artikeln 263 ff. hinsichtlich der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises, der Einleitung des Strafverfahrens pp. folgende Bestimmungen:

Im Falle der Verleumdung oder Ehrenbeleidigung ist der Beweis der Wahrheit der behaupteten Tatsache oder des gebrauchten Ausdruckes zulässig: 1. wenn der Beleidigte ein öffentlicher Beamter oder Mitglied einer Behörde ist und die Behauptung oder der Ausdruck sich auf die Ausübung seines Amtes bezieht; 2. wenn wegen der behaupteten Tatsache zur Zeit der Behauptung die Strafverfolgung bereits eingeleitet war; 3. wenn die behauptete Tatsache durch ein rechtskräftiges Urteil als wahr erklärt ist; 4. wenn der Beleidigte selbst die Zulassung des Wahrheitsbeweises fordert; 5. wenn der Angeklagte nachweist, daß der Zweck seiner Behauptung die Wahrung oder Förderung öffentlicher oder rechtlicher Privatinteressen war. Gelingt der Wahrheitsbeweis, so bleibt der Angeklagte straflos.

Der Wahrheitsbeweis bleibt jedoch ausgeschlossen und darf selbst auf Verlangen der Beleidigten nicht zugelassen werden: 1. wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen den Monarchen oder das Oberhaupt eines fremden Staates oder gegen einen bei dem König beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger eines fremden Staates gerichtet war; 2. wenn die Behauptung oder der Ausdruck sich auf eine Handlung bezieht, wegen welcher nur auf Antrag des Verletzten die Strafverfolgung eingeleitet werden darf und der Antragsberechtigte *) einen solchen Antrag nicht gestellt oder

*) § 113 des Strafgesetzbuches lautet: „Zur Stellung des Strafantrages berechtigt ist der Verletzte selbst, wenn er sein 16. Lebensjahr vollendet hat; im anderen Falle steht dieses Recht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Für Minderjährige und unter Kuratel gestellte Verschwender ist hinsichtlich der gegen das Vermögen gerichteten Verbrechen und Vergehen, deren gesetzlicher Vertreter der zum Antrage

denselben zurückgezogen hat; 3. wenn in Beziehung auf die behauptete Tatsache ein rechtskräftiges, freisprechendes Urteil geschöpft oder ein Einstellungsbeschluß gefaßt wurde; 4. wenn die Behauptung oder der Ausdruck Verhältnisse des Familienlebens betrifft oder die weibliche Ehre angreift.

Ein Beweis darüber, daß die behauptete Tatsache allgemein bekannt ist, wird nicht zugelassen.

Im allgemeinen tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des Beleidigten ein. Von Amts wegen findet die Einleitung derselben statt: 1. wenn über eine Behörde oder eine Deputation derselben, oder 2. über einen öffentlichen Beamten hinsichtlich seiner Amtspflichten eine Tatsache behauptet wurde, deren Bewahrheitung eine strafrechtliche oder disziplinare Bestrafung nach sich ziehen würde; 3. wenn die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die gemeinsame Armee oder Kriegsmarine, gegen die Landwehr oder gegen einen selbständigen Teil derselben begangen wurde. Ist die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen den Reichstag, eines der beiden Häuser desselben, den kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landtag, eine Kommission dieser Körperschaften, gegen die Delegationen oder gegen eine Deputation derselben gerichtet, so ist die Strafverfolgung von Amts wegen, jedoch nur unter Ermächtigung der beleidigten Körperschaft beziehungsweise derjenigen einzuleiten, welche die beleidigte Kommission oder Deputation gewählt hatte. Auch bei einer Verleumdung beziehungsweise Beleidigung eines k. ungarischen oder k. u. k. gemeinsamen Ministers in bezug auf die amtliche Tätigkeit desselben kann Strafverfolgung nur mit Genehmigung des Beleidigten eintreten. Werden über Gerichte, Richter, richterliche Beamte, über die Staatsanwaltschaft oder deren Mitglieder in Hinsicht auf ihre Amtspflichten Tatsachen behauptet, deren Bewahrheitung eine strafrechtliche oder disziplinare Bestrafung nach sich ziehen würde, so ist die Strafverfolgung zwar von Amts wegen, aber nur mit Ermächtigung des Justizministers einzuleiten. Ist die Verleumdung oder Beleidigung endlich gegen den Monarchen oder das Oberhaupt eines fremden Staates oder gegen einen beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger eines fremden Staates

---

Berechtigte. Für andere unter Kuratel stehende Personen steht dem gesetzlichen Vertreter derselben das Recht der Antragstellung auch hinsichtlich anderer Verbrechen und Vergehen zu. Wurde jedoch ein Verbrechen oder Vergehen durch den gesetzlichen Vertreter oder Kurator des Verletzten an diesem begangen, so ist die Strafverfolgung von Amts wegen einzuleiten."

gerichtet, so ist die Strafverfolgung von Amts wegen einzuleiten, wenn von seiten des betreffenden Staates, Gesandten beziehungsweise Geschäftsträgers auf diplomatischem Wege ein solches Verlangen gestellt wird.

Verleumdungen oder Beleidigungen Verstorbener sind in gleicher Weise zu bestrafen, als ob sie gegen Lebende begangen worden wären. Der Strafantrag steht jedoch nur den Kindern, Eltern, Geschwistern oder dem Ehegatten des Verstorbenen zu.

Im Falle einer Verurteilung wegen Verleumdung oder Ehrenbeleidigung ist auf Verlangen des Beleidigten anzuordnen, daß das Urteil in seinem ganzen Umfange samt den Entscheidungsgründen auf Kosten des Verurteilten in einer Zeitung der Gegend, in welcher die strafbare Handlung begangen wurde, und wenn daselbst keine Zeitung erscheint, in einer durch den Beleidigten zu bezeichnenden inländischen Zeitung veröffentlicht werde. Dieses Verlangen muß jedoch während der Verhandlung gestellt werden.

Wurde jedoch die strafbare Handlung in einer periodischen Druckschrift begangen, so ist das Urteil samt den Entscheidungsgründen an der Spitze der ersten nach Verkündigung oder Zustellung des rechtskräftigen Urteils erscheinenden Nummer derselben Druckschrift zu veröffentlichen.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen anderen mit der Veröffentlichung verleumderischer oder beleidigender Behauptungen in einem Druckwerke bedroht, begeht das Vergehen der Erpressung*) und wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 248 Str. G. B. wendet sich gegen die Verstöße gegen die öffentliche Moral durch die Presse und bestimmt, daß, wer unzüchtige Schriften, Druckwerke oder bildliche Darstellungen an öffentlichen Orten ausstellt, verkauft oder verbreitet, wegen dieses Vergehens gegen die Sittlichkeit mit Gefängnis bis zu drei Monaten und an Geld bis zu 200 Kronen bestraft werde. Der Verfasser, Verfertiger oder Drucker solcher Schriften, Druckwerke oder bildlicher Darstellungen wird, wenn deren Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Ausstellung mit seinem Wissen erfolgt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 1000 Kronen bestraft.

---

*) Erpressung kann aber (Art. 353 Str. G. B.) in besonderen Fällen auch ein Verbrechen sein.

Aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Übertretungen seien schließlich noch folgende erwähnt:

Wer Aufrufe zur Sammlung von Geldbeträgen zwecks Bezahlung einer im Straf- oder Disziplinarverfahren erkannten Geldstrafe in der Presse veröffentlicht beziehungsweise in derselben über solche privat veranstaltete Sammlungen öffentlich quittiert, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Kronen belegt, der Ertrag der Sammlung aber konfisziert.

Wer, ohne die Absicht einer Erpressung damit zu verbinden (siehe hiezu oben Art. 350 des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen), jemand mit Veröffentlichung denselben beleidigender oder in seiner Ehre herabsetzender Tatsachen bedroht, wird mit Haft bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 400 Kronen bestraft.

B. In Österreich,*) zu welchem Lande wir nunmehr erst übergehen, da wir uns hier über die Lage der Preßgesetzgebung und die bezüglichen Reformbestrebungen und den neuen Preßgesetzentwurf eingehend auslassen wollen, ist die Preßmaterie zur Zeit geordnet durch das Gesetz vom 17. Dezember 1862, modifiziert durch das Gesetz vom 15. Oktober 1868 und die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes mögen hier fast wörtlich folgen (die durch die Gesetze vom 9. Juli 1894 und 27. Dezember 1899 gebrachten Abänderungen erwähnen wir weiter unten): Das Recht zur Erzeugung, zur Herausgabe und dem Vertriebe von Druckschriften ist durch die Gewerbegesetze geordnet, es ist jedoch einem jeden freigestellt, die Herausgabe von ihm selbst oder mit Hilfe anderer, in letzterem Falle aber nach einem von ihm selbst ausgedachten Plane zusammengestellter Schriften zu über-

*) Literatur: Geller: Preßgesetz. Wien, 1894; Glaser: Gutachten in den Juristentagsverhandlungen; — Gesammelte kleinere Schriften; Harum: Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. System, Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht der Preßpolizeigesetzgebung. Wien, 1857; Jaques: Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung I. Preßgesetzgebung); Lentner: Die Grundlagen des Preßstrafrechtes. Wien, 1873; Lienbacher: Historisch-genetische Erläuterung des österr. Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. Dezember 1862, sowie der Amtsinstruktion zu beiden Gesetzen. Wien, 1863; die österreichische Preßgesetzgebung. Wien, 1868; Liszt: Lehrbuch des österreichischen Preßrechtes. Leipzig, 1878; Pappasava (Dr. V.): Přehled po různých systemech práva tiskového v zákonodárství novějším. V. Praze. Tiskom dra Edv. Grégra, 1885; Wahlberg: Zur Revision des Preßstrafrechtes in Österreich. Kleine Schriften; t. I. Wien, 1875; Winckler: Die periodische Presse Österreichs. Wien, 1875.

nehmen, ebenso wie auch den Vertrieb derselben auf eigene Rechnung in der eigenen Wohnung oder in einem anderen ausschließlich diesem Zwecke dienenden Lokale. Er hat jedoch der zuständigen Sicherheitsbehörde von der Eröffnung genannten Lokales Anzeige zu erstatten; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als Übertretung mit Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden bestraft.

Das Recht zum Druck und Vertriebe von Druckschriften kann entzogen beziehungsweise verloren werden: a) durch gerichtliches Urteil, wenn der Betreffende eines durch den Inhalt einer von ihm in Gemäßheit der Gewerbegesetze gedruckten, herausgegebenen oder verbreiteten Druckschrift begangenen Verbrechens schuldig befunden worden ist, oder wenn er wegen einer solchen Schrift innerhalb zweier Jahre dreimal wegen eines Vergehens oder einer Übertretung nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch oder wegen Vernachlässigung der schuldigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit verurteilt worden ist; b) durch Dekret der politischen Behörde, wenn der Betreffende wegen einer der im § 7 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 genannten Handlung verurteilt und mit Rücksicht auf die Art des Gewerbes und die Natur der begangenen strafbaren Handlung nach Lage der Umstände ein Mißbrauch in der Fortsetzung des Gewerbebetriebes zu befürchten ist.

Alle von der Gesetzgebung hinsichtlich der Druckschriften aufgestellten Bestimmungen gelten nicht allein für die typographischen Erzeugnisse, sondern auch für alle durch irgend welches mechanische Mittel hergestellten Vervielfältigungen von Produkten der Kunst oder Literatur.

Als periodische Druckschrift wird diejenige angesehen, welche, wenn auch in ungleichen Zeitabständen, wenigstens einmal im Monat erscheint. Ausgeschlossen hievon sind jedoch die ein abgeschlossenes Ganzes bildenden, aber in Einzellieferungen erscheinenden Werke.

Außer dem Druckorte muß auf jeder Druckschrift der Name (die Firma) des Druckers und des Herausgebers, oder, wenn es sich um periodische Druckschriften handelt, statt des Namens des letzteren derjenige des Kompilators angegeben sein. Eine einzige Ausnahme von dieser Verpflichtung ist nur für diejenigen Druckerzeugnisse zugelassen, welche allein den Zwecken des Gewerbes und Handels oder des häuslichen oder geselligen Lebens dienen, wie z. B. Formulare, Preislisten, Visitkarten 2c.

Auf jedem Blatt (Nummer) oder Heft einer periodischen Zeitschrift muß auch der Name wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs stehen.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies vorher dem Staatsanwalt und der Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Erscheinungsort der Druckschrift gelegen ist, anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu enthalten die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und einen Prospekt derjenigen Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist; ferner Namen und Wohnort des oder der verantwortlichen Redakteure, des Druckers und, wenn es verschiedene Personen sind, auch des Herausgebers (Verlegers).

Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher sich im vollen Besitz seiner politischen und bürgerlichen Ehrenrechte befindet (eigenberechtigt ist) und seinen Wohnsitz am Orte des Erscheinens der Druckschrift hat. Unfähig zu dieser Stellung ist, wer die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren hat, ebenso wie der Inhaftierte während der Dauer seiner Inhaftierung in einem ihn betreffenden strafgerichtlichen Untersuchungsverfahren.

Jeder Kompilator einer periodischen Zeitschrift hat, sofern dieselbe öfter als zweimal im Monat erscheint und, wenn auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt oder politische und religiöse Fragen bespricht, eine Kaution zu hinterlegen. Befreit von der Kautionsstellung sind die wissenschaftlichen und technischen Journale, selbst wenn sie nebenbei mit ihrem Inhalt in Zusammenhang stehende Tagesfragen behandeln. Für die von der Regierung herausgegebenen Blätter braucht eine Kaution nicht hinterlegt zu werden. Wie man aus Vorstehendem sieht, hat sich hierbei der österreichische Gesetzgeber von einem zweifachen Gedanken leiten lassen: der Möglichkeit zur Begehung eines Preßvergehens (die Art der behandelten Gegenstände) und die häufigere Gelegenheit (die periodische Wiederkehr der Veröffentlichung beziehungsweise Ausgabe).

Die Kaution*) beträgt für Wien und Umgegend, das heißt den Umkreis von zwei Meilen, 8000 Gulden, für alle anderen Orte je nach der Größe der Ortsbevölkerung 6000, 4000 oder 2000 Gulden.

Zugleich mit dem Beginn der Austeilung oder Versendung eines einzelnen Blattes oder Heftes einer periodischen Zeitschrift, sowie

*) Wurde durch Gesetz vom 9. Juli 1894 ganz abgeschafft (cf. weiter unten).

bei jeder anderen Druckschrift, welche nicht ausschließlich für Zwecke des Gewerbes und Handels oder des häuslichen und gewerblichen Lebens bestimmt ist und den Umfang von fünf Druckbogen nicht überschreitet, wenigstens 24 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung, ist seitens des Druckers bei der Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes und an Orten, welche der Sitz einer Staatsanwaltschaft sind, auch bei dieser ein Exemplar zu hinterlegen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies ein Pflichtexemplar der politischen Landesbehörde des Erscheinungsortes zu übersenden. Ingleichen ist von jeder Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt ist, und insofern es sich nicht um Formulare, Preiszettel, Visitkarten rc. handelt, je ein Exemplar dem Minister des Innern, der k. k. Hofbibliothek und an diejenigen Universitäts- und Landesbibliotheken abzugeben, welchen durch besondere Bekanntmachung in jedem Verwaltungsgebiete dieses Recht verliehen ist: eine Vorschrift, welche übrigens mit der vollen, dem Eigentumsrecht geschuldeten Ehrfurcht nicht recht im Einklang zu stehen scheint, das, wie Ellero sagt, bis auf den Grund verletzt wird, wenn ein Privatmann unter dem Scheine der Vorsicht oder des öffentlichen Interesses expropriiert wird.

Die Versendung genannter Pflichtexemplare liegt dem Verleger, und bei Druckschriften, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder als solcher ein falscher Name angegeben ist, oder deren Herausgabe im Auslande erfolgt, dem Drucker ob; für die periodischen Druckschriften hat dieselbe zu den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, für alle anderen spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrer Ausgabe zu geschehen. Handelt es sich um besonders teure Ausgaben von Druckwerken, so werden die wirklich empfangenen Pflichtexemplare mit einem gewissen, durch eine besondere Bestimmung festgesetzten Preise vergütet.

Jede Berichtigung in einer periodischen Zeitschrift veröffentlichter Tatsachen muß, auf Verlangen einer Behörde oder beteiligten Privatperson, in der ersten oder zweiten Nummer oder Heft nach Eingang der Berichtigung an derselben Stelle und mit denselben Buchstaben abgedruckt werden und in genau derselben Weise wie der zu berichtigende Artikel.

Amtliche Berichtigungen sind stets unentgeltlich aufzunehmen; solche von Privatpersonen nur bis zu der doppelten Ausdehnung des Artikels, gegen welchen dieselben gerichtet sind; überschreiten sie

diesen Raum, so sind für das Mehr an Raum die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Der Minister des Innern kann auswärtigen Druckschriften das Postdebit in Österreich entziehen.

Die Strafverfolgungen von Preßvergehen verjähren in sechs Monaten nach ihrer Begehung oder nach Unterbrechung des Verjahrens, abgesehen von einigen kürzeren vom Strafgesetzbuch für bestimmte Fälle festgesetzte Verjährungsfristen.

Das österreichische Preßgesetz beschränkt sich streng auf diejenigen Vorschriften und diejenigen Vergehen, welche die Presse selbst zum Gegenstande haben, und überläßt es den gemeinrechtlichen Gesetzen, diejenigen Vergehen zu strafen, welche, wie sich Dr. Julius Glaser ausdrückt, in der Presse nur das Mittel der Ausführung finden,*) ein ganz hervorragend wissenschaftlich und rechtlich zu billigender Grundsatz.

Wird daher im Inhalt einer Druckschrift eine den bestehenden Strafgesetzen nach strafbare Handlung begangen, so finden auf dieselbe die Bestimmungen dieser Gesetze statt.

Nach diesen Bestimmungen wird darum auch die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche bei dem Druck oder der Verteilung eines Preßerzeugnisses mitgewirkt haben, beurteilt.

Die hieraus entspringende Strafbarkeit erlischt durchaus nicht dadurch, daß in der Druckschrift erklärt wird, man stimme mit dem Inhalt eines veröffentlichten Artikels nicht überein oder man wolle nicht diese Mitteilung verantworten oder dergleichen, selbst nicht durch den Umstand, daß ein anderer erklärt, die Verantwortung ausschließlich übernehmen zu wollen.

Der Redakteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt ein Verbrechen oder Vergehen begründet, ist, selbst wenn dieses Verbrechen oder Vergehen ihm nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches nicht beigemessen werden kann, gleichwohl für die Vernachlässigung der Sorgfalt verantwortlich, durch deren schuldige Anwendung die Aufnahme verhütet worden wäre. Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch Beibringung allgemeiner oder besonderer Entschuldigungsgründe noch durch die von einem dritten abgegebene Erklärung, die Verantwortlichkeit ausschließlich übernehmen zu wollen, entbunden.

Was die nicht periodischen Druckschriften betrifft, so werden die Ordnungsstrafen nach Rangstufen angewandt, indem man dieses

*) Glaser: Das österreichische Preßgesetz. Wien, 1869. Zweite Auflage.

System mit demjenigen der subsidiären Verantwortlichkeit verschmilzt, das heißt der Drucker trägt die Verantwortung, wenn er nicht den Verleger, und dieser, wenn er nicht den Verfasser angeben kann.

Nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 sind in Angelegenheiten der Presse ausschließlich die Gerichte zuständig. Zur Verhandlung und Entscheidung von Übertretungen sind die Bezirksgerichte berufen, von Preßvergehen und -Verbrechen jedoch in allen Fällen die Geschworenengerichte.

Druckschriften, welche entgegen den Bestimmungen des Preßgesetzes veröffentlicht und verbreitet werden oder welche wegen ihres Inhalts im öffentlichen Interesse unterdrückt werden müssen, können unmittelbar durch die Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes beschlagnahmt werden.

In allen anderen Fällen kann die Beschlagnahme nur von dem Gericht, und zwar auf Grund der Klage und auf den in derselben seitens des Klägers gestellten Antrag erfolgen.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme ist irgend welche besondere Beschwerde nicht zulässig.

Ist die Beschlagnahme unmittelbar durch die Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes erfolgt, so ist dem Staatsanwalt desjenigen Ortes, an welchem das zuständige Gericht seinen Sitz hat, von der Beschlagnahme unter gleichzeitiger Beifügung eines Exemplares der Druckschrift binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen (§ 487 der Str.-Proz.-Ordg.).

Verfügt der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme einer Druckschrift, so hat er binnen drei Tagen, nachdem der Bericht über Ausführung seiner Verfügung bei ihm eingegangen ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz und beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§ 485) die Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.

In denjenigen Fällen, in denen die Sicherheitsbehörde unmittelbar die Beschlagnahme anordnet, hat der Staatsanwalt innerhalb drei Tagen nach erhaltener Mitteilung wie im vorstehenden Falle zu verfahren, damit die durch die Sicherheitsbehörde erfolgte Beschlagnahme entweder aufgehoben oder bestätigt werde (§ 488).

Das Gericht hat innerhalb drei Tagen zu entscheiden, ob die Beschlagnahme zu bestätigen oder aufzuheben sei. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb acht Tagen nach stattgefundener Beschlagnahme oder läuft nicht eine Beschwerde des Staatsanwaltes gegen die abgelehnte Bestätigung ein, so wird die Beschlagnahme als er-

loschen betrachtet und es ist auf Antrag der Partei seitens der Sicherheitsbehörde dafür zu sorgen, daß dieselbe sofort aufgehoben wird.

Die Bestätigung der Beschlagnahme behält ihre Wirkung bis zur definitiven Entscheidung in der Hauptsache (§ 490).

Die Nichterfüllung der oben erwähnten Vorschriften des § 488 oder die Tatsache der Aufhebung der Beschlagnahme schließt jedoch die weiteren Strafverfolgungen nicht aus (§ 489).

Innerhalb acht Tagen nach Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, sofern er dies eben noch nicht getan hat, entweder die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen oder seine Anklageschrift zu überreichen, andernfalls gilt die Beschlagnahme als erloschen und muß auf Antrag der Partei aufgehoben werden (§ 490).

Erlischt die unmittelbar durch die Sicherheitsbehörde ausgeführte oder vom Staatsanwalt angeordnete Beschlagnahme oder wird dieselbe aufgehoben, so steht dem durch diese Beschlagnahme Geschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens zu; wurde die Beschlagnahme ausdrücklich aufgehoben, so hat derselbe einen Ersatzanspruch nur, wenn die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch wegen einer Nichtbeachtung der im Preßgesetz enthaltenen Bestimmungen gerechtfertigt erklärt worden ist. Dieser Schadenersatzanspruch ist zur Vermeidung des Verlustiggehens desselben bei dem zuständigen Gerichte innerhalb 14 Tagen geltend zu machen.

Das Gericht entscheidet hierüber nach Anhörung des Staatsanwaltes und unter Vorbehalt der innerhalb acht Tagen eventuell einzulegenden Beschwerde (§ 491).

Steht fest, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung darstellt, wurde aber auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht gleichwohl, nach Maßgabe der Gesetze, die gänzliche oder teilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften anzuordnen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen (§ 492).

Der Staatsanwalt kann, auch ohne Anklage gegen eine bestimmte Person zu erheben, im öffentlichen Interesse beantragen, daß das Gericht darüber Entscheidung treffe, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung darstelle, sowie daß dasselbe bejahenden Falles das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber entscheidet der Gerichtshof erster Instanz,

und wenn es sich um eine Übertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht, und zwar nach Anhörung des Staatsanwaltes und in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Urteil das Strafverfahren, welches in der Folge eventuell gegen eine bestimmte Person eingeleitet werden könnte, ausgeschlossen würde.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche, sofern auf das Verbot der Weiterverbreitung erkannt ist, an Gerichtsstelle öffentlich ausgehängt und in der amtlichen Zeitung veröffentlicht werden muß, kann jeder Beteiligte innerhalb acht Tagen nach der Publikation Einspruch erheben, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Einspruch Erhebenden Entscheidung trifft.

Die Bestimmungen dieser Gesetze von 1862 und 1868, welche mit Ausnahme derjenigen über die Kautionshinterlegung und den Zeitungsstempel noch jetzt auf Österreichs Presse lasten, hatten bald diejenigen Mißstände gezeitigt oder, wenn wir so sagen dürfen, wiederherbeigeführt, unter denen die österreichische Presse nicht nur, sondern die ganze österreichische gebildete Bevölkerung seufzt und leidet.

Es ist nicht der Zweck nachstehender Ausführungen eine Kritik der gegenwärtig in Geltung stehenden preßgesetzlichen Vorschriften und ihrer tatsächlichen Handhabung zu geben, sondern weiter den Hauptmomenten in der auf eine Preßreform abzielenden und danach drängenden Bewegung, wie sie sobald in Österreich in die Erscheinung trat, zu folgen, bis zu der seitens der österreichischen Regierung erfolgten Vorlage des neuen Preßgesetzentwurfes vom 11. Juni 1902, an welchen eine Übersicht und Besprechung der aus den berufensten juristischen und Preßkreisen Österreichs für und wider die hauptsächlichsten von dem Entwurf gebrachten Änderungen laut gewordenen Stimmen und der von ihnen für und wider geltend gemachten Gründe angeführt werden mag, wodurch vielleicht auch einer weiteren Klärung der Ansichten über diesen wichtigen Reformentwurf, wenn auch in bescheidener Weise, gedient sein mag. Vielleicht findet der wohlwollende Leser auch manchen neuen ihn aussprechenden Punkt in unseren nachfolgenden Ausführungen.

Aus der großen Fülle der seit Beginn der Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts ausgearbeiteten und zum großen Teile auch dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfe, welche eine Preßreform bezweckten, wollen wir nachstehend nur kurz auf diejenigen des Ministers G l a s e r (1871), der Abgeordneten Dr. F o r e g g e r

und Umlauft (1877), des Abgeordneten Dr. Jacques und Genossen (1881), sowie endlich denjenigen des Dr. J. Sláděček (1901) eingehen.

Der Glasersche Entwurf schaffte die Kaution ab, machte mit dem Herausgeber auch denjenigen, auf dessen Rechnung die periodische Druckschrift veröffentlicht wird, solidarisch haftbar und war im ganzen von einem gewissen freiheitlichen Zuge durchweht. Aber anstatt eines Preßgesetzes im Sinne dieses Reformentwurfes erhielt Österreich 1873 die Strafprozeßordnung mit ihren oben kurz angeführten Bestimmungen über Preßvergehen.

Die auf Grund der Reformvorschläge der Abgeordneten Dr. Foregger und Umlauft von der zum Studium derselben vom Abgeordnetenhause eingesetzten Kommission ausgearbeiteten beiden Gesetzentwürfe gelangten im März 1877 zur Vorlage und Diskussion, es wurde aber auch ihnen, wie auch allen späteren Entwürfen, nur ein anständiges Begräbnis im Preßausschuß des Hauses bereitet.

Der erstere dieser beiden Entwürfe bezweckte die Änderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung hinsichtlich der Preßprozesse, während der andere das Preßgesetz an sich modifizierte.

Der Entwurf zur Abänderung der Strafprozeßordnung gab dem Redakteur, dem Herausgeber und dem Drucker das Recht, dem Richter jegliche Angabe über den Verfasser oder Einsender einer Schrift zu verweigern, und wollte die Beschlagnahme einer Druckschrift ohne vorherige richterliche Verfügung nur zulassen, wenn die Druckschrift das Verbrechen der Majestätsbeleidigung enthielte, die öffentliche Moral verletzte, oder wenn an Straßen oder sonstigen öffentlichen Orten (§ 23 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862) angebrachte oder ausgelegte Druckschriften die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens aufwiesen, oder endlich, wenn dringende Gefahr vorlag, daß durch die Verzögerung der Beschlagnahme die in einer Druckschrift enthaltene Aufreizung unmittelbar die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zur Folge haben könnte.

Weiter verlangte der Entwurf, daß die Geschworenen sich in einem Preßprozesse zunächst darüber zu entscheiden hätten, ob der Inhalt der betreffenden Druckschrift objektiv eine bestimmte strafbare Handlung darstelle, und hob die Bestimmung des § 492 Strafprozeßordnung auf, nach welcher das Gericht, sofern in einer Druckschrift eine strafbare Handlung als vorliegend erkannt, das Verfahren aber eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen wurde,

die gänzliche oder teilweise Vernichtung der als strafbar erklärten Druckschriften sowie das Verbot der Weiterverbreitung derselben aussprechen muß.

Das Objektivverfahren des § 493 Strafprozeßordnung wurde auf im Auslande erscheinende Druckschriften beschränkt; war jedoch die Strafbarkeit einer Druckschrift anerkannt, konnte aber die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchgeführt oder die Strafe nicht vollstreckt werden, so sollte, nach vollständiger Beendigung des Verfahrens vor den Geschworenen und unabhängig von dem Verdikt derselben, das Verbot der Weiterverbreitung und die Vernichtung der Druckschrift oder des Satzes ausgesprochen werden dürfen.

Der andere Entwurf, von welchem wir bereits sagten, daß er eine Reform des Preßgesetzes selbst darstellte, dehnte das der örtlichen Sicherheitsbehörde zustehende Recht, den Verkauf von Büchern bestimmten Personen zu gestatten, auch auf die Bibeln aus. Der politischen Behörde war das Recht der Genehmigung des Verkaufes periodischer Druckschriften belassen, andererseits aber das Recht des Verbotes des Verkaufes innerhalb des Staatsgebietes erscheinender periodischer Druckschriften ebenso entzogen wie dasjenige, diesen Verkauf von Druckschriften Personen generell zu verbieten beziehungsweise nicht zu gestatten, welche sich im Vollbesitze ihrer bürgerlichen und politischen Ehrenrechte befinden. Ebenso wurde das gegenwärtige Verbot des Verkaufes, der Verteilung pp. von Druckschriften an anderen als den dazu von der Behörde bestimmten Plätzen aufgehoben. Das Recht, die Genehmigung zur Ausübung dieses Hausierhandels und beziehungsweise zur Sammlung von Abonnenten zu erteilen, sollte der öffentlichen Sicherheitsbehörde zwar bleiben, aber mit der Beschränkung, daß diese Genehmigung Personen, welche im Genuß der bürgerlichen und politischen Ehrenrechte standen und nicht mit ekelerregenden oder dergleichen Krankheiten behaftet waren, nicht versagt werden durfte.

Einer besonderen Erlaubnis zur Anbringung von Plakaten oder Anschlagzetteln sollte es nicht mehr bedürfen, es sollte genügen, daß der Sicherheitsbehörde vor der Anbringung ein Exemplar eingereicht wurde.

Das Recht zur Ausübung des Druckergewerbes oder zur Herausgabe (Verlag) oder zum Vertriebe von Druckschriften sollte nur in den von dem Allgemeinen Strafgesetz besonders bestimmten Fällen entzogen werden dürfen.

Ferner hob der Entwurf die Verpflichtung zur Kautionsstellung auf, sowie die Ablieferung der in § 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1872 genannten Pflichtexemplare.

War endlich durch Verdikt der Geschworenen festgestellt, daß der Inhalt einer periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung darstellte, so sollte das Geschworenengericht unabhängig von jeder anderen Bestrafung als Zusatzstrafe gegen den Herausgeber auf eine Geldstrafe erkennen dürfen, und zwar bis zur Höhe von 3000 Gulden im Falle eines Verbrechens, bis zu 300 Gulden im Falle von Vergehen oder Übertretungen, und bis zu 1000 Gulden im Falle von Privatvergehen. Wegen desselben Inhalts ein und derselben Druckschrift durfte jedoch nur einmal auf diese Geldstrafe erkannt werden.

Aus der sich über die beiden vorstehenden Entwürfe im Abgeordnetenhause entspinnenden Diskussion, welche viel Interessantes brachte und, wenn sie auch keinen greifbaren Erfolg zeitigte, doch viel zur Klärung der Wünsche und Forderungen für eine Preßreform beitrug, möchten wir hier nur noch kurz auf die Ausführungen Lienbachers über die Entstehungsgeschichte des sogenannten Objektivverfahrens hinweisen, als dessen Vater Lienbacher bis dahin angesehen worden war. Lienbacher, der als Hauptredner auftrat, führte in einer glänzenden Rede seine Bedenken gegen die Bestimmungen des Entwurfes aus, nach denen Redakteur, Herausgeber und Drucker die Angabe des Einsenders einer Schrift verweigern dürfen und nach denen das Recht zur Beschlagnahme von Druckschriften ohne vorausgehendes richterliches Erkenntnis eingeschränkt werden sollte, und erklärte, daß die Wurzel des Übels und der Mißstände in der Lage der Presse in Österreich, nicht in der der Polizeibehörde eingeräumten Befugnis zu suchen sei, sondern vielmehr in der Abhängigkeit der Personen, denen das Amt eines Staatsanwaltes anvertraut ist, von dem Einflusse der Polizei und der politischen Behörde und vor allem in dem objektiven Verfahren. Letzteres habe nach dem Wortlaute seines Entwurfes einzig und allein in den Fällen Platz greifen können, in denen das subjektive Verfahren vor den Geschworenen unmöglich war, und habe zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehört. Durch eine unglückselige Umstellung und Änderung der Worte des betreffenden Paragraphen durch das Abgeordnetenhaus sei das Objektivverfahren in seiner gegenwärtigen Gestalt und mit seiner doppelten Auslegung in das Gesetz hineingekommen; er habe stets

auf dem Standpunkte gestanden, daß ein Objektivverfahren nicht vor die Geschworenen gehöre.

Doch genug! Wir kommen zu dem nächsten der von uns oben erwähnten Entwürfe, nämlich demjenigen des Herrn Dr. Jacques und Genossen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. November 1881 überreichte Dr. Jacques in seinem und 63 anderer Abgeordneten Namen einen Gesetzentwurf zwecks Änderung des in Preßangelegenheiten gegenwärtig bestehenden Verfahrens, und zwar sollte 1. dem Geschworenengerichte auch die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Bestätigung einer Beschlagnahme und das Verbot der weiteren Verbreitung einer Druckschrift zugewiesen werden; 2. den Parteien zugestanden werden, den Geschworenen eine Frage über die Strafbarkeit des Inhalts einer Druckschrift vorzulegen, wenngleich das Verdikt der Geschworenen auf ein Nichtschuldig des Angeklagten gelautet hätte, und es sollte alsdann das weitere Schicksal der Druckschrift und das Erkenntnis über den Ersatz des zufolge der Beschlagnahme erlittenen Schadens von der Antwort abhängen, welche die Geschworenen auf diese Frage zu geben hätten; 3. festgesetzt werden, daß der öffentliche Ankläger in der Handhabung des sogenannten objektiven Verfahrens nicht beschränkt werden dürfe, aber gehalten sei, das Strafverfahren sofort einzuleiten, wenn eine der vom Strafgesetz als für den ein Verbrechen oder Vergehen involvierenden Inhalt einer Druckschrift verantwortlich erklärten Personen die Verfolgung verlangt.

Dieser Entwurf wurde auf die Tagesordnung der Sitzung vom 3. Dezember 1881 zur ersten Lesung gestellt, und Dr. Jacques erörterte in einer glänzenden Rede die Motive zu demselben.

Im Verlaufe der aus Anlaß dieser Rede ziemlich lebhaften Diskussion wurden treffend scharfsinnige und interessante Bemerkungen laut. Das Abgeordnetenhaus beschloß auf Vorschlag des Abgeordneten Lienbacher, damaligen Rates am Obersten Gerichtshofe und früheren langjährigen Staatsanwaltes, den besagten Entwurf nicht einer Fünfzehnerkommission, wie Dr. Jacques beantragt hatte, zu überweisen, sondern der bereits zum Studium und Bericht über einen in der letzten Session von 1881 von dem Abgeordneten Lienbacher vorgelegten Entwurf zur Reform der Strafprozeßordnung gewählten juristischen Kommission.

Auch in den folgenden Jahren wurden fortgesetzt Entwürfe zur Reform der Preßgesetzgebung veröffentlicht und auch im Abgeord-

netenhause eingereicht — hier allerdings öfters auch nur von Abgeordneten im eigenen Wahlinteresse —, so gingen allein im Jahre 1891 fünf verschiedene Preßreformanträge dem Abgeordnetenhause zu, welches dieselben insgesamt dem Preßausschuß überwies. Letzterer erstattete am 10. Dezember 1892 seinen Bericht, in welchem er als das Resultat seiner Untersuchungen folgende Reformen beantragte: 1. Abschaffung der Kautionsstellung für periodische Druckschriften; 2. Aufhebung des Zeitungsstempels für dieselben; 3. Freigabe des Kolportagehandels insoweit, daß die Genehmigung hierzu keinem österreichischen Staatsbürger, welcher das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat und wegen einer ehrenrührigen Handlung noch nicht bestraft wurde, versagt werden dürfe; 4. die Einschränkung der vorläufigen Beschlagnahme von Druckschriften allein auf die Fälle, in denen der Inhalt derselben den Tatbestand der Majestätsbeleidigung, der Religionsstörung, der Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens, der Mitteilung militärischer Operationen oder der Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit involviere.

Diese Reformforderungen erschienen der Regierung so unerhörte, daß sie sich zu denselben überhaupt nicht äußerte, sondern erst später das Koalitions-Ministerium dem Preßausschuß seinen ablehnenden Standpunkt mitteilte. Das objektive Verfahren hätte die Regierung nur um den Preis der Aufgabe der Kompetenz der Geschworenengerichte hingegeben.

Dem unermüdlichen Weiterkampfe des Abgeordnetenhauses gelang es endlich, das Gesetz vom 9. Juli 1894 durchzusetzen, welches außer dem Erlaß der Kautionshinterlegung noch einige unbedeutende Modifikationen brachte: 1. der Verkauf inländischer periodischer Druckschriften in einem bestimmten Lokal muß jedem bewilligt werden, der nach den Vorschriften der Gewerbeordnung zum selbständigen Betriebe eines freien Gewerbes berechtigt ist; 2. bei Beschlagnahmen ist die zur Beschlagnahme Veranlassung gebende Stelle mitzuteilen, wodurch jedoch die Verfolgung wegen anderer nicht bekanntgegebener Gründe nicht ausgeschlossen ist; 3. wird die Beschlagnahme aufgehoben oder als zu Unrecht erfolgt erkannt, so steht dem durch dieselbe Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz des wirklich erlittenen Schadens zu.

An dem bestehenden objektiven Verfahren wurde nichts geändert.

Mit Gesetz vom 27. Dezember 1899 endlich wurde ab 1. Januar 1900 der Zeitungsstempel aufgehoben.

Wir kommen endlich zu dem letzten der von uns oben angeführten Entwürfe, welcher sich im zweiten Bande des 1901 erschienenen „Preßrechtes“ von Dr. J. Sládeček, Advokat in Prag, findet, dem Abgeordnetenhause aber unseres Wissens nicht als Antrag oder Material zugegangen ist. Jedenfalls bietet dieser Entwurf ein besonderes Interesse, da er fast zur selben Zeit, wie der neueste Regierungsentwurf, ausgearbeitet wurde und letzterem gegenüber manchen Vorzug besitzt; es kann hier jedoch nur auf einige Punkte referierend eingegangen werden.

Das Erscheinen beziehungsweise die Herausgabe periodischer Druckschriften beschränkt der Entwurf, und zwar wohl zu Unrecht, räumlich auf diejenigen Ortschaften, welche gleichzeitig der Sitz einer Staatsanwaltschaft oder einer landesfürstlichen Behörde sind, obwohl weiter aus dem Inhalt hervorgeht, daß die Druckschrift auch in dem „Sprengel“ der letztgenannten Behörde herausgegeben werden kann, also nicht bloß an ihrem Sitze. Der gewerbsmäßige Verkauf von Druckschriften an öffentlichen Orten ist der landesfürstlichen Behörde des betreffenden Ortes, in dessen Sprengel das Gewerbe ausgeübt werden soll, anzuzeigen, und es soll die Genehmigung hierzu denjenigen österreichischen Staatsangehörigen nicht versagt werden dürfen, welche das 20. Lebensjahr vollendet, wegen eines Verbrechens gegen das Eigentum, die öffentliche Sittlichkeit oder wegen Vergehen oder Übertretungen dieser Art nicht vorbestraft sind, und welche nicht mit einer ansteckenden oder öffentliches Ärgernis erregenden und offenkundigen Krankheit behaftet sind. Die zu vertreibenden Zeitungen und Druckschriften sind anzugeben und deren Namen in die Bewilligung aufzunehmen. Plakate dürfen nur an den von der Behörde hierzu bestimmten Stellen angebracht werden.

Den inländischen periodischen Druckschriften darf das Postdebit nicht entzogen werden.

An Pflichtexemplaren für Bibliotheken sind nur zwei Stück vom Verleger abzugeben.

Die Verantwortlichkeit für Preßdelikte wird nach den betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches geregelt; der verantwortliche Redakteur der periodischen Druckschrift wird so lange für den Täter oder Mitschuldigen eines in derselben begangenen Preßvergehens gehalten, als er nicht den Gegenbeweis erbringt, daß seine Täter- oder Mittäterschaft ausgeschlossen sei.

Die Strafgerichtsbarkeit über Preßdelikte weist der Entwurf ausschließlich den Gerichten zu, und zwar: die Preßdelikte gehören

vor das Bezirksgericht, wenn es sich um Übertretungen handelt; vor die Gerichtshöfe, wenn es sich um Vergehen im Sinne des Entwurfes, speziell um Vergehen gegen die Sicherheit der persönlichen Ehre handelt; alle übrigen Fälle gehören vor das Geschworenengericht.

Eine vorläufige Beschlagnahme kann von der Sicherheitsbehörde oder vom Staatsanwalte angeordnet werden: 1. wenn die Druckschrift den Vorschriften dieses Entwurfes entgegen verbreitet wird; 2. wenn der Inhalt derselben das Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Religionsstörung, des Verrates militärischer Geheimnisse, der Aufreizung zur Begehung eines Verbrechens, der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit involviert. Die Sicherheitsbehörde hat dem Staatsanwalt binnen sechs Stunden von der Vornahme der Beschlagnahme Mitteilung zu machen, und dieser binnen weiterer zwei Tage entweder die Beschlagnahme aufzuheben oder die gerichtliche Bestätigung zu beantragen. Letztere hat er ebenso und in dem gleichen Zeitraum nachzusuchen, wenn er selbst die Beschlagnahme angeordnet und die Meldung von ihrer Ausführung erhalten hat. Bei der letzteren ist der Grund zu derselben beziehungsweise die dieselbe bedingende inkriminierte Stelle der Druckschrift demjenigen, bei dem die Beschlagnahme vorgenommen wird, stets anzugeben. Das Gericht hat binnen fünf Tagen nach Eingang des staatsanwaltschaftlichen Antrages die Gegenanträge der Beteiligten zu hören, bei deren Nichterscheinen das Gericht trotzdem erkennt. Der Wahrheitsbeweis ist insoweit zulässig, als das geltende Recht denselben zuläßt.

Eine Beschlagnahme kann auch von dem Gericht direkt angeordnet werden, und zwar auf bestimmten und begründeten Antrag eines zur Stellung eines solchen Berechtigten. Gegen eine derartige Beschlagnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde binnen drei Tagen an die zweite Instanz offen. Diese Beschlagnahme ist von Amts wegen wieder aufzuheben, wenn der Privatkläger seine Privatklage nicht überreicht oder dieselbe zurückzieht oder wenn die Klage abgewiesen wird.

Die durch Druck begangenen Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre politischen Charakters gehören vor die Geschworenengerichte. Ob das Delikt als ein politisches zu betrachten ist, ist nach Anhörung beider Parteien in nichtöffentlicher Sitzung von drei Richtern zu entscheiden, gegen welche Entscheidung beiden Parteien die Beschwerde bei der zweiten Instanz offen steht.

Wurde endlich durch den Inhalt einer Druckschrift ein Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre begangen, kann der Privatkläger auch bei zurückgezogener Klage beantragen, daß der Gerichtshof (drei Richter) nach Einvernahme beider Parteien den Beschluß fasse, daß durch den Druck ein Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre des Klägers begangen wurde und deswegen von dem Eigentümer der Druckschrift (dem Verleger oder überhaupt dem Besteller einer solchen) ein Geldbetrag als Schadenersatz zu Gunsten des Klägers zu leisten ist. Bei Bemessung der Höhe dieses Betrages sind neben den Vermögensverhältnissen des Täters das Motiv und die Folgen der Tat zu berücksichtigen. Nur in jenen Fällen, in welchen die Straflosigkeit wegen des erbrachten Wahrheitsbeweises eintritt, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Verjährung der Klage wegen Preßdelikten wird, sofern die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht günstigere sind, in sechs Monaten beendet.

Dieser Entwurf, der manches Unannehmbare, wie z. B. unseres Erachtens die Bestimmung bezüglich Zuerkennung einer Geldbuße an den an seiner Ehre geschädigten Kläger, enthält und in vieler Beziehung verbesserungsbedürftig erscheint, gibt doch den Weg an, auf welchem eine gesunde Preßreform sich hätte bewegen müssen, weswegen wir die Bestimmungen etwas breiter wiedergegeben haben, allerdings nicht so breit, wie leider der Entwurf in seinen 47 Paragraphen ist.

Außer den von uns oben angeführten Entwürfen zu einer Preßreform war, wie schon gesagt, im Laufe der Jahre eine ganze Unmasse von ganzen Entwürfen oder einzelnen Anträgen erschienen beziehungsweise eingebracht worden, dieselben litten jedoch zum überwiegenden Teile an allzu großer einseitiger Auffassung.*)

*) Viele gute Anregungen enthalten A. Amschls Reformgedanken (in seinem in Nr. 35 der Allg. Österr. Gerichtszeitung vom 4. August 1901 veröffentlichten: „Verfahren in Privatpreßsachen"), die wörtlich hier angeführt sein mögen: I. Abschaffung der Ratskammer oder bei Beibehaltung dieses Namens Bezeichnung des internen Gerichtshofes (§ 13 Schluß Str. P. O.) als Ratskammer, an den alle Geschäfte der letzteren zu übertragen wären. Die Gerichtsabteilung, in der die bisherigen Ratskammersachen (Übertragungen, Ausscheidungen, Kautionen, Rapporte, Beschwerden) zur Erledigung gelangen, wäre der Justizverwaltungssenat. II. Gestattung des Rechtsmittels der Beschwerde binnen drei Tagen an den Gerichtshof II. Instanz gegen alle Beschlüsse dieses Gerichtshofes, sofern das Gesetz einen Beschwerdezug nicht ausdrücklich untersagt. Die Beschwerde ist ein devolutives Rechtsmittel, über das die Beschwerdeinstanz durch Abänderung oder Aufhebung, ohne Erhebungen zu veranlassen, entscheidet. Verspätete oder unzulässige Beschwerden sind von der ersten Instanz zurückzuweisen. III. Aufhebung des § 493 Str. P. O.

Das Drängen nach Abhilfe gegen die das ganze wirtschaftliche Leben der breitesten Schichten des österreichischen Volkes schwer drückenden Preßverhältnisse und der Ruf nach einem neuen Preßgesetz wurde immer lauter und stürmischer, so daß sich die Regierung zur Herausgabe des bekannten Erlasses vom 30. Oktober 1895 genötigt sah, in welchem sie zugestand, „daß im Durchschnitte aller Beschlagnahmen die Hälfte aller Konfiskationen von den inländischen periodischen Druckschriften nach § 300 Str. G. verfügt worden sind" und hieran anknüpfend weiter sagt: „Diese Praxis darf nicht geübt werden, weil sie im Widerspruche und in Verkürzungen der geltenden Gesetze geübt wird; nicht jede mißliebige Äußerung, nicht jede schärfere Kritik einer Verfügung eines einzelnen, wenn auch hohen staatlichen Organes oder einer Behörde kann die Beschlagnahme der sie enthaltenden periodischen Druckschrift sofort nach sich ziehen, und endlich nicht jeder zur Abwehr von beabsichtigten Reformen oder zur Herbeiführung angestrebter Anordnungen des Ge-

---

IV. Beschränkung der staatsanwaltschaftlichen (nichtrichterlichen) Beschlagnahme auf die Preßdelikte nach §§ 3, 9, 11, 21—25 Preßgesetz (vergl. Lienbacher, II., pag. 105), dann auf die Inhaltsdelikte nach §§ 58, 63, 64, 65a, 67 und 516 Str. G. und Art. IX. des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 für 1863 und entsprechende Änderung des § 487 Str. P. O., dessen gegenwärtiges zweites Alinea den Schlußsatz dieses Paragraphen zu bilden und zu lauten hätte: „In allen anderen Fällen kann die Beschlagnahme nur vom Preßgerichte (§ 13 Schlußsatz Str. P. O.) oder vom Bezirksgerichte auf Antrag des berechtigten Anklägers angeordnet werden." Die polizeiliche Beschlagnahme unterliegt stets der Genehmigung des Staatsanwaltes. V. Ein Einspruchsverfahren findet nicht mehr statt. Die Rechtfertigung der staatsanwaltschaftlichen Beschlagnahme findet durch die subjektive Verfolgung statt; ist diese ausgeschlossen, so kann nach § 492 Str. P. O. ein objektives Erkenntnis gefällt werden. Dieses erfolgt in Form eines Beschlusses, gegen den das Rechtsmittel der Beschwerde offen steht. VI. Majestäts- und Ehrenbeleidigungen durch die Presse, Aufwiegelung (§ 300) und Aufreizung (§ 302 Str. G.) sowie Vergehen nach § 516 Str. G. und nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863 werden den Schwurgerichten entzogen und entweder als Übertretungen vor das Bezirksgericht oder vor den Gerichtshof I. Instanz als Preßgericht gewiesen. VII. Die Gerichtshöfe I. Instanz als Preßgerichte verhandeln und entscheiden in einer Versammlung von zwei Staatsrichtern und einem Laienrichter, der aus den freien journalistischen Vereinigungen von diesen zu wählen ist. So schlimm die Erfahrungen sind, die man mit den Geschworenengerichten gemacht hat, so gut haben sich die Laienrichter bei den Handels- und Gewerbegerichten bewährt. VIII. Dem Privatankläger sind Vorerhebungen nur zur Erforschung unbekannter Täter und Teilnehmer gestattet. IX. Gegen Nebenstrafen, wie Verfall, Vernichtung von Platten u. dgl. ist die Berufung zulässig, ausgenommen den Fall des § 492 Str. P. O., weil gegen diesen Beschluß ohnehin die Beschwerde freisteht. X. Alle Preßsachen sind unverzüglich zur Entscheidung zu bringen."

setzes, wenn auch in schärferen Worten verfaßte Artikel, der nicht selten von kleinlicher Sucht geleitet wird, durch wirkliche oder fiktive Leidenschaftlichkeit und Erregung sich bemerkbar zu machen, darf als Aufreizung zum Hasse oder zur Verachtung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, der einzelnen Organe der Regierung in bezug auf ihre Amtsführung aufgefaßt werden, weil ein solcher Vorgang das allgemeine Rechtsbewußtsein trübt und überdies ganz nutz- und wirkungslos ist, da die unterdrückte Kritik von dem unter dem Schutze der Immunität stehenden Vertretungskörper später wieder und meistens in schärferer Form geführt wird und dann in der periodischen Presse anstandslos veröffentlicht werden kann." Einen praktischen Erfolg hatte dieser Erlaß natürlich auch nicht im allergeringsten.

Endlich am 11. Juni 1902 legte die Regierung den von ihr in Aussicht gestellten Preßgesetzentwurf vor, der, wenn auch natürlich viel bekämpft und umstritten, doch im allgemeinen die Anerkennung gefunden hat, daß er redlich bemüht ist, der Presse entgegenzukommen und ein gutes Substrat bildet zur Schaffung eines die freie Entwicklung der österreichischen Presse fördernden Gesetzes; allerdings kommen in dem Entwurfe die in den Motiven zu demselben gemachten Ausführungen und die in denselben enthaltenen preßfreundlichen Gedanken und Anerkennungen nicht so recht zur Geltung und Ausführung. „Je weniger behindert sich die Presse" — heißt es in den Motiven — „auf dem Boden der Gesetze zu bewegen vermag, desto nachdrücklicher kann jede Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen getroffen werden, weil jedermann deren Schutz von den berufenen Faktoren der Staatsgewalt erwartet"... „Darüber hinaus aber will die Regierung die Presse von allen beengenden Fesseln befreien, indem sie von der Überzeugung ausgeht, daß die Größe der der Presse zuzugestehenden Freiheit ein

---

*) Literatur: Aus der zahlreichen Literatur, welche sich alsbald um den Entwurf bildete und noch bildet, sei hier nur hingewiesen auf: Alfred Amschl: Zum Preßgesetzentwurf (in Allg. österr. Gerichts-Zeitung Nr. 10 pro 1903); vergl. auch desselben Verfassers: „Verfahren in Privatpreßsachen" (ebenda in Nr. 35 pro 1901); Fritz Austerlitz: Preßfreiheit und Preßrecht. Eine Studie über den Preßgesetzentwurf. Wien, 1902; Dr. Vittorio Berti: A proposito del progetto di legge sulla stampa (in „Gazzetta dei Tribunali", Organo di guoispondenza austriaca teorica e praticá. Nr. 9 pro 1902); Dr. Max Burckhard: Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes. Wien, 1902; „Concordia": Stenographisches Protokoll der Enquete über den Preßgesetzentwurf (eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Juni 1902), veranstaltet vom Journalisten- und Schrift-

Gradmesser der der Bevölkerung eines Staates eigentümlichen politischen und sittlichen Reife ist."

Diese in den Motiven der Presse als notwendig von der Regierung zuerkannte Freiheit ist nur leider in dem Entwurfe so sehr verklausuliert und eingeschränkt, daß nicht gar zu viel von derselben für die Presse übriggeblieben ist.

Wir gehen nunmehr auf die von dem Entwurf gebrachten hauptsächlichsten Neuerungen nachstehend näher ein,*) indem wir im übrigen auf den am Schlusse angehängten Text desselben verweisen.

Zunächst ist zu bedauern, daß der Entwurf entgegen seinem ersten Satze: „Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei," an dem Konzessionssystem für die Buchdruckereien und den Buchhandel festhält, indem er in seinem Art. 12 bestimmt, daß die Vorschriften der Gewerbegesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben insoweit aufrecht erhalten bleiben sollen, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nur entziehen, wenn der Gewerbetrei-

---

stellerverein „Concordia". Wien, 1903; Dr. v. Frölichsthal, Landesgerichtspräsident in Graz: Bemerkungen zum Entwurfe eines neuen Preßgesetzes (in Allg. österr. Ger.-Ztg. Nr. 20 pro 1903); M. B.: La riforma della legge sulla stampa (in „Gazetta dei Tribunali" Nr. 11 und 12 pro 1902); Dr. J. Ingwer: Die Preßreform. Eine Kritik der Regierungsvorlage vom 11. Juni 1902. Wien, 1902; Juristische Blätter. Eine Wochenschrift. Herausgegeben und redigiert von Dr. Rob. Schindler, Dr. Edmund Benedikt. Wien, Hofbuchdruckerei Karl Fromme. „Wochenschau" in Nr. 24 und 25 pro 1902, „Aus den Vereinen" in Nr. 2, 4 und 6 pro 1903; Lanza: Il progetto di legge sulla stampa in Austria; Dr. J. Makarewicz: Randbemerkungen zum Entwurfe eines neuen Preßgesetzes (in Nr. 5 und 6 der Allg. österr. Ger.-Ztg. pro 1903); Dr. M. B.: Die niederösterreichische Advokatenkammer und das Preßgesetz (in der „Gerichtshalle", Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft. Wien, 1903, Nr. 32 und 33); Prof. Dr. Josef Rosenblatt in Krakau: Die materiellrechtlichen Bestimmungen des neuen Preßgesetzentwurfes (in Nr. 46 pro 1902 der Allg. österr. Ger.-Ztg.); Dr. Josef Sládeček: „Tiskové právo" (Preßrecht). Prag, 1901, Band II; „Zur Reform des Preßgesetzes (aus den Manuskripten einer Monographie über das Preßrecht) in Nr. 1 und 2 pro 1902 der „Juristische Blätter"; „Entwurf eines Preßgesetzes samt Motiven" in Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 pro 1903 der „Juristische Blätter"; Dr. Gustav Steinbach: Denkschrift über den Entwurf des Preßgesetzes. Wien, 1902. Selbstverlag der „Concordia"; „Gerichtshalle", Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft. Wien. (In Nr. 9 pro 1902): „Der Entwurf des Preßgesetzes" und in Nr. 19 pro 1903: „Wiener Juristische Gesellschaft".

bende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen des im § 486 Str. G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist.

Gegen diese Beibehaltung des Konzessionswesens für die gewerbsmäßig betriebenen Buchdruckereien — das Drucken periodischer Druckschriften, das sind nach § 6 des Entwurfes Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen, ist freigegeben — sprechen sich alle zu dem Entwurf laut gewordenen Stimmen ganz entschieden aus, und nur mit Recht. Die von den Motiven*) für die Beibehaltung geltend gemachten Gründe beziehen sich nur auf den Buchhandel, diejenige des Druckereigewerbes erscheint somit der Regierung als so selbstverständlich, daß dieselbe einer Begründung nicht bedarf. Eine solche fehlt allerdings bisher ganz, als daß sie eine so nützliche ist, wie die für den Buchhandel beigebrachte, welche Ingwer mit Recht (op. cit. pag. 8) mehr als eine Entschuldigung als eine Begründung bezeichnet. Daß die „beteiligten Kreise", das heißt die mit Konzessionen zur Zeit versehenen Buchdrucker und Buchhändler, die Freigabe der von ihnen ausgeübten Gewerbe nicht „wünschen", ist allerdings klar und bedarf keiner Begründung. Daß mit der Freigabe notwendig eine einschneidende Umgestaltung dieser Gewerbe verbunden sein würde, steht auch unbestritten da, daß aber diese Umgestaltung eine für die Lage und weitere Entwicklung des Buchhandels und der Buchdruckerei ungünstige sein würde, wie die Motive zu befürchten scheinen, kann nicht zugegeben werden. Dafür spricht eine allerdings nicht in Österreich, aber in anderen Ländern, z. B. dem benachbarten Deutschland, gemachte reiche Erfahrung. Im Deutschen Reiche ist nach § 4 des Preßgesetzes eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen noch im richterlichen Wege möglich, und

*) In denselben heißt es hierüber: „Was den gewerbsmäßigen Vertrieb nichtperiodischer Druckschriften anbelangt, so glaubte die Regierung den Vertrieb dieser Druckschriften den nach den bestehenden Vorschriften hierzu befugten Gewerbsleuten vorbehalten zu sollen. Es entspricht dieser Vorgang auch den Wünschen der beteiligten Kreise. Die Regierung hielt es angesichts der Tatsache, daß der Buchhandel bei uns noch vielfach mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, für bedenklich, ihn einer so einschneidenden, in ihren Folgen nicht mit Sicherheit abzuschätzenden Umgestaltung auszusetzen, wie sie die unvermittelte Freigebung dieses Handels notwendig mit sich bringen würde."

gerade durch diese Freiheit ist der Buchhandel in diesem Lande zu der hohen Blüte und der Stellung gelangt, welche er auf dem Weltmarkte seit langem einnimmt. Gerade auf dem Gebiete des Buchhandels trifft das Gegenteil des sonst geltenden Satzes von Angebot und Nachfrage zu, hier hebt das Angebot billiger und guter Bücher die Nachfrage. Und wenn im Deutschen Reiche Ende 1901 bei 56,367.178 Einwohnern 7514 Buchhändler vorhanden waren, in Österreich aber bei 26,150.708 Einwohnern nur 858 Buchhandlungen bestanden, so sprechen diese Zahlen für sich selbst und auch, daß die Lage der Buchhändler in Österreich keine so schlechte gegenwärtig sein kann, daß dieselben durch den mit der Freigabe ihres Gewerbes verbundenen Übergang in ihrer Existenz bedroht erscheinen sollten. Aber wenn auch, das Interesse der Allgemeinheit, der Hebung der Bildung eines ganzen Volkes, welche unzweifelhaft eine Folge der durch Freigabe des Buchhandels alsbald eintretenden Verbilligung der Bücher sein müßte, ist größer und muß größer sein als das Interesse einzelner Konzessionsinhaber, welche dem Volke nach dem Grundsatze, daß an billigen Büchern und großen Auflagen wenig verdient wird, die ihm anzubietende geistige Nahrung zumessen. Und dieselben Gründe, welche für die Freigabe des Buchhandels sprechen, gelten auch für das Druckereigewerbe. Wenn schließlich die Regierung in den Motiven erklärt, daß die Freigabe dieser Gewerbe weniger bei Vorlage eines neuen Preßgesetzentwurfes zu erörtern und entscheiden sei, da dieselbe eine gewerberechtliche Frage sei, so hätte sie aus demselben Grunde auch die Freigabe der Kolportage bei dieser Gelegenheit ablehnen können. „Es entspricht dem Geiste des Staatsgrundgesetzes," sagte Dr. Ofner gelegentlich der von der „Concordia" veranstalteten Enquete, „die Konzession gänzlich aufzuheben und nicht bloß das Konzessionssystem hinsichtlich der Zeitungen." In dieser Enquete wurde einstimmig die Notwendigkeit der Aufhebung dieses Konzessionssystems für Buchhandel und Druckgewerbe anerkannt und gleichzeitig mit derselben die Ersetzung des Absatzes 2 des § 12 des Entwurfes durch § 4 des deutschen Preßgesetzes beantragt.

Bei Feststellung der Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen erklärt der Entwurf in dem § 30 zunächst, daß auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, sofern in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt seien, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden seien und daß für die zuerkannten Geldstrafen der Her-

ausgeber der periodischen Druckschrift, durch welche die strafbare Handlung begangen ist, haftbar sei. Die „in diesem Gesetze" festgesetzten „Ausnahmen" finden sich alsbald im § 31, welcher besagt, daß der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, soweit er (nämlich der Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter) nicht als Täter oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung zu bestrafen sei, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründe, an Geld von 50 bis zu 2000 K oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und wenn der Tatbestand eines Vergehens begründet ist, an Geld von 20 bis 1000 K.

Die Strafverfolgung soll jedoch gegen denjenigen ausgeschlossen sein, welcher an der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war oder welcher eine ihm in der Verantwortlichkeitsskala vorausgehende Person namhaft macht.

Ferner ist die Strafverfolgung ausgeschlossen gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, oder die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat.

Über diese Art der Regelung der Verantwortlichkeit sind die bisher geäußerten Ansichten sehr verschieden. „Gerade die Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Verantwortlichkeit in Preßsachen," sagt Ingwer (op. cit. pag. 39), „fordern jeden, der die Freiheit ernstlich will, zur schärfsten Mißbilligung heraus," da der Entwurf — wie auch Makarewicz (a. a. O. p. 43) erklärt — nicht nur alles beim alten läßt, sondern auch aus dem Gesetze v. 15. Okt. 1868 die sonderbare Versäumung der pflichtmäßigen Sorgfalt aufnimmt und den Kreis der verantwortlichen Personen vermehrt; letzteres, indem nicht nur die Buchhändler, sondern auch die Kolporteure für den Inhalt der von ihnen vertriebenen Druckschrift für alle Fälle mitverantwortlich gemacht werden; er kann sich allerdings, ebenso wie der Drucker, auf den Verleger, bezw. den verantwortlichen Redakteur zurückziehen. „Es gibt," sagt Ingwer, „drei Systeme, nach welchen die preßrechtliche Verantwortlichkeit geregelt werden könne, nämlich das System der Verantwortlichkeit nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen, das System der Ver-

säumung der pflichtgemäßen Sorgfalt und das System der Denunziation" und alle diese drei, die Presse knechtenden Systeme seien in den Entwurf aufgenommen, und es verlangt der mehrfach genannte Verfasser der sehr geistreichen, aber doch etwas zu weit in ihren Forderungen gehenden Kritik eine vollständige Freigabe der Presse derart, daß nur der verantwortliche Redakteur oder Verfasser einer nicht periodischen Druckschrift und nur dann zur Verantwortung gezogen werden solle, wenn er eine Schmähschrift im Sinne des englischen Gesetzes veröffentlicht. Findet Dr. Ingwer drei Systeme der Verantwortlichkeit in dem Entwurfe, so gelangt Dr. Makarewicz zu dem Resultat in seinen sehr schätzenswerten „Randbemerkungen zum Entwurfe eines Preßgesetzes", daß keines der beiden Grundsysteme — nämlich der sukzessiven ausschließlichen Verantwortlichkeit (das belgische System) und der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs, als des Täters — vom Entwurfe befolgt wird, daß er nur versuche, das belgische System der sukzessiven ausschließlichen Verantwortlichkeit in das System der Strafen für Vernachlässigung der Aufmerksamkeit einzuführen, aber ohne die vom französischen Gesetzgeber vorgenommene Ergänzung, daß bei Bestrafung des Redakteurs auch der Verfasser als Mittäter haftet. Makarewicz vermißt die Festlegung der subjektiven Verantwortlichkeit des Redakteurs nach irgend einem der bekannten Systeme der Preßverantwortlichkeit und gibt der Befürchtung Ausdruck, daß die theoretisch allerdings hoch bemessenen Strafen in der Praxis von den Gerichten auch nicht in annähernder Höhe würden erkannt werden, so daß den Bedürfnissen der Gesellschaft durch diese Art der Regelung und Straffestsetzung bezüglich der Strafverantwortlichkeit in Pressesachen nicht gedient sei. Nach der Ansicht des Hof- und Gerichtsadvokaten Herrn Hofrates Dr. Ritter von Frydmann (Jur. Blätter pro 1903, Nr. 2) verdient der Entwurf vor dem belgischen und deutschen System den Vorzug, da er den tatsächlichen Verhältnissen näherkomme. Für die Täterschaft seien die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts maßgebend und nur wenn niemand wegen der Täterschaft zu verfolgen sei, trete die Haftung des verantwortlichen Redakteurs wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge ein. Er kann sich allerdings von dieser Verantwortlichkeit durch den Nachweis befreien, daß er an der Ausübung der Sorgfalt gehindert gewesen sei; ausgeschlossen ist aber für ihn die Nennung eines Vormannes in jedem Falle, während Verleger, Drucker oder Verbreiter auch den Einsender oder Verfasser nennen und sich selbst

dadurch von der Verantwortlichkeit befreien können. Dieses Recht, sich durch Nennung des Verfassers oder Einsenders befreien zu können, wünscht Dr. von Frydmann auch dem Redakteur bezüglich der Anwendung der notwendigen Sorgfalt zugestanden zu sehen, da er seine Pflicht erfüllt habe, wenn er verläßliche Quellen benutzte. Die Ausdehnung der Haftung wegen Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt auf den Drucker und Verleger wird jedoch als ein Unrecht empfunden, da dieselbe als ein Berufsdelikt auf den Redakteur zu beschränken sei.

Zutreffend scheinen uns die Ausführungen von Austerlitz in dieser Hinsicht in seiner ausgezeichneten Kritik des Preßgesetzentwurfes „Preßfreiheit und Preßrecht" (pag. 93ff.). Die Erörterung der Frage, wer die Verantwortlichkeit tragen solle, führt ihn folgerichtig zu dem Ergebnis, daß es bei den periodischen Zeitschriften einen Täter recht eigentlich nicht gäbe und daß daher, da es unmöglich sei, eines wirklichen, und aussichtslos, eines sich zur Tat bekennenden Täters habhaft zu werden, die Einrichtung des verantlichen Redakteurs, wenn dieselbe auch ihrerseits wiederum eine Fiktion sei, berechtigt und richtig sei, da damit der Zeitung nur eine Pflicht auferlegt werde, deren Umfang ihr bekannt sei und die von ihr auch geleistet werden könne; ebenso sei dem Redakteur der Grad seiner Verantwortlichkeit bekannt und er im stande, denselben im Auge zu halten. Die Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs sei das Korrelat für den Verzicht, die Erforschung des Täters mit den Mitteln zu unternehmen, wie sie zur Erforschung der Täter anderer strafbaren Handlungen gewählt werden, und dieser Verzicht wieder das Korrelat dieser Einrichtung, die eine Verantwortlichkeit vorweg konstruiere. Die Verantwortlichkeit des Redakteurs ist als eine wohlwollendere und sittlichere Einrichtung anzusehen als der Zeugniszwang, ohne eines dieser Mittel ist eine Verantwortung für Preßvergehen überhaupt nicht zu denken; die Presse, welcher ein gewisser Wert zugeschrieben werden soll, muß nach Austerlitz sich ihrer Verantwortlichkeit stets bewußt sein. „Es ist anzuerkennen," sagt dieser gewiß treffliche Kenner der österreichischen Preßverhältnisse, „daß der Entwurf hier den rechten Weg gegangen ist und zwischen den Bedürfnissen der Presse und dem, wie die Dinge liegen, nicht abzuweisenden Rechte des Staates, die strafbaren Handlungen der Presse verfolgen zu können, die richtige Mitte gefunden hat." Der Redakteur haftet für die Tat nur, wenn er das Geschehen derselben herbeigeführt hat, sonst nur, wenn er das

Geschehen derselben nicht verhindert, wenn er durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt dasselbe ermöglicht hat. Von dieser Verantwortlichkeit entbindet den Redakteur auch nicht der Umstand, daß der Verfasser des strafbaren Artikels sich nennt oder nennen läßt, da er dadurch ja nur von der Schuld als Täter loskommt.

Übrigens macht Austerlitz, und zwar, wie er selbst sagt, als erster darauf aufmerksam, daß sich nach dem Entwurfe die Vernachlässigung der obliegenden Sorgfalt nur auf Verbrechen und Vergehen bezieht, sich also auf Übertretungen nicht erstreckt und nicht erstrecken soll, daß aber das Vergehen der Ehrenbeleidigung, worauf wir weiter unten zu sprechen kommen, von dem Entwurf zu einer Übertretung degradiert sei und daß daher, wenn sich in einem solchen Falle der Täter nicht melde, die Ehrenbeleidigung „wegen Vernachlässigung der obliegenden Pflicht" gar nicht verfolgbar sein würde.

Bei nicht periodischen Druckschriften, z. B. bei Büchern, haftet, sofern der Verfasser unbekannt ist, der Verleger und beim Fehlen dieses der Drucker oder endlich der Verbreiter; jede dieser Personen kann sich durch Nennung des Vormannes, der Verleger durch Nennung des Verfassers oder Einsenders freimachen, so daß unter allen Umständen ein Verantwortlicher für das Gesetz vorhanden ist.

Daß der Entwurf den Herausgeber der periodischen Druckschrift für alle dieselben wegen strafbarer Handlungen treffenden Geldstrafen haften läßt, kann nicht gebilligt werden; es wird dem Herausgeber dadurch eine dem Wesen der Sache nicht entsprechende fiktive Verantwortlichkeit auferlegt, welche durch nichts gerechtfertigt erscheint und nur dazu dienen könnte, die Strohmännerwirtschaft auch hier groß zu ziehen. Soll für die Aufhebung der Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1894, wonach eine periodische Druckschrift bei Nichtzahlung der dekretierten Geldstrafe suspendiert werden konnte, ein Gegengewicht geschaffen werden und soll der Möglichkeit, daß das Urteil durch Nichtbeitreibung der Strafe ohne Effekt bleiben könnte, ein Riegel vorgeschoben werden, so ist allein die objektive Haftung für die Geldstrafen annehmbar, d. h. die Haftung des Unternehmens selbst.

Die in den §§ 25 und 26 des Entwurfes enthaltene neue Regelung des Berichtigungsverfahrens hat fast von allen Seiten Bemängelungen erfahren. Es muß nach dem Entwurfe in eine periodische Druckschrift jede Berichtigung, wenn sie daselbst mitgeteilte Tatsachen als unwahr bezeichnet oder zur Widerlegung bestimmte

Tatsachen anführt, auf Verlangen einer Behörde oder einer beteiligten Privatperson in die nach gestelltem Begehr zunächst oder zweitnächst erscheinende Nummer im inhaltlichen Teile und mit der Schrift der zu berichtigenden Mitteilung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werden. Hierzu wird zunächst fast allgemein die Forderung aufgestellt, daß die Berichtigung von dem Einsender, bezw. seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein muß, wodurch gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wäre, daß dieselbe schriftlich zu erfolgen habe. Es darf aber auch nicht jeder Behörde das Recht zustehen, zu jeder ihr ganz fern stehenden, sie gar nicht betreffenden Mitteilung einer Zeitung eine Berichtigung bringen zu dürfen, es wird dieses Recht nur der beteiligten Behörde füglich eingeräumt werden dürfen. Daß die Berichtigung im inhaltlichen Teile aufzunehmen ist, dürfte nicht immer den Interessen des Berichtigenden und dem Zwecke der Berichtigung entsprechen. Denn abgesehen davon, daß auch der Annonceteil einer Zeitung Veranlassung zu einer Berichtigung geben kann, welche, wenn sie demnächst im „inhaltlichen" Teil erscheint, ihren Zweck vollständig verfehlen dürfte, da sie dort von niemand gesucht wird, ist auch der inhaltliche Teil einer Zeitung gemeiniglich zu umfangreich, um nicht diese Bestimmung noch mehr einschränken zu müssen. In der Petition der niederösterreichischen Advokatenkammer wird sehr richtig zum Ausdruck gebracht, daß das lesende Publikum eine Berichtigung nur in jenem Teile vermutet und sucht, in welchem die zu berichtigende, bezw. berichtigte Tatsache stand, und es würde die Berichtigung einer im politischen Teile der Zeitung gebrachten Mitteilung durch ihre Aufnahme in die auch zum inhaltlichen Teile gehörende Rubrik der Kunst- und Theaternachrichten natürlich völlig wirkungslos sein; es wird daher die Bestimmung, daß eine Berichtigung zum mindesten in derselben Rubrik, in welcher die berichtigte Mitteilung stand, aufzunehmen sei, unerläßlich sein.

Bis zum doppelten Umfange der die Berichtigung hervorrufenden Mitteilung ist dieselbe unentgeltlich aufzunehmen, übersteigt dieselbe jedoch das Dreifache des Raumes der Mitteilung, so ist der verantwortliche Redakteur berechtigt, die Aufnahme der Berichtigung zu verweigern. Gegen diese Bestimmung des Entwurfes dürfte einzuwenden sein, daß auf eine kurze Mitteilung häufig zwecks Berichtigung eine längere Anführung verschiedener Tatsachen nötig sein dürfte, wodurch der Raum der ersten Mitteilung bei noch so präziser Ausdrucksweise um ein Mehrfaches überschritten werden muß, ander-

seits aber ja das Mehr an Raum durch die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden muß.

Der Redakteur darf die Aufnahme einer Berichtigung aber auch ferner verweigern: 1. Wenn er die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen kann; 2. wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift bis zur Überreichung der Berichtigung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen verstrichen ist; 3. wenn die Berichtigung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet; und endlich 4. wenn die Berichtigung in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist. Letztere Bestimmung, welche insbesondere wegen der zweisprachig erscheinenden Zeitungen von Bedeutung ist, ist ebenso annehmbar wie diejenige, daß die Berichtigung innerhalb vier Wochen nach Erscheinen des zu berichtigenden Artikels überreicht werden muß. Der augenblicklich, nicht bloß in Österreich herrschende Zustand, daß die Berichtigung überhaupt an keine Zeit gebunden ist und auch noch nach Jahren eingesandt werden kann und aufgenommen werden muß, ist eine für die Zeitungen unerträgliche Last und auch ohne Nutzen für das Publikum. Was hat eine nach einem oder gar mehreren Jahren erscheinende Berichtigung für einen anderen Zweck oder Interesse, als daß sie die längst vergessene Angelegenheit wieder aufrührt? Bei schweren Angriffen oder Beleidigungen wird doch die Klage gegen das betreffende Blatt alsbald eingeleitet worden sein, es wird sich also bei diesen späten Berichtigungen meist um unbedeutendere Sachen handeln.

Viel umstritten ist die Bestimmung, daß die Aufnahme der Berichtigung versagt werden kann, wenn der Redakteur die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen kann. Der Berichtiger, welcher das ihm hierdurch eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht hat, soll sogar vom Gericht auf Antrag des Redakteurs oder von Amts wegen in eine Mutwillensstrafe von 10 bis 1000 K genommen werden können. Hier ist die erste Frage, welche man dem Entwurfe entgegenstellt, wohl die: Und der Redakteur, welcher das ihm eingeräumte Recht der Zurückweisung der Berichtigung mißbraucht, indem er mutwillig behauptet, die Unwahrheit eines wesentlichen Teiles des Inhaltes derselben nachweisen zu können, nur um dadurch die Aufnahme zu verzögern? Welche Strafe trifft diesen? Schlimmsten Falles auch

nur die Strafe von 10 bis 1000 K, sofern er nicht „im guten Glauben" gehandelt hat; daß dies nicht geschehen, wird stets schwer nachzuweisen sein! Und welche Strafe soll die Zeitung treffen, bei welcher es sich im Laufe des Wahrheitsbeweises herausstellt, daß die von ihr gebrachten Angaben falsch sind? Anderseits ist es wohl denkbar, daß ein Berichtiger, welcher nicht mutwillig, aber doch irrtümlich etwas Unwahres in seiner Entgegnung behauptet hat, in ein Strafverfahren verwickelt wird, welches, wenn es selbst nicht zu seiner Verurteilung führt, ihn doch schwer molestiert. Es wird die Bestimmung der Mutwillensstrafe daher mit der Zeit praktisch dazu führen, daß die Berichtigungen nur ungern werden vorgenommen werden, und daß man in Österreich, wo jetzt mehr berichtigt als geklagt wird, alsdann mehr klagen als berichtigen wird; letzterer Zustand ist unseres Erachtens für die Zeitungen, welche nach Aufhebung des Glossierungsparagraphen ja stets ihre Gegenbemerkungen hinzufügen können und bei den Berichtigungen gewohnterweise doch stets das letzte Wort behalten, ein weniger angenehmer als ersterer, selbst wenn man zugeben will, daß das Berichtigungsrecht in einer recht großen Anzahl von Fällen gemißbraucht wird.

Verweigert der Redakteur die Aufnahme der Berichtigung, so steht dem Berichtiger der Weg der Privatklage offen; handelt es sich um behördliche Berichtigungen, geschieht die Verfolgung durch den Staatsanwalt. Für das Verfahren sind von dem Entwurfe bestimmte Fristen festgesetzt und gerade diese Fristen sind sonst allgemein als zu lang bemessen erklärt worden, da der Hauptwert einer Berichtigung eben in der Schnelligkeit ihres Erscheinens liege. Die Hauptverhandlung, sagt nämlich der Entwurf, ist auf längstens acht Tage anzuordnen und ist zum Zwecke eines vom Beschuldigten angebotenen Beweises seiner Berichtigung, die Aufnahme zu verweigern, nur eine einmalige, sich nicht über vier Wochen erstreckende Vertagung zulässig; auf Beweise, die nicht innerhalb dieser Frist beschafft werden können, ist keine Rücksicht zu nehmen. Ein freisprechendes Erkenntnis hat zur Folge, daß der verantwortliche Redakteur zur Aufnahme einer von demselben Berichtiger ausgehenden Berichtigung derselben Stelle der periodischen Druckschrift nicht mehr verpflichtet ist, während der Redakteur, welcher der ihm mit rechtskräftigem gerichtlichen Urteile auferlegten Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht nachkommt, wegen Übertretung an Geld von 10 bis 1000 K bestraft werden soll.

Diese Fristen im Verfahren, welche sich ohne Schädigung einer gerechten Rechtsprechung kaum in bedeutender Weise abkürzen ließen, können, wie Dr. Elbogen in der dritten Sitzung der „Concordia" vom 9. November 1902 (op. cit. pag. 51 ff.) sehr richtig exemplifizierte, zur Folge haben, daß die klagende Partei, sofern sie es mit einem chikanösen Redakteur zu tun hat, im besten Falle acht Wochen nach Einreichung der Klage ein rechtskräftiges Urteil erlangt und dadurch endlich erreicht hat, daß der sie beleidigende oder angreifende Artikel acht Wochen nach seinem Erscheinen, wo der Inhalt von der großen Mehrzahl der Leser längst vergessen ist, berichtigt wird! Wenn er wird. Denn es ist mit Recht von den verschiedensten Seiten darauf hingewiesen worden, daß der Redakteur, bezw. die Zeitung vielleicht ein besonderes Interesse daran hat, die Berichtigung überhaupt nicht zu bringen und lieber die im Gesetze angedrohte Strafe zu zahlen. Ob und wie die Einrückung der Berichtigung erzwungen werden soll in einem solchen Falle, ist schwer zu sagen; man hat empfohlen, das Zwangsmittel der Einstellung des betreffenden Blattes beizubehalten, damit aber nirgends Anklang gefunden. Vielleicht würde die Aufnahme einer Bestimmung sich empfehlen, daß, falls die zur Aufnahme verurteilte Zeitung die Berichtigung binnen einer bestimmten Frist nach rechtskräftig ergangenem Urteile nicht bringt, diese Berichtigung mit Urteilsauszug in den am Orte des Erscheinens der widerspenstigen Zeitung sonst noch erscheinenden Zeitungen, bezw. in drei oder vier der gelesensten dieses Ortes oder, falls hier nur eine Zeitung erscheint, des Bezirksortes auf Kosten der verurteilten Zeitung bekannt zu geben, unbeschadet der im Entwurf vorgesehenen Geldstrafen.

Aber auch gesetzt den Fall, daß die Zeitung nach Ergang des Urteils die Berichtigung bringt, so ist seit Erscheinen des ersten Artikels eine so lange Zeit verstrichen, daß die nun gebrachte Berichtigung für die beteiligte Partei, wie schon gesagt, in den meisten Fällen so gut wie wertlos ist. Es hat daher bereits lange vor Erscheinen des Regierungsentwurfes, nämlich schon im Jahre 1900 der mehrfach von uns zitierte Verfasser der „Preßreform", Herr Dr. Ingwer, in dem von ihm und Dr. J. Rosner herausgegebenen „Volkstümliches Handbuch des österreichischen Rechts" (Band I, Seite 123 ff.) es ausgesprochen: „Es muß dem Redakteur das Recht zustehen, auch im Berichtigungsverfahren die Wahrheit des zu berichtigenden Artikels zu erweisen. Damit aber der einzelne dem Redakteur gegenüber geschützt sei, so soll der Redakteur ver-

pflichtet sein, falls er eine Berichtigung erhält und diese nicht veröffentlichen will, innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit im Blatte zu erklären, daß er eine Berichtigung erhalten habe, daß er aber sich weigere, dieselbe zu veröffentlichen.“ Von ähnlichen Gesichtspunkten ging auch der Vorschlag aus, welchen Herr Dr. Elbogen bei der von der „Concordia“ veranstalteten Enquete in dieser Beziehung machte, nämlich: „Der Redakteur hat die Berichtigung aufzunehmen und hat das Recht, die wahre Darstellung anzufügen und hinzuzusetzen: Wir beharren darauf, daß unsere Darstellung richtig ist, und haben übrigens, um diese Frage ins klare zu bringen, gegen den Berichtiger bereits die Strafklage eingeleitet.“ Dr. Elbogen drang mit seinem bezüglichen Antrage jedoch nicht durch, die Versammlung nahm denjenigen des Herrn Redakteurs Neuda an, dahin lautend: „Die Maximalfrist für die Anordnung der Verhandlung über eine Berichtigungsklage wird auf drei Tage festgesetzt. Wenn der in dieser Verhandlung angeklagte Redakteur verurteilt wird, die Berichtigung zu veröffentlichen, und hiegegen die Berufung anmeldet, oder wenn er von einer weiteren Frist zur Erbringung des Wahrheitsbeweises Gebrauch macht, so hat dies für die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung keine aufschiebende Wirkung.“ Durch eine derartige Fassung der Bestimmung scheint die Frage der Aufnahme einer von dem verantwortlichen Redakteur auf Grund des § 25, Absatz 3, Nr. 1, zunächst zurückgewiesenen Berichtigung auch uns für uns glücklich gelöst.

Dr. Rosenblatt (a. a. O. p. 400) tritt für die vollständige Streichung der Bestimmung bezüglich der Mutwillensstrafe ein; Dr. Steinbach (op. cit.), um auch dies zu erwähnen, bemerkt mit Bezug auf das Berichtigungsverfahren, daß durch die §§ 25 und 26 die Rechte des Publikums gewahrt und dem Mißbrauch des Berichtigungsrechtes ein Ende gesetzt werde.

Die Kolportage wird durch den Entwurf freigegeben, aber doch nur „angeblich“, denn diese Freiheit wird durch offen und versteckt in den dieselbe behandelnden §§ 13 bis 23 ausgesprochene Bestimmungen so verklausuliert und eingeschränkt, daß doch nur eine recht fragliche Freiheit übrig bleibt.

Druckschriften können auf öffentlichen Straßen und Plätzen, denen allgemein zugängliche Lokalitäten gleichgeachtet werden, vertrieben werden. In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden, des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Toren von Gotteshäusern soll jedoch der Straßenverkauf von

Druckschriften ebenso wie der Vertrieb derselben von Haus zu Haus gänzlich untersagt sein. Der Straßenverkauf selbst wird noch auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends, für Extrablätter bis 12 Uhr nachts beschränkt; die Druckschriften dürfen im Straßenverkauf nur „mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt und ausgerufen werden. Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden."

Ganz abgesehen zunächst von der außerordentlich unbestimmt gehaltenen, unklaren, alle möglichen Interpretationen zulassenden Textierung der genannten Paragraphen, enthalten die soeben von uns angeführten Bestimmungen fast in jedem Satz soviel gegen die angebliche Freiheit der Kolportage verstoßende Momente, daß man ohne weiteres nur dem Verbote des Ausrufens unzüchtiger Titel, persönlicher Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen sowie demjenigen des Vertriebes von Druckschriften von Haus zu Haus zustimmen kann. Durch letztere Bestimmung wird sicherlich der Verbreitung von Schundliteratur, der sogenannten Hintertreppenromane, mit den üblen Folgen ein heilsamer Riegel vorgeschoben werden.

Warum soll aber in der unmittelbaren Nähe von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden ꝛc. der Verkauf untersagt sein? und was heißt **unmittelbare** Nähe? und was Amtsgebäude einer öffentlichen Behörde? Warum spricht man hier von unmittelbarer Nähe — ein doch immerhin dehnbarer Begriff — und bei den Gotteshäusern von „vor den Toren? Richtiger wäre es doch gewesen, auch für diese „Amtsgebäude" das Verbot auf den Verkauf vor den Toren derselben zu präzisieren. Sollen unter Amtsgebäuden nur die dem Fiskus, bezw. der Gemeinde gehörigen Gebäude verstanden werden, welche ausschließlich öffentlichen Behörden dienen, oder gehört zu dieser Kategorie z. B. auch ein jedes Privatgebäude, welches vielleicht nur zum Teil an eine öffentliche Behörde vermietet ist? Und ist z. B. eine städtische Gasanstalt oder derartiges Etablissement, ein städtisches oder staatliches Krankenhaus, ein Gefängnis zu diesen Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden zu rechnen?

Auch die Einschränkung der Verkaufszeit auf die Stunden von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends — eine richtige Hausmeisterbestimmung, wie sehr richtig gesagt worden ist — wird sich einerseits für das Publikum als eine sehr lästige Unbequemlichkeit, anderseits für die mit Glücksgütern zumeist nicht gerade gesegneten Kolporteure sehr

bald erweisen. Es ist nicht einzusehen, warum zur Zeit des Schlusses der Theater, Vorträge und Unterhaltungsabende, zu einer Zeit, da in der Großstadt noch der größte Personenverkehr und zumeist des kaufkräftigen Publikums flutet, der Kolporteur seinem auf den Straßenverkehr angewiesenen Gewerbe nicht mehr nachgehen dürfen soll, oder welches Interesse die Regierung daran hat, daß sich der vielleicht erst von schwerer Arbeit heimkehrende Kaufmann oder Beamte oder Arbeiter oder das das Theater rc. verlassende Publikum nicht noch eine Tageszeitung oder das gewohnte Abendblatt mitnehmen soll, zu deren Kauf und Lektüre vorher keine Zeit oder Gelegenheit war. Und ebenso, wie die Zeit für den Straßenverkauf gewöhnlicher Druckschriften offenbar früher — denn das, was vom Abend gesagt ist, gilt ebenso auch aus naheliegenden Gründen für Publikum und Kolporteur für die vor 6 Uhr morgens liegenden $1^1/_2$ bis 2 Stunden — beginnen und später endigen muß, muß auch die Beschränkung für den Vertrieb von Extrablättern, und zwar unseres Erachtens nach gänzlich fallen. Extrablätter pflegen Nachrichten zu bringen, welche für das Publikum überraschend kommen und bei denen meist das Interesse mitspricht, sie demselben so schnell als möglich bekanntzugeben; werden doch in vielen Fällen diese Extrablätter unentgeltlich verteilt. Oder soll z. B. ein Extrablatt, welches die Kunde von einem soeben geschehenen schweren Verbrechen bringt und das Publikum vielleicht unter Aussetzung einer Belohnung seitens der staatlichen Behörden zur Mithilfe bei der Entdeckung des Übeltäters aufrufen soll, von 12 Uhr nachts, wo das Blatt vielleicht gerade den Druck verläßt, bis 6 Uhr morgens nur wegen § 18 des demnächstigen Preßgesetzes liegen bleiben müssen, nur damit die Kolportage„freiheit“ gewahrt bleibt, ganz gleich, ob die kostbarste Zeit darüber hingeht? Solche Fälle sind etwa nicht nur nicht undenkbar, sondern tatsächlich, wenn auch nicht in Österreich und wegen des Extrablattverbotes, aber aus ganz analogen Gründen vorgekommen; wir meinen einen in Berlin vor Jahren vorgekommenen Mord eines hochangesehenen, dem besten Stande angehörenden alten Ehepaares, über welches Verbrechen das Publikum erst durch Plakate der Staatsanwaltschaft am nächsten Tage (Montag) aufgeklärt und zur Mithilfe aufgerufen werden konnte, weil am Sonntag — dem Tage des Verbrechens — wegen der Sonntagsruhe die Plakate nicht hatten gedruckt werden können! Und es war hierbei erwiesen, daß der Verbrecher Stunden nach dem Morde, aber vor Anschlag der Plakate gesehen worden war und zunächst entkam.

Auch die Bestimmung darüber, was der Straßenverkäufer von den Druckschriften ausrufen darf, unter welcher Form er dieselben also zum Kaufe anbieten darf, ist nicht zu billigen. Sehr richtig sagte kais. Rat Penižek in der vierten Sitzung der von der „Concordia" abgehaltenen Enquete hierzu, es liege dem Verkäufer gar nicht an dem Namen des verantwortlichen Redakteurs, auch nicht an dem Namen des Verfassers, auch nicht an der Meinung des Blattes, sondern an dem Inhalte. Was der Verkäufer als die „Meinung" des Blattes ausrufen soll, ist auch recht unklar; gemeint ist wohl die politische Richtung.

Die Freiheit der Kolportage ist durch § 17 des Entwurfes weiter beschnitten, da er die Ausübung derselben von der Zurücklegung des achtzehnten Lebensjahres abhängig macht und von derselben ausschließt: 1. Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind; 2. Geisteskranke, Blinde, Stumme und Taubstumme; 3. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen; endlich 4. Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind. Ist der um eine Legitimation zum Straßenverkaufe — einer solchen bedarf es nämlich, wie wir weiter unten noch sehen werden — Nachsuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie, so kann die Sicherheitsbehörde von der unter Punkt 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkung absehen.

Beginnen wir alsbald bei der letzten Bestimmung, so fällt zunächst auf, daß diese Ausnahme nur für Leute gelten soll, welche erwiesenermaßen die Ernährer einer Familie sind, während dieselbe Einzelstehenden, welche ganz auf sich allein angewiesen sind und sich doch schließlich auch ernähren müssen, wenn sie auch wegen ihres hohen Alters oder Schwächlichkeit vielleicht eben nur von der Kolportage leben können, nicht zu gute kommen soll; sind diese bedauernswerten Stummen und Blinden z. B. besser daran, weil sie ganz allein stehen und haben deswegen es leichter, durch eine andere Beschäftigung ihren Lebensunterhalt zu finden, als wenn sie z. B. der einzige Ernährer einer Ehefrau, eines Kindes sind? Oder sprechen sicherheitspolizeiliche Gründe für diese Maßregel? Geisteskranke werden sich ja wohl weder mit noch ohne Familie allzu häufig um die Legitimation zum Straßenverkauf bewerben, bleiben die Blinden,

Stummen und Taubstummen sub Punkt 2, denen dieselbe ohne weiteres gewährt werden müßte; die unter 3 und 4 genannten Personen vom Straßenverkauf auszuschließen, liegt auch kein zwingender Grund vor, es heißt dieselben geradezu rückfällig machen, wenn man ihnen den Kolportagehandel — der ja nicht von Haus zu Haus geschieht —, das Gewerbe, bei welchem sie, als demjenigen der Deklassierten, wie man wenig geschmackvoll gesagt hat, am schnellsten Unterschlupf und Verdienst finden, verbietet. Schließlich ist die Bestimmung, daß die Sicherheitsbehörde die Ausnahme machen kann, also nicht muß, trotzdem erwiesenermaßen der Petent der einzige Ernährer einer Familie ist, zu wenig bestimmt und läßt der behördlichen Willkür zu großen Spielraum.

Über den Ausschluß von Personen, welche in abschreckender Weise entstellt sind, läßt sich für und wider sprechen; aber warum will man dieselben von dem Straßenverkauf ausschließen, da man sie doch nicht von der Straße jagen und unter Verschluß halten kann, und da man sie doch, wenn sie Bildung und Mittel hätten, zu jedem Studium und Gewerbe zulassen müßte.

Und nun zuletzt die Altersbestimmung! Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahr soll sich niemand mit dem Straßenverkauf von Druckschriften beschäftigen dürfen! An Stelle dieses Alters muß unbedingt das Schulentlassungsalter von 14 bis 15 Jahren zum mindesten gesetzt werden. Es ist kein stichhaltiger Grund dafür ersichtlich, daß man die Grenze bis nach dem 18. Lebensjahre hinaufrückt. Gerade in dem jugendlichen Alter eignen sich die Kinder zu dieser Arbeit gut, und welchen Schaden sollen sie an Leib oder Seele nehmen, wenn sie in der großen Öffentlichkeit und doch nur zugelassene Druckschriften verkaufen? Zum mindesten nicht weniger Schaden als in irgend welcher Lehre zweiten oder dritten Grades oder als „Arbeiter". Daß sich dieselben das „Herumlungern", wie man sagt, bei dieser Beschäftigung schon früh angewöhnen, ist nicht zuzugeben; die Ausübung der Kolportage ist auch eine Arbeit, und keine ganz leichte.

Wenn nun jemand aber auch allen den vom Entwurf gestellten Anforderungen für die Ausübung der Kolportage entspricht, so darf er dieselbe nicht etwa auch selbst uneingeschränkt zufolge der „Freigabe der Kolportage" ausüben; das darf er nur, soweit periodische Druckschriften in Frage kommen. Das Gesetz unterscheidet hier nämlich zwischen dem Straßenverkauf periodischer und nichtperiodischer Druckschriften. Der letztere kann nämlich nur von Per-

sonen ausgeübt werden, welche in Diensten oder Arbeitsverhältnis eines der „nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleute", d. h. also eines Buch- oder Musikalienhändlers stehen, denn der Unternehmer hat bei der Sicherheitsbehörde des Standortes seines Gewerbebetriebes diejenigen Personen anzuzeigen, durch welche er den Straßenverkauf auszuüben beabsichtigt; dieser Verkauf ist auf den politischen Bezirk des Standortes und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke beschränkt. Sehr richtig bemerkt zu diesen Bestimmungen Dr. Ingwer (op. cit, pag. 11/12): „. . . . diese Bestimmung . . . ist, wie es im Motivenberichte heißt, nur zu dem Zwecke geschaffen werden, ‚um zu verhindern, daß durch die Eröffnung einer schrankenlosen Konkurrenz die mittlere und kleine Unternehmung in ihrer Existenz beeinträchtigt werde'. Unter den Buchhändlern Österreichs sind die Wiener Buchhändler zweifellos am besten situiert. Man vergleiche nun das ungeheure Kolportagegebiet des Wiener Buchhändlers mit dem eines armseligen Buchhändlers in einem Provinzstädtchen, und man wird zur Überzeugung kommen, daß der Entwurf dem Wiener Buchhändler ein weitaus größeres und dichter bewohntes Kolportagegebiet eröffnet als dem Buchhändler in der Provinz. Allerdings könnte man dagegen einwenden, daß es dem Entwurfe darum zu tun ist, dem Wiener Buchhändler die Provinz zu verschließen und so den kleinen Mann zu schützen. Dabei übersieht man aber zwei sehr wesentliche Dinge: die meisten Buchhändler in der Provinz haben, da sie nicht bloß deutsche, sondern auch tschechische, italienische, polnische Bücher verlegen, in Wien ein ausgedehntes Absatzgebiet, sohin ein großes Interesse, in Wien Bücher kolportieren zu lassen, was sie aber nicht dürfen, und das schadet diesen wirtschaftlich schwächeren Leuten. Anderseits hat das Publikum in der Provinz Anspruch auf eine größere Auswahl, die der kleine Buchhändler nicht ermöglichen kann. Die Nachteile, welche also dem kleinen Manne durch die schrankenlose Zulassung der Kolportage in dem gesamten Absatzgebiete Österreichs erwachsen können, sind reichlich dadurch wettgemacht, daß er selbst für seine eigenen Preßerzeugnisse das gleiche Absatzgebiet findet. Es ist übrigens nicht anzunehmen, daß die großen Buchhändler in jedes kleine Nest einen Kolporteur entsenden werden, um dem dortigen Buchhändler, der ja die beste Kundschaft bleibt, Konkurrenz zu machen."

Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen wünscht, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druck-

schriften der Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt; die ihm ausgestellte Legitimation ist nur für den Bereich der ausstellenden Behörde gültig.

An diesen Bestimmungen wird zunächst vermißt, daß der um die Legitimation Werbende nicht auch die Genehmigung der Eigentümer, bezw. Herausgeber oder Verleger der periodischen Druckschriften, Journale ꝛc. darüber, daß sie mit dem Kolportagevertriebe ihrer Druckschriften einverstanden sind, beizubringen hat, denn es ist sehr wohl denkbar, daß diese Genehmigung nicht immer gegeben werden würde. Aber abgesehen hiervon, ist nicht recht verständlich, warum ein Verzeichnis der von ihm zum Betrieb vorgesehenen periodischen Druckschriften von dem Kolporteur mit einzureichen ist, da doch nur beschlagnahmte Druckschriften vom Straßenverkaufe ausgeschlossen sind. Man konnte nur annehmen, daß es der Behörde hierdurch erleichtert werden soll, für den Fall der Ausführung einer Beschlagnahme sofort feststellen zu können, bei welchen Kolporteuren die zu beschlagnahmenden Druckschriften zu finden sind. Es ist aber weder gesagt, ob der Kolporteur bei Änderung seines Verkaufsrepertoirs der Behörde jeweils Anzeige zu machen hat und ob die Legitimation, welche er erhält, die ihm genehmigten Druckschriften anführt; doch die Druckschriften werden ja nicht genehmigt, bezw. sind nicht zu genehmigen, sondern es wird nur der Kolporteur legitimiert. Endlich ist aber auch nicht einzusehen, warum diese Legitimation nur für den Bereich der ausstellenden Behörde erteilt wird, warum nicht für ganz Österreich, ähnlich einem Wandergewerbeschein, dessen Inhaber die Ausübung seines Gewerbes unter Vorzeigung seiner Legitimation eventuell nur der Polizeibehörde des neuen Ortes zur Kenntnis zu bringen hätte? Es ist auch nicht gesagt, ob der Inhaber einer Legitimationskarte für einen bestimmten Bezirk gleichzeitig auch, sofern es sein Geschäftsbetrieb erfordert, eine solche noch für einen anderen Bezirk verlangen darf und erhalten soll.

Die Bestimmungen für die Erteilung der Legitimation für Kolporteure periodischer und nichtperiodischer Zeitschriften sind gleich, nur dürfen erstere dieselben selbst beantragen, während sie für letztere von dem Unternehmer, dem Buchhändler, besorgt werden. Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Anzeigers, bezw. Verkäufers enthalten. Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige und, wenn gegen die Person kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt, binnen

acht Tagen die Legitimation. Wenn hierunter verstanden werden darf, was jedoch nicht in dem Entwurfe steht, daß die Bestätigung über die erfolgte Anzeige — und welchen Zweck hätte dieselbe sonst, da sie ja zur Festnagelung des Termins aus einem anderen Grunde, etwa demjenigen der Beschwerde oder Klage gegen die Behörde, falls die Legitimation nicht binnen der folgenden acht Tage ausgestellt würde, nicht zu dienen braucht, da in dem Entwurf keine Bestimmung zu finden ist für den Fall, daß die Behörde ihre Pflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht tun sollte — bis zur Erteilung der Legitimation als solche für den Kolporteur dient, dieser also seine Tätigkeit sofort nach erstatteter Anzeige aufnehmen kann, so wäre gegen die achttägige Frist eventuell nicht soviel einzuwenden, wie es tatsächlich von fast allen Seiten, welche sich mit dem Entwurfe beschäftigen, geschehen ist, da zur Feststellung eines etwaigen Ausschließungsgrundes in dem Augenblick, da die Anzeige nur schriftlich erfolgt ist, doch eine gewisse Zeit für die Behörde erforderlich ist; diese Frist könnte aber sehr wohl auf 2 bis 3 Tage reduziert werden oder aber die Anzeigen wären von dem Kolporteur persönlich zu überreichen, wobei die etwa aus § 17, Nr. 1 und 2 resultierenden Ausschließungsgründe sofort durch den Augenschein und diejenigen aus Nr. 3 und 4 desselben Paragraphen auch sofort durch Einsichtnahme der Personal- und Strafregister festgestellt und die Legitimationen gegebenenfalls sofort ausgestellt oder abgelehnt werden können.

Für den Straßenverkauf periodischer Druckschriften besteht aber im Entwurfe noch eine Bestimmung, welche in den beteiligten Kreisen mit Recht große Erregung hervorgerufen hat; wir meinen den § 14, welcher das Schicksal der periodischen Druckschriften, was ihren Straßenverkauf — d. h. das Hauptabsatzgebiet — betrifft, vollständig der politischen Behörde ausliefert. Es heißt da nämlich, daß eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach § 58 (d. i. Hochverrat), § 63 (d. i. Majestätsbeleidigung), § 64 (d. i. Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses), § 67 (d. i. Ausspähung) oder § 122 a St.-G.-B. (d. i. Gotteslästerung), das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885 (d. i. des Sprengmittelgesetzes) oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G.-B. begangen wurde, durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden kann.

„Dieser Paragraph," sagt Austerlitz (op. cit. pag. 80), „paßt zu dem sonst ganz ehrlichen Entwurf, der das, was er versagen will, offen versagt und sich aller Zweideutigkeiten enthält, absolut nicht." Ohne auf den Grund der Wahl der oben genannten Verbrechen einzugehen zu wollen, soll hier nur auf zwei Worte dieser Bestimmung hingewiesen werden, welche dieselbe zu einer so besonders gefährlichen machen, nämlich die Worte „begangen" und „kann". Soll es sich hiebei um rechtskräftige Verurteilungen, wie man doch zunächst annehmen muß, handeln, so ist der Ausdruck „begangen" zum mindesten unglücklich gewählt und muß geändert werden; soll damit aber gesagt sein, daß der Sicherheitsbehörde die Feststellung, ob ein derartiges Verbrechen begangen wurde, obliegen soll, so muß dieser Paragraph vor allem ausgemerzt werden, denn dadurch wird die Presse der Willkür der politischen Behörde vollends ausgeliefert, und um so mehr, als nun zu dieser Bestimmung noch das Wörtlein „kann" tritt, d. h. die Behörde braucht — mag es sich um rechtskräftige Verurteilungen oder nur um nach ihrer Ansicht begangene Verbrechen handeln — von diesem ihrem Rechte keine Anwendung zu machen, sie hat aber dasselbe als eine sehr wirksame Droh- und Zuchtrute. Es ist auch nicht aus dem Wortlaute des berühmten § 14 zu ersehen, ob zweimal dasselbe Verbrechen, d. h. nach demselben Paragraphen begangen sein muß oder ob es genügt, daß Verbrechen nach zwei verschiedenen der genannten Strafparagraphen innerhalb Jahresfrist begangen wurden, um der Sicherheitsbehörde das Recht zum Ausschluß der betreffenden Druckschrift vom Straßenverkauf zu geben. Es ist auch nicht gesagt, innerhalb welcher Zeit nach Begehung des zweiten Verbrechens die Sicherheitsbehörde von ihrem Rechte Gebrauch machen muß, wann dasselbe als verfallen anzusehen ist und der betreffende Eigentümer oder Verleger seiner Sorge, ob die Behörde den Ausschluß aussprechen wird, ledig sein kann; ist unter dem „vorausgegangenen" Jahre das Kalenderjahr gemeint — und das wäre für die Druckschriften immer noch das günstigere, denn es können zwei kurz hintereinander folgende Verbrechen ja doch in verschiedenen Kalenderjahren „begangen" werden — und steht das Recht der Sicherheitsbehörde ein ganzes Kalenderjahr über für das vorausgegangene Jahr zu, so daß sie innerhalb der zwölf Monate jeden Augenblick von demselben Gebrauch machen kann, oder bildet das „zweimal" die Grenze für die Zeitbestimmung so, daß das Jahr, innerhalb dessen das Recht der Behörde über der Druckschrift als Damoklesschwert schwebt, von dem inner-

halb Jahresfrist nach dem ersten begangenen zweiten Verbrechen an zu rechnen ist.

Vom Straßenverkauf ausgeschlossene periodische Druckschriften dürfen auch nicht unentgeltlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen verteilt werden. Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften — also von periodischen sowohl wie von nichtperiodischen — auf öffentlichen Straßen und Plätzen unterliegt nämlich der Anzeigepflicht nicht, d. h. die Verteiler brauchen keine Legitimation, müssen aber das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, können aber im übrigen mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit, wie aus dem § 21 hervorgeht, behaftet oder in abschreckender Weise entstellt, auch geisteskrank, blind, stumm oder taubstumm sein! Ein Widerspruch, für den man keinen stichhaltigen Grund finden kann.

In der vierten Sitzung vom 23. November 1902 der von der „Concordia" veranstalteten Enquete wurden mit Bezug auf die Kolportagebestimmungen des Entwurfes folgende Anträge angenommen (op. cit. pag. 93 ff.): 1. Der § 14 ist ganz zu streichen; 2. in § 15 die Worte: „unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften" sind zu streichen; 3. § 16 ist zu streichen; 4. in § 17 sind in alinea 1 statt der Worte „18 Jahren" die Worte „14 Jahren" zu setzen und Punkt 3 zu streichen; 5. in § 18 sind alinea 2 und alinea 3 ganz und in alinea 5 der erste Satz: „Druckschriften dürfen .... ausgerufen werden" zu streichen; 6. § 21, alinea 3, ist so zu stilisieren, daß die Entfernung der Plakate nur unter den gleichen Bestimmungen wie die Beschlagnahme (§§ 43 ff.) erfolgen dürfe; 7. zu § 18, alinea 2, die Änderung: „Die Kolportage ist von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts erlaubt" sowie Fortfall der Worte: „Extrablätter können bis 12 Uhr nachts im Straßenverkaufe vertrieben werden."

Die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften kann nach den Bestimmungen des § 43 des Entwurfes stattfinden: 1. Wenn die Angabe des Druckortes, des Namens des Druckers, Verlegers oder Redakteurs fehlt; 2. wenn von der Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht rechtzeitig der zuständigen Behörde Anzeige erstattet wurde, bezw. von den inzwischen im Wohnort, Druckort, der Person des Redakteurs &c. etwa eingetretenen Veränderungen; 3. wenn eine der Beschlagnahme verfallene Stelle einer Druckschrift während der Dauer der Beschlagnahme trotz Kenntnis dieser abgedruckt wird; 4. wenn eine verbotene ausländische Zeitschrift weiterverbreitet wird; 5. wenn nicht rechtzeitig der Staats-

anwaltschaft, bezw. der Sicherheitsbehörde die vorgeschriebenen Pflichtexemplare überreicht sind; 6. wenn durch die Druckschrift eine der in den Artikeln VII, VIII und IX*) des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 bezeichneten strafbaren Handlungen begründet wird; 7. wenn durch den Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen nach einem der bereits im § 14 des Entwurfes genannten Gesetzesparagraphen (Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, Ausspähung, Gotteslästerung, Verbrechen gegen das Sprengmittelgesetz, Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit) oder das Vergehen des § 305 St.-G.-B. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird und sofern Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.

Die Beschlagnahme, von welcher Dr. Zucker sagt, daß sie eine absolut ungerechtfertigte, unjuristische Maßregel und nichts anderes sei als eine Zensur in gemilderter Form, soll also zunächst zulässig sein, wenn bestimmte Anordnungen über die Ordnung in

*) Diese Artikel lauten: VII. Wer einen Anklagebeschluß, über welchen die gerichtliche Verhandlung bevorsteht, oder eine Anklageschrift, ehe die Anklage in der Hauptverhandlung entwickelt worden ist; wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen vor Beendigung der Untersuchung und bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K zu belegen. VIII. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von Vermutungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Prozesses erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgreifenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. IX. Jede durch Druckschriften veröffentlichte Mitteilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und Aufstellungsart von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen begründet, wenn aus deren Beschaffenheit oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch die Interessen des Staates gefährdet werden könnten, oder wenn ein besonderes Verbot solcher Mitteilungen erlassen wurde, soferne nicht eine schwere verpönte Handlung darin erkannt wird, ein Vergehen, welches an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K, zur Zeit eines bereits ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges aber mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mitteilungen, welche durch offizielle Blätter zur Öffentlichkeit gebracht werden.

Preßsachen nicht befolgt sind. Wenn gewiß zuzugeben ist, daß der Staat ein Interesse daran hat, zu wissen, ob, wo, wann, unter wessen Leitung und welches die Fragen alle sind, eine periodische Druckschrift erscheint, und die Anzeige verlangt, und wenn eine Bestrafung der diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden, wie sie der Entwurf in den bezüglichen §§ 8, 9, 23, 24 und 27 ja übrigens auch vorsieht, gewiß am Platze sein mag, so wird man es doch als ganz unzulässig erklären müssen, daß wegen derartiger, in den allermeisten Fällen auf Unkenntnis oder einem bösen Zufall beruhenden Verstößen, welche mit dem Inhalt der Druckschrift selbst gar nicht im Zusammenhang stehen, die Beschlagnahme nun auch noch trotz, bezw. außer den schon anderweitig festgesetzten Strafen soll erfolgen können. Es ist allerdings von einer und der anderen Seite erklärt worden, die in den §§ 8 und 9 geforderten Angaben dürften eben von jeder Druckschrift mit Leichtigkeit gemacht werden können und dürften nicht vergessen werden, aber mit Recht behauptet Dr. Bacher in der Enquete der „Concordia" (pag. 109), es sei ein Exzeß des Polizeistaates, daß eine Zeitung konfisziert werden solle, weil man in der Druckerei vergessen habe, das Impressum darauf zu setzen, oder weil der verantwortliche Redakteur plötzlich verstorben sei oder auf Urlaub gegangen, und man in der Eile vergessen habe, einen anderen zu nennen, trotzdem für Nennung eines neuen verantwortlichen Redakteurs eine Frist von drei Tagen gegeben sei. „Was man sich eigentlich dabei denkt," sagt Bacher, „daß die ganze Auflage einer Zeitung konfisziert werden kann, wenn diese Bestimmung übertreten wird, verstehe ich nicht; die Übertretungen gegen die Preßordnung sind ohnehin unter Strafe gestellt, und welche Gefahr daraus entstehen sollte, wenn eines dieser offenbaren Versehen, die im hastigen Betriebe einer Zeitung vorkommen können, stattfindet, ist mir gänzlich unbegreiflich."

Für die unmöglichste aller der im § 43 für die vorläufige, nicht richterliche Beschlagnahme gegebenen Voraussetzungen halten wir diejenige der nicht rechtzeitigen Ablieferung der Pflichtexemplare, welche nach § 27 „zugleich mit dem Beginne der Austeilung der Versendung oder des Verkaufes" stattzufinden hat. Gerade in diesen letzten Worten liegt das Gefährliche, Unmögliche dieser Bestimmung, welche Zeitungen im Effekt noch weniger häufig in ihrer ganzen Auflage wird treffen können, als die nichtperiodischen Druckschriften, die Bücher, wenn man nicht bei solcher Gelegenheit in ausgiebigster Weise den Telegraphen will spielen lassen. Denn wird

die Übersendung der Pflichtexemplare einer Zeitung wirklich etwas verspätet, so ist der Versand der Zeitungen nach auswärts und möglicherweise auch die Ausgabe an die Abonnenten im Orte meist längst erfolgt, ehe die Beschlagnahme wegen Fehlens oder zu späten Einganges der Pflichtexemplare veranlaßt wird, welche alsdann nur die zum Straßenverkauf bestimmten Exemplare trifft, für die betroffene Zeitung aber sehr häufig einen großen materiellen Verlust bedeutet, sofern ihr Hauptvertrieb auf dem Straßenverkauf beruht. Man denke sich den Fall, daß der mit Überbringung der Pflichtexemplare betraute Bote einen von ihm nicht verschuldeten, unabwendbaren Aufenthalt unterwegs hat und bei der Behörde zu spät eintrifft, d. h. zu einer Zeit, wo der Versand oder die öffentliche Ausgabe oder Verkauf bereits begonnen hat, und diese Behörde soll das Recht haben, alle ihr erreichbaren Exemplare dieser Auflage vorläufig zu beschlagnahmen, trotzdem der Drucker der ihm vom Gesetz auferlegten Pflicht nach bestem Wissen genügt hat? Wenn man alle Einschränkungen der Nr. 1 des § 43 des Entwurfes auch wollte bestehen lassen, bei dieser müßte zum mindesten bei dem Drucker wegen der fehlenden Exemplare vor der Verfügung der Beschlagnahme nach dem Grunde gefragt und bei gerechtfertigter sofortiger Nachbringung der Exemplare von derselben Abstand genommen werden, was ja nicht hindern würde, die Bestrafung zu den für die einzelnen Unterlassungssünden in den Sonderparagraphen angeführten Strafen eintreten zu lassen. Wenn man bei der Enquete der „Concordia" (pag. 110) bezüglich der Nr. 1 des § 43 zu dem Resultat gelangte, daß nur die § 23 und 24 aufrechtzuerhalten seien, so scheint uns selbst dieser Beschluß noch nicht weitgehend genug; wir sind auch für Fortlassung des § 23, und zwar aus denselben Gründen wie Austerlitz (op. cit. pag. 45), welcher ausführt, daß schon das Delikt herzlich überflüssig sei, denn da die Wiederholung der beschlagnahmten Stelle dem Reproduzenten die Verfolgung ob der Tat ebenso an den Hals lade wie dem ersten Urheber, so sei nicht einzusehen, warum er eine besondere Strafe (10 bis 200 K) erleiden solle. Das Delikt sei aber unzweckmäßig, weil ja die Kenntnis der Beschlagnahme dem Fremden doch nie nachgewiesen werden könne. Nun solle aber die Reproduktion der beschlagnahmten Stelle einen Konfiskationsgrund abgeben! Eigentlich sei das eine Tautologie: denn wie die beschlagnahmte Stelle, müsse ja auch ihr Wiederabdruck einen zureichenden Grund zur Konfiskation abgeben können. Solle aber die letztere auf die in dem

Wiederabdruck liegende Mißachtung einer richterlichen Prüfung gestützt werden, so sei sie erst recht sinnlos: die Mißachtung setze nämlich die Kenntnis von der Beschlagnahme voraus und diese sei doch dem Wiederabdruck nicht anzusehen. Austerlitz kommt so zu dem Schluß, daß die Bestimmung offenbar nur den Zweck habe, den Wiederabdruck des Textes der eigenen Zeitung, soweit er von der Konfiskation betroffen sei, unmöglich zu machen, den Wiederabdruck, den man zur Kritik der Konfiskation braucht!

Was die Beschlagnahme der Druckschriften wegen der in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 bezeichneten strafbaren Handlungen betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß nach dem bestehenden Preßgesetze bisher auf Grund dieser Artikel ebensowenig eine Beschlagnahme eintreten konnte und kann — wenn sie auch tatsächlich geübt wird, aber eben contra legem —, als dies wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung der Pflichtexemplare geschehen konnte; es ist also schon aus diesem Grunde das Hineinbringen dieser Bestimmung als eine Verschlechterung des Entwurfes, der ja unter dem Zeichen der Preßfreiheit stehen soll, ganz entschieden anzusehen und deshalb zurückzuweisen, und zwar hauptsächlich wegen der bisher diesbezüglich geübten Praxis, obschon das deutsche Preßgesetz, welches die Bestimmung des Artikels VII auch kennt, daraus durchaus keinen Beschlagnahmegrund konstruiert. Wenn aber der Artikel VII klar und deutlich bestimmt, „wer den Inhalt der im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen .... durch den Druck veröffentlicht" und der Oberste Gerichtshof erklärt (in dem Urteil vom 2. Dezember 1899, Z. 15.757, Nr. 2413 der Sammlung), es komme gar nicht in Betracht, ob der Inhalt diesen zu den Akten gebrachten Beweisurkunden oder irgend einer anderen Quelle, also vielleicht ohne Kenntnis davon, daß die Mitteilung den Inhalt einer bei den Akten befindlichen Beweisurkunde bildet, entnommen sei, es genüge die Übereinstimmung des Inhaltes der Beweisurkunde mit der veröffentlichten Mitteilung,*) so

*) In der oben zitierten Entscheidung heißt es: „Rechtsirrtümlich war es, den Angeklagten damit zu exkulpieren, daß er den Inhalt des Artikels nicht dem gerichtlichen Akte selbst, sondern einer außergerichtlichen Erzählung über denselben entnommen habe, da dem Gesetze eine derartige Einschränkung der Strafbarkeit fremd ist, eine solche vielmehr den Zweck des Gesetzes, gegen Beeinflussung der Rechtsprechung Prävention zu üben, nachgerade vereiteln würde. Das Delikt des Artikels VII. ist ein ganz selbständiges. Es verbietet Veröffentlichung von Beweisakten aus einer Untersuchung auf eine bestimmte Art, näm-

muß Artikel VII, annehmbar, wie er ohne diese Art der Auslegung vielleicht schlimmsten Falles doch noch wäre, aus dem § 43 des Entwurfes als eine der gefährlichsten Bestimmungen ausgeschieden werden. Und aus denselben Gründen Artikel VIII (Artikel IX kommt wenig in Betracht; nach dem deutschen Preßgesetz ist die Beschlagnahme aus den in diesem Artikel enthaltenen Gründen allerdings auch nur nach einem besonders erlassenen diesbezüglichen Verbot in Kriegszeit oder Kriegsgefahr zulässig). Was den Artikel VIII betrifft, so erscheint es widerspruchsvoll, daß es verboten sein soll, Erörterungen über die Beweiskraft einzelner Beweismittel einer im Zuge befindlichen Strafverhandlung zu bringen, während andererseits täglich ausführliche Polizeiberichte über die begangenen Verbrechen erscheinen und spaltenlange Extrablätter alle Beweismittel bei einem vorgefallenen Verbrechen nicht nur besprechen und würdigen, sondern teilweise, wie Mordwerkzeuge ꝛc. auch abbilden. Es kommt dazu, daß, als „noch im Zuge befindlich", die Strafverhandlung von dem Obersten Gerichtshof solange erklärt worden ist,*) als die gerichtliche Anhängigkeit der Strafsache überhaupt besteht, d. h. also bis zur Beendigung in der letzten Instanz! In der im Artikel VIII verbotenen „Aufstellung von Vermutungen über den Ausgang der Verhandlung des Prozesses" hat schließlich der Oberste Gerichtshof unter dem 4. Februar 1898 auch die Mitteilung der „Reichenberger Zeitung" vom 3. Juni 1897 über eine ihr widerfahrene Konfiskation (cfr. Austerlitz. op. cit. pag. 50/51) erklärt, in welcher es heißt: „Anlaß zur Konfiskation gab eine ganz harmlose Bemerkung in dem Berichte über den Alpenvereinsausflug, in welcher die Staatsanwaltschaft das Verbrechen des Hochverrats erblickte. Wir sind neugierig darauf, zu erfahren, ob es wirklich Richter in Österreich gibt, die eine derartige Konfiskation bestätigen." Wenn auch nach diesem Urteil in der Praxis natürlich von den Behörden nicht verfahren werden konnte, da der Verbrechen und Vergehen der Zeitungen alsdann Legion gewesen wäre, wird man es doch begreiflich

---

lich durch die Presse, und zu einer bestimmten Zeit, nämlich während der Pendenz der strafgerichtlichen Untersuchung. Nicht also auf die Quelle, aus welcher veröffentlicht wurde, sondern darauf kommt es an, daß das unzeitig durch den Druck veröffentlichte den Inhalt eines solchen Beweisaktes bildet.

*) Nämlich dur Urteil vom 9. Juni 1900, in welchem es heißt: „Die Strafverhandlung ist aber im Zuge, solange sie noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist; denn unter den Worten „Ausgang der Verhandlung" ist nach ihrem natürlichen Sinne nicht der zeitliche Abschluß dieser Verhandlung oder Hauptverhandlung, sondern das endliche, sachliche Resultat zu verstehen.

finden, daß man die Aufnahme dieser Artikel VII bis IX in das neue Preßgesetz nicht gerade wünscht.

Von den sub Nr. 3 des § 43 des Entwurfes aufgeführten Gründen, welche zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigen sollen, wird — wenn man genauer hinsieht — auch nicht viel, jedenfalls nicht mehr als höchstens die §§ 58a, 63, 516 und 305 St.-G.-B. unter gewissen Kautelen stehen bleiben dürfen. Es ist kein Grund vorhanden, wegen der im österreichischen Strafgesetzbuche gegenüber dem deutschen z. B. sehr dehnbaren Begriffe der Gotteslästerung (können doch in Österreich nach dem Urteile des Kassationshofes vom 6. Juni 1890, Z. 3902, „auch an sich unsträfliche Äußerungen vermöge der Form, in welcher sie vorgebracht wurden, Gotteslästerung begründen"), oder der Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses (wozu in der Praxis bekanntlich auch die geschichtliche Kritik von vor mehr als 300 Jahren verstorbenen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses gerechnet zu werden pflegt), oder der durch Zeitungen wohl ernstlich nicht denkbaren Ausspähung oder des Vergehens gegen das Sprengmittelgesetz, diese durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen zum Grunde einer vorläufigen Beschlagnahme zu machen.

Dr. Steinbach konnte in der Enquete der „Concordia" die Besprechung über den § 43 mit der von den Anwesenden angenommenen Erklärung schließen: „Wir sind in bezug auf den § 43 so ziemlich einig, daß im ersten alinea nur die §§ 23 und 24 aufrecht zu erhalten sind und das alinea 2 ganz zu streichen ist. Bezüglich des dritten alinea sind wir einig bezüglich der Aufrechterhaltung der §§ 58a und 63. § 64 ist fallen gelassen worden, § 67 ist eigentlich eine Unmöglichkeit. . . . Ich glaube, mit der Beschränkung, von der ich gesprochen habe (nämlich durch den Beisatz: „unzüchtige Veröffentlichungen oder bildliche Darstellungen"), kann § 516 auch aufrecht erhalten werden. Bezüglich des § 305 bin ich einverstanden, daß wir die Fassung des deutschen Preßgesetzes akzeptieren."

Die vorläufige, nicht richterliche Beschlagnahme, bestimmt § 44 des Entwurfes weiter, kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder von der Sicherheitsbehörde unmittelbar vorgenommen werden, welche letztere dem Staatsanwalt von der Beschlagnahme binnen längstens 12 Stunden Mitteilung zu machen hat; binnen 12 Stunden nach Erhalt der letzteren hat der Staatsanwalt seinerseits entweder die Aufhebung der Beschlagnahme zu verfügen oder die gerichtliche Bestätigung derselben zu beantragen. Ist die Beschlagnahme auf Ver-

anlassung des Staatsanwaltes erfolgt, so hat er den Antrag auf Bestätigung innerhalb 24 Stunden zu stellen. Über den Antrag ist von der Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes, bezw. von dem zuständigen Bezirksgerichte binnen 24 Stunden nach dem Eingange Entscheidung zu treffen. Die Beschlagnahme gilt als erloschen, wenn die Entscheidung binnen dieser Frist nicht getroffen wird oder wenn nach der vom Gericht erfolgten Bestätigung derselben der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen die Einleitung des subjektiven oder objektiven Strafverfahrens veranlaßt.

Wenn es zu Beginn des § 43 heißt: „die vorläufige, nicht richterliche Beschlagnahme", so ist dadurch unseres Erachtens nicht, wie einige annehmen zu müssen glauben, eine vorläufige richterliche Beschlagnahme ausgeschlossen, sondern auf Grund des § 98 St.-G.-B. sehr wohl zulässig, wird aber praktisch für die Zeitung von nur geringem Effekt sein, da durch dieselbe in den meisten Fällen nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Auflage wird getroffen werden können; anders kann es allerdings bei nichtperiodischen Druckschriften, bei Büchern sein, und da fragt es sich in der Hauptsache, ob für diese Fälle, falls Freispruch des Angeklagten und somit Freigabe der beschlagnahmten Exemplare erfolgt, auch ein Schadenersatz gewährt wird; auf diese Frage kommen wir noch weiter unten bei Besprechung des § 45 des Entwurfes zurück.

Daß die Fristen von früher 24 auf jetzt 12 Stunden herabgemindert werden sollen, halten wir für ziemlich belanglos; ist die Beschlagnahme einmal erst erfolgt, wird es noch dazu mit Rücksicht darauf, daß sich die Innehaltung dieser Fristen auf die Minute von der betroffenen Partei nur sehr schwer wird kontrollieren lassen, kaum von besonderem Interesse für dieselbe sein, ob die Entscheidung um insgesamt 24 Stunden früher fällt oder nicht. Viel wichtiger wäre es gewesen, hätte man die Einhaltung dieser der Sicherheitsbehörde und bezw. dem Staatsanwalte zugemessenen Frist von je 12 Stunden dadurch gesichert, daß bei Nichtinnehaltung die Beschlagnahme erlöschen solle, ebenso wie in dem doch denkbaren Falle, daß die Sicherheitsbehörde dem Staatsanwalte überhaupt keine Mitteilung von der vorgenommenen Beschlagnahme machen oder der letztere seinerseits gar keinen Antrag bei Gericht stellen sollte, obgleich er die Beschlagnahme verfügt oder die von der Sicherheitsbehörde verfügte nicht aufgehoben hat. Den Einwand, daß die Sicherung auch dieser Fristen durch die Bestimmung getroffen sei, daß die Beschlagnahme als erloschen gilt, „wenn die Entscheidung binnen

dieser Frist" (alinea 5 des § 44) nicht getroffen sein sollte, halten wir nicht für zutreffend, weil dieser Passus sich seiner ganzen Stellung nach nur auf die dem Gericht, bezw. der Ratkammer gestellte Frist von 24 Stunden nach Eingang des Staatsanwalt-Antrages beziehen kann. Schließlich wird auch noch die klare Bestimmung darüber vermißt, daß die Beschlagnahme auch erlöschen soll, falls das subjektive Verfahren eingeleitet wurde, aber zur Freisprechung des Angeklagten geführt hat, und zwar aus demselben Grunde, den wir oben bei der richterlichen Beschlagnahme mit folgendem Freispruch bereits erwähnten, nämlich dem Entschädigungsanspruche des Betroffenen.

§ 45 besagt nämlich, daß demselben der Ersatz des erlittenen Schadens gebühre „im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des soeben besprochenen § 43 vorgenommenen Beschlagnahme". Es ist also nichts darüber gesagt, ob für die vom Richter unmittelbar verfügte, aber durch den Freispruch des Angeklagten hinfällig gewordene Beschlagnahme und für die vom Gerichte bestätigt gewesene vorläufige Beschlagnahme, bei welcher im subjektiven Verfahren ein Freispruch erfolgte, auch Ersatz geleistet wird. Denn darüber, ob für den Fall, daß eine Druckschrift wegen einer der im § 43 aufgezählten strafbaren Handlungen beschlagnahmt und der Angeklagte vom Gericht freigesprochen wird, durch den Freispruch auch die Aufhebung der Beschlagnahme als ausgesprochen gilt, fehlt im Entwurf auch jede Bestimmung, so daß das objektive Verfahren aus § 43 sehr wohl das im subjektiven Verfahren ergangene Urteil überdauern und den Schadenersatzanspruch ausschließen könnte. Dr. Ingwer (op. cit. pag. 26) führt als Beleg hierfür das Urteil des Kassationshofes vom 21. Februar 1891, Z. 12.555, an, durch welches ein Weiterveräußerungsverbot als durch ein freisprechendes Urteil nicht hinfällig werdend bezeichnet wird, „weil ein im Laufe des sogenannten objektiven Verfahrens erlassenes Verbot der Weiterverbreitung ... durch den in einem erst darauffolgenden subjektiven Verfahren erfolgenden Spruch über Schuld und Strafe gar nicht berührt wird". Es wird also auch § 45 des Entwurfes weiter und präziser zu fassen sein.

Was den § 46 betrifft, so wäre zu bemerken, daß, sofern auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten erkannt wird, die letztere Bestimmung für periodische Druckschriften ziemlich irrelevant sein dürfte, da der Satz nicht über den Drucktag hinaus aufgehoben zu

werden pflegt; bei nichtperiodischen Druckschriften, Büchern rc. kann die „Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten“, bezw. derjenigen Teile derselben, welche den verfallenen Teilen der Druckschrift entsprechen, wohl eher in Frage kommen und eventuell von Wichtigkeit sein.

„Die auf Verfall lautende Entscheidung,“ heißt es im § 46 des Entwurfes weiter, „ist dem im Inlande befindlichen Verleger, bezw. Herausgeber zuzufertigen. . . . Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteils steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, dem Verurteilten und dem Verleger, bezw. dem Herausgeber die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9a und 10 St.-P.-O. zu.“ Der hier zwischen Verleger und Herausgeber gemachte Unterschied entspricht offenbar dem in dem folgenden Paragraphen (§ 47) des Entwurfes gemachten, wonach für nichtperiodische Druckschriften der Verleger, für periodische der Herausgeber gemeint ist; es wäre gut, alinea 3 des § 46 entsprechend dem alinea 3 des § 47 zu redigieren, etwa dahin lautend: „Die auf Verfall lautende Entscheidung ist bei nichtperiodischen Druckschriften dem Verleger, bei periodischen Druckschriften dem Herausgeber, sofern dieselben im Inlande befindlich sind, zuzufertigen.“ Vor allem aber hätte man in den vorhergehenden § 46 die Bestimmung des § 47 aufnehmen müssen, daß zu der Verhandlung der Verleger, bezw. Herausgeber mitzuladen ist. Denn der § 46 gibt dem Verleger, bezw. Herausgeber gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteils das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne ihm gleichzeitig das Recht zu geben, an der Verhandlung der ersten Instanz „mit dem Rechte des Beschuldigten“, wie § 47 sich ausdrückt, teilzunehmen. „Das ist eine juristische Unmöglichkeit,“ sagt Dr. Zucker in der Enquete der „Concordia“ (op. cit. pag. 105); der Herausgeber oder Verleger wissen gar nicht, daß irgend etwas vorgeht. Es wird die Beschlagnahme ausgesprochen, es wird ein Urteil zugestellt und er darf dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde einreichen nach § 281, Z. 9a und 10 St.-P.-O., das sind Paragraphen, welche die juristische Qualifikation der Tat beinhalten. Warum wird denn Herausgeber und Verleger zur ersten Instanz nicht beigezogen, warum soll er ausgeschlossen sein? Es handelt sich doch um seine Interessen. Daß jemand, der gar nicht gehört worden ist, von dessen Existenz man überhaupt nichts weiß, auf einmal in ein bereits fertiges Urteil hineinspringt und die Nichtigkeitsbeschwerde überreicht, ist etwas juristisch Unmögliches. Der Herausgeber oder Verleger wird hauptsäch-

lich deshalb verständigt, damit er seine privatrechtlichen Interessen wahre. Nur um irgend ein Theorem, das ihn weiter nicht tangiert, durch den Obersten Gerichtshof entscheiden zu lassen, wird man ihm das Recht der Nichtigkeitsbeschwerde nicht einräumen. Wenn es sich aber um irgend ein privatrechtliches Interesse handelt oder um ein Interesse überhaupt, ist es ebenso unzulässig, ihn zur Hauptverhandlung, wo er seine Interessen in erster Linie zu wahren hat, nicht zuzulassen, wie es ungerechtfertigt wäre, wenn man den Privatbeteiligten aus der Hauptverhandlung ausscheiden und ihm nur das Urteil zustellen würde, damit er die Nichtigkeitsbeschwerde einlegt oder nicht."

Das objektive Verfahren, wie es der Entwurf im § 47 — natürlich kann derselbe nur in Verbindung mit den §§ 43 bis 46 des Entwurfes betrachtet werden — bringt, hat gegenüber dem zurzeit bestehenden nach § 493 St.-P.-O. wohl mehr Freunde als Gegner gefunden. Erstere warnt Dr. Ingwer (op. cit. pag. 25) eindringlich, sich nicht allzusehr in dem Gedanken, das objektive Verfahren sei aufgehoben, zu freuen, es sei nicht aufgehoben; der Unterschied zwischen den Bestimmungen der Regierungsvorlage und dem objektiven Verfahren sei tatsächlich geringer als der Unterschied zwischen dem objektiven Verfahren und der Zensur. Während sich letztere von ersterem wenigstens darin unterscheide, daß unter ihrer Herrschaft eine Druckschrift vor ihrem Erscheinen, in den Zeiten des objektiven Verfahrens aber erst unmittelbar nach ihrem Erscheinen beschlagnahmt werden könne, so bestehe zwischen dem objektiven Verfahren alten Stils und des Entwurfes nicht der geringste grundsätzliche Gegensatz. Der Unterschied bestehe einzig und allein darin, daß die Regierungsvorlage die strafbaren Handlungen, wegen welcher die Beschlagnahme zulässig ist, aufzähle, während sowohl im alten Preßgesetze als auch in der Strafprozeßordnung eine derartige Aufzählung fehle. Damit sei nichts erreicht. Denn nicht darauf komme es an, ob das Preßgesetz die strafbaren Handlungen, die Anlaß zu einer Beschlagnahme geben könnten, aufzähle oder nicht, sondern einzig und allein darauf, ob eine vorläufige nichtrichterliche Beschlagnahme überhaupt zulässig sei oder nicht; denn jede nichtrichterliche Beschlagnahme sei eine Präventivmaßregel, ein Akt der Zensur.

Die Aufgabe jeder vorläufigen, nichtrichterlichen Beschlagnahme zu verlangen, geht zweifellos zu weit, und wenn gegen die Ordnung des objektiven Verfahrens, wie sie der Regierungsentwurf bringt,

auch viel einzuwenden ist, wie wir gesehen haben und alsbald noch weiter sehen werden, so ist im allgemeinen doch noch Austerlitz beizustimmen, welcher (op. cit. pag. 56) sagt: „Gegen das objektive Verfahren, wie es der Entwurf statuiert, läßt sich nichts einwenden: da es nur eintreten kann, wenn die subjektive Verfolgung unmöglich ist, so kann man seine Berechtigung nicht bestreiten. Wenn aber jemand meinen oder sagen wollte, es werde das objektive Verfahren nicht ganz beseitigt, so würde er törichtes Zeug reden: was der Entwurf enthält, ist etwas ganz anderes, als was der gegenwärtige § 493 St.-P.-O. getrieben hat. Daß die Strafbarkeit eines Inhalts deshalb nicht unfestgestellt bleiben kann, weil der Täter ins Ausland entwichen und sich der subjektiven Verfolgung entzogen hat, ist klar. Es muß auch anerkannt werden, daß der Entwurf dieses Verfahren mit einer Fülle von Kautelen ausgestattet hat, die angesichts seines doch nur sekundären Charakters und vereinzelten Vorkommens eigentlich erstaunlich sind."

§ 47 des Entwurfes bestimmt nun, daß der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet oder durch welche eine in dem § 43 unter Z. 1 und 2 vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden könne, wenn: 1. Der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt zu bestrafen seien, oder wenn der Täter im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes sei; oder 2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen sei. Hier ist zu der letzteren der beiden Bedingungen darauf aufmerksam zu machen, daß „Umstände, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen sei", auch vorliegen, wenn die Verjährung der strafbaren Handlung Platz gegriffen hat, also die Zeit von drei Monaten nach geschehener Verbreitung der in Frage kommenden Druckschrift abgelaufen ist. Nach § 38 des Entwurfes verjährt nämlich die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlung in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat. Ist also eine Druckschrift — und es werden hier ja in der Hauptsache die nichtperiodischen Druckschriften, die Bücher, in Betracht kommen — innerhalb der ersten auf ihre Verbreitung im Inlande folgenden drei Monate wegen ihres et-

waigen strafbaren Inhaltes nicht beschlagnahmt, bezw. das subjektive Verfahren eingeleitet worden, so ist sie dadurch von der Gefahr der Verfallserklärung noch nicht befreit; es liegt dann eben nur der Umstand vor, daß die Strafbarkeit des Täters aufgehoben, die Strafverfolgung ausgeschlossen ist, und es kann das objektive Verfahren nach § 47 des Entwurfes behufs Verfallserklärung der betreffenden Druckschrift eingeleitet, d. h. also, es kann jedes Buch zu jeder Zeit, auch nach hundert und mehr Jahren konfisziert werden, und das ist ein Fehler des Entwurfes, der unter allen Umständen beseitigt werden muß. Denn daß ein solcher Fall später Objektivierung eines Buches eintreten kann, ist nicht nur denkbar, sondern schon häufig in Österreich, wie männiglich bekannt sein dürfte, unter den gegenwärtig geltenden Preßgesetzbestimmungen vorgekommen. Herr Dr. Zucker schlug daher in der Enquete der „Concordia" (op. cit. pag. 106) vor, den § 38 des Entwurfes „umzustilisieren" und ihm folgenden Wortlaut zu geben: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn seit dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung begonnen hat, drei Monate verstrichen sind," weil es seiner Ansicht nach alsdann nicht möglich wäre, den § 47, Z. 2, auf diese Fälle anzuwenden und Bücher anders als rasch zu konfiszieren. Zu diesem Antrage der Änderung des § 38, welcher von der Versammlung übrigens abgelehnt wurde — andere Anträge waren, nebenbei gesagt, zu § 47 nicht gestellt worden —, bemerkte Herr Dr. Ofner, daß der Verjährungsparagraph allerdings auch seiner Ansicht nach eigentlich das objektive Verfahren wieder einführe, und daß es gleichgültig sei, ob man sage, daß ein strafbares Delikt nach einem gewissen Zeitraume nicht vorhanden sei, oder ob man einfach erkläre: es sei weder die subjektive noch die objektive Verfolgung nach Ablauf einer gewissen Zeit, für welche man drei Monate oder auch schließlich eine etwas längere Zeit fixieren könnte, gestattet, damit nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein Buch ganz frei sei. Dieser Ansicht neigen auch wir zu und würden die Aufnahme etwa der Worte: „binnen sechs Monaten von dem Ende des Tages ab, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat," zwischen die Worte „Person" und „beantragt" in Absatz 1 des § 47 empfehlen. Andernfalls, d. h. wollte man die Änderung des § 38 vornehmen, müßte es in analoger Weise auch mit § 29 geschehen; dies entfällt jedoch für beide Paragraphen bei der von uns vorgeschlagenen Änderung des § 47; über die zu fixierende Frist — ob 4, 5 oder 6 Monate — läßt sich streiten.

Zu der auf den Antrag auf Verfallserklärung anzuberaumenden Verhandlung, welche bei den Gerichtshöfen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung und bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 454 bis 458 St.-P.-O. durchzuführen ist, ist, wie wir bereits bei Besprechung des § 46 erwähnten, bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen der Herausgeber mit zu laden, bezw. für sie ein Ex offo-Verteidiger zu ernennen; das Ausbleiben des letzteren, bezw. des Geladenen, denen die Rechte eines Beschuldigten zuerkannt sind, soll die Vornahme der Verhandlung nicht hindern. Bei der Verhandlung ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder auf den Tatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen. Wird der Antrag seitens des Gerichtes auf Grund der Verhandlung und Beweisverfahrens in dem Urteil zurückgewiesen, so ist gleichzeitig, sofern der Antrag von einem Privatankläger gestellt war, letzterer in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen. Andernfalls hat das Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung begründet ist, und auf Verfall der Druckschrift zu erkennen; eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten findet in diesem Falle jedoch nicht statt.

Daß das objektive Verfahren im § 47 auch bei Preßordnungsdelikten (cfr. das oben bei § 43 Gesagte) zugelassen ist, tadelt Austerlitz*) (op. cit. pag. 57) wohl nicht ganz mit Unrecht, wenn man,

*) Derselbe führt zur Beleuchtung des § 47 folgenden, bei einer periodischen Druckschrift möglichen Fall an (op. cit. p. 56): „Eine Klage wegen Ehrenbeleidigung ist unmöglich, weil der Täter nicht zu erforschen ist; die Klage wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bleibt erfolglos, weil der verantwortliche Redakteur dartut, daß er an der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war. Also tritt im Sinne des § 47, Z. 1, das objektive Verfahren ein: der Beleidigte kann den Verfall der Druckschrift fordern — der Druckschrift, die längst verschwunden ist. In die Rechte des Beschuldigten tritt nun der Herausgeber ein. Bei der Verhandlung „ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf den Tatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen". Also kann der Herausgeber über die Ehrenbeleidigung den umfangreichsten Prozeß anfangen, den längsten Wahrheitsbeweis unternehmen — ohne das geringste Risiko. Er kann nicht verurteilt werden, er hat nämlich nur die Rechte des Beschuldigten. Es kann ihn nicht einmal etwas kosten; denn wohl fallen bei Zurückweisung des Einspruches auf Verfallserklärung die Kosten auf den Privatkläger, aber im Falle der Stattgebung des Antrages, wenn also der Herausgeber mit seinen Beweisen durchfällt, „findet eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten nicht statt". Der Entwurf tut hier, meint Austerlitz mit Recht, des Guten wohl zu viel.

wie er sagt, den umfänglichen Apparat, den der Entwurf dafür bestimmt und welcher Beweise umfasse und bis zur Nichtigkeitsbeschwerde reiche, betrachtet und dabei bedenkt, daß dieser ganze Apparat in Bewegung gesetzt werden kann, wenn z. B. das Pflichtexemplar nicht überreicht worden ist.

Dr. von Fröhlichsthal (op. cit. in „Allg. österr. Gerichts-Zeitung", Nr. 20 pro 1903) macht darauf aufmerksam, daß nach § 47, alinea 2, des Entwurfes auch die Gerichtshöfe erster Instanz zur Urteilsfällung berufen seien, während Z. 2 des § 39 des Entwurfes besage, daß diese Gerichtshöfe nur in bezug auf die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen sachlich zuständig seien. Unseres Erachtens kann ein Widerspruch zwischen diesen beiden Bestimmungen nicht nur nicht gefunden werden, sondern es ergibt sich diejenige des § 47 direkt aus derjenigen des § 39.

Da nach § 39 für das objektive Verfahren eben nur Bezirksgerichte und Gerichtshöfe erster Instanz in Frage kommen können und da letztere nur für nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangene Vergehen zuständig sein sollen, werden die Gerichtshöfe erster Instanz für das objektive Verfahren nach § 47 in allen Fällen zuständig sein, in denen es sich um Verfallserklärung einer Druckschrift wegen Begehung einer in dem § 43, Z. 1, vorgesehenen strafbaren Handlung, d. h. wegen eines Preßordnungsdeliktes handelt. Daß es sich empfehlen dürfte, genauer festzustellen, welche Zahl von Richtern bei den Verhandlungen in dem objektiven Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz zu fungieren haben solle, weil die Zitation des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung dem Zweifel Raum lasse, ob das zweite oder das dritte Alinea des § 13 St.-P.-O. gelten solle, um so mehr, als in § 44, Z. 4, des Entwurfes ausdrücklich die Ratskammer berufen und gegenwärtig das Richteramt im objektiven Verfahren von drei Richtern ausgeübt wird, wollen wir gern zugeben; ebenso auch zugestehen, daß es wünschenswert erscheint, die Bestimmung des § 47, wonach auf einen Antrag auf Verfallserklärung eine Verhandlung anzuordnen ist, also in jedem Falle anzuordnen ist, in der Weise einzuschränken, daß die Möglichkeit der Zurückweisung des Antrages ohne Anordnung einer Verhandlung gegeben wäre, unter der ganz bestimmten Voraussetzung, daß die angezeigte Handlung einen strafbaren Tatbestand unzweifelhaft nicht erkennen läßt und zugleich auch nicht Tatsachen angeführt wurden, deren Würdigung zu einer anderen Anschauung zu führen vermöchte.

Über die Verjährungsfrist des § 38 des Entwurfes wurde oben bereits bei § 47 gesprochen und eine ausdrückliche Verjährungsfrist für das objektive Verfahren im § 47 anzubringen empfohlen. Es ist nicht als ein Vorteil des Entwurfes zu betrachten, daß er die Verjährung in zwei Paragraphen, nämlich 29 und 38, behandelt; man hat sich hierzu vielleicht durch das Analogon des geltenden Preßgesetzes und dadurch verleiten lassen, daß man die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des Entwurfes getrennt halten wollte; eine solche Trennung ist aber, wie ja auch der Entwurf zeigt, nicht durchführbar und ein zu unwichtiger, äußerlicher Grund, als daß man darum zusammengehörige Bestimmungen trennen oder ein Gesetz um einen Paragraphen länger machen sollte. Denn beide Verjährungsfristen lassen sich sehr wohl in einem kurzen Paragraphen unterbringen. § 29 setzt ebenso wie § 38 die Verjährungsfrist auf drei Monate fest, welche Zeit Herrn Dr. Sládeček (op. cit. in „Jurist. Blätter", Nr. 5 pro 1906) zu kurz erscheint.*) Wir vermögen uns dieser Ansicht nicht anzuschließen und glauben durch die zusätzliche Bestimmung einer sechsmonatlichen Verjährungsfrist für das objektive Verfahren im § 47 vielleicht einen gangbaren Mittelweg gefunden zu haben. Dr. von Frydmann nannte in der Wiener Juristischen Gesellschaft („Jurist. Blätter", Nr. 2 pro 1903), die kurzen Verjährungsfristen für Preßvergehen geradezu eine Wohltat des Gesetzes und erklärte, es müßte die Verjährung für diese Vergehen eben an andere Fristen und Voraussetzungen gebunden werden als die Verjährung des allgemeinen Strafgesetzes. Beiden Paragraphen gemeinschaftlich ist die Bestimmung: 1. daß in die Verjährungsfrist der Zeitraum nicht einzurechnen ist, währenddessen das Verfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war; und 2. daß die Verjährung durch Einleitung des Strafverfahrens gegen Täter unterbrochen wird und mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen beginnt. Hierin erblickt Herr Dr. Ofner („Jurist. Blätter", Nr. 6 pro 1903, pag. 64), und zwar mit Recht eine Verschlechterung des Entwurfes gegenüber dem gegen-

*) Derselbe formuliert in dem oben angegebenen „Entwurfe eines Preßgesetzes nebst Motiven" die Verjährungsfrist wie folgt: § 44. Die Verjährung der Klage betreff der Preßdelikte wird, sofern die Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht günstiger sind, in sechs Monaten beendet. Jede gegen einen Mitbeteiligten bewirkte Unterbrechung der Verjährung erstreckt sich auf alle anderen Mitschuldigen. Von der Unterbrechung der Verjährung läuft eine neue Verjährungsfrist.

wärtigen Rechtszustande, in welchem die Verjährung immer vom letzten Untersuchungsakte beginnt. „Es ist auffallend," sagt in dieser Beziehung auch Dr. W. Frydmann (op. cit.), „daß die Bestimmung des § 27 des Preßgesetzes, betreffend die Verjährung im Falle der Unterbrechung und Nichtfortsetzung eines eingeleiteten Verfahrens, im Entwurfe nicht Aufnahme fand. Die Wohltat, die das Preßgesetz durch kurze Verjährungsfristen gibt, könnte illusorisch werden, wenn die Verjährung nicht eintritt, falls ein Verfahren eingeleitet wurde, dann aber weder eine Anklage erhoben, noch das Verfahren eingestellt wird." Diese offenbare Lücke im Gesetzentwurfe muß jedenfalls beseitigt werden, obwohl auch über die Verjährungsbestimmungen des Entwurfes sehr geteilte Ansichten bestehen, wie z. B. Herr Prof. Dr. Rosenblatt (op. cit.) erklärt, die Bestimmungen des Entwurfes über die Hemmung der Verjährung entsprächen einem längst erwünschten und fühlbaren Bedürfnis der Praxis.

§ 38 enthält aber auch noch eine besondere Bestimmung für sich, nämlich die, daß die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze für die Verjährungsfrist anzuwenden seien, wenn sie dem Beschuldigten günstiger seien sowie wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden habe. Das heißt doch also, daß diese allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze auch anzuwenden sind, wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat, selbst wenn sie dem Beschuldigten ungünstiger sind, ganz abgesehen davon, daß es überhaupt unverständlich ist, warum, nachdem, dem bestehenden Gesetze folgend, die Verjährung an keine der im Strafgesetz angeführten Bedingungen geknüpft ist, die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze anzuwenden sein sollen, wenn „keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat". Jedenfalls erscheinen hiedurch, wie Dr. Steinbach in der Enquete erklärte, die im Auslande erscheinenden Bücher besser gestellt als die im Inlande, wogegen allerdings mit Dr. Ofner einzuwenden ist, daß die Verjährung von dem Zeitpunkte der Verbreitung abhängt, die im Preßgesetz ein ganz bestimmter Begriff ist.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes, heißt es im § 5 des Entwurfes, nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an einem öffentlichen Orte, in einem Kaffee- oder Gasthauslokale, Kasino oder Lesevereine, in einer Bibliothek und dergleichen angesehen werden. In der Bestimmung, daß jede Verteilung an Personen, die an der Herstellung

des Preßerzeugnisses nicht beteiligt sind, als Verbreitung anzusehen sei, sieht Dr. von Frydman (loco cit.) eine zu enge Begriffsbestimmung. Denn in der Tat sei eine Zeitung noch nicht verbreitet, wenn sie in die Administration käme, auch noch nicht, wenn sie im Expeditionslokale an die Austräger ausgeteilt werde, und doch müßte man nach dem Entwurfe in diesem Falle schon von Verbreitung sprechen. Die Preßöffentlichkeit sei eine andere als die Öffentlichkeit im gewöhnlichen Leben; verbreitet sei eine Druckschrift erst dann, wenn sie an Personen verteilt werde, die am Betriebe der Zeitschrift nicht beteiligt seien, und in diesem Sinne wäre daher die bezügliche Bestimmung des Entwurfes auch zu modifizieren.

Was die Weiterverbreitung anbetrifft — um auch diese Bestimmung des § 7 hier mit abzufertigen — so äußert sich die Petition der niederösterreichischen Advokatenkammer zu diesem Punkte wie folgt: „Der § 7 enthält eine sehr dankenswerte Bestimmung von großer Tragweite. Darnach wird nicht bloß für die Folge das Verbot der Weiterverbreitung aufgehoben, sondern alle auf Grund der bisherigen Preßgesetze erlassenen Verbote der Weiterverbreitung treten außer Wirksamkeit und nur der mit diesem Verbote verbundene Ausspruch des Verfalles und der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der Druckschrift wird aufrecht erhalten. Mithin können die bisher verbotenen Druckschriften wieder neu gedruckt und verbreitet werden. Der nach dem bisherigen Gesetze ausgesprochene Verfall einer Druckschrift kann dies nicht hindern, weil der Verfall bisher nur im Falle des § 23 des bisherigen Preßgesetzes bei verbotswidriger Verbreitung eintritt und sich nur auf die hierbei ergriffenen Exemplare bezieht. Ebensowenig hindert die nach § 37 des bisherigen Preßgesetzes oder nach § 492 St.-P.-O. ausgesprochene Vernichtung nach dem neuen Gesetze den Neudruck oder die Weiterverbreitung. Wohl aber kann, wenn die Voraussetzungen der §§ 46 oder 47 des neuen Gesetzes vorhanden sind, auf Verfall des Neudruckes erkannt werden. Ebenso kann neuerdings die Beschlagnahme des Neudruckes verboten gewesener Druckschriften stattfinden, aber selbstverständlich nur nach den Vorschriften der §§ 43 und 44 des neuen Preßgesetzes." Das Verbot der Verbreitung einer Druckschrift, sagt andererseits Dr. Rosenblatt (loc. cit. pag. 402), werde nach dem Entwurfe nur gegen ausländische Druckschriften erlassen werden können (§ 24), und zwar nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates; gegen inländische Druckschriften werde es nicht mehr Platz greifen. Das Gericht werde nur befugt sein, wenn es jeman-

den wegen eines durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen eines im § 43, Z. 1 und 2, des Entwurfes bezeichneten Deliktes oder wegen Übertretung der pflichtmäßigen Sorgfalt verurteile, im Urteile über Begehren des Anklägers zugleich mit der subjektiven Verurteilung des Schuldigen auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen. Die Verfallserklärung erstrecke sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift. Es werde also die Weiterverbreitung einer Druckschrift, bezüglich welcher der Verfall ausgesprochen sei, nicht strafbar sein, denn nur wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift dieselbe (in Kenntnis der Beschlagnahme) weiterverbreite oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle wieder abdrucke, mache sich nach § 23 einer Übertretung schuldig. Der Verfallsausspruch setze voraus, daß die vorausgegangene Beschlagnahme im ausgedehnten Maße gelungen sei, und habe eben nur dann einen Wert, wenn dies tatsächlich der Fall sei. Sei dies aber nicht erfolgt, dann könne eben nur ein Verbot der Weiterverbreitung irgend welche Bedeutung haben, insbesondere in Fällen einer durch eine Druckschrift begangenen Ehrenbeleidigung. Auch in den Fällen verbotener Publikationen (Art. VII bis IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 sowie §§ 34 bis 36 des Entwurfes) wäre nach Dr. Rosenblatt ein urteilsmäßiges Verbot der Weiterverbreitung viel entsprechender und wirksamer als der bloße Verfallsausspruch der beschlagnahmten Druckschrift, so daß Dr. Rosenblatt zu dem Schlusse kommt, daß kein Grund vorliege, in diesem Punkte die Bestimmungen des geltenden Rechtes (§ 36 des Preßgesetzes) zu ändern.

Wir kommen nunmehr zu dem wichtigen und vielumstrittenen Kapitel der Ehrenbeleidigungen und der Kompetenzfrage der Geschworenengerichte.

§ 37 des Entwurfes lautet: „Der erste Absatz des § 493 St.-G. und die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, werden aufgehoben.

Die in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen werden auf Privatanklage des Verletzten (§ 495 St.-G.) als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten und nur in den Fällen des ersten Absatzes des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 über öffentliche Anklage als Vergehen mit

Arrest von einer Woche bis einem Jahre bestraft. In beiden Fällen kann mit der Arreststrafe eine Geldstrafe bis zu 2000 K verbunden werden"; und § 39 des Entwurfes macht im Strafverfahren in Preßsachen sachlich zuständig die Bezirksgerichte in bezug auf alle Übertretungen.

Als erste generelle Frage hierzu ist zunächst zu untersuchen, ob durch die im § 37 vorgenommene Degradation der Ehrenbeleidigungen von Vergehen zu Übertretungen wegen der daraus folgenden Kompetenzänderung der Gerichte bezüglich Aburteilung dieser Vergehen bezw. Übertretungen eine Änderung der Verfassung involviert wird. Diese Frage wird, wie wir gleich vornweg bemerken wollen, fast ausnahmslos in der zu dem Entwurfe entstandenen Literatur, so von Austerlitz, Dr. Steinbach, Dr. Burkhard, Dr. Ofner, Dr. Zucker, Dr. Bernatzik, Dr. Bacher, Penižek und anderen mehr, unseres Erachtens mit Recht bejaht, so daß zur Annahme dieses Paragraphen — sofern die Änderung der Verfassung in einem Preßgesetze so nebenher und indirekt überhaupt vorgenommen werden kann, — eine Zweidrittelmajorität im Abgeordnetenhause notwendig wäre; keine Verfassungsänderung sehen in dieser Bestimmung des § 37 unseres Wissens nur Prof. Dr. Löffler und Dr. Rosenblatt, auf deren diesbezügliche Ausführungen wir weiter unten noch eingehen.

Prof. Dr. Bernatzik führte in der Enquete der „Concordia" (pag. 16 ff.) aus, daß der § 37 des Entwurfes ganz entschieden eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes: „Über Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen, welche von der Presse begangen worden sind, ist das Geschworenengericht zuständig" bedeute und daß man diese Bestimmung nicht, wie naive Leute meinten, aus der Gesetzgebung hinausbefördern könne, indem man den Umfang der Vergehen ändere. Was ein Vergehen im Sinne des Staatsgrundgesetzes sei, lasse sich nur bestimmen, wenn man den damaligen Rechtszustand ins Auge fasse, und was nach dem damaligen Rechte ein Vergehen war, sei durch das Geschworenengericht geschützt; es sei selbstverständlich, daß der Kreis, welcher damals als Vergehen bezeichnet worden sei, nur durch eine Zweidrittelmajorität geändert werde.

Sämtliche weiteren Redner zu diesem Punkte der Enquete waren — wie der Referent Dr. Steinbach, Dr. Bacher, Dr. Zucker und Dr. Penižek — gleicher Ansicht, wenn sie auch mit Dr. Ofner sich der Befürchtung nicht entschlagen konnten, daß sich im Abgeordnetenhause ohne weiteres die Zweidrittelmajorität finden

werde, da gerade in Abgeordnetenkreisen für die Geschworenengerichte keine große Neigung bestände.

„Man kann“, sagt Dr. **Burkhard** (op. cit. pag. 30), „für die Beseitigung oder für die Beibehaltung der Kompetenz der Geschworenengerichte sein, aber man muß die Frage auf dem Gebiete lösen, auf das sie gehört, sie als prozessuale behandeln und nicht auf ein falsches Gebiet hinüberschmuggeln. Die Bestimmung, daß bei allen ‚politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen‘ Geschworene zu entscheiden haben, ist eine staatsgrundgesetzliche und bedarf zu ihrer Abänderung einer Zweidrittelmajorität. Um dieses Erfordernis zu umgehen, ist man auf den ingeniösen Einfall gekommen, die Vergehen gegen die Ehre zu Übertretungen zu machen. Gewiß ändert jede Verschiebung der Grenze zwischen Übertretungen und Vergehen die Kompetenzen des Strafprozesses und den faktischen Inhalt der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes. Die Änderung des Strafgesetzes übt ihre Reflexwirkung auf den Strafprozeß und das Staatsgrundgesetz. Das ist nur in der Ordnung, wenn der Grund der Änderung im Gebiete des materiellen Strafrechts liegt, die prozessuale Änderung wirklich eine Konsequenz der materiellrechtlichen Änderung ist, die materiellrechtliche Änderung materiellrechtliche Gründe hat. Aber es ist ganz gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes und jeder Gesetzgebung, wenn der umgekehrte Weg eingeschlagen wird, wenn man um der prozessualen Folgen willen das materielle Recht ändert, um die staatsgrundgesetzlich garantierten prozessualen Bestimmungen zu umgehen, die materiellrechtlichen ändert.“ **Burkhard** macht weiter auf die Konsequenzen aufmerksam, welche die Anerkennung dieses im Entwurfe gehandhabten Prinzips nach sich ziehen würde, nämlich die Auslieferung der wichtigsten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes an die Willkür der Majorität und den § 14; denn man könne dann ebensogut durch einfache Majorität und gegebenenfalls durch § 14 aussprechen, daß alle Verbrechen und Vergehen, wenn sie in Druckschriften begangen würden, „nur“ als Übertretungen zu bestrafen seien, und es könne alsdann, so wie jetzt der Entwurf die Strafe für die neue Übertretung mindere, eine andere Novelle oder Verordnung nach § 14 an die neuen Übertretungen erhöhte Strafen, ja Strafen ganz in der Qualität und im Umfang und mit allen Rechtsfolgen der Strafen für Vergehen und Verbrechen setzen.

Die Frage, ob eine Verfassungsänderung im § 37 vorliegt,

findet auch in der mehrfach erwähnten Petition des Ausschusses der niederösterreichischen Advokatenkammer eingehende Behandlung und erscheint doch wohl wichtig genug, um den Gedankengang der Argumentierung der Petition, welche gleichfalls zu einer Bejahung der Frage gelangt, hier auch wiederzugeben.

„Mit § 37" — so beginnt die Petition ihre Ausführungen zu diesem Punkte — „stehen wir vor der wichtigsten, einschneidendsten und bedenklichsten Bestimmung des ganzen Entwurfes. In möglichst harmloser Form, scheinbar bloß, um einige zu strenge Bestimmungen unseres Strafgesetzes zu mildern, wird hier in ein staatsgrundgesetzlich gewährleistetes Grundrecht eingegriffen, das seit den Juniusbriefen*) ‚überall als ein wesentlicher Bestandteil der Verfassung gilt, der von Richtern weder kontrolliert noch beschränkt noch von der Gesetzgebung in Frage gestellt werden darf,' nämlich das Institut der Geschworenengerichte in Preßsachen. Man könne es", heißt es dann in der Petition weiter, „nicht anders denn als eine Umgehung des Staatsgrundgesetzes, eine Handlung in fraudem legis bezeichnen, wenn man unter dem Anschein, bloß die Strafbarkeit der Preßvergehen herabzusetzen, die für dieselben staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Geschworenengerichte beseitige. Wenn das Staatsgrundgesetz bestimme, daß über alle durch den Inhalt von Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen Geschworene zu entscheiden haben, so könne kein Zweifel darüber sein, daß man dabei nicht an die Höhe und den Grad der Strafe, die nach der Theorie den alleinigen Einteilungsgrund für die Kategorien Verbrechen, Vergehen und Übertretungen bilden, gedacht habe, sondern an alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Begehungsdelikte, die sogenannten Inhaltsdelikte, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe und die sich danach richtende Benennung der Kategorie, zu der sie gehören. Nur weil alle Begehungs- oder Inhaltsdelikte der Presse Verbrechen oder Vergehen und bloß die Unterlassungsdelikte, darunter auch die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, Übertretungen seien, spreche das Staatsgrundgesetz von Verbrechen und Vergehen, darunter offenbar alle Begehungs- oder Inhaltsdelikte ohne Rücksicht auf die Strafe verstehend. Wenn nun der Entwurf

*) „Let it be impressed" — heißt es im Original — „upon your minds, let it be instilled into your children, that the liberty of the press is the palladium of all the civil, political, and religious rights of an Englishman, and that the right of juries to return a general verdict, in all cases whatsoever, is an essential part of our constitution, not to be controlled or limited by the judges, nor ni any shape questionable by the legislature".

eine ganze Klasse von Begehungs- oder Inhaltsdelikten den Geschworenen entziehe, indem er die Strafe herabsetze und damit die Benennung ihrer Kategorie ändere, so werde damit eine Umgehung des Staatsgrundgesetzes begangen, indem nicht das Begehungsdelikt, sondern der Name der Kategorie, zu der nun das Delikt gehöre, zur Hauptsache gemacht und lediglich, weil die Kategorie „Übertretung" und nicht mehr „Vergehen" heiße, den Geschworenen entzogen werde. Der Entwurf hänge sich an den Buchstaben und an die Nomenklatur der schulbuchmäßigen Abteilung oder Kategorie, um wider den Geist und den Willen des Staatsgrundgesetzes dieselben Delikte anders zu behandeln, als sie das Staatsgrundgesetz behandelt wissen wolle. „Die Abschaffung der Geschworenengerichte für die Preßdelikte der Ehrenbeleidigungen," konkludiert schließlich die Petition, „auf dem Umweg durch Namensänderung der Schuleinteilung, in die sie gereiht sind, ist also eine Änderung des Staatsgrundgesetzes, da Delikte den Geschworenen entzogen werden, welche das Staatsgrundgesetz den Geschworenen unterzogen haben will. So kämen wir dahin, daß durch dieses Kunststück das Staatsgrundgesetz um seinen ganzen Inhalt gebracht und zu einer lächerlichen Figur gemacht würde, indem zwar feierlich statuiert wäre, daß bei allen politischen Vergehen Geschworene zu entscheiden haben, eine Novelle aber, gleichsam wie zum Hohn, erklären würde, es gibt gar keine politischen Vergehen, denn alles ist nur Übertretung."

Universitätsprofessor Dr. Löffler bestritt in der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 4. Februar 1903, daß eine Zweidrittelmajorität im Abgeordnetenhause notwendig wäre, um die Kompetenz in Ehrenbeleidigungen den Geschworenengerichten zu entziehen und den Bezirksgerichten zu übertragen, eine Ansicht, welche auch Prof. Dr. Rosenblatt (op. cit.) verficht, und zwar mit folgenden Worten: „Die betreffende Stelle der Verfassung, d. i. Art. XI des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144, lautet wie folgt: ‚Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworene über die Schuld des Angeklagten.' Daraus folgt aber nur so viel, daß 1. bei Verbrechen, welche mit schweren Strafen bedroht sind, 2. bei allen politischen Verbrechen und Vergehen und endlich 3. bei durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben. Welche Verbrechen

aber im Sinne obiger Bestimmung der Verfassung als mit schweren Strafen bedroht anzusehen sind, welche Delikte als politische Verbrechen und Vergehen zu gelten haben und welche (durch eine Druckschrift oder sonst) begangenen strafbaren Handlungen als Verbrechen oder Vergehen qualifiziert werden — darüber bestimmen die Strafgesetze, insbesondere das allgemeine Strafgesetzbuch, welches den Tatbestand des Verbrechens, des Vergehens und der Übertretung feststellt, und die Strafprozeßordnung, welche im Art. VI des Einführungsgesetzes bestimmt, welche Verbrechen als mit schweren Strafen bedroht und welche Delikte als politische Verbrechen und Vergehen anzusehen sind und der Jurisdiktion der Geschworenengerichte unterliegen. Wenn also ein bestimmtes, im Strafgesetz als Übertretung qualifiziertes Delikt, auch dann, wenn es durch eine Druckschrift begangen, die Qualifikation als Übertretung behält, so ist das eine ausschließlich dem Strafgesetze überlassene Änderung, keinesfalls aber eine Änderung der Verfassung. Wir erinnern hier", fährt Dr. Rosenblatt in seinen Ausführungen fort, „an folgendes: Bei der Beratung über die Strafprozeßordnung, insbesondere über die den Geschworenen zuzuweisenden Delikte, wurde viel darüber gesprochen und verhandelt, ob das Verbrechen der Majestätsbeleidigung als ein politisches Verbrechen anzusehen und demgemäß vor die Geschworenen zu verweisen sei oder nicht. Es überwog die zum Gesetze erhobene Ansicht, daß die Majestätsbeleidigung nicht als politisches Verbrechen zu qualifizieren sei, und erscheint auch zufolgedessen das Verbrechen der Majestätsbeleidigung unter den vor die Geschworenengerichte gehörigen, im Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung verwiesenen politischen Verbrechen und Vergehen nicht aufgezählt. Eine Verfassungsänderung ist darin nicht erblickt worden, trotzdem durch diese Bestimmung der Strafprozeßordnung ein bestimmtes Verbrechen nicht als ein politisches erklärt und der Jurisdiktion der Geschworenengerichte entrückt worden ist. Der Fall könnte aber auch umgekehrt liegen. Die Strafprozeßordnung hätte das Verbrechen der Majestätsbeleidigung als ein politisches qualifizieren und den Geschworenen überweisen können und durch eine Novelle hätte die Änderung erfolgen können, welche jetzt gemäß Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung Gesetz ist. Eine Verfassungsänderung würde aber in keinem dieser Fälle vorliegen. Ebensowenig würde beispielsweise eine Verfassungsänderung vorliegen, wenn ein neues Strafgesetz die Strafsätze für gewisse Verbrechen in einer Weise ermäßigen würde, daß

die betreffenden Verbrechen nicht mehr als mit schweren Strafen bedroht anzusehen wären und sohin in Abänderung des zitierten Art. VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung bestimmen würde, daß dieselben nicht mehr vor die Geschworenengerichte gehören. Wir halten also", schließt Prof. Dr. Rosenblatt diesen Teil seiner Abhandlung, „eine Zweidrittelmajorität für die Annahme obiger Bestimmung des Entwurfes nicht für erforderlich."

Wir glauben nicht, daß diese, wenn auch sehr scharfsinnigen Deduktionen den Kern der Sache, die Verwandlung eines Verbrechens in ein Vergehen und eines Vergehens in eine Übertretung, im Sinne der Ausführungen der niederösterreichischen Advokatenkammer treffen; es muß unbedingt daran festgehalten und davon ausgegangen werden, was die Verfassung als durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen hat ansehen und somit der Kompetenz der Geschworenengerichte zugewiesen haben wollen, und da hierzu zweifellos auch die Inhaltsdelikte der Ehrenbeleidigungen gehörten und gehören, involviert unseres Erachtens nach eine Abänderung dieser Delikte — auf welchem Wege und aus welchen Gründen es auch immer sei — aus Vergehen in Übertretungen eine die Zweidrittelmajorität erfordernde Verfassungsänderung. Der Weg der Deduktionen des hochgeschätzten Herrn Prof. Dr. Rosenblatt scheint uns doch schließlich dahin zu führen, daß jede Verfassungsänderung endlich durch mit einfacher Majorität votierte Gesetze und Novellen vorgenommen werden kann; es kann daher nicht eindringlich genug davor gewarnt werden, einen solchen Präzedenzfall der Abänderung der Verfassung auf diesem Wege durch Zulassung der Annahme des § 37 durch einfache Majorität zu schaffen; principiis obsta, sero medicina paratur!

Aber ganz abgesehen von der Verfassungsfrage, erregt der Inhalt des § 37 wegen der Entziehung der Ehrenbeleidigungsklagen aus der Kompetenz der Geschworenengerichte den unbegrenzten Widerspruch aller, wenn auch ebenso einmütig zugegeben wird, daß die Institution der Geschworenen im höchsten Grade verbesserungsbedürftig sei.

Nur an einigen Stellen — und diese seien alsbald vorweggenommen — haben wir eine Verfechtung der Kompetenzbestimmung des Regierungsentwurfes gefunden, vornehmlich bei Prof. Dr. Rosenblatt (loc. cit.), bei Amschl („Zum Preßgesetzentwurf" loc. cit.) und in der Wochenschau in Nr. 25 der „Juristischen Blätter" pro 1902. Und da mit Recht von anderer, und zwar autoritativer Seite

gesagt worden ist, daß lieber auf eine Preßreform zunächst ganz verzichtet werden solle, als daß man ein Gesetz mit der Bestimmung des § 37 annehmen dürfe, dessen Tragweite so groß sei, daß sie auch durch die Freigabe der Kolportage und die Aufhebung des objektiven Verfahrens nicht wettgemacht und mit in den Kauf genommen werden könne, so halten wir es für unsere Pflicht und in dem Rahmen der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, liegend, hier eine Anzahl der uns in dieser Frage der Geschworenenkompetenz bekannt gewordenen Ansichten im Auszuge wenigstens kurz wiederzugeben; es wird daraus am besten zu entnehmen sein, daß, wie groß auch gegenwärtig die Abneigung gegen die Geschworenengerichte in weiten Kreisen der Bevölkerung sein möge, diese Abneigung, wie berechtigt sie auch zum Teile sein mag, doch zu einem großen Teile nur durch die Art der Einrichtung des Geschworeneninstituts und des Verfahrens entstanden ist und daß die vom Entwurf vorgeschlagene Änderung nur eine reformatio in pejus bedeuten würde.

Prof. Dr. Rosenblatt erklärt, daß er auf Grund langjähriger Erfahrung die Bestimmung des § 37, daß durch die Presse begangene Ehrenbeleidigungen (mit alleiniger Ausnahme der Beleidigung des Reichsrates, eines Landtages, einer öffentlichen Behörde, der Armee oder eines Teiles derselben) nicht mehr vor die Geschworenen gehören sollen, für vollständig begründet erachte und den diesbezüglichen Ausführungen der Motive voll beipflichte; ohne diese Änderung hätte die beabsichtigte Preßreform für das Publikum gar keinen Wert. Wenn man zu den in den Motiven des Entwurfes angeführten 70% Freisprechungen der Jury in Ehrenbeleidigungssachen noch diejenigen Fälle hinzurechne, in welchen der Beleidigte zufolge Umständlichkeit, Kostspieligkeit und Unsicherheit des Verfahrens überhaupt eine Anklage zu erheben unterließe, so komme man zu dem Schlusse, daß wohl die überwiegende Mehrzahl der durch Druckschriften begangenen Ehrenbeleidigungen straflos bliebe und daß das Geschworenengericht für die Presse ein Privilegium der Straflosigkeit bilde, welches aufzuheben die höchste Zeit sei. Ja, Dr. Rosenblatt geht sogar noch weiter als der Regierungsentwurf und plädiert dafür, in Konsequenz des § 37 auch die Bestimmung des zweiten Satzes des § 516 St.-G.-B., daß Ärgernis verursachende Verletzungen der Sittlichkeit, wenn sie durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen zu ahnden sind, aufzuheben und damit auch die durch Druckschriften begangenen Verletzungen der Sittlichkeit nach § 516 St.-G.-B. nur als Übertretungen zu qualifizieren und der

Jurisdiktion der Geschworenen zu entziehen; eine Verfassungsänderung erblickt Dr. Rosenblatt, wie wir bereits oben sahen, in § 37 nicht.

Amschl (op. cit.) ist zwar auch für Abschaffung der Kompetenz der Geschworenengerichte für Ehrenbeleidigungen, ja für Abschaffung dieser Gerichte überhaupt,*) meint aber doch, — trotzdem er für die Bezirksgerichte eintritt und frägt, warum, wenn der Einzelrichter befähigt sei, über Ehrenbeleidigungen, die mündlich oder schriftlich verübt werden, zu judizieren, man ihm die Eignung absprechen sollte, dort zu richten, wo sich die Beleidigung von anderen Injurien nur durch die Erscheinungsform, nicht aber dem Wesen nach unterscheide, und wo es keiner Beweisaufnahme zur Feststellung der Tatsache bedürfe und trotzdem er die gegen die Verweisung der Ehrenbeleidigungen an die Bezirksgerichte geltend gemachten Gründe der zu großen Jugend der Einzelrichter, ihres Mangels an Erfahrung und Autorität als eine bloße, leicht abzuhelfende Personenfrage abfertigt, — daß die Lösung des Problems sehr schwierig sei, und kommt auf seinen bereits 1901 gemachten, von uns auch oben schon angeführten Vorschlag **) zurück, welcher

*) „Worauf gründet sich", sagt Amschl, „heutzutage noch die Sympathie für die Geschworenengerichte? Es sind nur drei Gründe möglich: erstens die Überzeugung von der Weisheit und Richtigkeit ihrer Wahrsprüche, zweitens die Hoffnung auf Straflosigkeit für den Fall, als einem selbst etwas Menschliches passierte, drittens der Doktrinarismus, der die Jury heute noch als freiheitliche Institution preist. Das erste, die Überzeugung von der Trefflichkeit der Schwurgerichte bei Preß-Ehrenbeleidigungen, dürfte ziemlich allgemein geschwunden sein. Das zweite, die Hoffnungen, durch die Jury gegen jeden Mißbrauch der Presse gefeit zu sein, enthält kein schmeichelhaftes Vertrauensvotum für die Geschworenen und könnte der Vermutung des Mangels an gutem Gewissen Raum schaffen. Das dritte aber, der Glaube an die Jury als einen Hort der Freiheit —

„Das ist so ritterlich und mahnt
An der Vorzeit holde Romantik!"

Nun wir meinen, der zweite Grund ist denn doch etwas gesucht, und der dritte, von Amschl abgelehnte Grund, der Glaube an die Jury als einen Hort der Freiheit, hat denn doch, wie wir weiter unten sehen werden, recht autoritative Verteidiger gefunden. Von der als ersten Grund supponierten Trefflichkeit der Geschworenengerichte ist man allerdings heute nicht mehr überzeugt, aber nicht als der Institution selbst, sondern wegen der fehlerhaften Konstruktion des Instituts (cfr. weiter unten).

**) 1. Alle Inhaltsdelikte ohne Unterschied ihrer Art oder Strafsanktion als Übertretung vor das Bezirksgericht zu verweisen, sei es, daß man sie als das strafgesetzliche Spezialdelikt verfolgt, sei es, daß man alle Inhaltsdelikte als das Preßdelikt schlechthin unter Strafe stellt; oder 2. alle Inhaltsdelikte, zum mindesten alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen und

von Dr. Ingwer (siehe weiter unten) aufgenommen und auch von den Reichsratsabgeordneten Dr. Sylvester und Dr. Schücker in der Sitzung vom 13. Februar 1903 der Erwägung empfohlen worden sei.

In der genannten Wochenschau in Nr. 25 der „Juristischen Blätter", 1902, endlich ist ausgeführt, daß, wie vorauszusehen gewesen sei, sich die Kritiken des Regierungsentwurfes in erster Linie gegen die Bestimmung richteten, welche die Ehrenbeleidigungen als Übertretungen erkläre und den Erkenntnisgerichten zuweise. Von den Schwurgerichten sei ein gerechtes Urteil zum mindesten in Ehrenbeleidigungssachen niemals mit irgend einem Grunde von Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Es sei charakteristisch für die Schwurgerichte, daß der Verhandlung regelmäßig ein geheimes Gericht über die Richter vorangehe. Vor allem werde eine Prüfung der Geschworenenliste vorgenommen, an welcher sich sogar der Staatsanwalt beteilige; eine Geschworenenbank, welche schließlich aus dieser Prüfung und den geschehenen Ablehnungen übrig bleibe, biete keine Gewähr für einen gerechten Urteilsspruch. Die Erfahrung habe die begeisterten Schwärmer und Anhänger der Geschworenengerichte bitter widerlegt; dieselben versagten gerade in jenen Fällen, für welche sie so besonders geeignet sein sollten. Man wisse aus Erfahrung, daß die sozialen, nationalen und konfessionellen Sympathien und Antipathien den Spruch der Geschworenen in Injuriensachen entschieden, und dennoch scheue man nicht davor zurück, eine seit Jahren von allen ruhig denkenden Juristen verlangte Änderung der Kompetenz als einen Angriff auf die Grundsätze des Rechtes und der Freiheit zu bezeichnen. Bei schweren Verbrechen sei die Gewissenhaftigkeit der Geschworenen groß genug, sobald es sich aber darum handle, ob jemandem für seine verletzte Ehre Genugtuung werden solle, werde das Gewissen des Geschworenen betäubt von dem Geschrei der politischen und nationalen Leidenschaft. Während die schwierigsten, mit umfassenden Wahrheitsbeweisen verbundenen Beleidigungsprozesse in früheren Zeiten vor Bezirksgerichtsadjunkten, jetzt vor Sekretären in musterhafter Weise mit Gerechtigkeit und Objektivität durchgeführt werden, sei es längst zur Binsenwahrheit

---

Übertretungen im Sinne der jetzt geltenden Gesetze einem Sondergerichtsstand zu unterwerfen, einem Gerichtshof erster Instanz, der in einer Versammlung von zwei Staatsrichtern und einem aus den freien journalistischen Vereinigungen von diesen zu wählenden oder von der Regierung über Vorschlag zu ernennenden Laienrichter zu entscheiden hätte.

geworden, daß man vor den Geschworenen nur dann Bestrafung einer Injurie erzielen könne, wenn man einer bestimmten gesellschaftlichen Schichte oder einer bestimmten Fraktion angehöre, und ebenso sei es eine Binsenwahrheit, daß solchen gegenüber, die in dieser glücklichen Position seien, schon Verletzungen der Ehrfurcht als strafbar erklärt wurden. Wie widersinnig es an und für sich sei, die Beleidigungen durch die Preße zu privilegieren, eine z. B. im Gemeinderat einer Großstadt oder in einer von Hunderten von Personen besuchten Versammlung vorgebrachte Injurie dem Bezirksgerichte, dieselbe Beleidigung aber, in einem Winkelblatt abgedruckt, vor die Geschworenen zu weisen, bedürfe keiner Ausführung. Allerdings sei es richtig, daß die Schwurgerichte, solange sie bestehen blieben, ihre stärkste Existenzberechtigung auf dem Gebiete der politischen Delikte hätten und daß deshalb die Beleidigungen der Beamten in bezug auf ihr Amt ihnen zugewiesen werden sollten. Mit dieser Modifikation ließe sich die Kompetenzbestimmung des Regierungsentwurfes nur gutheißen.

In diesem Schlusse kommen allerdings auch einige der enragirtesten Gegner des § 37, aber doch auf einem etwas anderen Wege und nur als Notbehelf und Ausweg, um zu retten, was vielleicht noch zu retten ist.

Dr. Steinbach, der der strengen Kritik, die an den Sprüchen der Geschworenen geübt wird, entgegentritt und ausführt, daß die Fehlsprüche der gelehrten Richter schließlich nicht weniger zahlreich seien als die Fehlsprüche, die man bezüglich der Geschworenen behaupte, wünscht gleichfalls für den Fall, daß die Beschränkung der Jury für Preßdelikte angenommen werde, es sollten die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen gegen öffentliche Beamte und Funktionäre, unter genauer Definition dieser Begriffe im Gesetze, der Kompetenz der Geschworenengerichte unterstellt bleiben.*) Dr.

*) So sagt auch die niederösterreichische Advokatenkammer in ihrer mehrerwähnten Petition: „Wollte man aber nicht anerkennen, daß Preßangriffe auf Personen in der großen Mehrzahl der Fälle aus politischen Motiven oder zu politischen Zwecken geschehen und daher politische Delikte sind, so müßte man mindestens so viel zugeben, daß Preßangriffe auf eine öffentlich wirkende, also in irgend einer öffentlichen Stellung befindliche Person fast ausnahmslos im Hinblick und wegen ihrer öffentlichen Stellung geschehen, um sie in ihrer öffentlichen Wirksamkeit zu behindern und das öffentliche Vertrauen zu ihr zu vermindern, was sicherlich eine politische Sache ist. Dann müßten mindestens Preßangriffe auf eine solche in einer öffentlichen Stellung oder Tätigkeit stehende Person, ohne Rücksicht darauf, welche Eigenschaft oder Handlung der Angriff

Zucker, um bei den sehr beachtenswerten Ausführungen einzelner Redner zu diesem Punkte in der Enquete der „Concordia“ zu bleiben, erklärte, daß es sich in fast allen Fällen, da die Presse sich mit einer Person, auch mit ihren privaten und Familienangelegenheiten beschäftige, um die öffentliche Wirksamkeit dieser Person handle. Beim Urteile der Bevölkerung über die Fähigkeiten, über den Charakter, über die Gewohnheiten und die Art der Geschäftsbehandlung einer Person in öffentlichen Angelegenheiten sei maßgebend auch das Urteil, das man über ihre Privatangelegenheiten fälle, mithin die Privatangelegenheiten selbst. Wegen dieser engen Verknüpfung könne daher auch nicht leicht die Grenze gezogen werden, wo die Privatangelegenheiten aufhören und die öffentlichen Angelegenheiten anfangen, und ebensowenig leicht die Trennung einer Person hin-

zunächst im Auge hat, vor die Geschworenen gehören, weil man eben die Ehre einer Person nicht spalten kann und nicht Angriffe auf verschiedene Teile der Ehre verschiedenen Gerichten zuweisen kann. Demnach müßte wenigstens das zugegeben werden, daß durch Druckschriften begangene Ehrenbeleidigungen gegen eine in öffentlicher Stellung befindliche Person (die aufzuzählen oder genau zu definieren wären), unter allen Umständen vor Geschworene gehören.

Die Petition verweist als Analogon auf § 16 des ungarischen Gesetzes, Art. XXXIV, vom Jahre 1897, welcher lautet: „Die im Wege der Presse begangene und gemäß der §§ 259 und 261 des Art. V, vom Jahre 1878 (ungarisches Strafgesetzbuch) zu bestrafende Verleumdung und Ehrenbeleidigung gehört in den Wirkungskreis des königlichen Gerichtshofes. Wenn jedoch die Verleumdung oder Ehrenbeleidigung gegen die in den §§ 262 und 461 bestimmten Personen oder gegen den Direktor und Beamten einer zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmung oder gegen einen in öffentlicher Vollmacht Vorgehenden, und zwar bezüglich der amtlichen Handlungen aus der letzteren begangen worden ist, urteilt das Geschworenengericht. In jenen Fällen, in welchen § 264 des Gesetzartikels V vom Jahre 1878 den Wahrheitsbeweis ausschließt, gehört die im Wege der Presse begangene Verleumdung oder Ehrenbeleidigung immer in den Wirkungskreis des königlichen Gerichtshofes.“ Die in den oben zitierten §§ 262 und 461 bestimmten Personen, gegen welche begangene Ehrenbeleidigungen vor Geschworene gehören, heißt es dann in der Petition weiter, sind die auf Grund eines Gesetzes gebildeten Körperschaften, Behörden oder deren Deputationen oder Mitglieder, dann öffentliche Beamte des Staates, Munizipiums, einer Gemeinde oder die bei den von denselben verwalteten Instituten angestellten Personen, ingleichen auch Notare. Mit den unseren Gesetzen angepaßten Modifikationen und unter Weglassung der Ausnahme der Fälle, die den Wahrheitsbeweis ausschließen, die zu endlosen Kontroversen und zu präjudizierenden Entscheidungen des Gerichtes führen müßten, könnte, falls man schon durchaus nicht den gegenwärtigen Zustand belassen wollte, eine Bestimmung getroffen werden, die wenigstens die ärgste Gefahr, daß Angriffe auf öffentlich wirkende Personen als zumeist aus politischen Gründen begangene Delikte den Geschworenen entzogen werden, beseitigt.“

sichtlich ihres privaten und ihres öffentlichen Charakters vorgenommen werden. Jeder Mensch habe nur einen Charakter und eine Ehre; werde jemand in seiner Ehre, privat oder öffentlich, herabgesetzt, so werde er in der Einheit seiner Ehre herabgesetzt.

„Wenn daher eine Person," sagt Dr. Zucker, „in Beurteilung kommt wegen ihres Charakters oder wegen ihrer Eigenschaften, die sie in öffentlichen Angelegenheiten prästiert, so kann ich diese Person von ihren Privatangelegenheiten nicht trennen, und da die öffentlichen Angelegenheiten als politische Angelegenheiten vor die Geschworenen gehören, so gehört meines Erachtens jede Beurteilung, jede Kritik einer Person vor die Geschworenen, mögen in einzelnen Fällen auch Privatangelegenheiten diskutiert werden, da diese Privatangelegenheiten maßgebend sind, wenn ich mir ein Urteil über die Wirksamkeit einer Person in öffentlichen Angelegenheiten bilden soll." Es erscheine daher ganz richtig und sei noch niemals bestritten worden, daß Preßangelegenheiten deshalb vor die Jury gehörten, weil sie in der Mehrzahl der Fälle politische Angelegenheiten seien; und nur, weil möglicherweise Privatangelegenheiten manchmal von den Geschworenen unrichtig entschieden seien, wolle man das ganze große Gebiet der Preßangelegenheiten, in denen in der weitaus größten Mehrzahl der Fälle Personen aus öffentlichen Rücksichten von der Presse diskutiert würden, um dieser Fehlurteile in Privatangelegenheiten willen den Geschworenen entziehen. Man dürfe nicht immer bloß die Urteile der Fachrichter in Ehrenbeleidigungen mit den Urteilen der Jury in Ehrenbeleidigungen vergleichen, um sich ein richtiges Bild von dem, was ist, und dem, was werden wird, zu machen, sondern man müsse auch einmal die angeblichen Fehlurteile der Geschworenen in Ehrenbeleidigungen mit den Fehlurteilen der Richter in politischen Angelegenheiten vergleichen. Letztere kämen unbestritten um ein hohes Vielfaches öfter vor als erstere, und diese Erkenntnis müsse dazu führen, daß man sich sage, Fehlurteile kämen vor, Fehlurteile in Privatangelegenheiten aber viel seltener als solche in öffentlichen Angelegenheiten und daß es daher verkehrt sein würde, die Privatehrenbeleidigungen wegen der manchen Fehlurteile den Geschworenen zu entziehen und sie der Kompetenz derjenigen Richter zu überweisen, auf deren Seite die überwiegend größere Anzahl von Fehlurteilen liege. Würde aber die Kompetenz im Sinne des Regierungsentwurfes geändert, so sei es auch ganz unmöglich, es zu vermeiden, daß den Geschworenen unter der Vorgabe, es sei eine Privatehrenbeleidigung, alle politischen An-

gelegenheiten durch die Bank entzogen würden. Deswegen könne alles geopfert werden, nur die Geschworenen in Preßsachen, in Ehrenbeleidigungssachen nicht, weil es eine alte Erfahrung sei, daß Ehrenbeleidigungssachen politische Sachen seien, und weil schließlich alle politischen Sachen, sobald sie durch die Presse begangen würden, den Bezirksrichtern überantwortet werden würden.

Dr. Bacher, der sich den Ausführungen des Dr. Zucker voll anschließt, glaubt, daß die Meinung des großen Publikums, daß die Ehre bei den Geschworenen keinen hinreichenden Schutz finde, sich zu einer Zeit gebildet habe, die längst vorüber sei, nämlich die Zeit, da im allgemeinen eine größere Preßfreundlichkeit im Publikum sowohl als auch bei den Geschworenen herrschte. Wenn ein Geschworener sich den politischen Einflüssen und Strömungen nicht entziehen könne, so könne dies der gelehrte Richter ebensowenig, eine Besserung werde daher durch die Änderung der Kompetenz auch nicht eintreten. „Darüber, daß wir", sagt Dr. Bacher, „nur in den Schwurgerichten einen wirksamen Schutz der Preßfreiheit erblicken können, darüber, glaube ich, sind wir einig. Die Geschworenen mögen noch so irren, sie mögen auch manchmal voreingenommen sein, sie mögen auch unter dem Einflusse von gewissen Parteiströmungen stehen, die es uns momentan vielleicht sogar unangenehm machen, vor die Geschworenen gestellt zu werden, wir sehen in dem Urteile unserer Mitbürger doch noch immer eine bessere Garantie für die Preßfreiheit, als wenn wir vor die Richter gestellt werden, die doch immer Beamte sind."

Dr. Penížek erklärte, daß die tschechische Journalistik, die er vertrete, ganz und gar auf dem Standpunkte des Dr. Zucker stehe. Die Übertragung der Kompetenz der Ehrenbeleidigungen auf die Bezirksrichter werde auf dem Lande, im engen Kreise der kleinen Stadt, noch viel schwerer empfunden werden; hier sei der mitten im Parteigetriebe und in dem begrenzten gesellschaftlichen Kreise verkehrende Richter von vornherein mindestens ebenso befangen wie die Geschworenen, von denen die in derselben Stadt wohnenden noch dazu vom Verteidiger ausgeschieden werden könnten.

Auch Dr. Ofner trat mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung der Geschworenengerichte ein, als der einzigen Stütze für die politische Freiheit neben dem Parlament. Der Vorwurf, daß sich die Geschworenengerichte in der letzten Zeit von nationalen, konfessionellen und sozialen Leidenschaften zersetzt gezeigt hätten, treffe nicht das Prinzip dieses Instituts; es sei der gegenwärtige Zu=

stand darin zu suchen, daß das Volk von Leidenschaften durchsetzt sei, und das sei nur ein Zustand des Überganges. Die Abhängigkeit der Richter aber sei eine systematische und prinzipielle und daher ganz anders zu beurteilen als die Leidenschaftlichkeit der Geschworenen.

Dr. Elbogen endlich, dessen Ansicht wir uns unter den von den Enquete-Rednern geäußerten zuletzt zuwenden, weil dieselbe in der einen oder anderen Weise, wie wir sehen werden, auch bei anderen sehr beachtenswerten Kritikern des Preßgesetzentwurfes wiederkehrt, ist zwar auch für Beibehaltung der Kompetenz der Geschworenengerichte, aber nur als des kleineren der beiden Übel, zwischen denen man die Wahl habe. Daß die Wirksamkeit der Jury innerhalb der letzten 15 Jahre nicht befriedigt habe, sei unbestritten, und daß der Regierungsentwurf derselben ein Mißtrauensvotum ganz offenbar erteile, werde auch niemand bestreiten. Aber die gegen die Jury vorgebrachten Vorwürfe würden stets zu Unrecht gegen die Institution selbst ausgesprochen, während sie lediglich gegen die Konstruktion desselben auszusprechen wären. Nur die Jury in ihrer heutigen Konstruktion entspräche nicht den berechtigten Anforderungen der Bevölkerung, die Geschworenen in ihrer heutigen Verfassung nicht den Erwartungen und Anforderungen, die man billigerweise an ihre Tätigkeit stellen dürfe. Die Institution der Geschworenen werde, solange es noch auf Erden eine Gerechtigkeit gebe, hoffentlich überhaupt nicht mehr verschwinden, allein es müsse für das Vorhandensein einer gewissen Intelligenz in jeder Geschworenenbank gesorgt werden, so daß es für den Angeklagten nicht mehr als ein besonders glücklicher Zufall betrachtet werden dürfe, wenn er einer intelligenten Geschworenenbank gegenüberstehe, kurz, es müsse statt des brutalen Steuerzensus der Bildungszensus*) eingeführt werden. Man müsse von dem Manne, der berufen sei, über das Wohl und Wehe eines Mitbürgers zu entscheiden, ein gewisses Minimum von

*) Gegen die Einführung des Bildungszensus wendet sich unter anderen auch Amschl (loc. cit.), indem er die Frage einwirft, ob, wenn das Sieb undurchlässiger werde, die Jury dann wirklich noch der vielgerühmte Mikrokosmos des ganzen Volkes sein werde, und ob dann nicht das demokratische Prinzip, auf dem Jury und Parlamentarismus fußen, in ein plutokratisches oder oligarchisches werde verwandelt werden. Wir meinen, daß diese Befürchtungen als Gründe gegen den Bildungszensus nicht gut geltend gemacht werden dürften, da man durch richtige Ziehung der Grenze, d. h. in dem Maße des Erfordernisses der verlangten Bildung sowohl Plutokratie als Oligarchie sehr wohl vermeiden könnte, und eine Lösung, sollte diese Frage zur Erörterung gestellt werden, nicht unschwer finden dürfte.

Bildung doch verlangen, vielleicht den Nachweis der absolvierten Unterrealschule oder dergleichen, er müsse doch mindestens befähigt sein, dem Gange der Verhandlung zu folgen. Die Frage, ob die Kompetenz in Ehrenbeleidigungssachen den Geschworenen zu entziehen und den Berufsrichtern zu übertragen sei, über die man ja immerhin im Prinzip wohl streiten könne, sei insolange nicht diskutierbar, als die Unabhängigkeit der Richter nicht tatsächlich fundiert sei. Es bestehe keine Garantie für die im Staatsgrundgesetze ausgesprochene Unabhängigkeit der Richter, welche zurzeit von der Regierungsgewalt durchaus abhängig seien. Erst, sobald es eine Dienstpragmatik für die Richter geben und das Schicksal der letzteren nicht mehr von den übergeordneten, unkontrollierbaren Gewalten, den einzelnen Vorgesetzten und der Regierung abhängig sein werde, könne allenfalls über die von der Regierung vorgeschlagene Kompetenzänderung gesprochen werden.

Ähnlicher Ansicht mit Bezug auf die Zusammensetzung der Geschworenenbänke ist Dr. Ingwer (op. cit.), wenn er auch keine bestimmten Vorschläge wie Dr. Elbogen macht. „Nicht die Schwurgerichte", sagt Dr. Ingwer, „tragen die Schuld an den gerügten Übelständen, sondern ihre Zusammensetzung und unser veraltetes, das allgemeine Rechtsbewußtsein kraß verletzendes Strafgesetz." Das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten frage nicht: „Was hast du im Kopfe?", sondern: „Was hast du in der Tasche?" und die Folge hiervon sei, daß Leute in die Geschworenenbank kämen, die nicht einmal schreiben könnten; es sei soweit gekommen, daß man wirklich gebildete, zu Richtern geeignete Personen nur noch selten in der Jury finde. Andererseits sei es aber außerordentlich zu beklagen, daß gerade derjenige Teil der Bevölkerung durch den Steuerzensus von der Berufung als Geschworene ausgeschlossen sei, in welchem ein hoher Grad von Intelligenz und Gerechtigkeitsgefühl angesammelt sei, nämlich die Arbeiterschaft, die von ihrer Befähigung durch die Teilnahme an den Gewerbegerichten hinlänglich Zeugnis abgelegt habe. Schließlich sei aber auch zu bedenken, wie die Geschworenenlisten gebildet würden. Die Urliste werde dem Bezirkshauptmanne vorgelegt, welcher die Personen bezeichne, die ihm für das Amt eines Geschworenen geeignet erscheinen; diese Personen kämen in die Jahresliste. Das heißt nichts anderes, als daß die Geschworenen von dem Bezirkshauptmanne und in den Städten von dem Gemeindevorsteher ernannt würden, was die fürchterlichsten Konsequenzen nach sich ziehen könne. Wären die Geschworenengerichte

aus intelligenten, ehrenhaften ernsten Männern aller Stände zusammengesetzt, dann würden Fehlurteile, wie sie in den letzten Jahren erlebt worden seien, überhaupt nicht mehr vorkommen. Andererseits könne man sich nicht wundern, daß die Geschworenen die Bestimmungen der sogenannten „Kautschukparagraphen" des Strafgesetzes, in denen die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen behandelt würden, nur mit Widerwillen anwendeten. Man könne es den Geschworenen nicht verargen, wenn sie dieses hundertjährige Strafgesetz dem heutigen Leben anzupassen suchten und sich bei ihren Wahrsprüchen in politischen Fragen zumeist von einem modernen Geiste leiten ließen. Man könne ihnen hierbei nicht einmal eine Gesetzesverletzung vorwerfen, denn dieses Gesetz sei nicht nur ein Kautschuk, den man beliebig dehnen, sondern auch ein Schwamm, den man beliebig zusammenpressen könne. Auch Dr. Ingwer kommt bei Besprechung der Ehrenbeleidigungen zu dem Schluß, daß man auf Grund des § 37 den Geschwornengerichten praktisch fast alle strafbaren Handlungen, die durch die Presse begangen werden können, entziehen und vor die Bezirksgerichte bringen werde. Die Privatehrenbeleidigungen seien ebenso unstreitig der Kompetenz der Jury zu entziehen, wie derselben die Ehrenbeleidigungen öffentlicher Beamten und Diener, von Militärpersonen, Seelsorgern, Abgeordneten, Bürgermeistern, Gemeinderäten usw. zu belassen seien. Aber nicht vor den Bezirksrichter gehörten die Privatehrenbeleidigungen, sondern auch vor Richter aus dem Volke, und es schlägt Dr. Ingwer die Einführung von Schöffengerichten vor und meint, es würde genügen, sowohl zur bezirksgerichtlichen Verhandlung als auch zur Berufungsverhandlung zwei Laienrichter zuzuziehen, im letzteren Falle dürfe das Berufungsgericht jedoch auch nur zwei Berufsrichter zählen.*)

*) Dr. Schneeberger plädierte in der Sitzung der Wiener Juristischen Gesellschaft vom 4. Februar 1903 für Entziehung der Ehrenbeleidigungen aus der Kompetenz der Geschworenengerichte, da der öffentliche Notstand nach Abhilfe schreie, nur sei der im Entwurfe angegebene Weg nicht gut. An den Vorwürfen, die man der Jury mache, sei dieselbe unschuldig, da sie berufen worden sei, ein Gesetz zu handhaben, welches bei Einführung der Jury schon 70 Jahre alt gewesen sei. Der Geschworene entbehre bei Behandlung der Ehrenbeleidigungssachen der Führung des Juristen und gerate daher auf Abwege; hierzu komme, daß das Bildungsniveau, welches man bei Einführung der Geschworenengerichte erwartet habe, nicht eingetreten sei. Bei den staatlichen Richtern treffe man ein viel größeres Verständnis für die Unabhängigkeit der Presse an, eine viel größere Emanzipation von der Angst vor dem gedruckten Wort, als beim Richter aus dem Volke, und daher sei der staatliche Richter besser als derjenige, der sich von

In seinem Entwurfe eines Preßgesetzes samt Motiven hatte bereits vor Erscheinen des Regierungsentwurfes Sládeček (op. cit.) die Frage der Kompetenz der Jurisdiktion der Ehrenbeleidigungen im § 41 in der Weise zu lösen gesucht, wie wir es oben von verschiedenen Seiten vorgeschlagen fanden, indem er bestimmt wissen wollte: „Die durch Druck begangenen Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre gehören vor die Gerichtshöfe. Die durch Druck begangenen Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre politischen Charakters gehören vor die Geschworenengerichte. Ob das Delikt als ein politisches zu betrachten sei, ist nach Anhörung beider Parteien in nichtöffentlicher Sitzung von drei Richtern zu entscheiden. Gegen den Entschluß steht beiden Parteien das Recht der Beschwerde an die zweite Instanz zu."

Den Versuch des Regierungsentwurfes, in der Weise, wie es § 37 tut, den Wirkungskreis der Geschworenengerichte zu verengen, nennt Sládeček einen waghalsigen und bezeichnete ihn als das schwerste Gebrechen des Entwurfes; die vorgeschlagene Fassung des § 37 des Entwurfes beweise, daß die Wissenschaft in die Frohndienste der laufenden Politik nicht gestellt werden dürfe. Der Verfasser unterscheidet in dem großen Gebiete der Ehrenbeleidigungen auch zwei bestimmte Klassen, nämlich die Ehrenbeleidigung, welche sich gegen den Angegriffenen als eine einzelne Persönlichkeit ohne jede Rücksicht auf dessen politische Überzeugung oder sonstige öffentliche Stellung richtet, und diejenige Ehrenbeleidigung, welche sich gegen den Angegriffenen nur aus dem Grunde richtet, weil er im öffentlichen Leben steht, mit öffentlichen Angelegenheiten sich befaßt, ein öffentliches Amt bekleidet oder dergleichen.

Endlich wollen wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch einiges aus der Austerlitzschen Studie („Preßfreiheit und Preßrecht"), von welcher Dr. Sternberg mit Recht sagt, daß dieselbe, obgleich von keinem Juristen herstammend, wohl aber von einem gewiegten, vorurteilsfreien Fachmanne, wohl als das beste betrachtet werden kann, was der Preßgesetzentwurf an Literatur hervorgerufen hat, über die Geschworenen und die Kompetenzfrage der Ehrenbeleidigungen anführen.

der Liebe zu einer bestimmten Partei leiten lasse. Dr. Schneeberger hält die Überweisung an die Bezirksgerichte jedoch für verfehlt, sondern würde diejenige an Gerichtshöfe erster Instanz vorziehen. Was Dr. Schneeberger von dem staatlichen Richter sagt, mag zutreffen oder nicht; solange die Unabhängigkeit der Richter nicht eine vollständige ist, läßt sich die Gefahr ihrer Willfährigkeit der Regierung oder den Vorgesetzten gegenüber nicht von der Hand weisen.

Austerlitz gibt zu, daß die Regierung mit ihrem in § 37 gebrachten Vorschlage nicht bloß ihren eigenen Bedürfnissen und Neigungen folge, sondern daß sie sich damit auch zum Echo von Ansichten innerhalb der Bevölkerung mache, in welcher die Überzeugung, wenn auch nicht in dem Maße, wie die Motive dies behaupten, verbreitet sei, daß die geltenden Vorschriten nicht ausreichen, um vor Beleidigungen geschützt zu werden oder für verübte Beleidigungen Genugtuung zu erlangen. Der Grund hierfür liege aber in dem Umstande, daß in der österreichischen Presse das Gefühl für Ehre und der Respekt vor Ehre nicht genügend ausgebildet sei; das absolute Konfiskationsrecht des Staatsanwaltes habe der Presse alle Freiheit genommen, und so sei es gekommen, daß sich das den Zeitungen innewohnende Bedürfnis nach Freiheit und Ungebundenheit, die unangewendete und erstickte Kraft auf dem schmalen Rain ausgetobt habe, wo nicht konfisziert und nicht objektiviert werden könne: gegenüber den Parteien und gegenüber den Privatleuten. Außerdem seien nicht zu vergessen die durch die nationalen Verschiedenheiten bewirkten Parteischeidungen sowie die tief eingewurzelte Lust am Persönlichen und schließlich auch das niedrige Niveau der Presse überhaupt, das eben der Reflex des niedrigen Niveaus der Leser sei. Es gäbe unbestreitbar Zeitungen, welche sich in ihrer Tätigkeit von der einzigen Erwägung leiten ließen, daß sie ihre Behauptungen nicht verantworten werden müßten; „was viele Zeitungen heute erfüllt, ist kein Drang nach Besserung von Übelständen, der keiner persönlichen Empfindlichkeit Raum geben darf, sondern einfach Schmähsucht, die sich an dem Bewußtsein der strafgerichtlichen Unverfolgbarkeit oft an ganz harmlosen Menschen boshaft austobt.“

Es sei jedoch, so führt Austerlitz weiter an, zwischen Ehrenbeleidigungen und Ehrenbeleidigungen zu entscheiden. Nicht die Form, der Beweggrund sei das Entscheidende. „Eine rechtschaffene Zeitung kann, das muß rund herausgesagt werden, ‚Ehrenbeleidigungen‘ überhaupt nicht entbehren, denn was der Paragraphenmensch Ehrenbeleidigung nennt, das kann sehr wohl eine nützliche, eine absolut notwendige Arbeit sein, der sich zu entschlagen eine wahre Pflichtversäumnis bedeuten würde.... Daß sich die Angriffe gegen das grenzenlose Unrecht dieser verderbten Welt in Form von ‚Ehrenbeleidigungen‘ vollziehen müssen, ist selbstverständlich, aber daß die Antwort, die Preßklage, ausbleibt, spricht noch nicht gegen das schwurgerichtliche Verfahren, sondern spricht oft gegen den Angegriffenen. Gewiß werden in Österreich in den

Zeitungen viele Personen an ihrer Ehre angegriffen, und es ist wahr, daß nur wenige klagen. Viele aber klagen nur deshalb nicht, weil sie mit Recht angegriffen sind, weil neben der Beleidigung gleich der Wahrheitsbeweis steht."

Austerlitz geht dann dazu über, zu untersuchen, woraus die Abneigung gegen das schwurgerichtliche Verfahren für Preßehrenbeleidigungen, die unverkennbare Bereitwilligkeit, es preiszugeben, zu erklären sei, und findet dafür zwei Ursachen: 1. Die Parteilichkeit der Geschworenen; 2. das merkwürdige Risiko, das die Verfolgung dem Kläger auferlegt.

Daß die Geschworenen parteiisch seien, unterliege keinem Zweifel, die Parteirichtung des Klägers wie des Angeklagten bestimmt sie weit stärker als das in der Verhandlung zu tage geförderte Beweismaterial. Über Verbrechen, welche ihre Parteiinteressen nicht berührten, könnten auch die ausgesprochensten Parteimänner zu urteilen noch geeignet sein, daß sie aber auch fähig sein sollten, sich auf der Geschworenenbank ihrer Parteizugehörigkeit zu entäußern, daß ihre politischen Anschauungen sich auch dann nicht störend einstellten, wenn im Kläger und im Angeklagten politische Parteien vor ihnen stünden, — Parteien, mit denen sie entweder übereinstimmten oder die sie feindselig ablehnten — das sei wohl trotz des Geschworeneneides eine Fiktion des Gesetzes, wie die Erfahrung eben lehre. Zeitungen stellten Parteien dar und in jeder noch so „privaten" Ehrenbeleidigung stecke doch ein politisches oder soziales Interesse, so daß die Geschworenen nicht über einen sie weiter nicht berührenden Streit zweier Privatpersonen, sondern über eine Tatsache aus dem Gegensatze und Streite der Parteien zu entscheiden hätten. Wenn aber die zwölf Männer aus dem Volke in Ehrenbeleidigungsprozessen so oft versagt hätten, so habe das vornehmlich die Ursache darin, daß sie nicht Männer aus dem Volke seien, sondern aus dem Lager einer einzelnen bestimmten Partei. Denn man nähme doch zu Geschworenen nur ausgesprochene Parteimänner; dies sei eine Folge des Steuerzensus einerseits, der Art der Auswahl der mit der Anlegung der Liste betrauten Behörde andererseits, nämlich durch den Gemeindevorsteher und zwei von ihm aus der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder. Diese wählten die Geschworenen natürlich nach ihrer Parteistellung, und da sei denn das einseitige Urteilen, die Ungerechtigkeit nur die natürliche Folge. Diesen einseitigen Charakter der Zusammensetzung habe aber das Gesetz weder vorhergesehen noch gewollt; er sei nur eine Wir-

kung des Mißbrauches der politischen Macht, welcher die Gemeinden fast gänzlich verfallen seien.

Auch für den zweiten von ihm angegebenen Grund, das merkwürdige Risiko, das die Verfolgung dem Kläger auferlege, findet unser beredter Gewährsmann Worte zwingender Überzeugung. Der Spruch der Geschworenen in Ehrenbeleidigungsangelegenheiten, so meint nämlich Austerlitz sehr richtig, sei etwas ganz anderes als ihre Entscheidung über Anklagen, die der Staatsanwalt erhoben habe. Ein Freispruch der Geschworenen in letzteren könne den Staatsanwalt ganz gleichgültig lassen; durch einen solchen werde derselbe weder blamiert noch verunehrt oder gar selbst verurteilt. Anders aber in Ehrenbeleidigungssachen! Da bedeute ein Freispruch der Geschworenen auf der einen Seite wohl einen Freispruch, auf der anderen aber, nämlich auf der Seite des Klägers eine Schuldigsprechung. Diese Schuldigsprechung werde noch verschärft durch den Umstand, daß die Geschworenen auf die ihnen vorgelegte Frage nur mit Ja oder Nein antworten, während der Richter sein Ja oder Nein, d. h. seinen Frei- oder Schuldigspruch durch die beigefügte Begründung wesentlich verschärfen, aber auch wesentlich mildern könne. Weiter sei des Richters Votum juristischer, der Geschworenen Votum aber moralischer Natur, und dieses wiege schwerer als jenes. Es verlange also, so resümiert Austerlitz, das schwurgerichtliche Verfahren von dem Beleidigten, daß er wegen einer Ehrenbeleidigung zu viel riskiere, und deshalb empfinde es ein großer Teil der Bevölkerung als Last und verlange seine Abschaffung.

Außer diesen beiden Gründen, welche die Abneigung des Publikums, in Ehrenbeleidigungsklagen im Geschworenensaale zu erscheinen, nach Austerlitz erklären, kommen aber wohl auch noch andere in Betracht. Zunächst ein Umstand, welcher den von Austerlitz zu zweit angeführten Grund noch mehr unterstützt, nämlich daß die Aufmerksamkeit des großen Publikums den Schwurgerichtsverhandlungen viel mehr zugewandt ist als den Sitzungen der Bezirksrichter oder Gerichtshöfe, daß die Ehrenbeleidigungsprozesse dadurch sich gewissermaßen viel mehr in der großen Öffentlichkeit abspielen, als wenn sie vor dem ordentlichen Richter abgeurteilt werden und so nur wenigen oder doch nur einem beschränkten Teile des Publikums zur Kenntnis kommen. Es kommt aber als weiterer Grund hinzu die wahrhaft ungeheure Länge der Zeit, welche in vielen Fällen Ehrenbeleidigungsprozesse vor den Geschworenen in Anspruch nehmen; es dauert oft ein, ja zwei Jahre und länger,

bis der Prozeß überhaupt erst nur vor die Geschworenen kommt, und oft ebensolang, bis er endlich vielleicht vor den Kassationshof kommt. Das schreckt natürlich viele davon ab, Schutz ihrer Ehre bei den Geschworenen zu suchen, ebensosehr wie der Umstand, daß sie zur Annahme eines Anwaltes gezwungen sind und gegebenenfalls die Tragung großer Kosten zu gewärtigen haben. Schließlich ist auch bekannt, wie schwer möglich es in den meisten Fällen vor den Geschworenen ist, die Verhandlung nicht versumpfen zu lassen, „die Verluderung der Verhandlung", wie Austerlitz sagt. „Man weiß oft zum Schluß nicht, worüber verhandelt wird. Wohl handelt es sich bei Ehrenbeleidigungen oft nicht bloß um den Angriff, sondern mehr um den Menschen; nicht nur der Beweis, daß jemand eine Schurkerei begangen hat, sondern auch der, daß er sonst ein Schurke ist, ist nützlich. Aber daß die Prozeßleiter die Verhandlung so oft über alle Dämme fluten lassen, ist auch wahr."

Trotz alledem sieht Austerlitz aber doch in der schwurgerichtlichen Judikatur die Freiheit der Kritik verbürgt, so daß ihre Beseitigung für die Zeitungen eine förmliche Rechtsunsicherheit heraufbeschwören würde, und will es als ganz ausgeschlossen betrachtet wissen, daß politische Delikte,*) welcher Art immer, der Beurteilung der Geschworenen entzogen und der Aburteilung der Bezirksrichter überwiesen würden. Fast alle politischen Preßdelikte lassen sich schließlich, darüber herrscht ja wohl Einstimmigkeit, in Ehren-

*) Von diesen sagt Austerlitz (op. cit. p. 31): Die politischen Delikte, die durch das geschriebene Wort begangen werden, sind die Überschreitungen der Kritik. Diese „Überschreitung" kann die mannigfachsten Objekte treffen; darnach bestimmt sich dann der Paragraph, gegen den sie verbrochen wurde oder gegen den sie sich vergangen hat. Die Überschreitung kann begangen werden bei der Kritik des Staates: da nennen sie die Juristen dann „Hochverrat". Gegen die Staatsregierung: Störung der öffentlichen Ruhe; gegen die Dynastie: Ehrfurchtverletzung; gegen bestimmte Einrichtungen oder gegen einzelne Oragne der Regierung: Aufreizung nach § 300; gegen einzelne Klassen: § 302; gegen Einrichtungen einer Kirche: § 303; gegen Gesetze und Verordnungen: § 65 und § 300; immer ist das, was die Staatsanwälte Schmähung oder Entstellung nennen, was die Richter verurteilen als Verrat, Störung, Aufreizung, Herabwürdigung und wie all die lieblichen Worte heißen mögen, immer ist es eine Überschreitung der durch das Strafgesetz eingehegten Grenzen der Kritik. Der lange Katalog strafbarer Handlungen ist aber im Schluß zurückzuführen auf die Kritik der Tätigkeit bestimmter Menschen, und was in so vielfachen Verkleidungen auftritt, was die ganze Stufenleiter von Vergehen und Verbrechen darstellt, ist schließlich nichts anderes als die Beleidigung einzelner Menschen. Mit anderen Worten: es gibt wenig politische Delikte, die sich nicht in gewöhnliche Ehrenbeleidigungen auflösen lassen.

beleidigungen auflösen, und wenn es schon ein Fehler sein soll, alle Ehrenbeleidigungen vor die Geschworenen zu verweisen, so ist es, wie Austerlitz sagt, geradezu eine grenzenlose Albernheit, sie alle dem allmächtigen Bezirksrichter übergeben zu wollen. Wenn man selbst denselben nicht für ebenso politisch parteilich wie die Geschworenen halten wollte, so sei doch zu bedenken, daß er eben das Produkt eines Polizeistaates und der angestellte Richter eines solchen sei, und daß weiter die Überführung der Rechtsprechung in die Hände der gelernten Richter notwendig zur Schablonisierung der Rechtsfälle führen müsse.

Die der Beleidigung zu Grunde liegende Absicht, der subjektive Glaube, das Fürwahrhalten der beleidigenden Behauptung und das Motiv, aus dem der Beleidiger gehandelt, müßten als entscheidende Faktoren für die Strafe hingestellt werden; es müßte den Geschworenen die Möglichkeit gegeben werden, diese Unterscheidungen des Motivs und des guten Glaubens machen zu können, so würden sofort die Mißstände beseitigt sein, für deren Bestehen man heute die Geschworenengerichte als solche verantwortlich mache. „Man befreie die Geschworenenbank von den Banden der Einseitigkeit, man mache es den Geschworenen möglich, zu sondern und zu unterscheiden, und es wird sich zeigen, daß in der Rechtsprechung der Geschworenen die zwei Aufgaben gelöst sind: die Ehre der Bürger zu hüten und die Freiheit der Kritik zu wahren."

Ingwer (op. cit.) ist durchaus für Beibehaltung der Schwurgerichte, gibt aber zur Erwägung, ob nicht für Privatehrenbeleidigungen besondere Schöffengerichte zu schaffen seien, in der Art, daß sowohl zur bezirksgerichtlichen als auch zur Berufungsverhandlung zwei Laienrichter zugezogen werden, wobei das Berufungsgericht nur zwei Berufsrichter enthalten dürfe.

Wohl den gefährlichsten Paragraphen des ganzen Entwurfes nennt Austerlitz den § 33! Diese Bestimmung soll sich nach dem Motivenbericht gegen die sogenannte Skandalpresse richten, sie macht aber überhaupt jedes Blatt, das sich mit öffentlichen Angelegenheiten, deren Träger in jedem Falle Personen sind, also mit Personen und deren Kritik beschäftigt, unmöglich und verbietet jede solche Kritik, ganz gleich, ob sie wahre oder unwahre Mitteilungen aus dem Privatleben enthält. Keine Tatsache, die auch nur „geeignet" ist, den Betroffenen in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen, darf hinfort erwähnt werden, allerdings nur keine Tatsache aus seinem Privat-

oder Familienleben! Wo aber beginnt das öffentliche, amtliche oder berufliche Leben und wo endet das private und Familienleben? Beide pflegen ineinander — in der hier in Betracht kommenden Hinsicht — so überzufließen, die Handlungen, Unterlassungen, Ansichten und Meinungsäußerungen so sehr ein Produkt und Ausfluß des inneren, sozusagen privaten Menschen zu sein, daß man diese nicht kritisieren und tadeln kann, ohne auch jenen zu treffen. Und da soll irgend eine Erwähnung, die auch nur „geeignet" ist, das Ansehen oder die gesellschaftliche Stellung dessen, um den es sich handelt, zu beeinträchtigen, unter Strafe gestellt sein?! und gar noch als Übertretung vor den Bezirksrichter verwiesen sein, anstatt daß wenigstens Männer aus dem privaten Leben zu Richtern über die Schädigung dieses neu proklamierten Rechtsgutes des „Ansehens und der gesellschaftlichen Stellung" berufen werden. Das Strafgesetzbuch verbietet in seinem § 489 bereits die Verbreitung ehrenrühriger, wenn auch wahrer Tatsachen aus dem Privat- oder Familienleben, und man hätte sich hieran genügen lassen können, um so mehr, als dieser Paragraph noch die weitere Voraussetzung hat, daß der Mitteilende zu seiner Mitteilung nicht durch besondere Umstände genötigt war. § 33 geht weiter: „Ob die Mitteilung wahr oder unwahr ist", sagt Austerlitz, „ob sie mutwillig oder aus dringender Notwendigkeit geschah, das soll gegenüber dem großen Zwecke verschwinden, das gesellschaftliche Ansehen der Menschen vor jeder Berührung zu hüten." „Mit diesem Paragraphen in der Hand könnten sich alle dunklen Ehrenmänner, das ganze Heer der Inwendiggeflickten außer Schußweite bringen."

Ein weiterer großer Fehler der im § 33 enthaltenen Bestimmung ist — von der zwecklosen Verbindung der Geld- mit der Arreststrafe ganz abzusehen —, daß der Beleidigte Schadenersatz, für den nach oben eine Grenze im Gesetze gar nicht gezogen ist, verlangen kann, sofern sein Schaden „nachweisbar" ist.

„Lächerlich" nennt Austerlitz diese Bestimmung und eine „Einschmuggelung" unter Umgehung des Strafgesetzbuches. Eines Verbrechens kann man jemanden unberechtigt bezichtigen, auch einer ehrlosen Gesinnung, ohne zu einer an den Geschädigten zu zahlende Geldbuße verurteilt werden zu können, aber „Ansehen" und „gesellschaftliche Stellung" dürfen durch Mitteilungen aus dem Privat- und Familienleben nicht angegriffen werden, diese bedürfen besonderer Schutzwehren und Entschädigungen. § 33 wird daher am besten ganz aus dem Gesetze verschwinden müssen!

In einer die Sittlichkeit verletzenden Form, den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten betreffende Ankündigungen stellt § 34, die Ankündigungen verbotener Heilmittel oder von Losen und Lospapieren, die im Inlande nicht zugelassen sind, der § 35 unter Strafe. Auch diese Bestimmungen werden wesentlicher Abänderungen bedürfen, ganz besonders § 35, da es einmal durchaus nicht klar feststeht, was ein verbotenes Heilmittel ist, d. h. zum Beispiel, ob jedes nicht zugelassene auch ein verbotenes Heilmittel ist, und da selbst die Verbote den Zeitungen unmöglich bekannt sein können, so verstreut in Zeit und Ort dieselben sind.

§ 36, der Boykottparagraph, der im Hinblick auf § 302 St.-G.-B. und der auf Grund desselben bereits ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vollständig überflüssig erscheint, kann sein Leben auch lediglich der Absicht verdanken, den Boykott zur Übertretung zu stempeln und so der Kompetenz der Schwurgerichte zu entziehen, was durchaus verhindert werden muß, da es sich hierbei um ein lediglich politisches Delikt handelt.

Gegen den Immunitätsparagraphen endlich (§ 32) dürfte Wesentliches nicht einzuwenden sein, wenn nicht etwa, daß er manches Überflüssige enthält, was ebensogut hätte wegbleiben können.

So wären wir am Schlusse unserer Arbeit angelangt, von der wir nur wünschen, daß sie auch an ihrem bescheidenen Teil dazu beitragen möge, die Meinungen zu klären und dazu zu helfen, daß das neue Gesetz seiner Mängel entkleidet werde und die Presse zu einer wirklich freien mache, denn „die freie Presse", sagt Mancini, „ist nicht nur ein Recht der Bürger, sondern eine wesentliche Bedingung freien Regiments. Schwache Regierungen unterdrücken die Presse mit allem Eifer aus Mißtrauen und Furcht, starke Regierungen achten sie und ziehen aus ihr Nutzen."

Anhang.

Der im Abgeordnetenhause eingebrachte Entwurf eines Preßgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei.

Es steht jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer verfaßte Schriften oder geschaffene bildliche Darstellungen und Tonwerke in Selbstverlag zu nehmen und in bestimmten Lokalen zu verkaufen.

Zum Verkaufe periodischer Druckschriften in bestimmten Lokalen ist jedermann berechtigt, welchem die freie Verwaltung seines Vermögens zusteht.

§ 2.

Das Preßgesetz vom 17. Dezember 1862, R.=G.=Bl. Nr. 6 ex 1863, das Gesetz vom 15. Oktober 1868, R.=G.=Bl. Nr. 142, das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 161, das 27. Hauptstück der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R=G.=Bl. Nr. 119, sowie alle Bestimmungen anderer Gesetze, welche mit den Anordnungen des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Meine Behörden, die Delegation des Reichsrates, der Reichsrat, die Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates, die Landtage, die Landesausschüsse, von der Regierung einberufene Enqueten sowie die Akademien der Wissenschaften sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie in ihrem eigenen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden.

Die Bestimmungen dieses Preßgesetzes mit Ausnahme der Strafbestimmungen finden auch auf die unter Militär= und Landwehrgerichtsbarkeit stehenden Personen, unbeschadet der mit Rücksicht auf das Militärverhältnis dieser Personen geltenden Vorschriften, Anwendung.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie auf alle zur Verbreitung bestimmten, durch andere mechanische oder chemische Mittel erzeugten Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen und Tonwerken mit Text oder Erläuterungen anzuwenden.

Ausgenommen hiervon sind Zeitungskorrespondenzen, welche ausschließlich an die Redaktionen der sich ihrer bedienenden Zeitungen abgegeben werden. Doch haftet der Herausgeber (Eigentümer, Redakteur) einer solchen Korrespondenz für die durch dieselbe begangene, nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung.

§ 4.

Wenn in diesem Gesetze dem Drucker eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit auferlegt wird, so ist darunter der Inhaber der Druckerei oder, sofern er zur Besorgung derselben einen verantwortlichen Geschäftsleiter bestellt hat, der letztere zu verstehen; doch haftet der Inhaber der Druckerei für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen.

Die preßrechtliche Haftung des Druckers trifft auch denjenigen, der, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben, die Drucklegung einer Druckschrift vornimmt.

Erscheint als Inhaber einer Druckerei eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein, so sind sämtliche Personen, welche gesetz- oder statutengemäß zur Vertretung der Gesellschaft, der Genossenschaft oder des Vereines nach außen berechtigt sind, verantwortlich, sofern der Betrieb nicht ausschließlich einem oder mehreren von ihnen oder einem verantwortlichen Leiter übertragen ist; für alle vom Gerichte verhängten Geldstrafen haftet jedoch die Gesellschaft, die Genossenschaft oder der Verein.

Diese Bestimmungen sind auf den Verleger sinngemäß anzuwenden.

§ 5.

Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß, Straßenverkauf oder die Verteilung von Druckschriften an Personen, die an der Herstellung derselben nicht beteiligt sind, sowie das Anschlagen, Aushängen oder Auflegen der Druckschriften an einem öffentlichen Orte, in einem Kaffee- oder Gasthauslokale, Kasino oder Lesevereine, in einer Bibliothek und dergleichen angesehen werden.

§ 6.

Als periodische Druckschriften sind anzusehen: Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

Darunter sind jedoch in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind, nicht inbegriffen.

Als zugehöriger Bestandteil eines Blattes oder Heftes ist jede Beilage anzusehen, die mit demselben gleichzeitig ausgegeben und nicht abgesondert verkauft wird.

Zu einer periodischen Druckschrift können Extrablätter ausgegeben werden, welche als Bestandteile der Druckschrift behandelt werden, wenn sie sich auf die Bekanntgabe plötzlich eingetretener, besonders wichtiger Tagesereignisse oder im Falle eines Krieges auf Nachrichten über den Verlauf desselben beschränken.

§ 7.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über das Strafverfahren in Preßsachen sind nicht anzuwenden, wenn das Verfahren bereits vor dem Tage des Be-

ginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingeleitet wurde, und ist in diesem Falle das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu beenden. Es ist jedoch ein Verbot der Weiterverbreitung nicht mehr zu erlassen. Ist vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über eine Beschlagnahme das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen worden, so ist über den Einspruch (§ 493 St.-P.-O.) das Verfahren nach § 47 dieses Gesetzes einzuleiten und kann ein Verfall nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes ausgesprochen werden.

Vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle auf Grund der bisherigen Preßgesetze erlassenen Verbote der Weiterverbreitung außer Wirksamkeit und bleibt nur der mit diesem Verbote verbundene Ausspruch des Verfalles und der gänzlichen oder teilweisen Vernichtung der Druckschrift aufrecht erhalten.

Zweiter Abschnitt.

Die Ordnung in Preßsachen.

§ 8.

Auf jeder Druckschrift muß nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers, außerdem auf jeder nichtperiodischen Druckschrift der Name (die Firma) des Verlegers, auf jeder periodischen der Name eines für den Inhalt der Druckschrift verantwortlichen Redakteurs angegeben werden.

Es ist zulässig, für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Teile einer periodischen Druckschrift besondere, für den Inhalt dieser Teile verantwortliche Redakteure zu bestellen, in welchem Falle deren Namen und die Teile, für welche sie verantwortlich sind, auf der Druckschrift angegeben werden müssen. Ein solcher Redakteur hat für den Inhalt des von ihm geleiteten Teiles der periodischen Druckschrift jene Verantwortung zu tragen, welche nach diesem Gesetze dem verantwortlichen Redakteur auferlegt ist.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist am Drucker als Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen, eine wissentlich falsche Angabe aber an jedem Schuldtragenden als Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 Kronen zu bestrafen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf:

1. die nur zu Zwecken des Verkehres und des Gewerbes oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckerzeugnisse, als Formulare, Preiszettel, Marktberichte, Kurszettel, Tarife, Musterzeichnungen, Visitkarten, Fahrpläne, Vergnügungsprogramme ohne Vortragstexte und dergleichen, wenn sie ausschließlich die ihrem Zwecke entsprechenden Mitteilungen enthalten;

2. Stimmzettel, wenn sie nur die für die Wahl notwendigen Angaben enthalten;

3. Wahlaufrufe, sofern sie lediglich Zeit, Ort und Zweck der Wahl, den Namen, Stand und Wohnort des (der) zu Wählenden, die Angabe über die Parteirichtung und die Aufforderung zur Wahl enthalten.

§ 9.

Wer eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, hat dies der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Erscheinungsort der Druckschrift gelegen ist, mindestens 48 Stunden vor der Ausgabe der ersten Nummer der Druckschrift anzuzeigen.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte ihres Erscheinens und die Aufzählung der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist;

2. den Namen und Wohnort eines verantwortlichen Redakteurs, nebst der Erklärung, daß er die gesetzliche Befähigung besitzt; falls für einzelne Teile der Druckschrift besondere verantwortliche Redakteure bestellt werden (§ 8, zweiter Absatz), dieselben Angaben bezüglich dieser Personen unter Bezeichnung jener Teile der Druckschrift, für welche sie verantwortlich sind;

3. den Namen (die Firma) und Wohnort des Druckers und den Ort, wo die Druckerei sich befindet, in welcher die periodische Druckschrift hergestellt werden soll.

Tritt während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift in einem dieser Punkte eine Veränderung ein, so ist hiervon in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen die Anzeige an die genannte Behörde zu erstatten.

Wer eine periodische Druckschrift herausgibt, ohne die Anzeige über die beabsichtigte Herausgabe zu erstatten, oder bevor die gesetzliche Frist, die dem Erscheinen der periodischen Druckschrift vorauszugehen hat, abgelaufen ist; ferner, wer die Herausgabe einer periodischen Druckschrift fortsetzt, ohne rechtzeitig eine während des Erscheinens eingetretene Veränderung anzuzeigen, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 Kronen, wer in der Anzeige wissentlich eine falsche Angabe macht, wegen Übertretung an Geld mit 100 bis 2000 Kronen bestraft.

§ 10.

Verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift kann nur ein österreichischer Staatsbürger sein, welcher eigenberechtigt ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seinen ständigen Wohnsitz hat.

Unfähig zum verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift ist:

1. Wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung die Wählbarkeit in die Gemeindevertretung verloren hat, auf die Dauer dieses Verlustes;

2. wer sich in Verwahrungs- oder in ordentlicher Untersuchungshaft befindet, während der Dauer dieser Haft.

In den Fällen einer zeitweiligen Verhinderung des verantwortlichen Redakteurs an der Führung der Redaktion oder seiner zeitweiligen Unfähigkeit hierzu ist vom Herausgeber für die Dauer der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen, als solcher auf der Druckschrift namhaft zu machen und den im § 9 bezeichneten Behörden anzuzeigen. Auf diesen Stellvertreter sind während der Dauer seiner Führung der verantwortlichen Redaktion die Vorschriften anzuwenden, welche sich auf den verantwortlichen Redakteur beziehen.

Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen wird als Übertretung an Geld von 10 bis 200 Kronen, eine wissentlich falsche Angabe als Übertretung an Geld von 100 bis 2000 Kronen bestraft.

§ 11.

Die Eröffnung eines Lokales zum Verkaufe periodischer beziehungsweise selbstverlegter Druckschriften ist der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem dieses Lokal gelegen ist, anzuzeigen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung an Geld mit 10 bis 100 Kronen zu bestrafen.

§ 12.

Die Vorschriften der Gewerbegesetze über das Recht zur Erzeugung und zum Verlage von Druckschriften sowie zum Verkehre mit denselben bleiben insoweit aufrecht, als hierüber in diesem Preßgesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

Die Gewerbebehörde kann die Berechtigung zum Betriebe eines Preßgewerbes nur entziehen, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens, oder wegen einer solchen Übertretung, oder wegen des im § 486 St.-G. bezeichneten Vergehens verurteilt worden ist.

§ 13.

Druckschriften können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie mittels Automaten vertrieben werden.

Allgemein zugängliche Lokalitäten sind unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte den öffentlichen Straßen und Plätzen gleichgehalten.

Die Befugnisse der zur Handhabung der Verkehrspolizei berufenen Behörden und Organe werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 14.

Eine periodische Druckschrift, durch deren Inhalt innerhalb des vorausgegangenen Jahres zweimal das Verbrechen nach § 58, § 63, § 64, § 67 oder § 122 a St.-G., das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G. begangen wurde, kann durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes auf die Dauer von einem Jahre bis zu drei Jahren vom Straßenverkaufe ausgeschlossen werden.

Eine solche Verfügung ist in allen amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren.

Periodische Druckschriften, deren Käufern besondere Vorteile (Prämien) versprochen werden, sind vom Straßenverkaufe ausgeschlossen, wenn diese Prämien nicht ausschließlich in das Fach des Buchdruckergewerbes einschlagen.

§ 15.

Wer periodische Druckschriften auf der Straße zu verkaufen beabsichtigt, hat dies unter Vorlage eines Verzeichnisses dieser Druckschriften der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes anzuzeigen, in welchem er den Straßenverkauf zu betreiben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Anzeigers enthalten, ist, wenn sie schriftlich gemacht wird, gebührenfrei und kann auch mündlich erstattet werden.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige und, wenn kein gesetzlicher Grund zur Abweisung vorliegt, binnen acht Tagen die für den Bereich der ausstellenden Behörde gültige Legitimation zum Straßenverkaufe, welche auf seinen Namen zu lauten hat und von ihm auf Verlangen den behördlichen Organen jederzeit vorzuweisen ist.

Wenn ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.

§ 16.

Der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften kann nur von den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit solchen Erzeugnissen befugten Gewerbsleuten unternommen werden und ist für jeden derselben auf den politischen Bezirk, in welchem sich der Standort seines Gewerbebetriebes befindet, und auf die unmittelbar angrenzenden politischen Bezirke beschränkt.

Behufs Ausübung des Straßenverkaufes hat der Unternehmer bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Standortes seines Gewerbebetriebes diejenigen Personen mündlich oder schriftlich anzuzeigen, durch welche er den Straßenverkauf auszuüben beabsichtigt.

Die Anzeige muß Namen, Vornamen, Wohnsitz, Alter und Heimatszuständigkeit des Verkäufers enthalten und ist, wenn sie schriftlich gemacht wird, gebührenfrei.

Der Anzeiger erhält sofort und kostenfrei die Bestätigung seiner Anzeige und, wenn gegen die Person des Verkäufers kein gesetzlicher Ausschließungsgrund vorliegt, binnen acht Tagen eine Legitimation, welche auf den Namen des Verkäufers zu lauten hat und von diesem auf Verlangen den behördlichen Organen jederzeit vorzuweisen ist.

Wenn hinsichtlich des angemeldeten Verkäufers ein Ausschließungsgrund nach erfolgter Ausstellung der Legitimation bekannt wird, kann diese zurückgenommen werden.

§ 17.

Der Straßenverkauf von Druckschriften ist nur Personen im Alter von nicht unter 18 Jahren gestattet.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind;
2. Geisteskranke, Blinde, Stumme und Taubstumme;
3. Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen;
4. Personen, welche wegen einer aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurden, wenn seit der Verbüßung der Strafe noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

Wenn der um eine Legitimation zum Straßenverkaufe von Druckschriften Ansuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie ist, kann die Sicherheitsbehörde von der unter Punkt 2, 3 und 4 enthaltenen Beschränkung absehen.

§ 18.

Auf einer zum Straßenverkaufe bestimmten Druckschrift muß der Preis des einzelnen Exemplars deutlich erkennbar an der Spitze desselben angegeben sein.

Der Straßenverkauf ist auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends zu beschränken: Extrablätter (§ 6, letzter Absatz) können bis 12 Uhr nachts im Straßenverkaufe vertrieben werden. Für Bahnhöfe und Schiffstationen gelten diese Zeitbeschränkungen nicht.

In der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäuden der öffentlichen Behörden und vor den Toren von Gotteshäusern ist der Straßenverkauf von Druckschriften gänzlich untersagt.

Der Vertrieb von Druckschriften von Haus zu Haus ist verboten.

Druckschriften dürfen im Straßenverkaufe nur mit ihrem Titel, ihrem Preise, der Angabe ihrer Meinung oder dem Namen ihrer Verfasser und ihres verantwortlichen Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden. Kein unzüchtiger Titel, keine Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen von Personen dürfen öffentlich angekündigt oder ausgerufen werden.

§ 19.

Wer zum Verkaufe von Druckschriften Automaten aufstellen will, hat dies vorher der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ortes anzuzeigen.

Zum Vertriebe nichtperiodischer Druckschriften durch Automaten sind nur zum Handel mit solchen Erzeugnissen nach der Gewerbeordnung befugte Gewerbsleute berechtigt; diese Berechtigung ist auf den im § 16, erster Absatz, bezeichneten örtlichen Umfang beschränkt.

Vom Straßenverkauf ausgeschlossene periodische Druckschriften sind auch vom Vertriebe mittels Automaten ausgeschlossen.

Auf dem Automaten muß die Liste der in demselben enthaltenen Druckschriften ersichtlich sein.

§ 20.

Das Sammeln von Pränumerationen und Subskribenten im Umherziehen ist nur den nach der Gewerbeordnung zum Handel mit Druckschriften befugten Gewerbsleuten und für inländische periodische Druckschriften den Verwaltungen (Administrationen) der letzteren gestattet.

Für die zur Vornahme der Sammlung bestimmte Person ist eine behördliche Legitimation einzuholen, welche für den Bereich der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder Gültigkeit hat.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 16, zweiter bis fünfter Absatz, und des § 17 sinngemäße Anwendung.

§ 21.

Die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Anzeigepflicht nicht unterworfen.

Vom Straßenverkaufe ausgeschlossene periodische Druckschriften dürfen auch nicht unentgeltlich auf öffentlichen Straßen und Plätzen verteilt werden. Im übrigen finden auf die unentgeltliche Verteilung von Druckschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Anordnungen des § 13, zweiter und dritter Absatz, des § 17, erster Absatz, und des § 18, zweiter bis fünfter Absatz, sinngemäße Anwendung.

Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften an öffentlichen Orten bedarf unbeschadet gesetzlicher Verfügungsrechte über die Anschlagsstellen keiner behördlichen Bewilligung, doch steht der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde und deren Organen die Entfernung der Plakate zu, wenn durch dieselben der Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet wird.

§ 22.

Wer den Vorschriften der §§ 14 bis 21 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen bestraft; in den Fällen der §§ 17, 18, zweiter und dritter Absatz, und 21, zweiter Absatz, kann statt auf eine Geldstrafe auf Arrest von einem bis zu acht Tagen erkannt werden.

§ 23.

Wer während der Dauer der Beschlagnahme einer Druckschrift in Kenntnis dieser Beschlagnahme die Druckschrift weiter verbreitet oder die von der Beschlagnahme betroffene Stelle wieder abdruckt, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen zu bestrafen.

§ 24.

Durch Beschluß des Ministerrates kann die Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten werden.

Ein solches Verbot ist in allen amtlichen Landeszeitungen kundzumachen und hat auch den Ausschluß der Druckschrift von der Beförderung mit der Post, mit Eisenbahnen und Dampfschiffen zur Folge.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen bestraft.

§ 25.

In eine periodische Druckschrift muß jede Berichtigung, wenn sie daselbst mitgeteilte Tatsachen als unwahr bezeichnet oder zur Widerlegung bestimmte Tatsachen anführt, auf Verlangen einer Behörde oder einer beteiligten Privatperson in die nach gestelltem Begehr zunächst oder zweitnächst erscheinende Nummer im inhaltlichen Teile und mit der Schrift der zu berichtigenden Mitteilung ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufgenommen werden.

Berichtigungen, deren Umfang nicht zweimal größer ist als die Stelle der periodischen Druckschrift, gegen welche sie sich richten, sind unentgeltlich aufzunehmen; für das Mehr an Raum müssen die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt werden.

Der verantwortliche Redakteur ist berechtigt, die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern:

1. wenn er die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhalts betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen kann;

2. wenn seit dem Erscheinen der bezüglichen Mitteilung in der periodischen Druckschrift bis zur Überreichung der Berichtigung ein Zeitraum von mehr als vier Wochen verstrichen ist;

3. wenn der Umfang der Berichtigung das Dreifache des Raumes der Mitteilung übersteigt;

4. wenn die Berichtigung den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet;

5. wenn die Berichtigung in einer anderen Sprache als die Mitteilung abgefaßt ist.

§ 26.

Fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen, die Aufnahme einer Berichtigung zu verweigern, so kann diese im Strafverfahren erzwungen werden.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher unbegründet die Aufnahme einer Berichtigung verweigert oder seiner Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht rechtzeitig nachkommt, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 1000 Kronen zu bestrafen, und ist im Strafurteile auszusprechen, daß er die Berichtigung in die der Rechtskraft des Urteils folgende nächste Nummer

der periodischen Druckschrift aufzunehmen habe. Ergibt das Verfahren, daß der verantwortliche Redakteur bei Verweigerung der Aufnahme im guten Glauben gehandelt habe, so ist auszusprechen, daß von der Verhängung einer Strafe abgesehen werde (§ 260, Z. 3, St.-P.-O.).

Die Verfolgung erfolgt in Fällen behördlicher Berichtigungen durch den Staatsanwalt, sonst im Wege der Privatklage des Berichtigers.

Die Hauptverhandlung ist auf längstens acht Tage anzuordnen und ist zum Zwecke eines vom Beschuldigten angebotenen Beweises seiner Berechtigung, die Aufnahme zu verweigern, nur eine einmalige, sich nicht über vier Wochen erstreckende Vertagung zulässig. Auf Beweise, die nicht innerhalb dieser Frist beschafft werden können, ist keine Rücksicht zu nehmen.

Ein freisprechendes Erkenntnis hat zur Folge, daß der verantwortliche Redakteur zur Aufnahme einer von demselben Berichtiger ausgehenden Berichtigung derselben Stelle der periodischen Druckschrift nicht mehr verpflichtet ist.

Ergibt sich, daß der Berichtiger das im § 25 eingeräumte Recht durch wissentliche Anführung falscher Angaben in seiner Berichtigung mißbraucht hat, so hat das Gericht ihm über Antrag des Redakteurs oder von Amts wegen eine Mutwillensstrafe von 10 bis 1000 Kronen aufzuerlegen. Auf diese Strafe finden die Bestimmungen des § 7 St.-P.-O. Anwendung.

Der verantwortliche Redakteur, welcher der ihm mit rechtskräftigem gerichtlichen Urteile auferlegten Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht nachkommt, wird wegen Übertretung an Geld von 10 bis 1000 Kronen bestraft.

§ 27.

Von jeder nichtperiodischen Druckschrift, deren Umfang drei Druckbogen nicht überschreitet und welche nicht unter die im Schlußabsatze des § 8 bezeichneten Ausnahmen fällt, dann von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift hat der Drucker zugleich mit dem Beginne der Austeilung, der Versendung oder des Verkaufes bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes und an Orten, wo eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, auch bei dieser ein Exemplar zu hinterlegen. Bei Druckschriften, welche im Auslande hergestellt, aber im Inlande verlegt oder herausgegeben werden, geht diese Verpflichtung auf den inländischen Verleger oder Herausgeber über.

Von Erzeugnissen der Kunst (Kupfer- und Stahlstichen, Radierungen, Lithographien, Holzschnitten, Ölfarbendrucken usw., dann von Musikalien) genügt die Hinterlegung eines Pflichtexemplars, welche in Orten, wo sich eine Staatsanwaltschaft befindet, bei dieser, sonst bei der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu erfolgen hat.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen zu bestrafen.

Pflichtexemplare von Erzeugnissen der im zweiten Absatze bezeichneten Art sind von der Behörde, falls nicht ein Verfahren im Sinne des vierten Abschnittes dieses Gesetzes eingeleitet wird, auf Verlangen längstens binnen 14 Tagen zurückzustellen.

§ 28.

Von jeder zum Verkaufe oder zur allgemeinen Verbreitung bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird, ist, insofern sie nicht unter die im Schlußabsatze des § 8 erwähnten Ausnahmen fällt, auch je ein Exemplar an

die k. k. Hofbibliothek in Wien und an jene Universitäts- oder Landesbibliothek, welche durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete als hierzu berechtigt bezeichnet wird, zu überreichen. Von jeder periodischen Druckschrift ist überdies je ein Exemplar an das Ministerium des Innern und an die politische Landesbehörde einzusenden. Die Zusendung dieser Exemplare, welche die Portofreiheit genießt, hat bei periodischen Druckschriften zu den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei anderen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Druckschrift an gerechnet, zu geschehen, und werden Druckwerke, deren Preis 20 Kronen übersteigt, mit der Hälfte des Ladenpreises vergütet, wenn nicht die Rückstellung des Exemplares innerhalb Monatsfrist erfolgt.

Die Ablieferung dieser Exemplare liegt dem Verleger, bei Druckschriften jedoch, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht genannt wird, dem Drucker ob.

Zur Ablieferung dieser Exemplare ist der Drucker auch dann verpflichtet, wenn die Druckschrift oder das Druckwerk im Auslande erscheint.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als Übertretung an Geld mit 10 bis 200 Kronen bestraft, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplars nicht befreit.

§ 29.

Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitte angeführten Übertretungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die strafbare Handlung begangen worden ist.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Strafverfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen betreffs der strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden.

§ 30.

Auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind, sofern in diesem Gesetze nicht Ausnahmen festgesetzt werden, die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Unberührt bleibt ferner das Recht des durch den strafbaren Inhalt einer Druckschrift in seinen Rechten Verletzten, sich wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche dem Strafverfahren anzuschließen (§ 47 St.-P.-O.).

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, durch welche eine strafbare Handlung begangen wird, ist für die Geldstrafen haftbar.

§ 31.

Der verantwortliche Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter, welcher durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt die Herstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung einer Druckschrift ermöglicht hat, deren Inhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, ist, soweit er nicht als Täter

oder Mitschuldiger zu bestrafen ist, wegen Übertretung, und zwar, wenn die strafbare Handlung den Tatbestand eines Verbrechens begründet, an Geld von 50 bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn der Tatbestand eines Vergehens begründet ist, an Geld von 20 bis 1000 Kronen zu bestrafen.

Wenn die durch den Inhalt begangene strafbare Handlung der Privatklage vorbehalten ist, findet die Verfolgung nur auf Grund einer Privatklage statt.

Die Strafverfolgung wegen der vorbezeichneten strafbaren Handlung ist gegen denjenigen ausgeschlossen, welcher an der ihm obliegenden Sorgfalt durch einen von ihm nicht abzuwendenden Umstand gehindert war, oder welcher eine ihm in der Reihenfolge der Aufzählung des ersten Absatzes vorausgehende, preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht.

Die Strafverfolgung ist ferner gegen den Verleger, Drucker und Verbreiter ausgeschlossen, wenn er den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung erfolgte, oder die preßrechtlich verantwortliche Person namhaft macht, als deren Angestellter er gehandelt hat. Die Namhaftmachung muß vor dem Beginne der Hauptverhandlung der ersten Instanz erfolgen und die namhaft gemachte Person muß sich im Inlande befinden oder, falls sie gestorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung im Inlande befunden haben.

Die Strafverfolgung ist auch hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften ausgeschlossen, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

§ 32.

Für wahrheitsgetreue, vollständige oder teilweise Mitteilungen aus öffentlichen Verhandlungen des Reichsrates, der Delegation des Reichsrates und der Landtage sowie aus den Publikationen der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates in einer Druckschrift kann niemand zur Verantwortung gezogen werden. Ausgenommen hiervon ist die in einer solchen Mitteilung enthaltene vollständige oder teilweise Wiedergabe einer Druckschrift, welche wegen des Tatbestandes eines Verbrechens nach den §§ 58, 63, 64, 67 oder 122 a St.-G., des Verbrechens nach § 8 des Gesetzes von 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, oder des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G. mit Beschlag belegt ist, wenn die betreffende Körperschaft in einem Beschlusse erkannt hat, daß die Mitteilungen aus der beschlagnahmten Druckschrift nicht zu veröffentlichen sind.

Mitteilungen aus geheimen Sitzungen der genannten Körperschaften genießen keinerlei Immunität.

§ 33.

Wer in einer Druckschrift eine Mitteilung oder bildliche Darstellung aus dem Privat- oder Familienleben veröffentlicht, welche den Betroffenen in seinem Ansehen oder in seiner gesellschaftlichen Stellung zu beeinträchtigen geeignet ist, macht sich einer Übertretung schuldig, welche auf die Privatanklage des Betroffenen an Geld mit 100 bis 2000 Kronen, bei besonders erschwerenden Umständen außerdem mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen ist. Im Falle eines nachweisbar zugefügten Schadens kann der Beschädigte in der Klage Anspruch auf Ersatz erheben, über welchen das Gericht in dem Strafurteile zu erkennen hat.

§ 34.

Wer in einer Druckschrift eine Ankündigung veröffentlicht, welche in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten zum Gegenstande hat, ist wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu sechs Wochen zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 1000 Kronen verbunden werden kann.

§ 35.

Wer in einer Druckschrift die Ankündigung eines Heilmittels, welches durch amtliche Kundmachung verboten wurde, oder von Losen und Lospapieren, welche im Inlande nicht zugelassen sind, veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 10 bis 500 Kronen oder mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 36.

Wer eine, offenbar gehässigen Beweggründen entspringende, mittelbare oder unmittelbare Aufforderung zur Meidung des geschäftlichen Verkehres mit bestimmten Kreisen von Industriellen, Gewerbetreibenden, Kaufleuten, Advokaten, Ärzten, Apothekern, Hebammen u. a. durch eine Druckschrift veröffentlicht, ist wegen Übertretung an Geld mit 50 bis 2000 Kronen zu bestrafen.

§ 37.

Der erste Absatz des § 493 St.-G. und die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, werden aufgehoben.

Die in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen werden auf Privatanklage des Verletzten (§ 495 St.-G.) als Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten und nur in den Fällen des ersten Absatzes des Artikels V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, über öffentliche Anklage als Vergehen mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft. In beiden Fällen kann mit der Arreststrafe eine Geldstrafe bis zu 2000 Kronen verbunden werden.

§ 38.

Die Strafverfolgung der durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen verjährt in drei Monaten von dem Ende des Tages, an welchem die Verbreitung im Inlande begonnen hat. Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn sie dem Beschuldigten günstiger sind sowie wenn keine Verbreitung im Inlande stattgefunden hat.

In die Verjährungszeit ist der Zeitraum nicht einzurechnen, während dessen das Verfahren kraft gesetzlicher Vorschrift gehemmt war.

Die Verjährung wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen den Täter unterbrochen und beginnt mit dem Ende des Tages, an welchem das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig beendet wurde, neu zu laufen.

Vierter Abschnitt.

Über das Strafverfahren in Preßsachen.

§ 39.

Im Strafverfahren in Preßsachen sind sachlich zuständig:

1. Die Bezirksgerichte in bezug auf alle Übertretungen;

2. die Gerichtshöfe erster Instanz in bezug auf die nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen;

3. die Geschworenengerichte in bezug auf alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Vergehen und Verbrechen.

§ 40.

Örtlich zuständig in Preßstrafsachen ist der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begangen wurde, und das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz für die im Sprengel dieses Gerichtshofes begangenen, der Aburteilung durch die Bezirksgerichte zugewiesenen strafbaren Handlungen. Befinden sich mehrere mit der Strafrechtspflege betraute Bezirksgerichte am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, so ist jenes zuständig, in dessen Sprengel das Amtsgebäude des Gerichtshofes erster Instanz gelegen ist.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist der Druckort als Tatort anzusehen. Ist der Druckort unbekannt oder im Auslande gelegen, so gilt der Ort der Verbreitung als Tatort. Erscheinen in diesem Falle mehrere Gerichte zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

Im übrigen sind die Vorschriften des sechsten Hauptstückes der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 41.

Für das Strafverfahren in Preßsachen gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 42.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare sowie auf die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen.

Letztere sind jedoch über Antrag der Beteiligten freizugeben, wenn sie durch Ablegen des Satzes oder auf andere Weise zur Vervielfältigung unbrauchbar gemacht werden und nicht zu Zwecken des Beweises notwendig erscheinen.

Bei jeder durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten Beschlagnahme sind die Stellen der Druckschrift, auf welche sich die Beschlagnahme bezieht, zu bezeichnen und ist anzugeben, welche strafbare Handlung durch ihren Inhalt begründet wird.

Trennbare Teile der Druckschrift, deren Inhalt nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 43.

Eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet statt:

1. Wenn in bezug auf die Druckschrift den Vorschriften der §§ 8, 9, 23, 24 und 27 dieses Gesetzes zuwidergehandelt wurde;

2. wenn durch die Druckschrift eine der in den Artikeln VII, VIII und IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, bezeichneten strafbaren Handlungen begründet wird;

3. wenn durch den Inhalt der Druckschrift das Verbrechen nach §§ 58, 63, 64, 67, 122 a St.-G. oder das Verbrechen nach § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134, oder das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St.-G. oder das Vergehen nach § 305 St.-G. durch Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung begründet wird; in diesem Falle aber nur insofern, als Gefahr besteht, daß die Aufforderung die Verübung des Verbrechens zur Folge haben werde.

§ 44.

Die vorläufige nicht richterliche Beschlagnahme kann durch den Staatsanwalt veranlaßt oder unmittelbar durch die landesfürstliche Sicherheitsbehörde vorgenommen werden.

Hat die landesfürstliche Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, so hat sie hiervon dem Staatsanwalt binnen längstens zwölf Stunden Mitteilung zu machen. Dieser hat binnen zwölf Stunden nach Erhalt der Mitteilung entweder die Aufhebung der Beschlagnahme anzuordnen oder die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme zu beantragen.

Im Falle der Staatsanwalt selbst die Beschlagnahme verfügt hat, hat er den Antrag auf Bestätigung binnen 24 Stunden vom Zeitpunkte der getroffenen Verfügung zu stellen.

Über den Antrag hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht binnen 24 Stunden nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.

Ist die Entscheidung binnen dieser Frist nicht erfolgt, so ist die Beschlagnahme erloschen und sind die in Beschlag genommenen Exemplare der Druckschrift zurückzustellen.

Die vom Gerichte bestätigte Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht binnen acht Tagen nach der Bestätigung die Einleitung des Strafverfahrens oder des Verfahrens nach § 47 beantragt.

Gegen eine die Beschlagnahme aufhebende Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen die Bestätigung der Beschlagnahme ist die binnen drei Tagen nach erfolgter Verständigung anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

§ 45.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer auf Grund des § 43 vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch sie Beschädigten der Ersatz des erlittenen Schadens aus der Staatskasse. Der Ersatzanspruch ist bei dem zuständigen Gerichte (§§ 39 und 40) binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung oder Kenntnisnahme von der Erlöschung oder Aufhebung zu stellen.

Über den gestellten Anspruch hat die Ratskammer des zuständigen Gerichtshofes beziehungsweise das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes zu entscheiden und ist gegen die Entscheidung die binnen drei Tagen anzubringende Beschwerde zulässig. Diese Beschwerde geht, je nachdem die Entscheidung von einem Bezirksgerichte oder einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten Falle an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

§ 46.

Wird jemand wegen einer durch den Inhalt einer Druckschrift begründeten oder wegen einer im § 43, Z. 1 und 2, bezeichneten strafbaren Handlung oder wegen Übertretung des § 31 verurteilt, so ist auf Begehren des Anklägers im Urteile zugleich auf den Verfall der Druckschrift und die Zerstörung der zu ihrer Herstellung bestimmten Formen und Platten zu erkennen.

Die Verfallsentscheidung erstreckt sich nur auf die zur Weiterverbreitung bestimmten Exemplare der Druckschrift. Ist die Ausscheidung des die strafbare Handlung begründenden Teiles der Druckschrift möglich, so ist der Verfall nur für diesen Teil der Druckschrift auszusprechen. In gleicher Weise ist die Verfallsentscheidung in bezug auf die zur Herstellung der Druckschrift dienenden Platten und Formen einzuschränken, oder es ist in bezug auf diese auszusprechen, daß der bretreffende Teil dieser Platten und Formen unbrauchbar zu machen sei.

Die auf Verfall lautende Entscheidung ist dem im Inlande befindlichen Verleger beziehungsweise Herausgeber zuzufertigen. Ist derselbe unbekannt, im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes, so erfolgt die Zustellung an einen für ihn von Amts wegen gemäß § 42 St.-P.-O. aufzustellenden Verteidiger.

Gegen den auf Verfall lautenden Teil des Urteils steht, wenn dasselbe von einem Gerichtshofe erster Instanz geschöpft wurde, dem Verurteilten und dem Verleger beziehungsweise dem Herausgeber die Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281, Z. 9 a und 10, St.-P.-O. zu. Wurde das Urteil von einem Bezirksgerichte geschöpft, so ist die Berufung an den Gerichtshof erster Instanz zulässig.

Nach eingetretener Rechtskraft des Urteils ist die auf Verfall lautende Entscheidung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung" und in der amtlichen Zeitung jenes Landes, in dem die Entscheidung erfolgt, kundzumachen.

§ 47.

Der Verfall einer Druckschrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet oder durch welche eine in dem § 43, unter Z. 1 und 2, vorgesehene strafbare Handlung begangen wurde, kann vom Ankläger auch ohne strafgerichtliche Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person beantragt werden, wenn:

1. der Täter unbekannt und der verantwortliche Redakteur, der Verleger oder der Drucker nicht nach § 31 dieses Gesetzes zu bestrafen sind, oder wenn der Täter im Auslande oder unbekannten Aufenthalts ist; oder

2. Umstände vorliegen, vermöge deren die Strafbarkeit des Täters aufgehoben oder seine Strafverfolgung ausgeschlossen ist.

Über einen solchen Antrag ist eine Verhandlung anzuordnen, die bei den Gerichtshöfen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des 18. Hauptstückes der Strafprozeßordnung und bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung durchzuführen ist.

Zu dieser Verhandlung ist bei nichtperiodischen Druckschriften der Verleger, bei periodischen Druckschriften der Herausgeber zu laden, und stehen diesen Personen bei der Verhandlung die Rechte des Beschuldigten zu. Ist der Verleger, beziehungsweise der Herausgeber unbekannt, im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes, so ist für ihn von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen (§ 42 St.-P.-O.). Das Ausbleiben des ordnungsgemäß verständigten Verlegers oder Herausgebers oder des für ihn bestellten Verteidigers hindert die Vornahme der Verhandlung nicht.

Bei dieser Verhandlung ist die Aufnahme von Beweisen zulässig, die sich auf das Vorhandensein der Voraussetzungen dieses Verfahrens oder auf den Tatbestand der in dem Antrage bezeichneten strafbaren Handlung beziehen.

Auf Grund des durchgeführten Verfahrens ist mit Urteil zu erkennen.

Findet das Gericht, daß die Voraussetzungen des Verfahrens nicht gegeben sind oder daß der Inhalt einer Druckschrift keine strafbare Handlung begründet beziehungsweise, daß keine der im § 43, Z. 1 und 2, aufgeführten strafbaren Handlungen vorliegt, so weist es den Antrag zurück und verurteilt, wenn dieser Antrag von einem Privatankläger ausgegangen ist, letzteren in die Kosten des Verfahrens.

Im entgegengesetzten Falle hat das Urteil auszusprechen, welche strafbare Handlung begründet ist, und ist zugleich auf den Verfall der Druckschrift zu erkennen. Eine Verurteilung in den Ersatz der Kosten findet in diesem Falle nicht statt.

Gegen das Urteil steht im Falle der Zurückweisung des Antrages dem Antragsteller, im Falle der Stattgebung dem Verleger (Herausgeber) beziehungsweise dem für ihn bestellten Verteidiger die Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des § 281, Z. 9 a und 10, und § 468, Z. 3 St.-P.-O., zu. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist auch zulässig, wenn das Gericht bei der Entscheidung über die Frage, ob die Voraussetzungen dieses Verfahrens gegeben sind, das Gesetz verletzt hat.

Das Urteil ist nach eingetretener Rechtskraft im Sinne des letzten Absatzes des § 46 kundzumachen.

§ 48.

Das im vorgehenden Paragraphen vorgesehene Verfahren ist ohne weiteres einzuleiten, wenn in Kriegszeiten durch eine Druckschrift der Tatbestand eines Vergehens nach Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, begründet ist.

§ 49.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht auf die Veröffentlichung des Strafurteils, durch welches ausgesprochen wird, daß der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründet, im Urteile unter Bestimmung des Zeitpunktes

der Veröffentlichung zu erkennen. Die Veröffentlichung erfolgt auf Kosten des Verurteilten durch einmalige Einschaltung in eine periodische Druckschrift.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

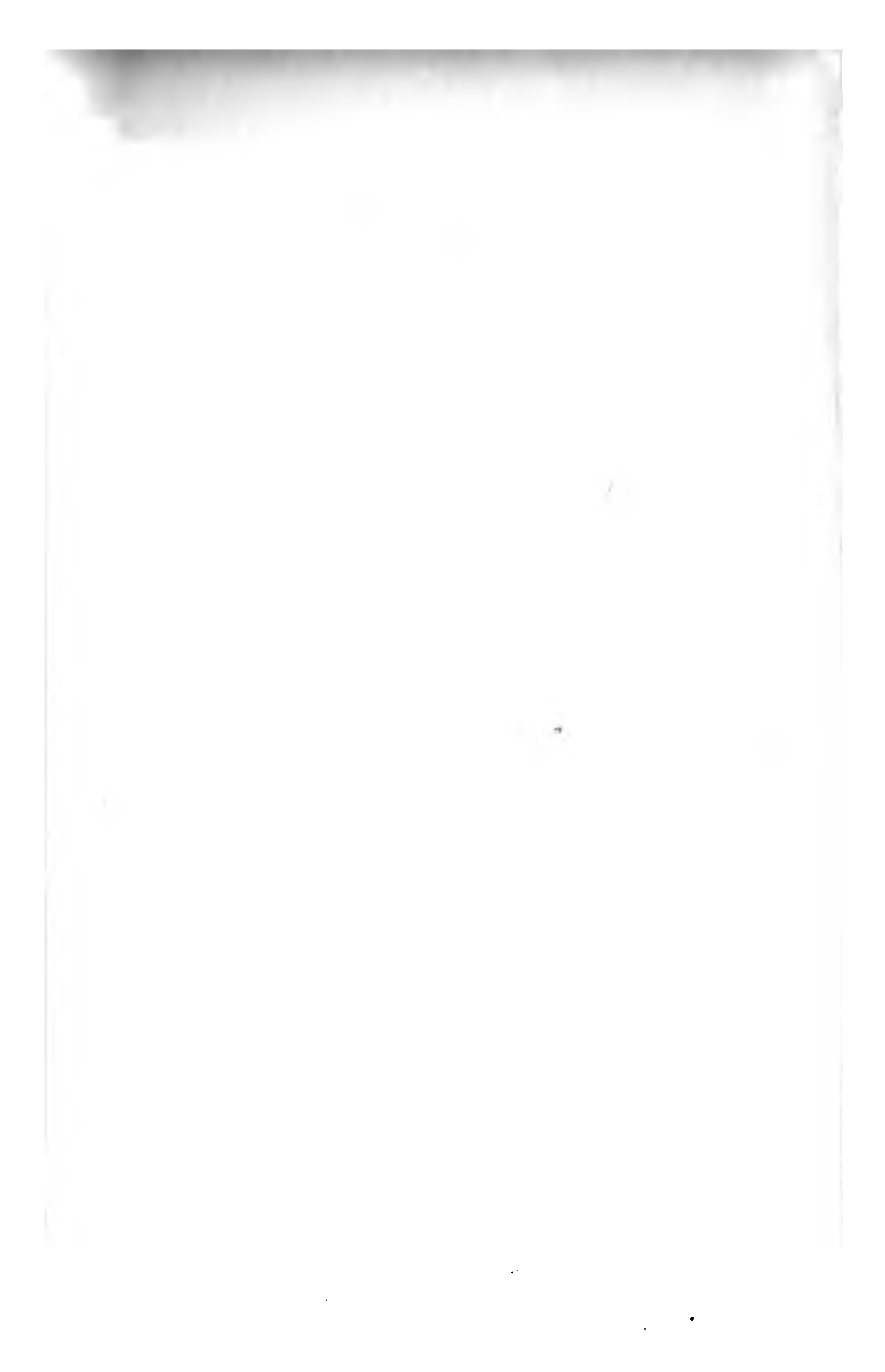
§ 50.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.



Inhalt.

*) Österreich-Ungarn siehe unter Teil III.





K. und K. Hof-Buchdruckerei
Karl Prochaska in Teschen.







